



Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform (AVSR) (34.)
Ausschuss für Kommunalpolitik (AKo) (62.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

12. Januar 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 18.15 Uhr

Vorsitz: Renate Drewke (SPD) (AVSR)
Friedrich Hofmann (SPD) (AKo)

Stenografen: Heinz-Uwe Müller, Norbert Anhalt, Brigitte Laveuve und
Carsten Jungmann (als Gäste), Dr. Hildegard Müller,
Michael Endres (Federführung)

Verhandlungspunkt:

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
in Nordrhein-Westfalen**
(Zweites Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/4320

Die Ausschüsse führen zu dem oben genannten Gesetzentwurf
eine öffentliche Anhörung durch; Beschlüsse werden nicht ge-
fasst.

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Block I: Artikel 1, 8, 25,26, 36 bis 38 (teilweise auch Block II: Artikel 2 und 10)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Stephan Articus	Städtetag Nordrhein-Westfalen	3608	1
Dr. Alexander Schink	Landkreistag Nordrhein-Westfalen, zugleich für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	3533	2
Dr. Hans Schwarzmann	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	3543	3
Dieter Pützhofen	Bezirksplanungsrat Düsseldorf, zugleich für die Bezirksplanungsräte Münster, Arnsberg, Detmold	3591, 3570, 3566, 3565, 3527, 3548	3
Hans-Ulrich von Mäßenhausen	Bundesverband der Deutschen Industrie - Landesvertretung NRW, zugleich für Ruhrkohle AG und Wirtschaftsvereinigung Bergbau	3535, 3610	5
Georg Lampen	Bund der Steuerzahler	3601	7
Peter Dübbert	Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, zugleich für den Bund Deutscher Vermessungsingenieure	3574, 3589	8
Wilfried Gleitze	LVA Westfalen, zugleich für LVA Rheinprovinz, für die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, die beiden Gemeindeunfallversicherungsverbände und der Bauberufsgenossenschaften Wuppertal	3495	10

1. Fragerunde ab Seite 11

Fortsetzung Block I

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Walter Haas	Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesbezirk NRW, zugleich für DAG	3627	17
Bernd Vallentin	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, zugleich für DAG	3553, 3614	18

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Harald Both	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, zugleich für DAG	3553, 3614	19
Carsten Nottebrock	Deutscher Beamtenbund	3590	20
Günter Wierling	Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung	3556	23
Dr. Detlev Doherr	Berufsverband deutscher Geologen, Geophysiker und Mineralogen e.V.	3523	25

2. Fragerunde ab Seite 26

Fortsetzung Block I

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Hartmut Bäumer Regierungspräsident a. D. (Hessen)	BRIDGES Public Management Consulting,	3577	27
Dr. Günther Crostack	KPMG Consulting GmbH	3524	29
Kai Eltges	Kienbaum Management Consultants GmbH, Bereich Public Management		30
Karl-Ludwig Völkel	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	3561	31
Erwin Kophstahl	Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen	3604	33
Hansjörg Schönherr	Landesvermessungsamt Baden-Württemberg	3596	34
Erwin Schleberger	Regierungspräsident a. D.	3509, 3575	34

3. Fragerunde ab Seite 37

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Fortsetzung Block I

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Berthold Holzgreve	Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderter, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., zugleich für Sozialverband Reichsbund	3480	41
Klaus J. Beckmann	RWTH Aachen - Lehrstuhl und Institut für Stadtbauwesen, zugleich Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen (SRL)	3567, 3571	43
Dr. Hans Heinrich Blotevogel	Landesarbeitsgemeinschaft NRW der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, zugleich für Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe NRW	3521	45
Bernhard Schnidder	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	3539	46
Klaus Meyer-Dietrich	Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V. Landesverband NRW	3558	47
Michael Schult	Informationskreis für Raumplanung e. V.	3557	49
Gerd Wendzinski	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	3605	50
Dr. Wolf Eckelmann	Bundesverband Boden e. V.	3578	54
Dr. Matthias Hartung	Rheinbraun Aktiengesellschaft	3531	55
Wilfried Jacobs	AOK Rheinland	3549	56
Alfred Geißler	IG Bergbau, Chemie, Energie	3525	57
Dr. Gerhard Brümmer	Universität Bonn - Institut für Bodenkunde	3493	58

4. Fragerunde ab Seite 60

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Block II : Artikel 2 und 10

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Gertrud Witte	Städtetag NRW, zugleich für die anderen kommunalen Spitzenverbände	3608, 3533, 3543	62
Jürgen Behnes	Fachgruppe Verwaltung für Agrarordnung im Verband der Landesbeamten, -angestellten und -arbeiter NRW im DBB	3559	63
Armin Huber	BTB-Fachgruppe Verwaltung für Agrarordnung	3564	64
Bernhard Dierdorf	Bund Deutscher Forstleute	3560	64
Heinrich Karbig	Braunkohlenausschuss		64
Christel Steylaers	LAG kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW	3599	65
Dr. Christoph Mecking	früher: Stiftungsverband		65

1. Fragerunde ab Seite 67

Weitere eingegangene Zuschriften:

Institution	Zuschrift(en)
Bund für Umwelt und Naturschutz BUND - Nordrhein-Westfalen	12/3573
Landesverbände Gartenbau	12/3572
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	12/3508
Landschaftsverband Rheinland	12/3620
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	12/3592
pro Ruhrgebiet	12/3588

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Sehr verehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 34. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform und die 62. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und damit die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung, die sich über drei Tage erstrecken wird. Morgen Nachmittag wird sich als dritter Ausschuss noch der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge dieser Anhörung anschließen. In meinen Gruss möchte ich auch die Mitglieder der übrigen Fachausschüsse einbeziehen, sofern sie sich bereits im Saal befinden, sowie, nicht zu vergessen, natürlich die Vertreter und Vertreterinnen der Ministerien.

Mein ganz besonderer Gruß gilt den zahlreich erschienenen Experten und Expertinnen, die unserer Einladung gefolgt sind, sowie natürlich auch den Zuhörern und Zuhörerinnen auf den Zuschauertribünen. Bedingt durch die unterschiedlichen Themen innerhalb der von uns gebildeten sechs Redeblöcke werden wir hier später bzw. an den beiden folgenden Tagen noch andere Sachverständige begrüßen können, während sich einige, die ihren Beitrag geleistet haben, dann möglicherweise nicht mehr unter uns befinden und eben nur im Hinblick auf bestimmte Teile der Anhörung anwesend sein werden.

Es haben sich einige Verbände und Vereine mit dem Hinweis gemeldet, sie seien nicht eingeladen worden. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass es den parlamentarischen Gremien obliegt, die Experten auszuwählen ebenso wie die Festlegung der Rednerliste vorzunehmen. Es hat einige ganz Schlaue gegeben, die sich von eingeladenen Verbänden Kopien der Einladungen nebst Anlagen besorgt und sich dann, ohne eingeladen worden zu sein, zur Teilnahme angemeldet haben. Das hat die Landtagsverwaltung natürlich gemerkt. Wir werden alle Zuschriften, die wir - auch von interessierten Verbänden - bekommen haben, den Mitgliedern des Landtags zur Verfügung stellen. Da geht also nichts verloren. Wir müssen aber darauf sehen, dass wir eine öffentliche Anhörung so organisieren, dass sie auch handhabbar ist. Das funktioniert nicht, wenn wir jeden zu Wort kommen lassen, der sich gerne äußern möchte.

Gestern hat sich Herr Crone-Erdmann abgemeldet. Heute Morgen hat Dr. Bogumil von der Fern-Universität Hagen wegen Krankheit absagen müssen. Erst gestern wurden die Redner und sonstigen Teilnehmer für den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund telefonisch gemeldet. Ferner hat sich noch für Block III Herr Professor Kayser für die Deutsche Straßensliga angemeldet.

Wie Sie aus den auf Ihren Plätzen liegenden Listen - ich will sie einmal Blocklisten nennen - entnehmen können, habe ich darin eine Folge der Vortragenden sowie den jeweiligen Zeitpunkt einer Fragerunde für die Kolleginnen und Kollegen vor-

gegeben. Gerade habe ich mich mit den Obleuten des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform abgesprochen. Sie sind mit dieser Reihenfolge bzw. mit diesem Verfahren einverstanden. Ich gehe davon aus, dass das auch für die Kollegen und Kolleginnen aus dem Ausschuss für Kommunalpolitik gilt. Wenn es dazu noch Änderungswünsche gibt, dann bitte ich darum, sie jetzt anzumelden. - Das scheint aber nicht der Fall zu sein, dann werden wir auch entsprechend verfahren.

Vieles, was vorgetragen wird oder schriftlich geäußert wurde, ist uns bereits bekannt, denn wir befinden uns schon lange in diesem Verfahren bezüglich des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung. Wir kennen das teilweise aus früheren Stellungnahmen zum Referentenentwurf der Landesregierung. Nach dessen Überarbeitung und Einbringung im Landtag wollten die Fachausschüsse Ihnen, den Experten, jedenfalls noch einmal Gelegenheit geben, hier im Haus Stellung zu beziehen.

Ich hoffe, damit alles Organisatorische klargestellt zu haben, sodass wir jetzt mit den Redebeiträgen beginnen können. Als ersten darf ich den Sprecher der kommunalen Spitzenverbände bzw. des Städtetages NRW, Herrn Dr. Articus, bitten, hier nach vorne zu kommen.

Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Den Wunsch, früher schon einmal Gesagtes nicht zu wiederholen, kann ich nicht erfüllen, weil das wiederholt werden muss, was aus unserer Sicht die unverzichtbaren Anforderungen an ein Verwaltungsmodernisierungsgesetz sind. Darauf möchte ich mich auch bei meiner Einleitung des Statements für alle kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen beschränken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben den Prozess der Verwaltungsstrukturreform von Beginn an begleitet und im Hinblick auf deren Ziele auch nachdrücklich unterstützt. Das war von Anfang an so; es ist auch immer noch so. Allerdings gelten für einen solchen Verwaltungsstrukturreform-Prozess aus Sicht der Kommunen eine Reihe von Maßstäben, die ich in aller Kürze nennen will.

Erstens. Vorrangig für einen solchen Prozess und Voraussetzung für einen vernünftigen Einstieg ist eine Aufgabenkritik. An dieser Aufgabenkritik, die Leitziele für die Verwaltungsmodernisierung und die Strukturreform erbracht hätte, hat es sicherlich massiv gemangelt.

Zweitens. Die staatlichen Mittelbehörden sollen in diesem Prozess auf ihre originären staatlichen Aufgaben begrenzt werden.

Drittens. Bei jeder Aufgabenverlagerung auf die kommunale Ebene ist das Prinzip der Konnexität von Aufgaben und Finanzaufweisung zu beachten, was leider nicht überall erfolgt ist.

Viertens ist es - und scheint mir sehr wichtig zu

sein - so: Aufgabenverlagerungen machen nur Sinn, wenn der neue Aufgabenträger im Rahmen der neuen Form die Aufgaben nachweislich fachlich besser und finanziell günstiger durchführen kann. Ich darf das mal so kurz sagen: Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass es bei manchem Vorschlag und bei mancher Absicht der sogenannten Verwaltungsstrukturreform schon als Ziel erreicht hat zu sagen: Hauptsache, es ist gegenüber dem früheren Zustand anders. Ob das ein besser Zustand ist, ist noch nicht einmal geprüft worden.

Fünftens. Zur kommunalen Selbstverwaltung gehören sowohl die örtliche als auch eine regionale Ebene. Eine regionale Wahrnehmung von überwiegend kommunalen Aufgaben durch das Land ist abzulehnen. Es bedarf auch in dieser Hinsicht einer kommunalen Verfassung.

Sechstens. Auf keinen Fall kann eine Verwaltungsstrukturreform zur Errichtung neuer und zusätzlicher Verwaltungsebenen führen.

Am Schluss möchten wir noch als Kriterium, das auch der Bewertung und der Diskussion des heute zur Diskussion stehenden Komplexes zugrunde liegen sollte, betonen, dass eine Zusammenfassung kommunaler und staatlicher Aufgaben von uns grundsätzlich sehr kritisch bewertet wird, weil das die Gefahr in sich birgt, dass dann staatliche Eingriffe in Selbstverwaltungsaufgaben leichter als in der Vergangenheit möglich sind. Das kann und soll sicherlich nicht Ziel einer Verwaltungsstrukturreform sein.

In den ursprünglichen Vorstellungen der Landesregierung waren diese Leitlinien bei weitem nicht alle berücksichtigt worden. Leider sind auch am Ende des langen Diskussionsprozesses immer noch nicht alle berücksichtigt worden. Das gilt beispielsweise für den Grundsatz der Konnexität, sodass wir die Ergebnisse der Strukturreformdiskussion alles in allem zwar konstruktiv, aber äußerst kritisch bewerten.

Positiv bewerten wir, dass es im Prozess der Diskussion in Bezug auf die fehlende Trennung zwischen der Betrachtung der staatlichen Mittel-Ebene und der kommunal verfassten überörtlichen Ebene einen Wandel gegeben hat und dass es am Ende gelungen ist, die Notwendigkeit einer kommunal verfassten Regional-Ebene in Form der Landschaftsverbände zu erhalten. Wir halten dieses Ergebnis für außerordentlich erfreulich und hervorhebenswert.

Weniger erfreulich sind die folgenden drei Punkte: Der Weg der Auflösung vorhandener Landesbehörden ist unserer Auffassung nach nicht konsequent zu Ende gegangen worden. Heftig kritisieren wir, dass an einigen Punkten die verabredeten und vereinbarten Finanzierungsregelungen nicht getroffen worden sind. Aus unserer Sicht sind sie zum Teil noch nicht einmal angegangen worden.

Am Schluss möchten wir noch eine Verfahrenskritik vorbringen: Der atemberaubende Zeitdruck, der alles in allem diesen Prozess der Verwaltungsstrukturre-

form kennzeichnet, ist unserer Ansicht nach unnötig. Damit ist die Chance, an vielen Punkten einvernehmlich mehr zu erreichen, vertan worden.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Heute morgen steht im Wesentlichen die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden in die Ebene der bisherigen Bezirksregierungen und der zukünftigen staatlichen Regionaldirektionen auf der Tagesordnung. Herr Dr. Articus hat schon gesagt, dass die kommunalen Spitzenverbände den Schritt der Eingliederung staatlicher Sonderbehörden in die staatliche Verwaltung durchaus begrüßen, dass wir diesen Schritt aber kritisch begleitet haben. Das geschah vor allem deshalb, weil er vor dem eigentlichen Schritt getan wurde, der einer solchen Eingliederung vorangehen müsste, nämlich dem einer Aufgabenkritik. Diese ist nicht durchgeführt worden. Wir mahnen diese Aufgabenkritik für die kommende Legislaturperiode an und erwarten, dass intensiv darüber nachgedacht wird, ob alle staatlichen Aufgaben, die demnächst bei den staatlichen Regionalbehörden versammelt sein werden, tatsächlich staatliche Aufgaben sein müssen.

Was wir an dieser Reform vermissen, ist, dass damit Ernst gemacht wird, staatliche Aufgaben auf die kommunale Ebene zu übertragen. Einen solchen Versuch können wir bei dieser Reform der staatlichen Verwaltung auch nicht in Ansätzen erkennen. Das halten wir nicht für gut.

Ich möchte noch auf einen weiteren Gesichtspunkt hinweisen, der in dieser Diskussion von Bedeutung ist. Die jetzige Eingliederung der staatlichen Sonderbehörden in die Ebene der staatlichen Regionaldirektionen kann nur ein erster Schritt zu einer umfassenden Reform sein. Wenn man sich die Organisationsstrukturen anschaut, die demnächst in Nordrhein-Westfalen in dieser Frage realisiert werden sollen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass als erster Schritt ein "Schilderwechsel" durchgeführt wird, bei dem staatliche Sonderbehörden den staatlichen Regionaldirektionen lediglich als Vor-Ort-Behörden angegliedert werden. Eine wirkliche Reform von innen, mit der man Synergieeffekte erzielen kann, stellt eine solche Reform aus unserer Sicht nicht dar. Hier muss noch eine Reform von innen folgen. Es müssen weitere notwendige Reformen folgen, indem etwa die Außenstellen der bisherigen staatlichen Sonderbehörden den Bezirksregierungen bzw. den staatlichen Regionaldirektionen vor Ort angegliedert werden. Sie müssen wirklich in diese Behörden eingegliedert werden. Das ist auch noch nicht erfolgt.

Wir haben noch einen weiteren Kritikpunkt vorzutragen. Das ist die Auffassung aller kommunalen Spitzenverbände. Es geht dabei um die staatliche Umweltverwaltung. Die Reform zielt darauf ab, nahezu alle staatlichen Behörden - mit Ausnahme der Umweltschutzverwaltung und der Arbeitsschutzver-

mold, Düsseldorf, Köln und Münster habe mich im Namen der dort vertretenen Parteien und Fraktionen gebeten, eine einvernehmliche Stellungnahme abzugeben. Ich rede also hier für die Kollegen Wolfgang Aßbrock aus Detmold, Peter Gersch aus Arnberg und Engelbert Rauen aus Münster. In Köln ist noch kein Vorsitzender gewählt worden; insofern kann ich für ihn im Augenblick auch nicht das Rederecht in Anspruch nehmen.

Wir möchten zu den Kernbereichen in folgender Weise zusammenfassend Stellung nehmen: Ich komme zunächst zu Art. 1. Die Stärkung der Bezirksplanungsräte ist zwar innerhalb des Rahmens, den das Zweite Modernisierungsgesetz vorgibt, zu begrüßen. Ich will aber vorweg sagen: Dieser Weg stellt gleichwohl ein Minus dar gegenüber der Forderung nach einer kommunal verfassten Region mit eigenen Entscheidungsbefugnissen und eigenem Budget.

Die Bezirksplanungsräte unterstützen als kommunale Interessenvertretungen die Intention der Landesregierung, die Verwaltungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen einfacher und transparenter zu gestalten. Als Bezirksplanungsräte haben wir in der Vergangenheit die Vorzüge einer Bündelungsbehörde erkennen und nutzen können. Sie bestehen in kompetenter Beratung, Moderation, Abwägung und Lösungsfindung aus einer Hand. Die Betonung liegt auf den Wörtern "aus einer Hand".

Der Kommunikationsprozess zwischen der staatlichen Mittelinstanz und den kommunalen Körperschaften sowie das gegenseitige Verständnis von Bündelungsbehörde zu Bündelungsbehörde würde durch diese neue Ausrichtung entscheidend gefördert werden. Angesichts der anklingenden Änderungsvorschläge und darüber hinaus der nach außen dringenden Diskussion im Kabinett erscheint dieser Bündelungscharakter allerdings stark gefährdet. Die unter dem Stichwort "Versäulung" zusammengefassten Ressortierungstendenzen bedeuten die Zerschlagung der Landesverwaltung in der staatlichen Mittelinstanz.

Ressortspezifische Einzelinteressen wie Städtebau, Wohnungsbau, Schule, Sportstättenbau, Krankenhausbau, Verkehr, Freizeit, Erholungswesen, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung würden keine Moderation und keinen Ausgleich mehr erfahren, sondern schon von staatlicher Seite aus unterschiedlich kontrovers in den Regionalrat hineingetragen, was zu einer erheblichen Verlangsamung von Planungs- und Genehmigungsverfahren führen würde. Sie bzw. alle erwarten von den Kommunen, dass sie ihr Handeln planbar und nachvollziehbar gestalten. Ebenso erwartet die Gesellschaft, die Wirtschaft und der Bezirksplanungsrat, dass das staatliche Handeln planbar, berechenbar und kompetent aus einer Hand realisiert wird.

Die Bezirksplanungsräte befürchten insoweit, dass die Zusammenarbeit mit der staatlichen Mittelbehörde durch eine Versäulung qualitativ eingeschränkt werden wird, weil die Behörde einen Großteil ihrer Bemühun-

gen in interne Koordinierungs- und Abstimmungsmaßnahmen investieren muss.

Zu Artikel 3: Die Kommunen haben sich hinsichtlich der Straßenverkehrs- und Bauverwaltung für die Beibehaltung der Landschaftsverbände ausgesprochen. Wenn aber von dieser Vorstellung Abstand genommen wird, ist die Integration der Straßenverkehrs- und Bauverwaltung in die fünf Bezirksregierungen den regionalen Bedürfnissen deutlich näher als die Zuordnung zu zwei Bezirksregierungen. Diese Auffassung wird aus verständlichen Gründen vom Bezirksplanungsrat in Münster in dieser Schärfe nicht geteilt. Wer gegen die Aufteilung - das ist die Auffassung der anderen Bezirksplanungsräte - auf fünf Bezirksregierungen ist, kann dann auch direkt bei den Landschaftsverbänden bleiben. Die Kommunen teilen diese Auffassung.

Zu Art. 10 möchte ich Folgendes sagen: Die durch das Zweite Modernisierungsgesetz vorgesehene Stärkung der jetzigen Bezirksplanungsräte wird natürlich begrüßt. Neue Kompetenzen bei Förderprogrammen sowie die Förderung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Maßnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastrukturplanung bedeuten einen Zuwachs an Verantwortung und weisen den zukünftigen Regionalräten zu Recht eine neue Stellung in der Region zu, mit der erhebliche Initiativen verbunden sein könnten.

Zu den in Art. 10 vorgesehenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes ist im Einzelnen allerdings Folgendes zu sagen: In § 5 Abs. 4 ist für die Zukunft vorgesehen, dass jeder in den Regionalrat gewählt werden kann, der in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, in dem er gewählt wird, seine Wohnung hat, während bisher nur Personen gewählt werden konnten, die Vorsitzende oder Mitglieder einer Gemeindevertretung waren. Es bedarf daher nach der uns vorliegenden Regelung nicht mehr der Legitimation durch eine unmittelbare demokratische Wahl der Bürger. Durch die vorgesehene Änderung wird der Kreis der in den Regionalrat wählbaren Personen ganz wesentlich erweitert.

Durch das Erste Modernisierungsgesetz wurde die politische Bedeutung des Bezirksplanungsrates dadurch gestärkt, dass den Gemeindevertretungen die Möglichkeit eingeräumt wurde, auch die Vorsitzenden der Vertretungen in den Regionalrat zu entsenden. Diese Änderung haben wir damals einhellig begrüßt. Dem Zuwachs an politischer Bedeutung steht also, bedingt durch die neue Regelung, nunmehr ein Verlust an politischer Legitimation gegenüber, wenn auch Personen in den Regionalrat hineinkommen können, die nicht durch eine Kommunalwahl demokratisch legitimiert sind.

Meine Damen und Herren, Sie müssen wissen, die Verwaltungsstrukturreform will der Mittelinstanz mit mehr Entscheidungsbefugnis - also mit mehr Macht - helfen. Dies bedingt zwingend eine Anbindung an politische Verantwortung. Deshalb kann der Wohnort allein nicht das Kriterium für die Mitgliedschaft im Regionalrat sein. Eine demokratische Legiti-

mation durch Wahlen zum Vorsitzenden oder Mitglied eines Kreistages, Stadtrates oder Gemeinderates muss die Bedingung für die Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat sein. Nach unserer Auffassung sollte dieser Satz also wie folgt lauten: In den Regionalrat werden Vorsitzende oder Mitglieder der Vertretungen der Gemeinden oder der Kreise des Regierungsbezirks gewählt oder berufen.

Die Erweiterung der Aufgabenfelder des Regionalrates nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz um die Bereiche Altlasten, Kultur und Tourismus wird begrüßt. Die Aufgabenerweiterung sollte damit allerdings nicht abgeschlossen sein. Insofern regen wir an, eine Öffnungsklausel aufzunehmen.

Die neuen Absätze 3 und 4 des § 7 sind aus der Sicht des Bezirksplanungsrates sicherlich für die zukünftige Arbeit von besonderer Bedeutung, da die Befugnisse künftig erweitert werden.

Die Verzahnung der regionalisierten Strukturpolitik mit der Regionalplanung wird die politische Bedeutung des Regionalrates deutlich erhöhen.

Die Integration und Verbindung der Straßen- und Verkehrsplanung mit der Gebietsentwicklungsplanung war für die Bezirksplanungsräte von Anfang an ein besonderes Anliegen. Die Auseinandersetzungen über die Darstellung der Straßen im Gebietsentwicklungsplan war immer schon ein Tummelplatz für jede Art von Verwaltung. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für die Verkehrsinfrastrukturplanung auf die Regionalräte wird nun zur besseren und intensiveren Verzahnung der Straßenplanung mit der Gebietsentwicklungsplanung führen und eine integrierte Planung ermöglichen. Deshalb darf dem Regionalrat auch nicht verwehrt werden, zum Beispiel eigene Vorschläge zu entwickeln, statt dass er nur über Vorschläge anderer entscheiden kann.

Die Aufgaben der Straßenplanung und der Linienbestimmung sind ganz wesentlich mit der Gebietsentwicklungsplanung verbunden. Das weiß jeder, der einmal in einen GEP hineingesehen hat. Die Kompetenz und die Verantwortlichkeit der Regionalräte für die Gebietsentwicklungsplanung sprechen deshalb dafür, die Aufgaben der Straßenplanung und der Linienbestimmung auf die fünf Bezirksregierungen zu übertragen, um so den regionalen Bezug zu wahren. Es ist einfacher, mit der eigenen Mittelinstanz die eigenen Probleme zu diskutieren, als die eigenen Probleme mit einer fremden Mittelinstanz zu erörtern. Dies wird vom Bezirksplanungsrat Münster in dieser Schärfe nicht so gesehen.

Der Gesetzentwurf spricht in § 7 Abs. 4 Landesplanungsgesetz von der Verkehrsinfrastrukturplanung und bezieht sich auf alle Verkehrsarten. Wir würden es begrüßen, wenn im Gesetz der Gesichtspunkt der verkehrszweigübergreifenden Planung deutlich gemacht werden würde. Es geht also um den Straßenverkehr, den Schienenverkehr, die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr.

Wir begrüßen, dass in der Kabinettsvorlage vom 10. 6. die enthaltene Neufassung des § 23 Landesplanungsgesetz, das Raumordnungsverfahren auch auf Straßen, Wasserstraßen und Schienen auszudehnen, wieder aufgegeben wurde.

Darüber hinaus vertreten wir die Auffassung, dass auch die durch den jetzigen § 23 Landesplanungsgesetz vorgeschriebene Durchführung von Raumordnungsverfahren für Leitungen und Bergsenkungen eigentlich überflüssig ist und abgeschafft werden kann. Soweit nötig, können diese Dinge auch in Fachgesetzen erledigt werden. Wir sind der Auffassung, dass wir alle raumbedeutsamen Maßnahmen mit dem Instrument der Gebietsentwicklungsplanung packen können. Wir können sie da beurteilen und auch regeln. Dafür benötigen wir kein anderes Instrument. Wir möchten Sie deshalb bitten, den § 23 a Landesplanungsgesetz zu streichen.

Ich komme noch einmal auf Art. 1 zurück. Die Namensgebung dieser Landesmittelbehörde ist im engeren Sinne nicht eine Angelegenheit der Bezirksplanungsräte und ihrer Stellungnahme. Man kann sich auch nicht des Eindrucks erwehren, dass die Diskussion über den Namen begonnen wurde, um von den wirklich wichtigen Themen ein wenig abzulenken. Aber es ist schon kritisch zu prüfen - wir sehen das in besonderer Weise, weil wir als Bezirksplanungsräte mit den Regierungspräsidenten zusammenarbeiten -, ob eine solche staatliche Mittelinstanz mit einem Namen versehen wird, der schnell zu Verwechslungen mit Regionalbeauftragten von Bausparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften führen kann. Letzten Endes, meine Damen und Herren, müssen Sie selbst wissen, wie Sie oder die Landesregierung das nennen möchten. Wir sagen aber dazu: Das Land Nordrhein-Westfalen sollte nicht ohne Not einen guten, der Bevölkerung bekannten und vertrauenerweckenden Namen aufgeben.

Hans-Ulrich von Mäßenhausen (BDI): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich spreche im Namen der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie sowie der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, in der die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Gewinnungsbetriebe für die Rohstoffe Steinkohle, Braunkohle, Steinsalz, Schiefer und Ton zusammengeschlossen sind.

Wir begrüßen ausdrücklich die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, durch die Schaffung einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur die Verfahren im Hinblick auf Genehmigungen zu beschleunigen sowie eine bürgernahe und kundenfreundliche Verwaltung aufzubauen. Dies sind Faktoren, die für den Standort Nordrhein-Westfalen bzw. für die Industrie wesentlich sind. Insofern muss in Bezug auf dieses Thema immer wieder gearbeitet werden.

Wir sind jedoch der Meinung, dass diese begrüßenswerten Ziele nicht quasi aus Selbstzweck-Gründen

automatisch in jedem Verwaltungsbereich zu Veränderungen führen müssen. Vielmehr bedarf es nach unserer Ansicht einer gründlichen Prüfung in den einzelnen Verwaltungsbereichen, ob die begrüßenswerten Zielvorgaben erreicht sind oder mit welchen Mitteln sie erreicht werden können.

Ich will mich in meinem Kurzstatement auf drei Punkte beschränken. Ich komme zunächst zu Art. 1. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bergverwaltung in Nordrhein-Westfalen mit dem Landesoberbergamt in Dortmund und den Bergämtern aufgelöst wird und einer Abteilung in der Regionaldirektion Arnsberg diese Aufgaben zugewiesen werden. Wir sehen für eine solche Umorganisation unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Gesetzes keine stichhaltigen Gründe.

Wenn man heute die Bergbehörden betrachtet, so muss man davon ausgehen, dass die Gewinnung von Bodenschätzen andere fachliche Voraussetzungen voraussetzt als die, welche bei anderen Genehmigungsvorhaben vonnöten sind. Das ist bedingt durch die Art der Tätigkeit. Die Gewinnung von Bodenschätzen erfordert eine dynamische, nicht etwa eine standortgebundene Betriebsweise. Man kann sie auch nur dort durchführen, wo entsprechende Lagerstätten vorhanden sind. Das heißt dass es ein Konfliktpotenzial im Hinblick auf die übertägigen Anrainern oder die entsprechenden Umweltmedien gibt. Es ist aber auch - das ist der andere Gesichtspunkt - gerade beim untertägigen Bergbau zu beachten, dass es aufgrund der dynamischen Betriebsweise ein besonderes Gefährdungspotenzial gibt. Stichwort: Arbeitsschutz.

Wenn man diese verschiedenen Faktoren sieht, ist es notwendig, dass bei behördlichen Entscheidungen eine Gesamtschau erfolgt. Man darf da nicht nur durch die Umweltbrille sehen oder nur den Arbeitsschutz beachten, sondern es ist eine Gesamtschau erforderlich. Dieses Fachwissen ist in der Bergverwaltung vorhanden. Diese Gesamtschau darf nicht auseinanderbrechen.

Schon von meinen Vorrednern ist - auch aus Industriesicht - der Wunsch geäußert worden, einen zentralen Ansprechpartner für Genehmigungsverfahren zu haben. Es sollte so sein, dass praktisch einem Betrieb eine Behörde zugeordnet ist. Das gibt es heute bereits mit der Bergverwaltung. Für alle genehmigungsrechtlich relevanten Tatbestände ist die Bergverwaltung - egal ob Landesoberbergamt oder Bergamt - der Ansprechpartner für das Unternehmen. Aufgrund der Bündelungswirkung bei der Entscheidung ist auch die Gesamtschau mit enthalten. Es gibt hier also insofern kein Defizit in Bezug auf die Zielvorgaben.

Außerdem möchte ich noch einen Bereich nennen, der auch vom Arbeitsschutz her zu beachten ist: Die dynamische Betriebsweise mit den wechselnden Arbeitsplätzen setzt - das habe ich schon erwähnt - eine besondere Fachkunde, aber auch eine Ortsnähe der Behörde voraus. Das bedeutet, die Behörde mit ihren

Bergämtern kennt konkret nach vielen Besichtigungen die Betriebe. Und das Genehmigungsverfahren mit vielen kurzfristigen Entscheidungen, das im Bergrecht aufgrund dieser dynamischen Betriebsweise sehr vielschichtig aufgebaut ist, setzt voraus, dass an der Front bei den Bergämtern entsprechendes Fachpersonal vorhanden ist, das dann auch zügig kompetente Entscheidungen treffen kann.

Diese Gründe führen - wenn man sie mit dem Gesetzentwurf vergleicht - dazu, dass wir sagen: Die Struktur der Bergverwaltung sollte erhalten bleiben. In Bezug auf Personalstärken oder sonstige Dinge wird bestimmt eine entsprechende Angliederung an den Aufgabenbereich erfolgen.

Ich möchte Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, bitten, bei ihren Entscheidungen vielleicht auch einen kleinen Blick über die Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen hinaus zu werfen. Einmal ist zu beachten, dass das Bergbauland Deutschlands - und das ist Nordrhein-Westfalen trotz des Abbaus und des Rückgangs in einigen Bereichen weiterhin -, wenn die Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen aufgelöst werden würde, keine eigenständige Bergverwaltung mehr hätte. Das hätte Signalwirkungen, die auch mit berücksichtigt werden sollten.

Es ist zu berücksichtigen, dass auch in anderen Bundesländern entsprechende Überlegungen im Gange sind. In Hessen, wo es nicht so sehr viel Bergbau gibt, hat man eingegliedert. Man hat dort aus Sicht der Bergbauunternehmer schlechte Erfahrungen in Bezug auf eine fehlende eigene Behörde gemacht. Die Genehmigungsverfahren dauern länger. In relativ kurzer Zeit ist die Fachkompetenz aus den entsprechenden Ämtern abgezogen worden. Es ist nicht mehr interessant, man hat sich woanders beworben. Das führt unter anderem dazu, dass vermehrt Sachverständigen-Gutachten von den Behördenvertretern in Auftrag gegeben werden. Und das führt zu einer Verlängerung und ist auch kostenrelevant.

Ich komme nun zu Brandenburg, zum Partnerland Nordrhein-Westfalens: Auch hier überprüft man natürlich die Effektivität der Verwaltung. Dort wird man den Weg beschreiten, die Eigenständigkeit der Bergverwaltung zu erhalten. Sie wird zwar ein wenig verkleinert, aber man sagt: Wir halten es für richtig, dass ein zentraler Ansprechpartner mit entsprechender Bündelungskompetenz weiterhin erhalten bleibt. Man löst nicht auf und ordnet auch nicht einer zentralen Stelle zu. Nordrhein-Westfalen hat ja Brandenburg sehr viel gegeben. Vielleicht kann man umgekehrt auch einmal gucken, welche Erfahrungen man dort macht.

Außerdem ist auch die zeitliche Enge im Hinblick auf das sehr komplizierte Gesetzesvorhaben angesprochen worden. Wir meinen, dass, wenn man so schwerwiegende Entscheidungen trifft, die Schritte gründlich und ausführlich erörtert werden sollten. Wenn man an eine Umorganisation auch der Bergverwaltung denkt, sollte man vielleicht auch überlegen, ob man nicht Behörden wie das Geologische Landesamt und die Bergverwal-

tung zusammenführt. Dadurch sollte aber die Struktur der Bergverwaltung, die sich bewährt hat, nicht verändert werden. Es gibt auch noch die Möglichkeit, dass man daraus einen Landesbetrieb macht. Auf jeden Fall sehen wir als Bergbau die Notwendigkeit, wenn der Landtag an der Richtung der Regierungsvorlage festhalten sollte - dass nämlich die Bergverwaltung aufgelöst und der Regionaldirektion Arnsberg zugeordnet wird -, dass sichergestellt werden muss, dass die Abteilung Bergverwaltung eine eigenständige Abteilung mit den heutigen Aufgaben - dabei geht es auch um die Kompetenzbündelung - bleibt. Das sollte auf Gesetzes-Ebene abgesichert werden. Es sollte nicht dem Organisationsermessen des Regierungspräsidenten oder der Leitung überlassen bleiben.

Die Landesregierung hat uns erzählt, dass sie nicht an der Zerschlagung der Bergbehörde interessiert ist. Wir halten es, wenn man die Struktur nicht erhält, unbedingt für notwendig, dass man dies auf Gesetzes-Ebene - das ist eine so wichtige Entscheidung, dass der Landtag sie sich vorbehalten sollte - sicherstellt.

Der Gesetzentwurf sieht auch vor, dass das Geologische Landesamt in Krefeld in die Regionaldirektion Düsseldorf eingegliedert wird. Die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen sieht dies in Bezug auf das unabhängige Fachwissen als bedenklich an. Die Neutralität des Geologischen Landesamtes wird damit gefährdet. Hier sollte man entsprechend dem Aufgabenbereich andere Lösungen suchen, als alles in eine Regionaldirektion - welche auch immer - einzugliedern.

Zum Schluß noch eine Äußerung, die von der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie als sehr wichtig angesehen wird. In Art. 8 werden Ausführungen zur Bildung von Landesbetrieben gemacht. Diese Regelungen, möglicherweise staatliche Institutionen in Landesbetriebe umzuwandeln, sieht die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen sehr skeptisch. Denn hier wird praktisch eine Mischform zwischen staatlicher Verwaltung und privater Wirtschaft gesucht. Hier sollte sich der Staat sehr zurückhalten. Es geht um die Subsidiarität von Landesbetrieben. Das sind Dinge, die zu berücksichtigen sind. Es darf nicht dazu führen, dass praktisch Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesen beiden Arten von Betrieben auftreten.

Georg Lampen (Bund der Steuerzahler): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme, denn für den Bund der Steuerzahler ist eine umfassende Regierungs- und Verwaltungsreform dringend notwendig. Eine solche Reform muss nicht nur zu mehr Effizienz und Bürger-nähe der Verwaltung und der Behörden führen, sondern - angesichts der Tatsache, dass schon heute jede zweite Steuer-Mark des Landeshaushalts für Personalausgaben verwandt wird - natürlich auch zu Kostensenkungen. Deshalb hat der Bund der Steuerzahler schon vor einem Jahr der Landesregierung und allen Abgeordneten dieses Landtages ein umfassendes Gut-

achten von Professor Hesse mit einer Aufgabenkritik und einem umfassenden Reformvorschlag vorgelegt. Das Gutachten enthält einen Gesamtansatz und nicht nur Einzelbetrachtungsweisen.

Ein Kerngedanke dieses Gutachtens ist die strikte Trennung der Aufgabenwahrnehmung zwischen unmittelbarer staatlicher Verwaltung einerseits und kommunaler Verwaltung andererseits. Die mittelbare staatliche Verwaltung sollte dabei weitgehend zurückgedrängt werden. Am Ende einer solchen Reform sollte eine weitere Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landkreise und Kommunen stehen.

Auf der Basis dieses Ansatzes kommen wir zu folgenden grundlegenden Empfehlungen. Erstens: Straffung der Landesregierung. Zweitens: Erneuerung der staatlichen Mittelbehörden. Drittens: Rückführung der höheren Kommunalverbände. Viertens: Vereinfachung der Fachverwaltungen. Fünftens: Erweiterung der Kommunalisierung.

Ich will an dieser Stelle auf die gesamten Reformüberlegungen eingehen. Als Gesamtergebnis lässt sich Folgendes festhalten: Erfreulicherweise lässt das vorliegende Modernisierungsgesetz die grundlegenden Empfehlungen von Professor Hesse vielfach wiedererkennen: angefangen bei der Konzentration und Vereinfachung der Landesoberbehörden sowie der unteren Fachbehörden bis hin zur Neustrukturierung der Landschaftsverbände und zu Ansätzen einer Trennung von staatlichen und kommunalen Aufgaben. Insofern sehen wir eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen diesen Ansätzen und unserem Gutachten-Vorschlag.

Die größte Diskrepanz liegt aus Sicht des Bundes der Steuerzahler bei der Erneuerung der staatlichen Mittelbehörden. Hier ist die Landesregierung zu sehr am Status quo orientiert. Weitgehend ausgeblendet aus dem vorliegenden Regierungsentwurf ist zudem die erweiterte Kommunalisierung staatlicher Verwaltungs- und Ordnungsaufgaben.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen Landesregierung und Bund der Steuerzahler bestehen beispielsweise in Bezug auf folgende Punkte: Für den Bereich der Landesoberbehörden schlagen wir vor, die Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung, des Rechenzentrums der Finanzverwaltung, des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik sowie des Landesvermessungsamtes in einem künftigen Landesamt für zentrale Dienste zusammenzufassen. Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf die Beibehaltung des LBV und des Rechenzentrums als Landesoberbehörden sowie die Umwandlung des LDS und des Landesvermessungsamtes in Landesbetriebe vor. Nach unserer Auffassung bietet eine komplette Zusammenfassung aber mehr Möglichkeiten, Synergieeffekte auszuschöpfen.

In Bezug auf die Absicht, einige Behörden in Landesbetriebe umzuwandeln, vertritt der Bund der Steuerzahler die Auffassung, dass diese Landesbetriebe in der so vorgesehenen Form natürlich keine Konkurrenz

für die private Wirtschaft sein dürfen. Noch besser wäre es nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler, wenn es hier in einem weiteren Schritt zu einer echten materiellen Privatisierung der Leistungsbereiche käme.

Bei den verbleibenden Landesoberbehörden verfährt die Landesregierung nach dem Prinzip der Aufgaben-dezentralisierung. Viele Aufgaben bisheriger Landesoberbehörden werden auf die mittlere staatliche Verwaltungsebene, die neuen staatlichen Regionaldirektionen, heruntergezont. Hiervon verspricht sie sich Synergie- und Einspareffekte. Solche Effekte fallen aber wahrscheinlich größer aus, wenn man weniger auf der mittleren Ebene integrieren als noch mehr auf der oberen Ebene konzentrieren würde. Durch eine solche horizontale Konzentration, wie sie auch unser Gutachten vorsieht, ließe sich die gegebene Vielfalt reduzieren. Und es ließen sich funktionale Aufgabenzusammenhänge organisatorisch verbinden sowie leistungsfähige Assistenzeinheiten für die Ministerien schaffen. Übereinstimmung besteht zwischen Regierungsentwurf und Bund der Steuerzahler allerdings in dem Punkt, dass im Ergebnis fünf leistungsstarke Landesoberbehörden völlig ausreichen und nur das Landeskriminalamt unangetastet bleiben soll.

Reformdefizite sieht der Bund der Steuerzahler noch bei den über 80 Einrichtungen des Landes, die im Entwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes bisher nicht behandelt werden. Die gravierendsten Mängel im Regierungsentwurf zeigen sich allerdings bei der Vereinfachung aller Verwaltungsebenen zwischen dem Ministerialbereich und den Kommunen. Hier hält die Landesregierung an den vorhandenen fünf Bezirksregierungen bzw. staatlichen Regionaldirektionen und den abgespeckten beiden Landschaftsverbänden bzw. Kommunalverbänden fest. Sie tut es aber leider nicht bei den Bezirksregierungen, was die Bezeichnung angeht. Da schließen wir uns der eben schon geäußert Auffassung an: Auch wir halten es in Bezug auf diese staatliche Behörde für sinnvoller, beim traditionellen, dem Bürger bekannten und ihm bewussten Namen zu bleiben, der auch eindeutig dokumentiert, dass es sich um eine unmittelbare staatliche Behörde handelt. Statt den Namen zu verändern, wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, die Zahl der Bezirksregierungen konsequent auf zwei - mit Sitz in Köln und Münster und vorübergehenden Außenstellen an den drei anderen bisherigen Standorten - zu verringern sowie die Landschaftsverbände - nach einer Phase der Entkernung der Aufgaben - in eine Kulturstiftung zu überführen.

Mit der Reduzierung auf zwei Bezirksregierungen ergäben sich beträchtliche synergetische Potenziale. Man entspräche dem fortlaufenden Europäisierungsprozess am ehesten, wenn man die Bildung der Regionen über unsere Landesgrenzen hinaus sähe. Eine Ausweitung der Bezirksregierungen auf sechs durch Gründung eines Ruhrbezirks - wie es teilweise in der Öffentlichkeit und in der Politik diskutiert wird - lehnen wir strikt ab. Eine derartige Sonderbehandlung des Ruhrgebiets würde der sozioökonomi-

schen Entwicklung nicht entsprechen und den Interessenausgleich zwischen Zentrum und Peripherie gefährden.

Wenn man sich auf zwei Bezirksregierungen konzentrieren bzw. beschränken würde, hätte man auch nicht die Diskussion, die eben schon zweimal angestoßen wurde, ob der Straßenbau bei zwei oder fünf Bezirksregierungen liegen soll.

Über das Zweite Modernisierungsgesetz hinaus ergibt sich weiterer Reformbedarf. Eine erweiterte Kommunalisierung staatlicher Verwaltungs- und Ordnungsaufgaben muss der nächste Schritt sein. Zu prüfen ist, inwieweit bisherige Pflichtaufgaben nach Weisung in pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen umgewandelt werden können. Nach unserer Auffassung haben die Kommunen die entsprechenden Kapazitäten, um Aufgaben erfüllen zu können. Sie müssen natürlich auch die entsprechenden Finanzen bekommen.

Damit läge nur noch die Rechtsaufsicht beim Land; es würde von der Fachaufsicht entlastet sein. Auch können die Ordnungs- und Genehmigungsvorbehalte, die bei den Bezirksregierungen liegen, oder die Ordnungs-, Registratur- und Genehmigungssachen von den Gerichtsverwaltungen auf Städte und Kreise verlagert werden.

Mein kurzes Fazit: Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat mit der Kabinettsreform, die ja auch zu einer Reform gehört, im Juni 1998 ein Signal für eine Regierungs- und Verwaltungsreform im weiteren Schritt gesetzt; denn eine Reform kann bei den von ihr Betroffenen - und das sind ja sehr viel - nur Akzeptanz finden, wenn von oben her - am Kopf - begonnen wird. Und das hat man hier zumindest versucht.

Mit den beiden Modernisierungsgesetzen wird dieser politische Wille verstetigt. Für den Erfolg jeder Reform ist allerdings entscheidend, dass die Konzentration von Behörden letztlich auch zur Einsparung von Personal- und Sachkosten führt.

Peter Dübbert (Ingenieurkammer Bau): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen der von mir vertretenen Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich zunächst dafür, dass wir hier Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Unsere noch relativ junge Kammer repräsentiert inzwischen 9000 im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, und zwar Freiberufler und Selbständige genauso wie Beamte und Angestellte. Umso beachtlicher ist es, dass die Meinungsbildung zum Thema Verwaltungsmodernisierung in den Gremien der Kammer einmütig und ohne Dissens erfolgte. Ich verweise hierzu auf die Düsseldorfer Erklärung unserer Vertreterversammlung vom 19. 11., die ich jedem, der sie noch nicht kennt, gerne zukommen lasse. - Im Übrigen darf ich hier aber auch in vielen Punkten die Meinung des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) wiedergeben,

der auf einen eigenen Redebeitrag verzichtet hat.

Ich möchte mich auf die Kernaussagen unserer Stellungnahme beschränken. Die Kammer ist gebeten worden, in der heutigen Anhörung zu den Artikeln 1 und 8 Stellung zu nehmen. Die berufspolitische und fachliche Befassung der Mitglieder der Kammer beschränkt sich jedoch keineswegs auf diese Regelungskomplexe. Gravierende Auswirkungen ergeben sich insbesondere auch durch die Regelungen in den Artikeln 3 und 26. Die Kammer hält es daher für zweckmäßig, auf Ausführungen zu Art. 1 zu verzichten und stattdessen zusätzlich kurz zu den Artikeln 3 und 26 Stellung zu nehmen.

Zur Sache insgesamt: Die Ingenieurkammer Bau begrüßt und unterstützt selbstverständlich die Absicht der Landesregierung, die Verwaltung zu modernisieren und dabei zeitgemäße und leistungsfähige Strukturen zu schaffen. Der vorgelegte Gesetzentwurf lässt jedoch in vielen Punkten nicht erwarten, dass diese selbstgesteckten Ziele erreicht werden. Unsere Bedenken konzentrieren sich dabei auf vier Punkte:

Erstens die Schwächung der kommunalen Selbstverwaltung durch die Verlagerung von Aufgaben der Straßenbauverwaltung. Das ist Art. 3.

Zweitens die Verschlechterung der Qualität am Bau durch die Neuordnung der staatlichen Bauverwaltung. Das ist Art. 8.

Drittens die in § 14 a Landesorganisationsgesetz vorgesehene Schaffung erwerbswirtschaftlich tätiger Landesbetriebe.

Und viertens die vorgesehene Abschaffung der Oberen Umlegungsausschüsse durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch. Das ist Art. 26.

Ich möchte kurz auf diese Punkte eingehen und komme erstens zum Thema "Verlagerung der Straßenbauverwaltung". Der Straßenbau in Nordrhein-Westfalen wird seit jeher durch die kommunal verfassten Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen wahrgenommen. Für die Ingenieurkammer stellt sich die Frage, warum diese bewährte Praxis aufgegeben werden soll. Die Verlagerung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung auf die staatliche Ebene in Gestalt der Regionaldirektionen widerspricht im Übrigen nach unserer Auffassung einem der zentralen Ziele der Verwaltungsreform, nämlich der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Wenn es nun trotzdem zu dieser Aufgabenverlagerung kommt, muss die Kammer im Interesse ihrer hiervon betroffenen angestellten und beamteten Ingenieure mit aller Deutlichkeit anmahnen, dass diesen keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen. Unter diesem Gesichtspunkt stößt auch die Überleitung der Planfeststellungen und Plangenehmigungen auf die künftig fünf Regionaldirektionen auf Bedenken, weil das hierfür erforderliche technische Personal nur an zwei Stellen - nämlich den beiden bisherigen Landschaftsver-

bänden - verfügbar ist.

Ich komme zum zweiten Punkt: Qualität im Bauwesen. Die Änderung des Landesorganisationsgesetzes wird im Personalbereich gravierende Veränderungen nach sich ziehen und erheblichen Wirbel verursachen. Die Ingenieurkammer befürchtet ganz konkret, dass zum Beispiel durch die Verschiebung und Ausdünnung des Personals in den technischen Bauverwaltungen die Qualität am Bau beeinträchtigt wird. Schon jetzt ist erkennbar, dass sich die künftigen Verfahrensabläufe und Verfahrensinhalte - verbunden mit den Personalveränderungen bei den Regionaldirektionen in der Umsetzungsphase - bauverzögernd auswirken werden, weil technisch ausgebildetes Personal nicht mehr flächendeckend präsent sein wird. Eine moderne Dienstleistungsverwaltung braucht aber Menschen, die den Dienst im technischen Bereich versehen können. Wir richten daher die dringende Bitte an Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, bei der Neuordnung der Verwaltung darauf zu achten, dass weiterhin qualifizierte Ingenieurinnen und Ingenieure in den Bauverwaltungen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. So berechtigt das Bemühen um wirtschaftliche Haushaltsführung auch ist, zu einer Qualitätsminderung am Bau darf das nicht führen. Denn das käme der gesamten Volkswirtschaft wesentlich teurer zu stehen.

Ich komme zu den Landesbetrieben. Hier stoßen insbesondere zwei Regelungsvorhaben auf stärkste Bedenken der Kammer. Gerade hier tritt deutlich zutage, dass es an der vor jeder Neuorganisation so dringend notwendigen Aufgabenkritik mangelt. Punkt A: § 14 a Abs. 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz sieht vor, dass die Tätigkeit der Landesbetriebe erwerbswirtschaftlich oder zumindest auf Kostendeckung ausgerichtet ist. Diese Gesetzesformulierung mag juristisch unbedenklich sein, unzweifelhaft setzt sie aber ein falsches Signal. Statt mit der gebotenen Klarheit festzuschreiben, dass sich die künftigen Landesbetriebe nur in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen - und nicht darüber hinaus auch marktwirtschaftlich - betätigen dürfen, wird mit dem Wort "erwerbswirtschaftlich" der Eindruck erweckt, als solle den Landesbetrieben genau dieses Tor geöffnet werden.

Punkt B: Dieser Eindruck wird noch durch Abs. 3 des § 14 a verstärkt, in dem ein Abnahme- und Benutzungszwang für die Landesverwaltung geregelt wird. Die Ingenieurkammer hat die sehr ernste Sorge, dass diese beiden Regelungen - jede für sich und umso mehr in ihrer Kombination - über kurz oder lang zu verstärkter wirtschaftlicher Betätigung der Landesbetriebe führen werden. Es wird dann an vielen Stellen zu einer wettbewerbswidrigen Konkurrenzsituation zwischen Landesbetrieben und der Privatwirtschaft kommen. Es gibt genügend Bundesländer, in denen solche Beispiele bereits Wirklichkeit geworden sind.

Als Beispiel sei das in einen Landesbetrieb umgewandelte Landesvermessungsamt genannt, das heute noch

nicht, vielleicht aber in Zukunft in Konkurrenz zu den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und anderen selbständigen Vermessungsingenieuren treten kann. Das widerspricht eindeutig der allenthalben mit doch größter Einigkeit vorgetragenen Überzeugung, das sich der Staat auf seine Kernaufgaben konzentrieren und beschränken muss. Zuletzt hat dies noch vor vier Wochen auch Bundesinnenminister Schily sehr vehement vertreten.

Ich will Ihnen und mir aber Wiederholungen aus der Debatte um das Erste Modernisierungsgesetz ersparen und komme zum letzten Punkt: Obere Umlegungsausschüsse. Hierbei handelt es sich um einen Einzelpunkt, der in Art. 26 versteckt ist. Es besteht die Gefahr, dass er in der gesamten Änderungsflut einfach übersehen wird. Mit Art. 26 sollen die Oberen Umlegungsausschüsse ersatzlos abgeschafft werden. Die Ingenieurkammer spricht sich dagegen mit allem Nachdruck für die Erhaltung dieser vorgerichtlichen Widerspruchsinstanz aus. Sie hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Es wurde eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten vor Gericht verhindert. Wir haben einmal abgefragt, welches Volumen an Verfahren diese Ausschüsse bearbeiten und mit welchem Erfolg sie dies tun. Es hat sich dabei folgendes Bild ergeben: Im Jahre 1999 sind sicherlich mehr als 150 Verfahren vor den Oberen Umlegungsausschüssen gelandet, wobei die Zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken nicht unerheblich schwanken. Grob geschätzt werden bereits 80 Prozent der Widerspruchsverfahren in dieser Instanz erledigt. Nur etwa 20 Prozent gehen weiter an die nächste Instanz, die Baulandkammern. Allein die Tatsache, dass so viele Klageverfahren vermieden werden, wäre Grund genug, Art. 26 ersatzlos aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Schließlich bemüht man sich doch auf Bundes- und Landesebene um die Neueinführung und Stärkung vorgerichtlicher Verfahren mit dem Ziel, die Gerichte zu entlasten. Ich nenne hier das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung.

Für die Ingenieurkammer war das sicher nur ein zweitrangiger Aspekt der Angelegenheit. Viel wichtiger ist für uns nämlich die nicht zu unterschätzende Hebelwirkung, die die Oberen Umlegungsausschüsse bei der Baulandbereitstellung haben. An einem einzelnen Widerspruchsverfahren hakt nämlich allzu häufig ein ganzes Umlegungsverfahren fest - und damit eine Vielzahl von Baugrundstücken, die nicht rechtskräftig zugeteilt werden können und mit deren Bebauung nicht begonnen werden kann. Bitte, schenken Sie diesem Zusammenhang ein wenig mehr Aufmerksamkeit.

Ich komme zum Schluss: Die Mitglieder unserer Kammer verkennen nicht, dass neue Wege zur Modernisierung der Verwaltung beschritten werden müssen. Sie sind aber mit vielen anderen Organisationen darin einig: Die öffentliche Verwaltung ist allein ihrem öffentlichen Auftrag verpflichtet. Die Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen richtet daher den eindringlichen Appell an Sie alle, meine Damen und Herren

Abgeordneten, den Gesetzentwurf im Hinblick auf die problematischen Regelungen, die ich angesprochen habe, noch einmal zu überarbeiten.

Wilfried Gleitze (LVA Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte etwas zu Art. 1 § 4, und zwar zur Auflösung des Landesversicherungsamtes und zur Übertragung seiner Aufgaben auf die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf, sagen. Dabei spreche ich für die beiden Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen sowie zugleich im Auftrage der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, der beiden Gemeindeunfallversicherungsverbände und der Bauberufsgenossenschaft Wuppertal. Über unsere schriftliche Stellungnahme hinaus will ich mich heute auf wenige zusätzliche Aspekte beschränken.

Während im Fragenkatalog - offenbar versehentlich - die Landesversicherungsanstalten auftauchen, werden die Behörden, für die ich hier spreche, und das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales in der Begründung zu § 4 überhaupt nicht erwähnt. Dort werden nur die Träger der Krankenversicherung abgehandelt. Diesen Hinweis gebe ich nur deshalb, weil mir das symptomatisch dafür erscheint, dass die Frage der Zuordnung des Landesversicherungsamtes nicht ausreichend durchdrungen und im Hinblick auf die Interessen der zahlreichen zur Aufsicht des Landesversicherungsamtes gehörenden Träger nicht ausreichend und angemessen berücksichtigt worden ist.

Mit der Eingliederung des Landesversicherungsamtes in die Ebene der staatlichen Regionaldirektionen verlässt die Landesregierung ihre bisherige eindeutige und grundsätzliche Haltung, nur in Ausnahmefällen eine sogenannte Vor-Ort-Zuständigkeit zu begründen. Bisher wurde das nur in besonderen Einzelfällen als zulässig erachtet. Nunmehr vollzieht die Landesregierung also einen eindeutigen Kurswechsel, ohne ihn aus unserer Sicht in ausreichender Form zu begründen. Wir sind der Meinung: Wenn man schon eine solche Kehrtwende macht, hätten die Betroffenen schon Anspruch auf eine intensive Begründung für die Richtigkeit dieses Wechsels.

Nun haben wir andererseits aber auch wieder Verständnis für das Fehlen dieser Begründung, denn wir glauben, dass sie in überzeugender Form hier eben nicht gegeben werden kann. Unsere weitere Ableitung ist die, dass Massnahmen, für die es keine überzeugende Begründung gibt, zumindest sehr zweifelhaft sind. Selbst wenn man also Argumente findet, sie hin und her wendet und darüber streiten kann und will, so will ich Ihnen hier vermitteln, dass uns all unsere Erfahrung in diesem Bereich sagt, dass hier in Bezug auf die Zuordnung einer solchen Landesbehörde wie dem Landesversicherungsamt der falsche Weg eingeschlagen wird.

Wir stellen mit einer gewissen Verwunderung fest, dass der Kurs der Landesregierung auch noch in sich

widersprüchlich erscheint; denn wir sehen nunmehr, dass eine neue unabhängige Behörde geschaffen werden soll: der Beauftragte für den Maßregelvollzug. Wenn das aber der Fall ist, dann gibt es aus unserer Sicht überhaupt keine Begründung mehr dafür, beim Landesversicherungsamt eine Abschaffung der selbständigen Form vorzunehmen.

Wenn man das Landesversicherungsamt nicht selbständig bestehen lassen will, dann wäre es aus unserer Sicht sachgerechter, das Amt wieder in eines der zuständigen Ministerien einzuordnen, wie es früher der Fall war und wie es in fast allen Bundesländern nach wie vor der Fall ist.

Vorsitzender Friedrich Hofmann (AKO): Ich rufe Herrn Berthold Holzgreve vom Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer auf. - Er ist nicht anwesend. Damit ist die erste Redner-Runde beendet. Ich darf nun zu einer Fragerunde aufrufen und die Kolleginnen und Kollegen bitten, Fragen zu stellen. Das Wort hat zunächst Herr Krings.

Hans Krings (SPD): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herr Dr. Articus, Sie hatten die Finanzregelungen angesprochen. Sie wissen aber, dass die Finanzregelungen in diesem Hause natürlich nur im Rahmen des Haushalts- und des Gemeindefinanzierungsgesetzes getroffen werden. Das geschieht aber zu einem anderen Zeitpunkt. Wir müssen da zu Wegen kommen. Selbstverständlich werden wir kein Gesetz verabschieden, wo irgendjemand finanziell auf der Strecke bleibt. Wäre es denkbar, dass ein Gesetzwerk über die Finanzregelungen käme, in dem die politischen Nebenabreden geregelt sind, sodass wir dann gemeinsam zu Lösungen kommen könnten?

Die nächste Frage geht an Herrn Dr. Schwarzmann. Die Anregung, die Sie hinsichtlich der Novellierung des Wassergesetzes gemacht haben, finden bei uns gewissen Beifall. Das darf ich einmal ungeschützt sagen. Ich bin auch wasserwirtschaftlicher Sprecher der SPD-Fraktion. Nur berührt das eine ganze Reihe von Interessen, die über die kommunalen Spitzenverbände hinausgehen. Auch die Wasserverbände sind davon betroffen. Haben Sie das schon breiter mit einer Reihe von Verbänden abgestimmt, die hierzu gefragt werden müssten? Sonst müsste das vielleicht im Zuge eines Expertengesprächs im zuständigen Fachausschuss noch nachgeholt werden.

Ich habe dann noch eine Frage an Herrn Oberbürgermeister Pützhofen. Sie haben bedauert, dass wir nicht zu einer Region mit eigenem Budgetierungsrecht gekommen sind. Darf ich das so verstehen, dass Sie aus der Sicht der Bezirksplanungsräte eine staatlich-kommunale Mischverwaltung präferieren würden, in der staatliche und regionale Aufgaben in einer Behörde angesiedelt sind, worüber dann durch den Regionalrat entschieden werden würde?

Meine nächste Frage richte ich an Herrn von Mäßenhausen. Es geht dabei um die Eingliederung des Landesoberbergamtes in die Regionaldirektion Arnsberg. Ich darf folgendes vorwegschicken: Die Nachteile, die Sie geschildert habe, könnte ich als Bewohner einer Bergbauregion selber nicht mittragen. Damit könnte ich nicht leben. Nur kann ich, was den Gesetzentwurf angeht, diese Nachteile nicht in der Form erkennen. Für mich ist die Bergbauverwaltung eine Behörde mit hohem Sachverstand, die ihre Verfahren mit einer ganzen Reihe anderer Träger öffentlicher Belange abstimmen muss. Inwieweit sehen Sie das gefährdet, wenn die Behörde als selbständige Abteilung in eine Regionaldirektion eingegliedert wird, wo nur die Z-Funktionen abgewickelt werden? Alles andere würde diese Abteilung selbständig bearbeiten. Ich kann nicht sehen, dass es da im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand eine Gefährdung gibt.

Beim Biologischen Landesamt ist es genauso gelagert: Nur die Z-Funktionen werden von der Regionaldirektion Düsseldorf abgewickelt, wo Synergieeffekte entstehen. Auch da sehe ich keine Nachteile.

In Bezug auf den Landesbetrieb möchte ich Folgendes sagen: Sie befürchten, dass sich der Landesbetrieb in den Markt begibt. Das ist - ich glaube, auf allen Seiten dieses Hauses - nicht der politische Wille. Das schließen wir von vornherein aus. Dass wir intern einen Kontrahierungszwang einführen müssen, hat nur einen Grund: Wir wollen keine betriebsbedingten Kündigungen. Wenn wir betriebsbedingte Kündigungen zulassen, brauchen wir auch den Kontrahierungszwang nicht. Das wollen wir aber nicht. Der Kontrahierungszwang gilt innerhalb der Landesverwaltung. Ich ging bislang davon aus, dass durch das UWG die nachteiligen Wirkungen ausgeschlossen werden können. Können Sie das nicht bestätigen?

Wenn sie das nicht so bestätigen können, können Sie uns dann Formulierungshilfen liefern, die wir in das Gesetz aufnehmen könnten, damit das ausgeschlossen wird?

Ich habe dann noch eine Frage an Herrn Lampen. Sie haben zwei Bezirksregierungen für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen. Ich kann mir den kleinen Seitenhieb nicht verkneifen: Haben Sie auch in Bezug auf Ostwestfalen an eine Außenstelle und an die lippischen Punktationen gedacht? Die zweite und ernstgemeinte Frage lautet: Wir haben bis jetzt in Nordrhein-Westfalen die größten Regierungsbezirke in der gesamten Republik. Fürchten Sie, wenn sie nun noch größer werden, nicht auch, dass die Bürgernähe auf der Strecke bleiben würde? Die Bürger hätten dann doch sehr weite Wege zu gehen, um die Regionaldirektion zu erreichen.

Franz-Josef Britz (CDU): Ich habe nicht vor, mit den Gutachtern zu diskutieren, aber ich habe noch einige Fragen. Von den kommunalen Spitzenverbänden ist zumindest im Ansatz gesagt worden, dass dann, wenn

wir die Landessonderbehörden in die staatlichen Regionaldirektionen integrierten, das ein erster Schritt zu einer Bündelung sein könnte. Wie habe ich mir diese Bündelung vorzustellen?

Ich habe auch in der Begründung des Gesetzentwurfes gelesen, dass das eine Bündelung sein soll. Können Sie etwas näher erläutern, inwiefern man dadurch, dass ich eine bisher selbstständige Landesoberbehörde in eine einzige staatliche Regionaldirektion eingliedere, einen Bündelungseffekt hat?

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben herausgestellt, dass die in Art. 9 geregelte Frage der Dienstaufsicht zu Problemen führen könnte. Können Sie das ein wenig erläutern?

Bei zwei dieser Landesoberbehörden - dem Landesversorgungsamt und den Landesämtern für Agrarordnung - gibt es noch keine gesetzliche Grundlage auf der Bundesebene. Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt?

Ewald Groth (GRÜNE): Bei den Bezirksplanungsräten werden wir eventuell eine neue Zusammensetzung und einen neuen Aufgabenzuschnitt haben. Ich habe gerade gehört, dass es einen Mangel an demokratischer Legitimation gibt. Darf ich denn davon ausgehen, dass auch die Menschen in den Landschaftsversammlungen keine demokratische Legitimation haben; denn auch die müssen ja nur auf der Wahlliste einer Partei stehen und nicht Mitglied einer Körperschaft sein?

Sie sind dadurch legitimiert, dass eine Wahlversammlung einer Partei sie auf eine Liste gesetzt hat und dann die Bürgerinnen und Bürger dieser Liste ihre Stimme gegeben haben, und zwar in einem bestimmten Umfang. Dann werden die mit Verhältnisausgleich in die Landschaftsversammlung gewählt. Das könnte ich mir auch für die neuen Regionalräte vorstellen.

Wenn Sie aber heute sagen, dass es da einen Mangel an demokratischer Legitimation gibt, dann müssen wir als erstes bei den Landschaftsversammlungen anfangen und gucken, ob wir nicht auch da etwas ändern müssen.

Ich frage, ob die Legitimation nicht ausreicht, wenn eine Parteiversammlung eine Liste aufgestellt hat und Bürgerinnen und Bürger dieser Liste ihre Stimme gegeben haben bzw. wenn dann von dieser Liste Menschen in die Versammlung abgerufen werden. Darüber hätte ich gerne genauere Auskünfte.

In Bezug auf das Geologische Landesamt interessiert mich der Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben. Ich sehe sehr wohl einen großen Anteil an Dienstleistungen, der da zu erbringen ist. Dazu kann ich mir vorstellen, dass einiges in einen Betrieb verlagert werden könnte. Aber wie ist der Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben? Wie verträgt sich das mit einem Landesbetrieb?

Albert Leifert (CDU): Ich möchte die kommunalen Spitzenverbände und den Bund der Steuerzahler fragen, ob ihnen gravierende Gründe bekannt sind, warum ausgerechnet die vor wenigen Jahren geschaffene Umweltverwaltung in diese Bündelung bei der Regionaldirektion bzw. Bezirksregierung nicht einbezogen worden ist.

Dr. Stephan Articus (StädteTag NRW): Herr Krings, die Frage war, ob die streitigen Finanzierungsfragen - die Verletzung des Konnexitätsprinzips - zu heilen sind, und zwar durch folgende Verhandlungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung. Ich fürchte, dass das nicht geht. Ich will das auch begründen.

Wir sehen die Konnexität an folgenden Punkten verletzt und sehen hier die streitigen Fragen in der Finanzierung. Das ist einmal der Komplex „Hilfe zur Pflege“. Wenn die „Hilfe zur Pflege“ voll kommunalisiert wird, dann fällt der jetzt funktionierende Ausgleichsmechanismus über die Landschaftsverbände schlicht zusammen, ohne dass ein neuer Mechanismus überhaupt nur diskutiert worden ist, und zwar wie dieser Ausgleich aussehen könnte.

Auch eine haushaltsmäßige Regelung bedarf eines neuen Konzeptes für einen Finanzausgleich, und dieses Konzept ist noch nicht einmal andiskutiert - geschweige denn, dass es zur Verfügung stünde. Insofern ist diese sehr gewichtige Frage haushaltstechnisch nicht zu lösen.

Eine weitere Verletzung ist die Zusage, dass die Verwaltungsstrukturreform nicht verbunden sein soll mit einer zusätzlichen Belastung der Kommunen des Landes in Bezug auf den Komplex Straßenbau. Wenn das Aufgabengebiet des Straßenbaus voll verstaatlicht wird, dann sehen wir keine Grundlage mehr für einen kommunalen Deckungsbeitrag in der Größenordnung zwischen 300 und 500 Millionen DM. Genau dieser Punkt ist streitig. Das sieht die Landesregierung anders. Deswegen fürchten wir, dass es hier auch im Rahmen des Haushalts nicht zu einem Konsens kommen wird. Wir interpretieren das, und wir sehen das so, dass es für eine künftige staatliche Aufgabe über den kommunalen Steuerverbund eine kommunale Mitfinanzierung in der Größenordnung von bis zu einer halben Milliarde DM gibt, und das lehnen wir ab.

Des Weiteren geht es um das Vermögen, das an der Straßenbauverwaltung hängt, und zwar in einer Größenordnung von zirka einer Milliarde DM. Auch hier hat es in den vorausgegangenen Verhandlungen keine Regelungen und kein Einvernehmen geben können, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass es später im Zuge von Haushaltsberatungen und -verhandlungen Lösungen geben wird. Das sind die Punkte, die wir als streitige Finanzierungsfragen, die wir als sehr kritische Punkte ansehen.

Dr. Hans Schwarzmann (Nordrhein-Westfälischer

Städte- und Gemeindebund): Herr Krings, wir freuen uns natürlich, dass Sie eine gewisse Sympathie für diese Zusatzwünsche haben. Ich komme zum Wassergesetz: Wir sind in einem Querkontakt zum Umweltministerium. Auch dort haben wir festgestellt, dass eine Sympathie für diese Änderungen besteht, dass dort sogar schon für den Fall, dass das Parlament diese Dinge aufgreift, an einzelnen Formulierungen gefeilt wird, wie das dann in Gesetzesform gegossen werden könnte.

Beim Wassergesetz sehen wir jetzt weniger Abstimmungsbedarf mit anderen Organisationen. Wenn zwischen dem Umweltministerium, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Parlament und den Fraktionen Einigkeit bestünde, hätten wir sehr schnell einen neuen Artikel realisiert und würden auf diese Weise mindestens zwei bis drei Jahre für diese an sich inhaltlich gemeinsam als notwendig angesehenen Reformen gewinnen.

Ich komme zur Vereinfachung des Wahlverfahrens für die sondergesetzlichen Wasserverbände: Hier wissen wir uns einig mit den Praktikern, die das Wahlverfahren machen und die Delegierten für die Wasserverbände benennen müssen. Da ist die Notwendigkeit einer Reform vor allem dadurch entstanden, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister durch die Änderung der Kommunalverfassung weggefallen sind. Das sind jetzt nicht mehr Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte, sondern das sind die Hauptverwaltungsbeamten, die vom Volk gewählt worden sind. Die können für diese Ratsbank nicht mehr benannt werden. Damit besteht bei Kommunen, die oft nur einen einzigen Delegierten benennen können, nicht mehr die Möglichkeit, einen mit der Materie gut Vertrauten zu benennen.

Wir können uns nicht vorstellen, dass bei den Wasserverbänden, denen ja im Grunde durch die Ratsbeschlüsse die Delegierten benannt werden und die sie dann entsprechend der Benennung wählen, Probleme bestehen. Wir nehmen vor allem Bezug auf die Zweckverbände, die nach dem GKG ja auch keine entsprechende Vorschrift haben, dass es mindestens 50 % Ratsmitglieder sein müssen. Da entscheidet einfach nach kommunaler Selbstverwaltung der jeweilige Stadtrat oder Gemeinderat, wen er benennt, und dementsprechend wird dann die Verbandsversammlung zusammengesetzt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang folgendes: Wenn wir es jetzt nicht machen, dann werden schon im Herbst für fünf Jahre neue Gremien geschaffen, und für fünf Jahre ist dann die Änderungsmöglichkeit dahin.

Herr Leifert, auch wir sehen kein Argument, warum eine spezielle Umweltverwaltung bestehen bleiben soll. Wir sind der Meinung, dass jetzt nicht weitere Sonderbehörden geschaffen werden sollten, die Sonderverfahren betreiben, sondern wegen der einheitlichen Erledigung von Genehmigungsverfahren sollte das unbedingt gebündelt werden. Andere Bundesländer haben das ebenso realisiert - als letztes Baden-

Württemberg mit der Auflösung der Wasserwirtschaftsämter. Der Erfahrungsbericht, der erst vor kurzem dazu ergangen ist, zeigt: Die Bündelung hat ge-griffen. Die Verfahren werden einfacher. Das ist ent-weder in die Kreise oder in die Bezirksverwaltungen eingebaut worden.

Dieter Pützhofen (Bezirksplanungsrat Düsseldorf): Herr Krings, Sie sprachen eine Aussage an, und zwar nach der Region mit der eigenen Budgetierung. Die Kommunen haben ursprünglich eine Forderung nach einer eigenständigen kommunal verfassten Organisa-tion mit Entscheidungsbefugnissen zur Wahrnehmung überörtlicher kommunaler Aufgaben in den Bereichen Regionalplanung, Verkehrs- und Strukturförderung aufgestellt. Um regionalisierte Strukturpolitik des Lan-des schnell umsetzen zu können, braucht man auch ein eigenes Budget - z. B. auch auf der kommunalen Ebene. Selbstverständlich sollte damit nicht das Haushalts-recht des Landes beeinflusst werden, sondern das soll-te sich im Rahmen des Haushaltsrechtes des Landes bewegen. Das kann sich die Landesregierung auch im Rahmen eines Controllings berichten lassen.

Herr Groth, Sie sprachen eine Aussage an, und zwar hinsichtlich des Mangels an demokratischer Legitima-tion. Sie sagen, das sei beim Landschaftsverband auch so. Ich hoffe, dass wir uns einig sind, dass das Maß an demokratischer Legitimation bei den direkt gewähl-ten Vertretern von Gebietskörperschaften - also Krei-sen und Städten - höher liegt, als bei den nicht direkt gewählten Vertretern. Der entscheidende Punkt ist aber: Förderung und Planung sind in dem neuen Re-gionalrat verbindlich zu entscheiden. Das heißt: Sie können von den Kommunen nicht mehr verändert wer-den. Die Entscheidungen des Regionalrates sollen verbindliche Vorgaben für die Kommunen werden. Das heißt: Sie binden anschließend die legitimierten Vertreter der Kommunen in Gemeinden, Städten und in Kreisen. Vor diesem Hintergrund sind wir der Mei-nung, dass dies nach einem höheren Maß an Legiti-mierung verlangt.

Hans-Ulrich Mäßenhausen (BDD): Herr Krings, Sie sagten in Bezug auf die Bergbehörde - wenn diese in die Regionaldirektion Arnsberg eingegliedert würde -, dass durch den Gesetzentwurf hinsichtlich der Kompe-tenz keine Veränderungen durchgeführt würden - au-ßer bei den Z-Abteilungen. Hier sehen wir erhebliche Unterschiede.

Wenn die Bergverwaltung in die Regionaldirektion eingeordnet wird, so wie es im Gesetz jetzt vorgese-hen ist, dann besteht die Möglichkeit, dass die derzeit der Bergverwaltung zustehenden Kompetenzen - nicht nur zum Vollzug des Bundesberggesetzes, sondern auch anderer Fachgesetze, die für den Bergbaubetrieb relevant sind; z. B. das Wasserrecht - im Rahmen der Organisationsfreiheit der Regionaldirektion dann von den dortigen Wasserabteilungen oder anderen Fachbe-

hörden wahrgenommen werden. Wenn das der Fall sein würde, dann würde das, was ich versucht habe, auszudrücken, die Gesamtschau der Belange in einer Abteilung - Umwelt, Arbeitsschutz usw.; da greift ja sehr viel ineinander - sprengen. Es besteht dann die Gefahr, dass die Bergbehörde, so, wie sie heute von der Zuständigkeit her gegeben ist, zerschlagen wird, was die Landesregierung ja eigentlich nicht möchte.

Der andere Punkt in Bezug auf die Organisation ist, dass die Eingliederung in die Regionaldirektion dazu führt, dass die heutigen Bergämter quasi eine Außenstelle dieser Abteilung Bergverwaltung Arnsberg würden. Heute ist die Kompetenzverteilung zwischen der Mittelbehörde - also Landesoberbergamt und Bergamt - so, dass die Bergämter die Ortskenntnisse haben und sie sich, wenn schnelles Handeln erforderlich ist, mit dem jeweiligen Unternehmen absprechen.

Ich rege an, dass dieser Bereich - das ist eine Erfahrung von der „Front“ - nachher von Herrn Dr. Hartung noch etwas näher ausgeführt wird.

Zum Landesbetrieb - Geologisches Landesamt und Bergverwaltung - muss ich sagen, dass in unseren Gremien dieses Thema noch nicht in aller Ausführlichkeit erörtert worden ist. Das ist zu einem relativ späten Zeitpunkt gekommen, so dass ich als Vertreter des Bergbaus dazu nur sagen kann: Man muss dieses Thema, ob Landesbetrieb möglich ist, vertieft untersuchen. Wir haben bisher nicht gesagt, wie weit rechtliche und wirtschaftliche Komplikationen dort entstehen. Das haben wir noch nicht tief genug ausgelotet.

Hans Krings (SPD): Herr Mäßenhausen, heute haben die Bezirksregierungen die von Ihnen befürchtete Organisationskompetenz nicht, da die Interessen von drei Ressorts berührt sind, und zwar betrifft das den Wirtschaftsminister, die Umweltministerin und den Innenminister. Würde es Sie beruhigen, wenn wir das in Zukunft etwas schärfer formulierten, so dass das mit einem Kabinettsvorbehalt versehen ist?

Hans-Ulrich Mäßenhausen (BDI): Der Kabinettsvorbehalt ist bestimmt eine Stufe, um das sicherzustellen. Unsere Vorstellungen wären aber, dass man das bei einer solchen Sache im Gesetz entsprechend sicherstellt. So haben wir auch unseren Hilfsantrag formuliert.

Georg Lampen (Bund der Steuerzahler): Herr Krings, in der Tat hat der Bund der Steuerzahler seit knapp zehn Jahren ein effektiv besetztes Außenbüro in Bielefeld, und zwar mit einer Person, um damit näher an unseren etwa 15 000 Mitgliedern zu sein, weil wir dort mit diesen 15 000 Mitgliedern im Vergleich zu unseren 100 000 Mitgliedern im gesamten Land Nordrhein-Westfalen stark besetzt sind. Aber: Dieses Außenbüro dient als Ansprechpartner. Das heißt: Die zentrale Führung, die Weisungen usw. liegen weiter-

hin bei unserer zentralen Geschäftsstelle in Düsseldorf.

Zu den beiden Bezirksregierungen: Wir sehen die Verwaltungsreform in einem umfassenden Denkansatz und in weiteren Schritten. Wir gehen davon aus, dass in einem weiteren Schritt auch noch zusätzliche Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden können, also auf die kreisfreien Städte und auf die Landkreise, so dass damit die entsprechende Bürgernähe gewahrt ist.

Für die Übergangsphase schlagen ja auch wir in unserem Gutachten vor, zwar noch zwei Bezirksregierungen beizubehalten, wo sich die echte zentrale Befugnis konzentriert, aber eben auch noch Außenstellen als Ansprechpartner für die Bürger an den jetzigen Bezirksregierungssitzen zu behalten. Das halten wir hinterher nicht mehr für notwendig, wenn die entsprechende Aufgabenübertragung weiter auf Kommunen - Stichwort: mehr Bürgernähe - erfolgt ist.

Wir sehen das jetzt nicht nur im Rahmen des 2. Modernisierungsgesetzes, sondern umfassender. Wir sehen das auch unter dem Blickwinkel, dass Europa immer mehr zusammenwächst, und innerhalb des Europas der Regionen - gerade hier im Zusammenhang mit dem Blick herüber nach Belgien und in die Niederlande; das spricht auch der Herr Ministerpräsident sehr oft an - sagen wir, dass wir zwei wirklich effektiv arbeitende Bezirksregierungen brauchen. Die reichen aus. Die Zersplitterung auf fünf Bezirksregierungen, wie bisher - selbst wenn sie im Vergleich zu anderen Ländern relativ groß sind -, halten wir in Zukunft nicht mehr für notwendig.

Herr Leifert, uns sind keine genauen Erkenntnisse bekannt, weshalb die Umweltämter bisher unberührt bleiben. Wir gehen sowieso etwas weiter in unserem Vorschlag, in dem wir sagen: Diese ganzen Behörden - staatliche Ämter für Arbeitsschutz, Seemannsämter, Eichämter, Bergämter und staatliche Umweltämter - sollen zusammengefasst werden in fünf Ämter für Wirtschaftsaufsicht und Umweltschutz. Diese sollen von der Befugnis her bei den Bezirksregierungen angesiedelt sein, wobei wir durchaus zugestehen, dass die Ansprechbüros an den bisherigen Stellen der Bezirksregierungen sein könnten.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Herr Krings und Herr Articus, zu der Frage, ob Finanzregelungen als politische Nebenregelungen möglich sind, will ich folgendes sagen: Als Vertreter des Landkreistages muss ich sagen, dass wir es durchaus für denkbar halten, solche Nebenabsprachen im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses zu treffen. Die Aussage von Herrn Articus basierte zunächst einmal darauf, dass wir natürlich in diesem Gesetzgebungsprozess wie in anderen auch sehr großen Wert darauf legen, dass das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip gewahrt ist. Das ist eine Forderung, die wir mit jeder Aufgabenverlagerung verbinden. Das ist

ja in diesem Hause bestens bekannt.

Die anderen Anmerkungen, die Herr Dr. Articus dazu gemacht hat, teilen wir im Prinzip. In Bezug auf den Straßenbau ist bekannt, dass es zwischen dem Finanzministerium auf der einen Seite und den kommunalen Spitzenverbänden auf der anderen Seite Gespräche gegeben hat, und zwar wegen der Finanzierung der Aufgaben des Straßenbaus und wegen der Frage, wie der kommunale Finanzausgleich hinterher zu gestalten ist.

Wir als kommunale Spitzenverbände legen entscheidenden Wert darauf, dass dann, wenn eine Verstaatlichung des Straßenbaus erfolgt, die 400 bis 500 Millionen DM, die bislang aus kommunalen Mitteln für Aufgaben des Straßenbaus verausgabt worden sind, dann bei der kommunalen Familie verbleiben. Das Gleiche gilt für das Vermögen. Es sollte keine entschädigungslose Übereignung des Vermögens der Nebenanlagen des Straßenbaus auf das Land erfolgen.

Über diese Fragen lassen sich sicherlich politische Nebenabreden im Gesetzgebungsprozess treffen. Das ist sicherlich richtig. Wir haben nur erhebliche Zweifel - und das hat Herr Dr. Articus zum Ausdruck gebracht -, ob es inhaltlich zu solchen Nebenabreden kommen kann, weil sich die Landesregierung in dieser Frage bisher zu unserem großen Bedauern nun überhaupt nicht auf uns und unsere Forderungen zubewegt hat.

In Bezug auf § 100 BSHG und in Bezug auf die Hilfe zur Pflege wissen Sie, dass es bei der Frage, wann der Finanzausgleich in dieser Problematik erfolgen soll, Divergenzen zwischen dem Städtetag auf der einen Seite, der einen Finanzausgleich zum jetzigen Zeitpunkt, also zu 2001, in dieser Frage fordert, und den anderen kommunalen Spitzenverbänden gibt, die einen Finanzausgleich erst nach Abschluss des gesamten Prozesses des Aufgabenüberganges für sinnvoll halten, weil sich bis dahin Kosteneinsparungseffekte erzielen lassen. Auch über diese Frage kann man sich sicherlich in einer politischen Nebenabrede einigen. Es hängt dann davon ab, welches Ziel dabei verfolgt wird.

Dafür sind wir alle offen. Es geht nur um die Inhalte. Und Herr Dr. Articus war, glaube ich, so zu verstehen, dass wir im Moment nicht die Hoffnung haben, dass insbesondere im Bereich des Straßenbaus die Inhalte so sein werden, dass wir uns damit einverstanden erklären können.

Herr Britz, ich hatte gesagt, die Eingliederung staatlicher Sonderverwaltungen in die Ebene der Bezirksregierungen sei nur ein erster Schritt hinsichtlich einer Bündelung der Landesverwaltung auf der mittleren Verwaltungsebene. Einen ersten Schritt hinsichtlich der Bündelung stellt dies aus unserer Sicht deshalb dar, weil die Zentralverwaltungen, nämlich die Verwaltungen Personal, Haushalt und Organisation, zukünftig von den Bezirksregierungen bzw. den staatlichen Regionaldirektionen wahrgenommen werden.

Darüber geht diese Organisationsreform unseres Erachtens hinsichtlich der Bündelung aber nicht hinaus. Und zwar geht sie deshalb darüber nicht hinaus, weil lediglich ein „Schilderwechsel“ stattfindet, in dem nämlich die bisherigen staatlichen Sonderbehörden jeweils einer Bezirksregierung zugeordnet werden und eine wirkliche Integration der staatlichen Sonderverwaltungen in allen fünf Bezirksregierungen nicht stattfindet.

Wir hätten es für notwendig und sinnvoll gehalten, über diese Frage intensiv nachzudenken und sich darüber Gedanken zu machen, welche staatliche Sonderbehörde auf alle fünf Bezirksregierungen aufgeteilt werden kann. Dann wäre es auch möglich gewesen, die Nachfolgeorganisationen der jeweiligen Sonderbehörden dann den fünf Bezirksregierungen anzugliedern und hier Außenstellen oder eine andere Organisationsform zu treffen.

Die jetzige Organisationsreform ist in Wahrheit keine wirkliche Organisationsreform, sondern sie erweckt den Schein einer Straffung der staatlichen Verwaltungsorganisation. Die ist aber nur hinsichtlich der Zentralverwaltung und hinsichtlich der Personalverwaltung und hinsichtlich der Haushaltsverwaltung realisiert.

Dies ist auch ein Kritikpunkt, den wir vorgetragen haben. Wir haben die Hoffnung, dass diese Organisationsreform, wenn sie denn verwirklicht wird, nur ein erster Schritt in Richtung darauf ist, eine wirkliche Zentralisierung und eine Eingliederung der staatlichen Sonderverwaltungen in die Ebene der Bezirksregierungen vorzunehmen.

Was die Frage nach der Dienstaufsicht angeht und warum wir dort Probleme sehen: Wir sehen deshalb Probleme, weil die Weisungsbefugnisse und die Weisungsmöglichkeiten der Fachverwaltungen durch diese Organisationsreform gestärkt werden sollen. Es sollen künftig diese Weisungsbefugnisse bzw. die Mitwirkungsbefugnisse ausgedehnt werden auf die Besetzung der Positionen des Leitungspersonals. Da muss ein Einvernehmen her, und zwar mit den jeweiligen Fachressorts, für die ein Abteilungsleiter oder ein Hauptdezernent tätig ist. Das halten wir nicht für gut, um es ganz deutlich zu sagen; denn wir sind der Auffassung, dass in einer Bündelungsbehörde auch das Ministerium, das für diese Bündelungsbehörde verantwortlich ist, die entscheidenden Weichenstellungen für die Personalauswahl treffen sollte.

Ansonsten sehen wir eine große Gefahr darin, dass fachlich den Fachministerien verbundene Personen in die Leitungsfunktion hineinkommen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Frage der Bündelung.

Was die Fachaufsicht angeht, so soll es ebenfalls so sein, dass künftig die Fachministerien in den Bezirksregierungen das Sagen haben. Auch dies halten wir nicht für positiv, weil hierdurch eine Bündelung in Fachgenehmigungsverfahren - insbesondere in Planfeststellungsverfahren, aber auch in anderer Hinsicht -

erheblich erschwert wird, weil die Mitarbeiter in den entsprechenden Dezernaten, in den entsprechenden Abteilungen, an die Weisungen der jeweiligen Fachressorts gebunden sind, und die Behördenleitung es erheblich schwerer als bisher haben wird, zu einer wirklichen Bündelung in der Ebene der Bezirksregierung zu kommen.

Wir gehen davon aus, dass die Fachressorts hierdurch gestärkt werden, und dass es dadurch jedenfalls nicht einfacher wird, Verwaltungsverfahren, Genehmigungsverfahren, schnell abzuwickeln.

Zu den bundesgesetzlichen Grundlagen: Es ist notwendig, bundesgesetzliche Grundlagen zu ändern. Wenn diese bundesgesetzlichen Grundlagen nicht geändert werden, dann ist der Teil der Reform, der hierauf basiert, sicherlich nicht zu vollziehen.

Herr Leifert, zu Ihrer Frage, ob es gravierende Gründe gibt, die gegen eine Einbeziehung der Umweltverwaltung sprechen, kann ich Ihnen mitteilen, dass insgesamt drei gravierende Gründe vorgetragen worden sind. Ich will Ihnen aber dazu auch meine Einschätzung sagen.

Zunächst einmal ist darauf hingewiesen worden, dass die Umweltverwaltung schon 1994 reformiert worden ist und dass sie jetzt deshalb nicht in dieser Verwaltungsmodernisierung erneut reformiert werden sollte. Dies halten wir angesichts des Vorhabens, die gesamte Landesverwaltung auf der mittleren Ebene zu reformieren, für keinen durchschlagenden Einwand. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die Reform 1994 im wesentlichen dazu diente, die Mitwirkungsbefugnisse der staatlichen Umweltverwaltung zu reduzieren und auch hier zu einer Straffung zu kommen. Dies ist aus unserer Sicht nicht durchschlagend.

Ein zweiter Einwand, der insbesondere vom Umweltministerium erhoben worden ist, ist, dass die Fachkompetenz bei den Kommunen, insbesondere für Aufgaben des Immissionsschutzes, nicht vorhanden ist. Wir haben in Nordrhein-Westfalen bundesweit die größten kommunalen Strukturen. Wir haben in den 70er Jahren eine intensive Gebietsreform verwirklicht. Die hat dazu geführt, dass die Kreise und kreisfreien Städte in bundesweit einmaliger Größe in Nordrhein-Westfalen vorhanden sind.

Wir sind der Überzeugung, dass die Fachkompetenz auch für die Immissionsschutzaufgaben bei den kommunalen Behörden versammelt werden kann. Sie haben hierzu die notwendige Verwaltungskraft. Ich darf daran erinnern, dass in Niedersachsen und in Bayern Immissionsschutzaufgaben von den dortigen kommunalen Behörden wahrgenommen werden. Dies verdeutlicht, dass es jedenfalls möglich ist, diese Aufgaben dort anzusiedeln, und auch in anderen Fachbereichen - etwa des Gesundheitsschutzes, aber auch im Umweltbereich - sind entsprechende Fachkompetenzen bei den kommunalen Gebietskörperschaften vorhanden.

Der dritte Einwand geht dahin, dass die Verwaltungs-

effizienz zu Gunsten des Umweltschutzes leidet, wenn diese Aufgabe bei den kommunalen Behörden angesiedelt wird, weil dann etwa strukturpolitische Überlegungen den Vollzug des Umweltrechtes überlagern könnten, um es einmal so auszudrücken. Arbeitsplätze für Umweltschutz, dies ist das plakative Argument, das dann vorgetragen wird.

Dazu ist zu sagen, dass auch die Kommunen bekanntlich an Gesetz und Recht gebunden sind und zwingende umweltrechtliche Vorschriften von den kommunalen Gebietskörperschaften umgesetzt werden, und ich darf daran erinnern, dass dann, wenn ein Dioxinskandal, wie in Duisburg, stattfindet - wir hoffen, dass er nie mehr stattfindet -, in erster Linie die kommunalen Behörden vor Ort von ihren Bürgern angegangen werden. Sie werden alles dafür tun, um dann wieder Zustände zu schaffen, wie sie Recht und Gesetz entsprechen. Auch dies halten wir nicht für ein Argument.

Wenn man, wie in Nordrhein-Westfalen, große Kommunen schafft, dann gehört es sich auch, dass ihnen die Zuständigkeiten, bei denen sie in der Lage sind, sie wahrzunehmen, zugeordnet werden. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der verfassungsrechtlichen Ausgangslage.

Insgesamt haben wir das Gefühl, dass das Umweltministerium bestrebt ist, eine rein staatliche Verwaltung im Umweltschutz zu stärken, um hier größere Möglichkeiten der unmittelbaren Einflussnahme zu haben. Dies halten wir mit der bisherigen Kommunalfreundlichkeit in diesem Lande, die wir hoch geschätzt haben und die wir auch weiterhin für sinnvoll halten, nicht für vereinbar.

Hans Krings (SPD): Einige Fragen sind noch offen. Es ist moniert worden, dass die Landesbetriebe an den Markt gehen, sich wettbewerbswidrig verhalten würden. Ich hatte eingewandt, dass wir ein UWG haben, wo dies geregelt ist. Ich habe gefragt, ob man, wenn diese Regelung nicht als ausreichend empfunden würde, Vorschläge machen könnte, wie man das im Gesetz anders regeln sollte. Diese Fragen gingen an Herrn Mäßenhausen und Herrn Dübbert.

Hans-Ulrich Mäßenhausen (BDI): Ich hatte gesagt, dass wir bei der Frage des Landesbetriebs in unserer Meinungsbildung noch nicht so tief eingestiegen sind, weil diese Überlegungen erst relativ kurzfristig an uns herangetragen wurden. Ich würde diesbezüglich sehr gerne mit Ihnen in Kontakt bleiben, damit wir darüber noch einmal sprechen können.

Vorsitzender Friedrich Hofmann (AKo): Wir kommen zur nächsten Expertenrunde.

Walter Haas (DGB): Meine Äußerungen beziehen sich auf den gesamten Diskussionsprozess der beab-

sichtigten gesetzlichen Regelung der Verwaltungsmodernisierung in NRW.

Unsere schriftliche Stellungnahme zum Referententwurf, die seit August vergangenen Jahres vorliegt, haben wir im Hinblick auf den Gesetzentwurf ergänzt und legen sie zu dieser Anhörung vor. Sie beinhaltet die gemeinsame Position der DGB-Gewerkschaften und der Deutschen Angestelltengewerkschaft.

Ich möchte einige grundsätzliche Einschätzungen des Prozesses der Verwaltungsmodernisierung vorausschicken. Zu den einzelnen Artikeln liegen unsere schriftlichen Positionen vor. Gerne sind wir selbstverständlich bereit, sie im Verlaufe der Anhörung zu erläutern bzw. zu präzisieren.

Seit Beginn der Diskussion über die Verwaltungsmodernisierung NRW stellen sich für uns immer wieder folgende Fragen, die ich auch schon bei anderer Gelegenheit benannt habe:

Erstens. Bietet die geplante Umschichtung von Beschäftigten, Einrichtungen und Verwaltungsstrukturen eine neue Effizienz an Zugewinn für die Entwicklung von Arbeitsplätzen, Betrieben, Lebensqualität und Bürgernähe in NRW?

Zweitens. Stehen die künftigen betriebswirtschaftlichen Kosten und Erträge in einem günstigeren Verhältnis zu den Ergebnissen als bisher?

Drittens. Gelingt hiermit der angekündigte Beitrag zu einem aktivierenden Staat und zu einem besseren, problemlösenden Verständnis staatlichen Verwaltungshandelns?

Beim Lesen des Gesetzentwurfes bleiben meine Befürchtungen bestehen: Türschilder werden ausgewechselt, die Landschaftsverbände werden abgespeckt, und Megabehörden werden geschaffen. Für diejenigen, die es betrifft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Beschäftigten, bleibt der rote Faden und die Sinnhaftigkeit einiger Regelungen verborgen. Da es viel Unklarheit gibt, die eindeutig geregelt werden muss, bleibt ein bitterer Geschmack.

Zur Sicherung der Rechte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung fordert der DGB tarifvertragliche Regelungen. Eine gesetzliche Regelung zur Überleitung der Ansprüche der Beschäftigten einschließlich der Absicherung von materiellen Besitzständen halten wir für unzureichend. Ich freue mich, dass der Finanzminister, Heinz Schleusser, als Vertreter der Landesregierung auf die Forderungen der Gewerkschaften eingegangen ist und in Verhandlungen positive Ergebnisse für die Beschäftigten erzielt wurden.

Wichtig ist: Der tarifvertragliche Regelungsbedarf betrifft alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesverwaltung, die vom 2. Modernisierungsgesetz betroffen sind - also die Beschäftigten der 34 Dienststellen, die künftig in staatliche Regionaldirektionen integriert werden sollen, die Verwaltungs-

teile, die in Landesbetriebe umgewidmet werden, sowie die KVR-Beschäftigten.

Zu den gesetzlichen Rahmenvorgaben zur Auflösung des KVR bzw. zur Neueinrichtung der Agentur Ruhr werden wir bei der Behandlung der Art. 32 und 33 noch im Einzelnen Stellung nehmen.

An dieser Stelle möchte ich aber bereits unsere grundsätzliche Auffassung zum derzeitigen Umgang mit den Perspektiven und Strukturen für das Ruhrgebiet kurz ansprechen: Die Veränderungen des KVR zu einer Agentur Ruhr und der Ausbau von wichtigen IBA-Erfolgen und die Schaffung eines neuen Schwerpunktes zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung werden zur Zeit von der verwaltungsstrukturellen Verfassung des Ruhrgebietes überlagert. Initiativen zur Einleitung einer Trendwende für Arbeit und Beschäftigung an Ruhr und Emscher dürfen nicht länger verzögert werden, damit nicht auch noch der nächste Aufschwung an den Menschen und den Arbeitsplätzen dieser Region spurlos vorübergeht.

Deshalb spreche ich hiermit eine deutliche Empfehlung an den Landtag und die Landesregierung aus: Der Landtag sollte darauf verzichten, die Art. 32 und 33 weiter zu behandeln und zu entscheiden. Die Frage der sinnvollen Organisationsform einer regionalen Klammer für das Ruhrgebiet ist erst nach gründlicher weiterer Vordiskussion - frei von taktischen Überlegungen - zu klären.

Die Landesregierung bitten wir gleichzeitig, nicht länger mit klaren Schritten und Initiativen für ein aktives Veränderungsmanagement im Ruhrgebiet zu warten. Erforderlich ist jetzt ein Aktionsplan Ruhr und eine Managementgesellschaft zur Umsetzung.

Unsere Zustimmung zum Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW wird davon abhängig sein, inwieweit die Ansprüche der Beschäftigten ordnungsgemäß tarifvertraglich geregelt werden. Darauf habe ich eben schon hingewiesen. Ich begrüße es, dass die Landesregierung auf unsere Anregung hin Bereitschaft zeigte, in Art. 28 die gesetzliche Regelung hintenanzustellen und in Tarifverhandlungen eingetreten ist. Das sehen wir positiv.

Negativ beurteilen wir die von der Landesregierung angestrebte Organisationslösung. Sie widerspricht den bisher gemachten Ankündigungen, durch Dezentralisierung Verantwortung zu verlagern und Entscheidungsspielräume vor Ort zu erweitern.

Das macht sich schon bei der Namensfindung „staatliche Regionaldirektionen“ deutlich. Der zu Beginn der Diskussion verwandte Begriff „regionale Dienstleistungszentren“ schien eher ein Hinweis in die richtige Richtung zu sein. Die Namensänderung „staatliche Regionaldirektionen“ macht indirekt deutlich, welcher starrer Wechsel sich bei der Zielsetzung vollzogen hat. Die angestrebte Organisationsform zentralisiert weitestgehend alle Entscheidungsprozesse und sorgt somit für längere und kompliziertere Entscheidungs-

wege. Die durch Übertragung von Eigenverantwortung und Dezentralisierung nutzbaren Vorteile können so nicht erzielt werden.

Nach Auflösung der Bezirksregierungen und Schaffung der staatlichen Regionaldirektionen mit ihren einzugliedernden Abteilungen und Dezernaten soll eine neue Behörde entstehen. Diesen Verfahrensweg begrüßen wir ausdrücklich, wird damit doch die Möglichkeit eröffnet, nach In-Kraft-Treten des Gesetzes bzw. der Eingliederung Neuwahlen zu den Personalvertretungen durchzuführen. In Art. 38 öffnet die Landesregierung die Möglichkeit, neu zu wählen. Damit werden klare Übergangszeiten bis zur Personalratswahl 2004 verhindert.

Unsere Vorschläge, dem Ziel der Dezentralisierung von Verwaltungsentscheidungen näher zu kommen, finden Sie in unserer Stellungnahme. Ich betone nachdrücklich, dass es uns nicht darum geht, althergebrachte Verwaltungsstrukturen um ihrer selbst Willen zu erhalten. Unsere Zielvorstellungen sind nach wie vor: Heraus aus alten hierarchischen Verkrustungen, bessere Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen, Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, bessere Vernetzung lokaler und regionaler Dienstleistungen.

Die Landesregierung NRW hat vor dem Hintergrund einer restriktiven Haushaltspolitik Stellenabbau beschlossen, Organisationsuntersuchungen zur Binnenmodernisierung durchgeführt und Prüfaufträge zur Privatisierung angeregt. Im Zentrum unserer Argumentation steht die qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung durch qualifiziertes Personal im Sinne von Bürgerorientierung und Servicefreundlichkeit.

Der Gedanke, die Stellenzahl in der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren, darf nicht alleinige Triebfeder für die Verwaltungsstrukturreform sein. Das Ziel der Verwaltungsreform der Landesregierung ist nur mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erreichen. Arbeitnehmer ohne Garantie auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz werden die Reform kaum unterstützen. Bei der Umwandlung in Landesbetriebe ist erforderlich, dass die Kernaufgaben dauerhaft festgeschrieben werden.

Zusammenfassend möchte ich feststellen: Der Gesetzentwurf ist in Teilen nicht konsequent durchdacht. Zum Teil gewinnt man den Eindruck, dass Zentralisierung, Personalabbau und Einschränkungen der Personalvertretungsrechte im Vordergrund gestanden haben. Der DGB und die DAG sind bereit, an einer konstruktiven Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform in NRW mitzuarbeiten. Eines ist jedoch eindeutig klar: Ohne tarifvertragliche Regelungen für die Beschäftigten und eine Sicherung der Mitbestimmungsrechte wird es keine Zustimmung des DGB und der DAG geben.

Bernd Vallentin (ÖTV): Ich will nur einige Ergän-

zungen zu den grundsätzlichen Ausführungen des DGB-Vorsitzenden Walter Haas machen. Auch die Gewerkschaften ÖTV und DAG sind nach einem Jahr intensiver Diskussionen und auch nach dem Durchlesen des Gesetzentwurfes nach wie vor der Auffassung, dass dieser Gesetzentwurf uns nicht entscheidend weiterbringt an dem Punkt „heraus aus alten hierarchischen Verkrustungen“. Wir können nicht deutlich erkennen, ob es bessere Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für kleine, mittlere und große Betriebe gibt. Wir haben nach wie vor erhebliche Kritik, was die Sicherung und Verbesserung der Ausbildungssituation der Beschäftigten der Landesverwaltung angeht. Gleiches gilt auch für die Ausbildungsplätze. Ebenfalls möchte ich die notwendige Vernetzung lokaler und regionaler Dienstleistungen ansprechen.

Ich möchte noch einmal eingehen auf die mit der Landesregierung abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 27.11., in der die Grundprinzipien zur Verwaltungsmodernisierung und die Beteiligung der Beschäftigten dargelegt worden sind. Bei den jetzt anstehenden Binnenmodernisierungen empfehlen wir, die Gewerkschaften in Nordrhein-Westfalen, noch einmal einen Blick in diese Vereinbarung zu werfen. Seit eineinhalb Jahren liegt sie auf dem Tisch. Sie müsste eigentlich mit Leben erfüllt werden; denn es kommt nach unserer Auffassung jetzt darauf an, bei den anstehenden Umstrukturierungen und bei der geplanten Binnenmodernisierung nicht nur zu sagen, dass wir kommunizieren wollen, dass wir Kommunikation verändern wollen, sondern es ist jetzt der Zeitpunkt, dass man daran denkt, bestehende Verträge mit Leben zu erfüllen und sie einzuhalten.

Da liegt einiges im Argen. Vertrauensarbeit ist neu zu leisten. Wir haben gemeinsam mit der DAG auf 25 Seiten unsere grundlegende Kritik dargelegt. Sie war auch bereits Grundlage unserer Stellungnahme am 17. und 18.08., als wir im Innenministerium aufgefordert worden sind, eine entsprechende Bewertung vorzunehmen.

Wichtige Forderungen von ÖTV, DAG und DGB - anstelle von gesetzlichen Regelungen entsprechende tarifvertragliche Regelungen zur Personalüberleitung abzuschließen - sind für die Straßenbauverwaltungen abgearbeitet. Darüber sind wir froh. Wir sagen auch: Diese Vereinbarung hat uns einen erheblichen Schritt weiter gebracht, und wir bedanken uns ausdrücklich bei dem Verhandlungsführer der Arbeitgeber, Heinz Schleusser, der dafür gesorgt hat, dass das Versprechen in Richtung Arbeitnehmer, dass keinem in die Tasche gegriffen wird, auch eingehalten worden ist. Die ÖTV-Tarifkommission hat an diesem Montag, am 10.01., einstimmig dieser Vereinbarung zugestimmt. Damit sind wir auch hier einen erheblichen Schritt weiter.

Damit sind aber unsere fachlichen Bedenken bezüglich der Eingliederung der Straßenbauverwaltung nicht aufgehoben. Ich bitte Sie deshalb, in die ausliegende

Ergänzung, die wir verfasst haben - sie ist mit der Nummerierung 12/3614 bzw. 12/3553 versehen -, noch einmal hineinzuschauen.

Ich bitte für die Kurzfristigkeit der Übersendung unserer Stellungnahme um Entschuldigung, aber die Basis unserer Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Wir haben uns bemüht - über die verschiedenen Fachbereiche hinweg; anders als Berufsverbände -, zu versuchen, eine gemeinsame Bewertung der gesamten Debatte um das Modernisierungsgesetz vorzunehmen. Wir haben auch versucht - das werden Sie sehen -, die aktuelle politische Entwicklung, z. B. neue Mehrheiten bei den Landschaftsverbänden und beim Kommunalverband und die Debatte über den staatlichen Arbeitsschutz und die Zukunft der Versorgungsverwaltung, so, wie sie jetzt wieder bei den Bezirksregierungen beginnt, aufzunehmen.

Zu allen Fragen wollen und werden wir Ihnen selbstverständlich Antwort stehen. Wir haben aus unseren Fachbereichen ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen mitgebracht. Sie werden drei Tage lang zu den einzelnen Artikeln - wenn Sie das wünschen - die Positionen der Gewerkschaften ÖTV und DAG - abgestimmt mit dem DGB - hier vortragen.

Für die ÖTV wird - in Abstimmung mit der DAG - der Kollege Harald Both zu einem der Kernstücke, das noch übrig geblieben ist, wenn man sich das Gesetz einmal anguckt, Stellung nehmen, und zwar zu dem Kernstück, wie es mit der Arbeitsschutzverwaltung weitergeht und was es mit der Versorgungsverwaltung auf sich hat. Er wird beispielhaft deutlich machen, wo die ÖTV und wo die DAG ihre Schwierigkeiten haben.

Walter Haas ist in seinem Beitrag auf den Art. 38 und auf die personalvertretungsrechtlichen Folgen eingegangen. Auch hierbei bitte ich Sie, noch einmal einen Blick in unsere Stellungnahme zu werfen. Auf Seite 19 haben wir uns ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass bei der gesamten Umwandlung und bei der Eingliederung in die künftigen Regionaldirektionen neue Dienststellen geschaffen werden. Wir sagen: So ist es notwendig, und so ist es machbar, Personalvertretungen zu installieren. Wir meinen, dass die Beschäftigten auch in einer umgebauten Landesverwaltung die Möglichkeit haben müssen, sich mit diesen Dienststellen zu identifizieren. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, eigene Interessenvertreter zu wählen.

Harald Both (ÖTV): Ich will mit einigen kurzen Ausführungen zum Bereich der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung beginnen, die - wie ich heute dem Verlauf der Anhörung entnehmen konnte - wieder in das Zentrum der Diskussionen um die Eingliederung in die staatlichen Regionaldirektionen mit entsprechender Änderung von Dienst- und Fachaufsicht geraten sind.

Die staatliche Arbeitsschutzverwaltung existiert in der heutigen Form seit 1994. Ich sage das deshalb, weil aus unserer Sicht die längerfristige Bedeutung von

Organisationsentscheidungen auch eine ganz entscheidende Rolle für die Motivation von Beschäftigten und der Wirkung auf die Klientel dieser Verwaltungen hat. Man beginnt also zum jetzigen Zeitpunkt, wieder zu diskutieren. Wir sehen die staatliche Arbeitsschutzverwaltung als Äquivalent zur Aufgabenerfüllung durch die Gesetzliche Unfallversicherung, durch die Instrumente, die dort geschaffen sind. Wir vertreten nachhaltig die Meinung, dass nur in eigenständigen, durch die gebündelte Dienst- und Fachaufsicht in einem zuständigen Fachministerium flankierten Organisationsformen die Möglichkeit besteht, die politisch vorgegebenen Anforderungen des technischen und insbesondere des immer wichtiger werdenden sozialen Arbeitsschutzes durchzuführen. Wir sehen diese Dinge gefährdet, wenn die Organisationsform, die sich jetzt seit einigen Jahren bewährt hat, geändert wird.

Die jetzige Organisationsform ist mit den Schwerpunkten Programmarbeit - im Gegensatz zur früheren Aufgabenerfüllung - sowie der Orts- und Klientennähe und der Konzentration auf Kernaufgaben zu bezeichnen. Das alles sind Dinge, die in der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung bereits heute verwirklicht sind.

Wir befürchten, dass der Anspruch des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine Vorreiterrolle im Bund für die Durchführung der menschengerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen hiermit nicht in die zukunftsweisende Richtung, sondern eher einen Schritt zurückgeht.

Wir sehen keine zu erwartenden Synergieeffekte durch die Zusammenlegung mit der Umwelt- und der Bergverwaltung und treten daher nach wie vor für den Erhalt der jetzigen Organisationsform ein, wobei ich sehr deutlich noch einmal auf die Ausführungen des Kollegen Walter Haas eingehen möchte, der sagte, dass wir nicht dafür eintreten, althergebrachte Strukturen und Hierarchien zu bewahren. Nein, wir wollen Zukunftsorientierung, aber in Richtung der Kunden- und Bürgerorientierung und der Ausgestaltung moderner Verwaltungen.

Versorgungsverwaltung ist das zweite Stichwort, das ich mir heute hier als Thema vorgenommen habe. Der Stellenwert von Sozialpolitik und Sozialverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen wird nach unserer Auffassung durch die beabsichtigte Eingliederung - also zunächst die Auflösung der Landesversorgungsverwaltung und später die Eingliederung in die staatlichen Regionaldirektionen - sehr deutlich herabgesetzt.

Auch hier geht es darum, den Antragstellern dieser Verwaltung, die Sozialleistungen erhalten, bessere und kompetentere Leistungen als in der Vergangenheit oder weiterentwickelte Leistungen zur Verfügung zu stellen. Dieses wird von uns in der künftig angestrebten Organisationsform zum einen so nicht gesehen. Zum zweiten: Wenn man sich die Äußerungen der Vertreterverbände der Klienten ansieht, die im Vorfeld abgegeben worden sind, so ist die Akzeptanz bei den Antragstellerinnen und Antragstellern, den Leistungsempfängern, für die neue Organisationsform

nach unserer Kenntnis und nach unserer Auffassung überhaupt nicht gegeben. Das sollte aber ein Kernstück sein, wenn man andere Organisationsformen als die bisherigen wählt.

Was die fachliche Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Versorgungsverwaltung unter neuen Organisationsformen anbelangt, so verweisen und erinnern wir an die Stellungnahmen und an die Äußerungen, die auch in anderen Fachbereichen gemacht worden sind. Wir befürchten Verschlechterungen dahin gehend, wenn innerhalb dieser „riesigen Bündelungsbehörden“ der Personalwechsel oder die Fachkompetenz letztlich mittel- und langfristig verloren geht. Wir sehen Fort- und Weiterbildungsansprüche und Gegebenheiten in Zukunft nicht mehr in der Weise gesichert, wie wir sie heute vorfinden.

Die heutige Versorgungsverwaltung - auch das will ich in Erinnerung rufen - ist ein Produkt, das nicht vor Jahrzehnten geschaffen worden ist, sondern das ist das Produkt einer Organisationsuntersuchung, die Anfang der 90er Jahre - auch hier vor relativ kurzer Zeit - so gestaltet worden ist. Wir haben durch die Mitarbeit und durch die Einflussnahme der externen Wirtschaftsprüfer, die diese Untersuchung durchgeführt haben, Dinge geändert. Wir haben Elemente eingeführt, die als Ziele der modernen Landesverwaltung, der modernen Behördensteuerung, angenommen werden.

Ich nenne nur die Schlagworte Controlling und Zielvereinbarungen. All diese Dinge sind innerhalb der Versorgungsverwaltungen mittlerweile lang geübte Praxis. Wir haben, was die Bürgerorientierung und was die Bürgernähe anbelangt, weitestgehende Fortschritte gemacht, und es ist uns nicht nachvollziehbar bzw. wir haben keine Vorstellung davon, wie dieses innerhalb einer Neuorganisation einer Bündelungsbehörde innerhalb der staatlichen Regionaldirektionen besser und bürgernäher stattfinden soll.

Wir treten nachhaltig dafür ein, die Dienst- und Fachaufsicht für diese Behörde, für eine staatliche Sozialbehörde, in einer Hand zu belassen. Die Dienst- und Fachaufsicht muß letztendlich beim zuständigen Fachministerium angesiedelt bleiben. Dieses ist in der Vergangenheit sehr positiv für die Aufgabenerfüllung wahrzunehmen gewesen. Wir befürchten Reibungsverluste und Konflikte innerhalb der Großbehörde, wenn die bisherige Landessozialverwaltung zu einer Abteilung dieser Großbehörde werden wird.

Wir haben in der Vergangenheit entsprechende Erfahrungen machen können, wenn getrennte Dienst- und Fachaufsichten da waren. Ich erinnere daran, dass vor einigen Jahren die Umweltverwaltung und die Arbeitsschutzverwaltung in einer Behörde zusammengefasst waren, aber die Dienst- und Fachaufsicht auf zwei Ressorts verteilt war. Dieses hat in der Vergangenheit zu Leistungsverlusten und zu Reibungsverlusten geführt. Wir sehen dies auch in der Zukunft so.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Bürgerorientie-

rung Kooperationsmodelle mit Modellkommunen an gestellt, um eben auch aus den bestehenden 11 Standorten in die Breite zu gehen, um sich auf die Fläche auszudehnen. Wir räumen dieser Form der Verbreiterung auf der Fläche, der Herstellung der Bürgernähe, größere Chancen und größere Wirkungen und größere Leistungssteigerungen ein, als dies bei den vorgesehenen Organisationsänderungen der Fall ist.

Es gibt weiterhin die Vernetzung mit anderen Trägern, wenn man sich nur die Bereiche der Opferhilfe ansieht. All diese Dinge sehen wir in der jetzigen Form gefährdet, wenn die Landesregierung ihre Dinge in dieser Form weiter verfolgt.

Der Schutz der Menschen in diesem Lande - sowohl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch der Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen, nämlich Menschen, die mit Nachtteilen zu kämpfen haben - sollte ein Schwerpunkt der Ausübung von Politik in diesem Lande sein. Diese Verwaltungen aufzulösen heißt nach unserer Auffassung, dass Nordrhein-Westfalen sich verabschiedet aus der Funktion des Vorbildes für die Vereinbarkeit moderner und sozialer Ausrichtung von politischem Handeln und im Gegenteil zum Motor einer entsprechenden gegenteiligen Entwicklung wird.

Carsten Nottebrock (Deutscher Beamtenbund): Der Deutsche Beamtenbund Nordrhein-Westfalen ist hier vertreten mit vielen seiner Fachgewerkschaften, die gesondert eingeladen worden sind und die natürlich aus ihrer fachlichen Sicht auch gerne Stellung beziehen möchten. Wir sind so verblieben, dass wir einiges zusammengelegt haben. Nach mir folgend hätte der Bund der technischen Beamten im Deutschen Beamtenbund sprechen müssen. Er hat mir seine fünf Minuten Redezeit geschenkt. Auch heute Nachmittag werden wir die Beiträge ein bißchen zusammenfassen, so dass ich rein rechnerisch auf 20 Minuten kommen dürfte. Ich kann Ihnen aber versichern: Ich komme nur auf zehn Minuten.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass ich nicht alle fachgewerkschaftlichen Meinungen in meinem Vortrag abdecke, weil wir gesagt haben, es wäre schon ganz gut, wenn Sie hier vorne auch andere Gesichter sehen, die fachlich zu den einzelnen Artikeln aus ihren Verwaltungszweigen heraus Stellung beziehen werden.

Ich konzentriere mich nun als Sprecher des Beamtenbundes auf einen allgemeinen Teil. Darüber hinaus werde ich konkret Stellung beziehen zu Verwaltungszweigen, die zwar betroffen sind, hier aber nicht für sich selber sprechen können.

Auch der Deutsche Beamtenbund Nordrhein-Westfalen hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte auf die Punkte, die wir dort ansprechen, gar nicht gesondert eingehen. Ich möchte nur so viel sagen, dass diese Stellungnahme sehr der Stellungsnahe

ähneln, die wir schon im Wege der Anhörung seitens der Landesregierung abgegeben haben. Das hängt ganz einfach damit zusammen, dass leider unsere Vorschläge so gut wie gar nicht berücksichtigt worden sind, und zwar in der Kabinettsvorlage - so, wie sie jetzt beschlossen und dem Landtag vorgelegt worden ist. Das bedauern wir sehr, weil wir der Meinung sind, dass nach wie vor unsere Stellungnahme zum 2. Modernisierungsgesetz einige gute Ansätze beinhaltet, die ich noch vortragen werde.

Wir bedauern auch sehr, dass die Landesregierung es nicht geschafft hat, die Ziele, die mit dieser Verwaltungsmodernisierung verbunden sein sollten, mit diesem Gesetz zu erreichen. Ich möchte das an einigen Beispielen deutlich machen. Ich komme aus der praktischen Tätigkeit, und ein Beschäftigter dieser Landesverwaltung begutachtet und bewertet ein Gesetz natürlich nach seinen praktischen Auswirkungen.

Es war im Vorfeld immer von Bürgernähe die Rede. Als motivierter Beschäftigter einer Verwaltung ist man der Meinung, dass man bürgernah tätig werden soll. Auch wir waren hochmotiviert, an diesem Ziel mitzuarbeiten, und zwar als Beschäftigte der Landesverwaltung. Das, was jetzt aber unter dem Strich dabei herumgekommen ist, macht deutlich, dass von der Bürgernähe eigentlich erkennbar nicht mehr allzu viel übrig geblieben ist.

Ich möchte an einem Beispiel aus der Praxis deutlich machen, was durch die Integration von Sonderverwaltungen in sogenannte staatliche Regionaldirektionen künftig in der Praxis passiert: Da ist ein Landwirt aus der Voreifel, der bisher zum Amt für Agrarordnung nach Euskirchen gegangen ist, um im Rahmen des Vertragsnaturschutzes einen Vertrag zur umweltgerechten Bewirtschaftung seiner Flächen abzuschließen. Der geht jetzt auch künftig zu dieser Behörde, und dort hängt ein Schild, auf dem es heißt: Staatliche Regionaldirektion Münster, Abteilung Agrarordnung, Außenstelle Euskirchen. So stellen wir uns das in der Praxis vor, und so ist es ja anscheinend nach dem Entwurf des 2. Modernisierungsgesetzes auch angedacht.

Ich kann Ihnen versichern, dass es dem Landwirt völlig egal ist, was da steht. Der geht in diese Behörde hinein und will seinen Vertrag mit dieser Behörde abschließen. Wenn es ein guter Rheinländer ist, dann beschwert er sich vielleicht noch bei dem Sachbearbeiter, dass er kein Verständnis dafür hat, dass nun eine Behörde aus Westfalen über seinen Vertrag entscheidet. Aber letztlich ist es ihm egal. Ihm kommt es darauf an - und das versteht er unter Bürgernähe -, dass dieser Vertrag - für seine Verhältnisse - möglichst unkompliziert und möglichst schnell in seinem Sinne mit einer guten Beratung abgeschlossen wird.

Das kann ich aber doch nur erreichen, indem ich nicht die Strukturen verändere, sondern das ist das, was wir als Beamtenbund im Rahmen des ganzen Prozesses immer wieder gefordert haben, dass wir also erst einmal da anfangen, wo es notwendig ist, nämlich bei der

Binnenmodernisierung. Es muss zunächst in den Verwaltungen geschaut werden, was geändert werden kann und wo Wege verkürzt werden können und wo man wirklich bürgernäher wird.

Ein immer wieder vorgebrachter Ansatz ist zudem die fehlende Aufgabenkritik. Wo können Aufgaben abgebaut werden, damit sich die Beschäftigten in diesen Verwaltungen stärker um ihren bürgernahen Auftrag kümmern können?

Das hat dieses Gesetz leider nicht erreicht, und ich möchte noch einen anderen allgemeinen kurzen Teil aufgreifen: Es wird immer von Effizienzgewinnung und Synergieeffekten gesprochen. Was ist denn eine Synergie? Das sind positive Wirkungen, die sich aus einem Zusammenschluss ergeben.

Es wird immer wieder diskutiert - auch heute Vormittag -, dass gefragt wird, was künftig nicht mehr geht, wenn hier integriert wird. Was wird schwieriger? Wir müssen meiner Meinung nach aber anders fragen. Wir müssen fragen, was durch diese positive Wirkung einer Integration besser wird. Da ist die Landesregierung bisher eine Antwort schuldig geblieben; denn es ist nie aufgezeigt worden, wo denn diese positiven Wirkungen sind. Die sind sicherlich nicht zu finden, wenn ich Z-Abteilungen zusammenlege. Machen wir uns nichts vor: Die Vor-Ort-Zuständigkeiten dieser künftigen staatlichen Regionaldirektionen - da bleibe ich bei meinem Beispiel Münster/Euskirchen - werden doch nicht dazu führen, dass Personalangelegenheiten für Euskirchen in Münster bearbeitet werden - dafür sind die Münsteraner viel zu weit weg -, sondern dazu, dass auch dort in dieser Außenstelle diese Aufgaben wahrgenommen werden, so dass da aus unserer Sicht Synergieeffekte nicht zu erkennen sind.

Das Ganze hat auch für uns Folgen; denn wir überlegen uns, warum es das alles geben soll, und wir stellen leider fest, dass das sicher wieder nur der erste Schritt ist. Im Nachhinein wird es sicher darum gehen, Stellen abzubauen. Ich glaube, man muss das deutlich so sagen.

Wenn man sich einzelne Verteilungskonzepte anguckt, stellt man einiges fest. Ich habe kürzlich die Kollegen und Kolleginnen aus Detmold gesprochen. Die sagten folgendes: Es ist ja interessant, alle Bezirksregierungen werden mit Sonderverwaltungen - Straßenbauverwaltungen, kommunale Dinge, die integriert werden - bedacht, nur wir in Detmold gehen da ziemlich leer aus. Was heißt das denn für die Zukunft? - Ich möchte damit deutlich machen, dass es da bei den Beschäftigten Ängste gibt, dass nämlich das jetzt der erste Schritt ist, um einen zweiten Schritt folgen zu lassen, und zwar dann, wenn Behörden abgeschafft werden sollen.

Ich möchte nicht vergessen, deutlich zu machen, dass die Beschäftigten aber auch eine Verwaltungsmodernisierung wünschen. Sie identifizieren sich nämlich dann mit Verwaltungsmodernisierung, wenn sie feststellen,

dass etwas von dem, was sie vorschlagen, umgesetzt wird. Wir sprechen immer von neuen Steuerungsmodellen - z. B. von der Kosten-Leistungs-Rechnung. Da sind die Beschäftigten motiviert. Das sollte man nicht verkennen. Das setzt aber voraus, dass so etwas umgesetzt wird, jedoch nicht in der Form, wie es derzeit praktiziert wird, dass jetzt erst neue Strukturen geschaffen werden, um dann - wie es jetzt angedacht ist - nach der Landtagswahl - bis dahin will man die Pflöcke setzen - die Binnenmodernisierung auf das Schild zu heben.

Ich komme zu Art. 1: In Art. 1 - das haben wir heute im Laufe des Vormittags schon erfahren - ist u. a. die Integration des Geologischen Landesamtes in die staatliche Regionaldirektion Düsseldorf sowie der Bergverwaltung in die staatliche Regionaldirektion Arnsberg vorgesehen. Wir haben aus diesen Verwaltungen heraus das Ganze mit unseren Fachleuten thematisiert. Wir haben erfragt, was denn aus der Sicht der dortigen Beschäftigten sinnvoll wäre.

Wir alle haben in der letzten Woche in Bochum gesehen, welche Aufgaben eine Bergverwaltung hat. Ich komme nicht aus dieser Verwaltung. Ich wusste bisher nicht richtig, was die genau machen. In Bochum hat man jedoch gesehen, dass diese Verwaltung in der Lage ist, sehr schnell und bürgernah zu reagieren, wenn es darum geht, Schäden des Tagesbruches zu verhindern. Hier wird deutlich, dass das ein Verwaltungszweig ist, der benötigt wird.

Wir haben als Beamtenbund immer darauf hingewiesen, dass wir nicht grundsätzlich alle Überlegungen zu Strukturänderungen ablehnen, sondern dass wir auch konkrete Vorschläge machen, wie es denn anders sein kann. Gerade beim Landesoberbergamt und seinen sechs Bergämtern - dazu gehört auch das Biologische Landesamt - sind wir der Meinung, dass es hier Umstrukturierungen geben kann.

Wir machen diesbezüglich zwei konkrete Vorschläge: Wenn man schon über Synergieeffekte spricht, so haben wir feststellen können, dass eine Zusammenlegung beider Verwaltungen Synergieeffekte nach sich ziehen könnte, und zwar eher als die, die sich ergeben, wenn wir beide Verwaltungen in zwei unterschiedliche staatliche Regionaldirektionen integrierten.

Wir gehen aber noch einen Schritt weiter. Das ist das, was heute Morgen der BDI schon angesprochen hat, und zwar die Frage der Umwandlung in Eigenbetriebe. Da habe ich die Stellungnahmen unserer Fachleute aus unseren Verwaltungen gelesen und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass es sehr gute Gründe gibt, eben diese Verwaltungen in Landesbetriebe umzuwandeln. Wenn dazu noch Fragen bestehen oder Unterlagen benötigt werden, so können wir diese beantworten bzw. liefern. Es sind auch Vertreter aus diesen Verwaltungen hier anwesend, die zu diesen Vorschlägen sprechen könnten.

In Bezug auf Art. 8 möchte ich einen Aspekt ansprechen, der hier und heute noch gar nicht genannt wor-

den ist. Verwaltungsmodernisierung ist nichts Neues. Schon in der letzten Amtsperiode des Landtages war Verwaltungsmodernisierung ein Thema. Es gab viele Anträge, aus denen hervorging, dass Sie, die Abgeordneten, es wünschen, dass die komplette Landesverwaltung von externen Gutachtern untersucht wird. Externe Gutachter sollten feststellen, was man besser und was man anders machen kann.

Wir haben das damals immer sehr kritisch gesehen. Mittlerweile sehen wir das differenzierter, weil auch wir feststellten, dass diese externen Gutachter Ergebnisse in unserem Sinne feststellen. Wir wissen - das haben wir auch immer deutlich gemacht -, dass hier Millionen von Steuergeldern für diese Organisationsgutachten ausgegeben werden.

Wir wundern uns natürlich dann, wenn wir feststellen, und zwar im Rahmen des Entwurfes des 2. Modernisierungsgesetzes, dass hier Vorschläge der Gutachter in keinster Weise berücksichtigt werden. Auch das möchte ich wieder an einem Beispiel deutlich machen.

Art. 8 - Änderung des Landesorganisationsgesetzes - beinhaltet - das übersieht man sehr schnell - auch eine Zusammenlegung zweier Behörden, und zwar zum einen des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd und zum anderen der LÖBF. LÖBF ist die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten.

Das sind zwar sehr kleine Einrichtungen, aber diese sind - insbesondere auch das LEJ - organisationsuntersucht worden. Das war ein externer Gutachter, und zwar die Firma BDO, die allseits bekannt ist und geschätzt wird. Es sind einige Feststellungen getroffen worden, die ich in Auszügen zitieren möchte.

Da heißt es u. a.: „Die Beibehaltung des LEJ als selbstständige und nur noch dem zuständigen Ministerium unterstellte Behörde wird favorisiert. Fachlich zwingt sich diese Lösung geradezu auf, zumal kein Grund oder Anlass für die Anbindung an eine andere Organisation zu erkennen ist. Von der Zielsetzung und der Art der Aufgabenstellung, wie sie im LEJ gegeben ist, bietet sich keine Fusion mit einer anderen Organisation innerhalb der Landesregierung an.“

Beim LEJ handelt es sich um eine Behörde, die auch im bundesweiten Vergleich eine fachliche Spitzenstellung einnimmt und ihre Aufgabe kompetent wahrnimmt. Gegen eine Zusammenfassung von LÖBF und LEJ spricht, dass auch keinerlei fachliche Anknüpfungspunkte zwischen diesen beiden Organisationen bestehen.“

Nach Angaben von BDO gibt es hier also keine Synergieeffekte. Nachdem wir in den vergangenen Jahren immer kritisiert haben, dass Millionen für Gutachten ausgegeben werden, möchten wir, dass der Landtag vielleicht dieses Ergebnis, das noch relativ aktuell ist - das ist noch nicht seit einem Jahr oder seit zwei Jahren bekannt -, aufgreift, um noch einmal nachzufragen, ob es nicht andere Lösungen gibt als die, die hier nach Art. 8 vorgesehen sind, nämlich das LEJ und die

LÖBF zu einem sogenannten LÖFEL miteinander zu verbinden.

Ich darf noch etwas zu den Begriffen „Bezirksregierungen“ und „staatliche Regionaldirektionen“ sagen. Die Pointe hat mir leider einer meiner Vorredner genommen. Auch wir - das haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht - haben festgestellt, dass Regionaldirektoren und Bezirksdirektoren die gängigen Bezeichnungen für Bezirksvertreter und Regionalvertreter der Krankenversicherungen und der Sparkassen sind. Deshalb sind wir der Meinung, dass es schön wäre, wenn wir bei den alten Bezeichnungen blieben.

Ich komme zu § 14 a in Art. 8 - Landesbetrieb: Wir haben anhand meines Vortrages feststellen können, dass wir mit Blick auf zwei Verwaltungsbereiche die Umwandlung in Landesbetriebe favorisieren, so dass wir natürlich positiv diesem § 14 a gegenüberstehen. Vorhin ist erfragt worden, wie es mit den hoheitlichen Aufgaben aussieht.

In § 14 a wird deutlich darauf hingewiesen, dass diese Landesbetriebe auch hoheitlich tätig werden können. Da ist schon ein Schritt in die richtige Richtung getan worden. Wir bitten aber, in diesem Zusammenhang auch das Haushaltsrecht zu berücksichtigen. Sonst haben wir in Zukunft ein Problem. Wenn wir § 14 a einbringen, dann müsste man auch auf § 26 Landeshaushaltsordnung zurückgreifen, wo bei einer Umwandlung in Landesbetriebe noch die Einschränkung besteht, dass dies nicht erfolgen kann, wenn hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden können.

Zu den weiteren Artikeln aus der Sicht des Beamtenbundes darf ich auf unsere Fachgewerkschaften verweisen.

Günter Wierling (Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung): Im Namen der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung bedanke ich mich zunächst für die Einladung zu der mündlichen Anhörung und nehme gern aus der Sicht unserer Gewerkschaft zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung.

(Vorsitz: Renate Drewke [AVSR])

Der von der Landesregierung dem Landtag zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf zur Sozialverwaltung - ich verweise hier auf Art. 1, § 5 des Gesetzentwurfes - ist nach Auffassung der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung verfassungs- und rechtswidrig und wird vor der deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit keinen Bestand haben, weil Verstöße gegen geltendes Bundesrecht vorliegen. Er ist pflichtvergessen, weil die sozialen Verpflichtungen gegenüber den Menschen in den Hintergrund treten müssen, und er ist altmodisch, weil für den Bürger undurchschaubare, willkürlich zusammengewürfelte Mammutbehörden mit bald 10 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Boden gestampft werden.

Erstens. Die beabsichtigte Reformmaßnahme ist mit

den bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen, nämlich mit dem Gesetz über die Errichtung der Kriegsoferversorgung vom 12.05.1951 in der Fassung vom 24.07.1972, nicht vereinbar und damit rechtswidrig. Der Verfassungsverstoß ergibt sich aus den Art. 30 und 31 des Grundgesetzes, wonach die Länder Bundesrecht zu beachten haben. Die Verfassung verbietet den Ländern auf diesem Wege, Gesetze zu beschließen, die Bundesrecht brechen.

Die Landesregierung glaubt offensichtlich, unter Hinweis auf § 7 a des Errichtungsgesetzes die Errichtung der 11 Versorgungsämter sowie das Landesversorgungsamt in Münster aufheben zu dürfen und statt dessen die gesamte Versorgungsverwaltung - einschließlich der Landesstelle Unna-Massen und der Kurkliniken - zusammengefasst nur noch als eine Abteilung mit Außenstellen der staatlichen Regionaldirektion Münster unterordnen zu können.

Der Entwurf des 2. Modernisierungsgesetzes ist mit Wortlaut und Sinn des § 7 a des Errichtungsgesetzes nicht vereinbar. Ein Verzicht auf das Landesversorgungsamt ist nur unter der Voraussetzung rechtlich haltbar, dass nur ein - landesweit zuständiges - Versorgungsamt verbleibt. Im Rahmen des geplanten Außenstellenmodells würden aber weiterhin 11 Versorgungsämter mit jeweils eigenständiger regionaler Zuständigkeit erhalten bleiben. Die Landesregierung verkennt zudem, dass diese Vorschrift eine Regelung darstellt, die ausschließlich der besonderen Situation der Stadtstaaten, nämlich Bremen, Berlin und Hamburg, Rechnung tragen sollte. Bei einem Flächenstaat wie NRW mit noch zirka 200 000 Zahlfällen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und einer Behördenlandschaft an 11 Standorten verteilt auf ganz Nordrhein-Westfalen sieht der Bundesgesetzgeber die Anwendung des § 7 a ausdrücklich nicht vor.

Ganz wesentlich aber ist bei Anwendung des § 7 a, dass die verbleibende Verwaltung als besondere Verwaltungsbehörde auszugestalten ist. Insbesondere wäre das für eine solche Behörde kennzeichnende Gebot in § 3 des Errichtungsgesetzes zu beachten, wonach sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht dem Sozialministerium als zuständiger oberster Landesbehörde obliegen müsste. Dieses zwingende Gebot wird mit der beabsichtigten Übertragung der Dienstaufsicht in weiten Teilen auf das Innenministerium ebenso unterlaufen.

Zwar hofft die Landesregierung, über eine Bundesratsinitiative dieses Gesetz aufheben zu können, dem verweigert allerdings die Bundesregierung ihre notwendige Zustimmung. Ganz im Gegenteil wird von der Bundesregierung nach wie vor ausdrücklich bekräftigt, an dem Errichtungsgesetz festhalten zu wollen.

Über all dem schwebt die Verfassungswidrigkeit, die sich aus dem Einbringen eines rechtswidrigen Gesetzentwurfes in die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung ergibt. Nach der Gesetzesvorlage wird zwar - wie es dort wörtlich heißt - bezüglich der Ver-

sorgungsverwaltung die „Lockerung bundesrechtlicher Vorgaben verfolgt“, nach bestehendem Recht ist dies aber außerhalb der Kompetenzen der Landesregierung. Auch ein Landesparlament hat hierauf aufgrund föderalistischer Strukturen keine Einflussnahmen. Hier soll der Landtag über eine Gesetzesvorlage beraten und letztendlich beschließen, deren Verfassungs- und Rechtswidrigkeit durch die Landesparlamentarier nicht abwendbar ist.

Das Einbringen eines verfassungs- und rechtswidrigen Gesetzentwurfes in den Landtag dürfte in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalens sicherlich ein Novum sein.

Zweitens. Der von der Versorgungsverwaltung betreute Personenkreis nimmt mit steigender Aufmerksamkeit zur Kenntnis, dass die Sozialverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen in Zukunft nicht mehr den bisherigen Stellenwert einnimmt, wenn sie nur noch als eine Abteilung der Innen- und Ordnungsverwaltung existiert.

Die geplante Unterordnung der Versorgungsverwaltung in die staatliche Regionaldirektion Münster wird u. a. zur Folge haben, dass die Dienstaufsicht über die Abteilung „Soziales“ nicht mehr beim zuständigen Fachministerium liegt, sondern in weiten Teilen in den Bereich des Innenministeriums verlagert wird. Zu dieser Verfügungsmasse werden nicht nur die bereits erwähnten 200 000 Zahlfälle nach dem Sozialen Entschädigungsrecht zählen, sondern auch der höchst sensible Personenkreis nach dem Opferentschädigungsgesetz - Stichwort: Kölner Opferhilfemodell.

Des Weiteren fallen hierunter auch die jungen Familien mit kleinem Einkommen, die sich im Rahmen des Bundeserziehungsgeldgesetzes an die Versorgungsverwaltung wenden, und letztlich selbstverständlich auch die 2,3 Millionen Bestandsfälle des Schwerbehindertengesetzes.

Bei anderen Fachverwaltungen hat man seitens der Landesregierung gerade vor diesem Hintergrund sichergestellt, dass die Ressourcenverantwortung auch in Zukunft beim jeweiligen Fachministerium erhalten bleibt - Stichwort: Umweltverwaltung und Arbeitsschutzverwaltung.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ausgerechnet der Bereich der Sozialverwaltung aus dieser Systematik von einer Landesregierung mit hohem Anspruch auf soziale Gerechtigkeit herausgenommen werden muss. Die Folgen sind unabsehbar, wenn man insbesondere auch den gesellschaftlichen Status der Klientel der heutigen Versorgungsverwaltung betrachtet.

Die beschriebenen Personenkreise bedürfen alle auf ihre Weise eines besonderen Schutzes und einer besonderen Fürsorge. Dieser Anspruch dokumentiert sich nicht zuletzt darin, dass eine besondere Sozialverwaltung, die unmittelbar mit dem zuständigen Fachministerium umfänglich und verantwortungsvoll zusammen arbeitet, die Bearbeitung der Anträge und die

Leistungsgewährung sicherstellt.

Wir befürchten unter der zukünftigen Organisationsform der Versorgungsverwaltung nicht nur Verluste bezüglich der Leistungserbringung, sondern langfristig gesehen auch einen weiteren Verlust an Status in der Gesellschaft.

Dass gerade das bevölkerungsreichste Bundesland unter einer sozialdemokratischen Führung damit beginnt, die eigenständige Sozialverwaltung auf Landesebene abzuschaffen, erfüllt uns mit Sorge, da die Pilotwirkung auf andere Länder nicht unterschätzt werden darf.

Im Modernisierungsvorhaben des Ministerpräsidenten Wolfgang Clement sind gleich zu Beginn schlagwortartig die Ziele formuliert worden, die man auch heute noch in den offiziellen Internet-Seiten der Landesregierung nachlesen kann: schlanke Verwaltungen bei einem verständlichen und kostengünstigen Verwaltungsaufbau, Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung, mehr Orts- und Bürgernähe, schnellere Verfahren und besseren Service.

Mit Blick auf die Sozialverwaltung stellt sich die Frage, wie diese Ziele in Zukunft erreicht werden sollen - schlimmer noch, ob nicht bereits erreichte Ziele wieder zerstört werden. Die Unterordnung als eine Abteilung in einer staatlichen Regionaldirektion, die aus der heutigen Bezirksregierung Münster mit rund 850 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf ein Mammutgebilde von bald 10 000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erwachsen soll, wird wohl kaum diesen Zielen gerecht werden können. Bei getrennter Fach- und Ressourcenverantwortung werden für die einzelnen Abteilungen die unterschiedlichsten Ministerien zuständig sein. Reibungsverluste im Abstimmungsbedarf und Kompetenzgerangel sind vorprogrammiert. Das ist vorhin schon vorgetragen worden.

Orientiert am Bedarf des Innenministeriums muss befürchtet werden, dass einige Aufgaben der Versorgungsverwaltung sukzessive entzogen werden sollen. Die bislang erfolgreich entwickelte einheitliche ärztliche und rechtliche Entscheidungspraxis der Versorgungsverwaltung wird als erstes Opfer sozialer Gerechtigkeit und Ausgleich auf der Strecke bleiben. Ich weise darauf hin, dass die Versorgungsverwaltung bei diesem Gesetzesvorhaben und der von uns betraute Personenkreis das Nachsehen hätten.

Die Versorgungsverwaltung hat in der Vergangenheit eine wichtige und unverzichtbare Aufgabe in NRW für all diejenigen geleistet, die auf besondere Hilfe angewiesen sind. Wir haben in unserem Umstrukturierungsprozess wichtige und richtige Schritte auf dem Weg zu einer bürgerorientierten modernen Verwaltung im Sozialleistungsbereich, wie sie die Versorgungsverwaltung heute verkörpert und bei der der Bürger im Zentrum unserer Bemühungen steht, erreicht.

Ich komme zum Schluss: Wir, die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, treten dafür ein, die staatli-

chen Verpflichtungen im Rahmen der Sozialverwaltung entsprechend ihrem Stellenwert in der modernen Gesellschaft verantwortungsbewusst zu strukturieren und in einer neu zu gestaltenden Landessozialverwaltung zusammenzuführen, um auch auf diese Weise den Anspruch einer sozialorientierten Gesellschaft zu verdeutlichen. Wir als Gewerkschaft sind jedenfalls weiterhin bereit, uns auch in den laufenden Prozess der Verwaltungsmodernisierung aktiv und konstruktiv einzubringen.

Dr. Detlev Doherr (Berufsverband deutscher Geologen, Geophysiker und Mineralogen): Ich möchte Ihnen heute in Kurzform darlegen, wieso das Gesetzesvorhaben des 2. Modernisierungsgesetzes mit der Eingliederung des Geologischen Landesamtes in eine Regionalbehörde aus der Sicht des Berufsverbandes der deutschen Geowissenschaftler für das Land Nordrhein-Westfalen nicht risikolos ist; und dieses nicht nur für die Betroffenen und für die Gesellschaft, sondern - das darf man in diesem Hause mit Fug und Recht erwähnen - auch für die Politiker des Landes, die zumindest mittelfristig die Verantwortung für die möglichen indirekten Folgekosten übernehmen müssen.

Lassen Sie mich stichwortartig deswegen einige Gründe gegen die Umwidmung des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen benennen: Im Rahmen des wirtschaftlichen Handelns und des angestrebten „sustainable development“ sind die geowissenschaftlichen Erkenntnisse für ein Land wie Nordrhein-Westfalen - das ja schon immer auf seine Rohstoffe bauen konnte - zur Rohstoffsicherung, zum Boden- und Grundwasserschutz und zur Durchführung technischer Projekte unverzichtbar. Zu den Rohstoffen gehören dabei nicht nur Metalle oder Kohle, sondern auch so ganz einfache Stoffe wie Steine und Erden, die in riesigen Mengen benötigt werden. Und welcher Bauherr möchte schon auf sachkundige Baugrunduntersuchungen verzichten, wenn es um millionenteure Bauvorhaben geht?

Hier müssen flächendeckende, geologische, hydrogeologische und tektonische Karten sowie Bodenkarten verfügbar sein, die stets aktuell und zuverlässig die Strukturen der festen Erde kennzeichnen und klassifizieren. Dieses ist eine hoheitliche Aufgabe des Landes, die nicht in eine regionale Vollzugsbehörde abgeschoben werden darf.

Die Landesregierung benötigt eine geowissenschaftlich fundierte und von einseitigen Strömungen unabhängige Beratung in geologischen Fragen. So steht z. B. die Rohstoffsicherung häufig im Konflikt mit Umweltschutzbestrebungen, die manchmal ja selbst von den Umweltschutzparteien zu Gunsten der Rohstoffversorgung entschieden werden. Aber dieses geht nur, wenn detaillierte Informationen über die Bedeutung der Rohstofflagerstätten und die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt verfügbar sind. Sollten diese Daten künftig von einer geologischen Regionalbehörde im Wider-

streit mit anderen Landesämtern erhoben werden, die z. B. Landesoberbehörden bleiben sollen, so ist das undenkbar.

Als Wissenschaft von der festen Erde ist die Geologie per se unabhängig von politischen Grenzen und Verwaltungsbezirken. Eine Regionaldirektion setzt den Landesbediensteten jedoch Grenzen, die in der Natur nicht vorhanden sind. Diese Einschränkung führt in der Konsequenz zur Verarmung des wissenschaftlichen Potenziales, das für die Interpretation der geologischen Landessituation zum Wohle der Gesellschaft unverzichtbar ist.

Die täglichen Arbeiten in einem Geologischen Landesamt - das würde Ihnen jeder Amtsleiter in der Bundesrepublik bestätigen - sind in den wenigsten Fällen reine Verwaltungstätigkeiten. Die wenigen Verwaltungstätigkeiten sind nur untergeordnete Arbeiten, die in keinem Verhältnis zu den hochwertigen Gutachten stehen, die als Entscheidungsgrundlagen für wirtschaftliches Handeln in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen. Ein einziger Schadensfall, der auf ungenügende Kenntnis der geologischen Situation zurückzuführen wäre, würde die anvisierten Kosteneinsparungen zunichte machen, wenn nicht gar um ein Vielfaches übersteigen.

Aus diesen Gründen kostet es mindestens Verwaltungssicherheit und planerische Sicherheit, vielleicht auch direkte Sanierungskosten, wenn das Geologische Landesamt als Sonderbehörde auf wissenschaftlicher Basis - so, wie es existiert - umgewidmet wird.

Leider viel zu häufig müssen Schadens- und Katastrophenfälle bearbeitet und Altlasten saniert werden. Das Geologische Landesamt hat hier stets eine Rolle als unabhängige und fachkundige Landesbehörde gespielt. Nach der Umwidmung jedoch wäre ein Krisenmanagement unmöglich, da alleine die regionale Begrenzung in der Bündelungsbehörde und die Rückführung des Stellenwertes der geologischen Aussage, die mit der Umwidmung des Geologischen Landesamtes verbunden wäre, eine überregionale Aussage ad absurdum führen müsste.

Geologische Dienste sind immer von behördenübergreifenden Sichtweisen geprägt gewesen. Gerade aber durch die Umwidmung in eine Landesmittelbehörde würde diese Sichtweise deutlich eingeschränkt, was in der jetzigen Situation in Nordrhein-Westfalen geradezu zynisch wirkt, da gerade heute auf geologischen Sachverstand und entsprechende unabhängige Beratungen nicht verzichtet werden kann. Diese Expertenleistung kann auch unserer Meinung nach nicht von außen eingekauft werden, da die eingehenden Informationen natürlich von der Landesregierung interpretierbar sein müssen.

Lassen Sie mich ein kurzes Fazit ziehen: Der Berufsverband der deutschen Geowissenschaftler erhebt erhebliche Bedenken gegen die Umwidmung des Geologischen Landesamtes in eine regionale Bündelungsbehörde, da aus den dargelegten Gründen keine Vor-

teile, sondern massive Nachteile für die Landesregierung und das Land Nordrhein-Westfalen zu erwarten sind. Übrigens: Auch nach einem Gutachten durch Unternehmensberater, durch welche sich das Geologische Landesamt einer Aufgabenkritik unterzog, ist eine Eingliederung nicht vorgesehen gewesen.

Unserer Meinung nach darf eine Strukturmaßnahme mit geringem Einsparpotenzial nicht dazu führen, dass gesellschaftlich wichtige und wirtschaftlich existenzsichernde Informationsquellen abgebaut oder zur Bedeutungslosigkeit zurückgeführt würden; im Gegenteil: Im Zuge der Diskussion um den Gesetzentwurf wird offenbar, dass gerade der staatliche geologische Dienst eine langfristige Bestandsgarantie benötigt, um die vielfältigen und komplexen Aufgaben zu bewältigen.

Gehen Sie nicht das politische wie finanzielle Risiko ein, das Geologische Landesamt umzuwidmen, um nicht später erklären zu müssen, dass die geologischen Informationen zur Risikominimierung nicht verfügbar waren. Ganz bewusst wünsche ich Ihnen: Glück auf!

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Ich darf die Abgeordneten bitten, nun Fragen an die Vortragenden zu richten.

Hans Krings (SPD): An die ÖTV und die DAG habe ich eine Frage zur Binnenmodernisierung. Das hat uns im Arbeitskreis und im Ausschuss sehr oft umgetrieben. Wie ist das regelbar? Gesetze regeln und schaffen normalerweise Zustände, während die Binnenmodernisierung ein Prozess ist, der in Pilotprojekten der Landesverwaltung existiert und irgendwann komplett implementiert wird. Können Sie sich vorstellen, dass wir diesen Prozess der Binnenmodernisierung in ein Gesetzeswerk gießen? Es gibt Länder, die diesen Versuch unternommen haben. Können Sie sich vorstellen, dass wir diese Dinge, die in der Binnenmodernisierung angedacht sind, in einem Gesetzeswerk regeln? Das wäre dann möglicherweise ein 3. Modernisierungsgesetz.

Franz-Josef Britz (CDU): Ich habe noch eine Frage zur Versorgungsverwaltung. Sie haben die Argumentation aus meiner Sicht sehr hoch gehängt, nämlich ob es überhaupt zulässig war, einen solchen Gesetzentwurf einzubringen. Ist das aus Ihrer Sicht juristisch geprüft worden?

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann hätte die Landesregierung einen Gesetzentwurf gar nicht einbringen dürfen, da er nach jetzigem Stand des Bundesrechtes nicht realisierbar ist. Wenn der Landtag ihn schneller beschließen sollte, als sich möglicherweise das Bundesrecht ändert - oder nicht ändert -, dann kann das Gesetz gar nicht in Kraft treten. Können Sie diesen rechtlichen Zusammenhang noch einmal etwas verdeutlichen? Ist das, was Sie gesagt haben, rechtlich durchgeprüft worden?

Bernd Vallentin (ÖTV): Ich möchte die Frage mit Nein beantworten. Aber ich kann mir gut vorstellen - und das hätten wir uns auch gewünscht -, dass das, was an Binnenmodernisierungsbemühungen in den letzten Jahren im Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden ist, stärker berücksichtigt worden wäre, und zwar bei dem 2. Modernisierungsgesetz; denn wir hatten über weite Strecken im letzten Jahr den Eindruck, dass man alle diese Dinge, die in den Verwaltungen und in den Behörden gemacht worden sind, ausgeblendet hat. Wenn man sich die veröffentlichte Meinung vergegenwärtigt hat, dann hatte man den Eindruck, dass die Modernisierung mit dem Januar 1999 beginnt.

Dass aber davor für fast 20 Millionen DM Organisationsuntersuchungen durchgeführt worden sind, dass man umgestellt hat, ist fast vergessen. Ich erinnere nur an die Neuorganisation der Arbeitsschutzverwaltung und der Umweltverwaltung, und wenn Sie sich unsere Stellungnahme angucken, so sind auch in einer Vielzahl von anderen Verwaltungen entsprechende Prozesse in Gang gesetzt worden. Das eine oder andere hätte man sich an Auseinandersetzung und Verwunderung ersparen können, wenn man das beachtet hätte.

Carsten Nottebrock (Deutscher Beamtenbund): Herr Krings, auch ich möchte die Frage mit Nein beantworten. Ich schließe mich diesbezüglich in weiten Teilen meinem Vorredner an. Dabei möchte ich aber auf eines hinweisen: Wir haben - auch wenn wir nicht per Gesetz eine dritte Modernisierungsphase auf den Weg schicken können - vielerlei Vereinbarungen im öffentlichen Dienst zwischen dem Personal und den Verwaltungen. Von der Rahmenvereinbarung war heute auch schon die Rede. Auch die Rahmenvereinbarung enthält Dinge zur Binnenmodernisierung.

Ich denke, wenn man diese Vereinbarung einhalten würde - insbesondere seitens der Landesregierung -, dann wären wir da schon auf dem richtigen Weg. Irgendwann wären wir dann in der Situation, Dinge hinterfragen zu können. Wenn dann Strukturen geändert werden sollen, könnten wir die Fragen beantworten, ob die Verwaltungen das schaffen. Es könnte dann beantwortet werden, ob die binnenmodernisierungstechnischen Dinge schon umgesetzt sind, um schließlich die Strukturen zu verändern. Geschieht das, sind wir meines Erachtens auf dem richtigen Weg.

Harald Both (ÖTV): Die bundesgesetzliche Grundlage habe ich nicht ausdrücklich erwähnt, weil ich darauf gesetzt habe - und das ist ja auch die Überzeugung der ÖTV und der DAG -, dass hier die Sachargumente im Vordergrund stehen. Wenn Sie aber nach den gesetzlichen Grundlagen fragen, so gilt folgendes: Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung sind in der Tat nach wie vor in Kraft. Es gibt Bestre-

bungen der Ländervertretungen, diese gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Nach meiner Kenntnis ist dies aber bisher noch nicht geschehen. Die Auswirkungen auf die Einschätzung des Gesetzesentwurfes sind in der Tat bisher unklar.

Günter Wierling (Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung): Ich hatte bereits Ausführungen zur Rechts- und Verfassungswidrigkeit gemacht. Das ist auch geprüft worden. Das ist jetzt auch Grundlage unseres Vortrages gewesen. Es ist so, dass gerade auf Bundesebene - auch bedingt durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz - Überlegungen angestellt werden, was in Zukunft mit dem Errichtungsgesetz aus dem Jahre 1951 ist. Wir vertreten die Auffassung, dass - solange das Errichtungsgesetz noch in Kraft ist - der Gesetzentwurf so, wie er hier vorliegt, verfassungs- und rechtswidrig ist.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Wir kommen zu den nächsten Statements. - Herr Bäumer.

Hartmut Bäumer (BRIDGES Public Management Consulting): Meine Stellungnahmen sind sicherlich in erster Linie aus der Sicht eines Insiders zu sehen. Ich war acht Jahre lang Regierungspräsident in Mittelhessen, in Gießen. Ich kann Ihnen sagen, in Nordrhein-Westfalen - wo ich im Übrigen geboren bin - sind die Probleme nicht viel anders als in Hessen.

Überall stellt sich die Frage: Wie kann man vernünftigerweise Aufgaben bündeln? Wie kann man effizientere und effektivere Strukturen in die Landesverwaltung hinein bekommen? Deswegen möchte ich am Anfang meiner Ausführungen sagen: Die Zielsetzung der Landesregierung, durch Konzentration von staatlichen Aufgaben auf der mittleren Ebene die Verwaltung übersichtlicher und in ihrem Handeln effizienter zu gestalten, entspricht verwaltungswissenschaftlichen und verwaltungspraktischen Erkenntnissen. Ich begrüße sie daher ausdrücklich.

Die Ziele der Effizienz und Bürgernähe von Verwaltungen sind bei Organisationsreformen, wie der vorliegenden, allerdings aufeinander abzustimmen. Zentrale Einheiten können sehr effizient sein, sind aber wegen ihrer Bürger- oder Kundenferne problematisch. Für zu dezentrale Organisationsformen gilt der Vorbehalt des Effizienz- und Steuerungsverlustes. In der Regel wird die Lösung dieses Dilemmas in einem Weg liegen, der keines der beiden Ziele zu Lasten der anderen überbewertet. Hierauf werde ich im Einzelnen noch eingehen.

Dabei wird - das ist für diesen Gesetzentwurf von Bedeutung - einigen Grundsätzen besondere Bedeutung zukommen müssen - z. B. dem der Einräumigkeit der Verwaltung. Regionsübergreifende Zuständigkeiten sind bei Sonderverwaltungen ohne Bündelungscharakter akzeptabel. Liegen allerdings Bündelungs-

voraussetzungen mit Verwaltungseinheiten anderer Mittelbehörden vor, sollten die Aufgaben in ihnen und nicht zentralisiert wahrgenommen werden. Anderenfalls drohen die positiven Bündelungseffekte verloren zu gehen.

Der Regierungspräsident in Münster wird sich nicht so ganz leicht tun, eine Bündelungsentscheidung hinzubekommen, wenn es um Agrarentscheidungen in einem anderen Regierungsbezirk geht - um das einmal ganz deutlich zu machen -, wenn man die Agrarverwaltung so zentralisiert anbringt. Die berechtigten Erwartungen an transparente, beschleunigte Verfahren in den Regionaldirektionen - wie sie ja, aus meiner Sicht nicht sehr glücklich, heißen sollen - können bei zentralisierter Aufgabenzuordnung mangels Steuerungskompetenz in einer solchen Behörde nicht erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzentwurf aber insgesamt in die richtige Richtung. In einigen Bündelungsbereichen bleibt jedoch die Integration weiterer Aufgaben späteren Reformen vorbehalten. Ebenso wirft die räumliche Zuständigkeit wie die Größe der neuen Behörden Fragen auf, die sich durch Korrekturen des Entwurfs sowie durch innere Ablaufoptimierungen in den Behörden beheben lassen.

Zu Art. 1: Die Auflösung und Eingliederung von Sonderverwaltungen in die staatliche Mittelbehörde ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Hierdurch entstehen Synergieeffekte durch den Wegfall insbesondere im sogenannten „Overhead-Bereich“. Z-Abteilungen wurden heute schon erwähnt. Besonders gilt dies bei der vorgesehenen Eingliederung der Bergverwaltung, denn hier sind die Steuerungsvorteile durch die Bündelung mit anderen Verwaltungen unverkennbar. Insofern widerspreche ich ausdrücklich dem Herrn des BDI, der heute morgen die gegenteilige Position wahrgenommen hat. Es ist auch nicht richtig, dass diese Integration in Hessen zu Problemen geführt hätte. Das möchte ich doch sehr deutlich sagen. Umstellungsprobleme hat es gegeben - das stimmt. Danach sind die Verfahren aber besser gelaufen.

Regionalplanung, Wasserwirtschaft, Immissions- und Naturschutz usw. stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang mit größeren Bergbauverfahren. Durch die Integration wird daher sichergestellt, dass bei komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen eine einheitliche, in einer Verwaltungseinheit gefundene Lösung angeboten werden kann. Dieser positive Bündelungseffekt wird allerdings durch die Zuordnung der Bergverwaltung zu nur einer staatlichen Regionaldirektion, nämlich Arnsberg, hier in Nordrhein-Westfalen beeinträchtigt. Eine Bündelung ist nur in den regionalen Mittelbehörden mit den weiteren räumlich involvierten Verwaltungseinheiten möglich. Die spezifische Steuerungsleistung der Bündelungsbehörden kann nur dann zum Tragen kommen, wenn in ihnen auch alle Aufgaben, die Teil der zu erledigenden Verfahren sind, angesiedelt werden. Dies spricht für eine Zuordnung der Aufgaben der bisherigen Bergämter in

die örtlichen Regionaldirektionen.

Die Aufgaben des Oberbergamtes könnten in einer Regionaldirektion angesiedelt sein oder - so ist es in Hessen gelöst worden - als ein gesondertes Referat direkt im Ministerium untergebracht werden.

Aus meiner Sicht würde mit der vorgeschlagenen Korrektur auch die hohe Zahl der z. T. weit entfernten Außenstellen entfallen.

Jetzt sage ich etwas Grundsätzliches: Die Verwaltungspraxis zeigt eindeutig, dass Außenstellen - egal, in welchem Bereich - mit Einbußen an Steuerungsfähigkeit verbunden sind. Sie sind insbesondere dann schlecht integrierbar und setzen ihr Eigenleben fort - und das kann nicht Ziel einer Reform sein, die mehr Effizienz und mehr Effektivität anstrebt -, wenn sie zuvor historisch gewachsene selbstständige und sehr selbstbewusste Einheiten waren.

Die übrigen im Art. 1 zur Integration vorgeschlagenen Sonderbehörden weisen aus meiner Sicht keine oder nur wenige Merkmale im Sinne einer Bündelungsnotwendigkeit auf. Auf die Straßenverwaltung komme ich noch zu sprechen. Allerdings sollte bei den anderen Sonderbehörden, deren Integration prinzipiell aus meiner Sicht möglich ist, überlegt werden, ob im Einzelnen die erhofften Synergieeffekte der Integration die durch die schiere Größe einiger Regionaldirektionen eintretenden Steuerungsnachteile tatsächlich überwiegen. Das Ergebnis der Konzentration durch Integration sollte nicht sein, dass ehemals selbstständige Einheiten faktisch ihre Selbstständigkeit behalten. Das fände ich auch politisch ein falsches Signal, selbst wenn man auf Besitzstände verständlicherweise an der einen oder anderen Stelle Rücksicht nehmen will. Besonders beim Landesversorgungsamt und den einzelnen Versorgungsämtern ist daher eine Überprüfung des Integrationsansatzes empfehlenswert.

Umgekehrt ist allerdings dringend anzuraten, in einem nächsten Schritt die bisher selbstständigen staatlichen Umweltämter in die Regionaldirektionen zu integrieren. Ohne diesen Schritt bleibt die Bündelung in zentralen Verfahren ein Torso. Die berechtigten Belange des Umweltschutzes leiden entgegen mancher Annahme ohne Integration mehr als mit ihr. Denn nur wenn diese wichtigen Fragen gleich zu Beginn komplexer Planungs- und Genehmigungsprozesse eine anderen staatlichen Zielen gleichwertig zu beachtende Bedeutung bekommen, kann ihnen nicht im Nachhinein die so häufig beklagte Funktion - die sie nicht haben, aber sie wird so beklagt - der Behinderung wirtschaftlicher Entwicklung beigegeben werden. Ähnliches gilt, wenn auch mit etwas weniger Gewicht, für die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

Die Größe spricht nicht per se gegen die neu geplanten Regionaldirektionen. Auch hier schlage ich allerdings vor, dass man, wenn man die Reform in der Weise, wie geplant, umsetzt, die Ablauforganisation ausdrücklich noch einmal unter die Lupe nimmt, damit hinterher keine Effektivitätsverluste zu verzeichnen

sind.

Zu Art. 2: Die Agrarverwaltung zu integrieren ist absolut richtig. Hier gibt es wichtige Bündelungszusammenhänge. Das ist nicht zu verkennen. Ich glaube auch, dass es die Agrarverwaltung in ihrer Bedeutung - das sollte man auch sagen - nicht mehr unbedingt verdient, eine eigenständige Verwaltung zu sein. Das ist keine Abwertung dieses Verwaltungszweiges, der uns viele Jahre, über Jahrhunderte, begleitet hat, aber eben eine Realität, der man sich stellen sollte.

Allerdings ist auch hier mein Vorschlag, dies nicht in einer Regionaldirektion zu bündeln, sondern dies auf die verschiedenen Regionaldirektionen zu verteilen, weil nur so der Bündelungseffekt entstehen kann.

Straßenplanung ist mein Lieblingsthema in Hessen. Ich habe den zuständigen Ministern dort immer gesagt: Wenn ich die Planung für den Straßenbau bekomme, garantiere ich die Halbierung der Bearbeitungszeiten. Sie können mich sofort entlassen, wenn das nicht klappt.

Deshalb gilt: Der Ansatz, die Straßenverwaltung zu integrieren, ist richtig. Ich halte es für unabweisbar notwendig, dies zu tun, und zwar für den gesamten Planungsbereich - von der Linienführung bis zur Planung der Straßen selbst. Die Planfeststellungsverfahren müssen dann auch in diesen Behörden durchgeführt werden. Der Beschluss muss dort gefasst werden. Wer bereit ist, Behörden von dieser Größenordnung zu schaffen, der sollte auch bereit sein, ihnen die Verantwortung zu übergeben, dass die Beschlüsse dort gefasst werden, nicht aber - wie im Übrigen auch in Hessen - nur vom Minister zu unterzeichnen sind.

Die Straßenbauverwaltung sollte meiner Meinung nach aus den Regionaldirektionen oder Bezirksregierungen außen vor gehalten werden. Das ist keine Aufgabe, die zwingend in einer solchen Behörde erledigt werden sollte. Damit könnte man vielleicht auch gewissen regionalen Interessen des Rheinlandes und Westfalens und auch der bisherigen Landschaftsverbände entgegenkommen. Die Organisationsform stelle ich anheim. Da gibt es viele Dinge. Da könnte man auch einiges auslagern. Da möchte ich Ihnen aber nicht vorgreifen.

Zur Dienst- und Fachaufsicht: Ich glaube, Sie werden es einem ehemaligen Regierungspräsidenten nicht nachsehen, dass er Sie dringend bittet, im Interesse einer vernünftigen Führung einer solchen nicht leicht zu führenden Behörde die Dienst- und Fachaufsicht - zumindest aber die Dienstaufsicht - nicht auch noch zu teilen. Je mehr Sie wünschen, dass die Behörden handlungsfähig sind und effizient und effektiv arbeiten, desto mehr muss auch das in einer Hand sein. Fachbruderschaften, wie sie faktisch Realität sind, wo nicht der Chef der Behörde - egal, wie er heißt - oder die Chefin der Ansprechpartner ist, sondern der Ministerialrat X viel wichtiger ist, weil er nämlich letztlich über die Beförderung entscheidet, widersprechen diesen Grundsätzen gesteigerter Effektivität und Effizienz.

Zum Schluss: Ich bin nicht bekannt, besonders konservativ zu sein. Aber was Sie sich als Namensvorstellung für diese Behörde ausgedacht haben, kann einen nicht erfreuen. Heute ist gesagt worden, die Versicherungen hätten Regionaldirektoren. Es gibt auch in den Ämtern solche Bezeichnungen. Es gibt den Amtsgerichtsdirektor. Aber auch den will ich nicht abwerten. Ich war selber einmal Richter. Ich weiß, wovon ich spreche. Aber man sollte schon in etwa sehen, welche Funktion da ausgeübt wird. Das sollte man durch den Namen auch durchaus deutlich machen. Es hat lange Zeit gebraucht - gerade für meine Generation -, sich dazu zu bekennen. Ich tue das jetzt ausdrücklich. Deswegen möchte ich bitten, dass Sie darüber vielleicht noch einmal nachdenken. Über das Wort „Regierung“ würde ich nachdenken, aber vielleicht kann man es Regionalpräsidium nennen. In Bayern heißen die nur „Regierung“. Das ist ein bißchen missverständlich, denn man will ja auch der Landesregierung nicht den Rang ablaufen. Das ist durchaus ein Problem. Aber „Regionaldirektionen“ scheint mir nicht der ganz geglückte Ansatz zu sein.

Dr. Günther Crostack (KPMG): Ich bin ein Vertreter der Zunft der Unternehmensberater. Diese Zunft hat eine Reihe von Organisationsuntersuchungen durchgeführt - gerade im Land Nordrhein-Westfalen. Das ist auch die Basis meiner gutachterlichen Stellungnahme. Es war mir eine besondere Freude, heute Morgen vom Vertreter des Deutschen Beamtendundes, Herrn Nottebrock, ein Lob für die Zunft zu erhalten. Er hat leider die falsche Firma erwähnt. Das ist eine Wettbewerbsfirma. Aber dennoch trübt das die Freude nur wenig.

Zu Art. 1: Die KPMG begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf. Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, durch Integration von Behörden eine transparente, effiziente und kundenorientierte Verwaltung zu schaffen. Wir stimmen ebenso grundsätzlich der Bildung von Landesbetrieben zu.

Gleichwohl haben wir eine Reihe von kritischen Anmerkungen. Wenn wir uns dazu die Regelungen des Art. 1 im Einzelnen einmal ansehen, so können wir zunächst § 2 - Landesamt/Ausbildungsförderung -, § 4 - Landesversicherungsamt - und § 6 - Seemannsämter - im Sinne einer summarischen Bewertung vor die Klammer ziehen. Diese Regelungen halten wir für sinnvoll im Sinne der Ziele des Gesetzesentwurfes. Wir schlagen aber vor, die Außenstellen in Aachen bzw. in Essen aufgrund der geringen personellen Größe dieser Ämter nicht beizubehalten.

Ich komme damit zu den übrigen Paragraphen des Art. 1 - zunächst zu § 1: Eingliederung des Geologischen Landesamtes Krefeld in die Regionaldirektion Düsseldorf. Diese Eingliederung wird von uns nicht befürwortet, da sich die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer wissenschaftlichen Einrichtung nach unseren Erfahrungen sowie die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Aufsichts- und Vollzugsbehörde

wie der Regionaldirektion sehr unterscheiden. Wir schlagen vor, dass GLA als Landesbetrieb gemäß § 14 a (neu) LOG zu organisieren. Wir schlagen zusätzlich vor, angesichts der rückläufigen Entwicklung im Bergbau zu prüfen, ob man nicht zu einer gemeinsamen Einrichtung der Bundesländer kommen kann. Einen solchen Versuch der Länder hat es übrigens 1954 schon einmal gegeben.

Zu § 3: Integration des Landesoberbergamtes und der Bergämter in die Regionaldirektion Arnsberg. Die Integration des Oberbergamtes halten wir für sinnvoll. Hingegen haben wir bei der Führung der Bergämter als Außenstellen der Regionaldirektion Arnsberg Bedenken. Wir meinen, dass mögliche Synergieeffekte nur zum Teil realisiert werden. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller, die Bergämter mit den Umwelt- und Arbeitsschutzämtern zusammenzufassen; denn zwischen diesen drei Behördenarten bestehen enge sachliche Zusammenhänge. Hinzu kommt, dass die Bezirksregierungen schon heute die Fachaufsicht über die Umwelt- und Arbeitsschutzämter haben.

Zu § 5: Landesversorgungsamt und Versorgungsämter, die in die Regionaldirektion Münster integriert werden sollen. Gegen diese vorgeschlagene Regelung bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, da einerseits die Aufgabenstellung der Versorgungsverwaltung unberührt bleibt, andererseits die Regelung dazu führt, dass die Regionaldirektion Münster im Bereich der Versorgungsverwaltung neben der Aufgabenwahrnehmung in der Zentrale auf 11 Außenstellen mit zirka 2 000 Mitarbeitern verteilt ist. Das ist aus unserer Sicht schwer führbar.

Es kommt ein weiterer Punkt hinzu: Es ist aus unserer Sicht wenig bürgernah, die einschlägigen Gesetze - Bundesversorgungsgesetz, Schwerbehindertengesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz - von 11 Versorgungsämtern vollziehen zu lassen, wenn die Kommunalverwaltung flächendeckend verteilt ist.

Es wird von uns daher folgender Vorschlag unterbreitet: Die Aufgaben des Landesversorgungsamtes sollten, wie vorgesehen, auf die Regionaldirektion Münster übertragen werden. Im Übrigen sollten die Aufgaben der Versorgungsämter - bundesgesetzliche Regelungen vorausgesetzt - auf die kreisfreien Städte und Kreise als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen werden. Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerfinanzierte Sozialtransfers, die unseres Erachtens mit den von den Kommunen verwalteten Sozialtransfers - Sozialhilfe, Wohngeld, Jugendhilfe, Bundesausbildungsförderung - zusammengefasst werden können.

Zum Fragenkatalog zur Anhörung:

Erstens: Es ist die Frage nach weiteren Landesbetrieben gestellt worden. Hier sehen wir als mögliche Kandidaten insbesondere die Hochbauverwaltung, die Immobilienverwaltung, die Straßenbauverwaltung und die Forstverwaltung des Landes.

Zweitens: Vorschläge zur weiteren Verwaltungsmo-

dernisierung: Hier möchten wir insbesondere das Vordringen weiterer informationstechnischer und kommunikationstechnischer Lösungen anregen, und zwar auf der Internet-Basis. Die Internet-Technologie bietet hier Möglichkeiten, die bisher nicht gegeben waren. Das führt dazu, dass man beispielsweise virtuelle Arbeitsplätze definieren kann. Ein solches Konzept zu virtuellen Arbeitsplätzen regen wir an.

Dann relativiert sich auch die Frage, ob eine Behörde Teil einer Regierungsdirektion ist, ob sie eine selbständige Behörde ist, ob sie eine Außenstelle ist, ob sie ein staatliches Amt ist. Dann haben Sie eine andere Art der Arbeit.

Zweitens regen wir ein Wissensmanagement an. Die Segnungen der modernen Technologien sollten genutzt werden, um das Wissen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung zusammenzufassen, aufzubereiten und für künftige Lösungen besser verwenden zu können.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Als nächsten rufe ich Herrn Kai Eltges, Kienbaum Management Consultants, auf.

Kai Eltges (Kienbaum): Verehrte Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ganz kurz: Kienbaum ist beispielsweise der Unternehmensberater gewesen, der das Geologische Landesamt untersucht hat. Wir haben Teile der Eichverwaltung untersucht, und wir haben LÖBF und LUA in Nordrhein-Westfalen untersucht. Des Weiteren haben wir Verwaltungsstränge im Verhältnis von Ministerium zu nachgeordneten Behörden untersucht, sodass wir einen sehr genauen Überblick gerade über die Struktur hier in Nordrhein-Westfalen, aber auch über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren etc. in anderen Bundesländern haben.

Grundsätzlich begrüßen wir ausdrücklich die Ausgestaltung des Zweiten Modernisierungsgesetzes in dem vorliegenden Entwurf, möchten aber darauf hinweisen, dass es eine ganze Reihe von Gefahren gibt, die hierbei zu berücksichtigen sind. Auf der anderen Seite – das möchte ich viel mehr betonen – gibt es eine ganze Reihe von Chancen, die noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden sollten.

Welche Chancen haben wir? Synergieeffekte sind angesprochen worden. Die Auflösung von Sonderbehörden und die Integration ihrer Aufgaben in die mittlere Ebene der Landesverwaltungen eröffnet natürlich grundsätzlich die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzielen. Diese resultieren aus kürzeren Wegen innerhalb der Verwaltung, einer schnelleren Bearbeitung von Vorgängen, einem transparenteren Personalwesen, einem leichteren Austausch von Know-how innerhalb der Verwaltung, einem besseren Wissenstransfer, und erhöhter Vorbildfunktion gut verwalteter Bereiche – auf Neudeutsch: internes Benchmarking -. Diese Effekte sind jedoch nur dann

innerhalb einer kurzen Zeit zu realisieren, wenn Aufgaben an einem Ort gebündelt werden. Für das Geologische Landesamt – wir haben es heute Morgen gehört – wurde von einer „Abteilung“ Z gesprochen. De facto ist dies nur das Dezernat 15 mit etwa 40 Mitarbeitern, die nach sehr harten Verhandlungen gegenwärtig schon intern stark optimiert werden.

Wo weitere Synergieeffekte erzielt werden können, kann ich im Moment noch nicht abschätzen. Auch wenn man hier von Synergieeffekten spricht, meint man meistens Personaleinsparungen. Diese können sich aber nur dann ergeben, wenn man in den jeweiligen Behörden wirklich noch „Speck“ hat. Nach einer ganzen Reihe von flächendeckenden und aufgabenkritischen Untersuchungen darf ich sagen: Dieser „Speck“ ist deutlich reduziert worden. Insofern sind gerade auch bei den Synergieeffekten Anschubfinanzierungen zu bedenken, die in der Regel in den ersten fünf Jahren die Kostenkurve deutlich nach oben steigen lassen. Daher sind – nehmen wir das Beispiel des Geologischen Landesamtes – hierbei auch Schnittstellen insbesondere zur Umweltverwaltung zu betrachten und nicht etwa nur zum Landesoberbergamt, was gemeint war. Wir haben entsprechende Schnittstellenuntersuchungen durchgeführt. Das Landesoberbergamt ist ohne Frage einer der Kunden, aber nicht der zentrale, der Hauptkunde. – Das sind also Gefahren.

Es gibt aber weitere Chancen. Chance zwei beispielsweise: die Verbesserung der Kommunikation. Ein erheblicher Vorteil der Integration der Sonderbehörden in die mittlere Verwaltungsebene liegt darin, dass Kommunikationsstrukturen auf unterministerieller Ebene geschaffen werden. Bisher existierten keine institutionalisierten Kommunikationswege zwischen den Sonderbehörden, sodass sachliche Berührungspunkte der Zuständigkeiten auf oberster ministerieller Ebene erörtert wurden. Zum einen bindet dies Ressourcen auf der falschen, nämlich der politisch-strategischen Ebene, die bereits auf der fachlich-operativen Ebene reserviert waren. Außerdem verführt die Behandlung der Fachfragen auf politischer Ebene geradezu dazu, fachliche Aspekte zu vernachlässigen und zu politischen Zwecken zu instrumentalisieren. Darunter leidet die Effizienz der Verwaltung. Die Neuorganisation enthält daher die Chance, Fachfragen auf den Ebenen zu erörtern, die für sie originär zuständig sind und auf der möglicherweise auch der höhere Fachverstand vorliegt.

Chance drei: flächendeckender Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung. Solange innerhalb der Landesverwaltung eine flächendeckende und umfangreiche Kosten- und Leistungsrechnung fehlt, stehen wirtschaftlich selbständige Organisationsformen, zum Beispiel Sonderbehörden, ständig unter Begründungszwang. Die Integration der Aufgaben der in Artikel 1 genannten Sonderbehörden in die Mittelebene kann der Organisation als Landesbetrieb durchaus vorgezogen werden, solange die Behörden einen so niedrigen Kostendeckungsgrad aufweisen, dass sie selbständig nicht lebensfähig sind. Dies scheint bei einer Fachbe-

hörde wie dem Geologischen Landesamt mit einem Kostendeckungsgrad von etwa 1,5 % bis 2 % durchaus der Fall zu sein. Kaum jemand weiß, dass das Geologische Landesamt für andere Fachbehörden innerhalb der Landesverwaltung Leistungen erbringt, und zwar in einem Umfang von 60 % bis 70 %. Das heißt, wenn ich hier zu einer internen Leistungsverrechnung komme, kann ich auch sehr deutlich machen, wofür wir möglicherweise ein Geologisches Landesamt als Landesbetrieb benötigen. Insofern begrüßen wir ausdrücklich die Möglichkeit, das Geologische Landesamt als Landesbetrieb zu führen.

Ich begrüße auch ausdrücklich die Absicht, das Landesvermessungsamt als Landesbetrieb zu führen, weil die Aufgabenverteilung zwischen kommunalen Vermessungsämtern, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und sonstigen Ingenieuren nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in Baden-Württemberg – dazu wird Herr Schönherr gleich noch etwas sagen können – als vorbildlich zu bezeichnen ist. Ich konzediere, dass im Zeitalter der Digitalisierung die Gefahr einer zusätzlichen Betätigung eines Landesbetriebes besteht. Allein, wir befinden uns natürlich in einem ständigen Verbesserungsprozess, in dem stetig neue Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf ein Mindestmaß zurückgeführt werden müssen. Ich bin zuversichtlich, dass dies auch künftig möglich sein kann. Wie erfolgreich solche Behörden sind, zeigen Beispiele auch aus anderen Bundesländern. Dort wurde der Kostendeckungsgrad deutlich erhöht, weil eben auch ganz andere Möglichkeiten der Budgetverwaltung bestehen.

Chance vier: Erhalt fachlicher Unabhängigkeit. Die Schwächen der neuen Organisation könnten in dem Verlust fachlicher Unabhängigkeit und in dem Erschaffen übergroßer, schwerfälliger Behörden liegen. Wir sind der Auffassung, dass diesen Gefahren wirksam begegnet werden kann. Ein Verlust fachlicher Unabhängigkeit ist bei den von Artikel 1 betroffenen Behörden grundsätzlich unbedenklich, da keine verfassungsrechtlichen Vorgaben existieren. Insbesondere die fachliche Unabhängigkeit des Geologischen Landesamtes – dies sollte man ganz unabhängig beurteilen – erscheint durch die Neuorganisation nicht gefährdet, da keine materielle Zuständigkeitsveränderung stattfindet und somit keine Einbruchsstellen für Einflussnahmen von außen geschaffen werden. Warum jedoch – das sollte man auch ganz deutlich hervorheben – das Landesumweltamt und das neu strukturierte Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung nicht in die Staatliche Regionaldirektion eingegliedert werden soll, ist nicht nur unverständlich, sondern den Mitarbeitern des Geologischen Landesamtes überhaupt nicht mehr vermittelbar. Mehr noch, die Landesregierung vergibt die Chance, Fachdiskussionen, die auf unteren Verwaltungsebenen kompetent geführt werden können – was in der Vergangenheit vereinzelt wahrgenommen worden ist –, in unerträglicher Weise auf die ministerielle Ebene zu verlagern und ganze Mitarbeiterjahre

mit der Fertigung von Stellungnahmen zu binden. Das ist nicht wirtschaftlich. Durch die Integration der Aufgaben der Sonderbehörden haben wir die Möglichkeit, Strukturen zu schaffen, die nicht nur personell stark sind. Aber der Gefahr, dass zu große, nicht steuerbare Bündelungsbehörden geschaffen werden, kann man durch flankierende Maßnahmen bei der Umorganisation begegnen. Hier gilt es, Lehren und Konzepte der Betriebswirtschaftslehre zum rationellen Aufbau von Organisationen sowie moderne Instrumente der Personalführung durch geeignete gesetzgeberische Vorgaben – Landesbeamtengesetz, Rechtsverordnungen, innerdienstliche Weisungen – einzusetzen. Grundsätzlich ist diese Gefahr beherrschbar.

Wir haben sehr viel über Bürgernähe erfahren. Ich möchte ganz deutlich sagen, dass wir die staatlichen Regionaldirektionen nicht als die Instanz sehen, die sehr viel mit dem Bürger, mit dem Kunden zu tun hat. Dort stehen Investitionen im Vordergrund. Wir müssen aber sehen, wofür dieser Gesetzentwurf eigentlich gemacht ist: Dabei steht der Kunde im Vordergrund. Aus diesem Grunde sind Ortsnähe und die Erreichbarkeit der Verwaltung aus der Fläche bei der Eingliederung der Aufgaben ebenso – möglicherweise sogar noch effizienter – in Form von Außenstellen zu gewährleisten.

Durch die Schaffung neu strukturierter Mittelbehörden ergibt sich eine weitere Chance, indem Schnittstellen reduziert werden können und Personal geschult werden kann. Hierfür sind Mittel bereitzustellen, die es in der Vergangenheit nicht gegeben hat. Man muss ganz deutlich sagen, dass neue Aufgaben an diese Mitarbeiter herangetragen werden, die etwa auch eine erhöhte Qualitätssicherung erfordern.

Fazit: Das Zweite Modernisierungsgesetz eröffnet viele Chancen, die jedoch von Maßnahmen unverzüglich zu flankieren sind, um den Zieldimensionen Wirtschaftlichkeit, Sachgerechtigkeit, Kundennähe und Mitarbeitermotivation gerecht zu werden. Dabei darf das Gemeinwohlinteresse nicht ausschließlich dem fiskalischen Interesse unterworfen werden, will man nicht an Glaubwürdigkeit und Autorität innerhalb der Verwaltung verlieren.

Karl-Ludwig Völkel (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst dafür bedanken, dass ich die Möglichkeit habe, Stellung zu nehmen. Ich werde ausschließlich etwas zu Artikel 2 – Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz – sagen und im Interesse der Zeit auch auf meine Redezeit in den anderen Blöcken verzichten.

Der wesentliche Grund für die Stellung der Flurbereinigungsverwaltung als Sonderverwaltung liegt darin, dass für diese Fachbehörden der Grundsatz der treuhänderischen Verwaltung fremden Eigentums gilt,

woraus sich die Verpflichtung zu Neutralität und Objektivität ergibt. Die Tatsache, dass die Flurbereinigung als Sonderverwaltung geführt wird, liegt vor allem in ihrer verantwortlichen Aufgabe, das Grundeigentum der Bürger und aller anderen Verfahrensteilnehmer, wozu Bund, Land, Gemeinden und Landkreise gehören können, unter Wahrung der im Grundgesetz verankerten Garantie des Eigentums neu zu ordnen und wertgleich abzugelten. Ebenso hat die Flurbereinigungsverwaltung die Inhaber von Rechten an Grundstücken nach treuhänderischen Grundsätzen zu vertreten.

Art. 14 Abs. 1 GG. gewährleistet das Eigentum. Damit sind auch besondere Grundsätze zu beachten, wenn in Flurbereinigungsverfahren - das gilt genauso für Verfahren nach dem Baugesetzbuch - mit diesem Grundrecht gearbeitet wird. Es darf daher niemals auch nur der kleinste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in Flurbereinigungsverfahren aufkommen. Um von vornherein die Ansprüche des Staates auf die Zuteilung von bestimmten Grundstücksflächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren auszuschließen, wurde daher für die Flurbereinigungsverwaltung - und das aus der Historie heraus - die Form der Sonderverwaltung gewählt. Eine Kollision zwischen den Interessen des Staates bzw. der Gemeinden und denen der Bürger muss aber in jedem Falle vermieden werden. Zu dieser Kollision kann es kommen, wenn die Flurbereinigungsverwaltung in die innere Verwaltung eingegliedert wird. Insoweit muss ich Ihnen, Herrn Bäumer, leider völlig widersprechen.

Bei einer Eingliederung ist immer der so genannte böse Schein gegeben, dass die eigenen Interessen der Verwaltung denen der anderen Verfahrensteilnehmer vorangestellt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem so genannten Boxberg-Urteil bestätigt, dass die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung rechtswidrig war, weil sie enteignenden Charakter hatte und mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Enteignung unvereinbar war und deshalb die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 14 GG verletzte. Daraus ergibt sich, dass bei Berücksichtigung öffentlicher Belange in Flurbereinigungsverfahren gegen die berechtigten Interessen der anderen Verfahrensteilnehmer immer ein Verstoß gegen Art. 14 GG zu erwarten ist. Damit - das ist das Besondere dabei - kann jeder Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens bei einer Klage wegen Benachteiligung gegen die Gleichwertigkeit seiner Abfindung einen Verstoß gegen Art. 14 GG begründen und letztendlich damit die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsorganisationsentscheidung gerichtlich überprüfen lassen.

Der Bundesgesetzgeber hat diese Gefahr sehr wohl gesehen. Er hat deshalb auch den Ländern durch § 2 Abs. 2 FlurbG die Organisationsform vorgegeben. Mir ist bekannt, dass es auf Betreiben Nordrhein-Westfalens hin eine Bundesratsinitiative gibt, diesen Paragraphen zu ändern. Ich gehe davon aus, dass unabhängig davon, ob § 2 Abs. 2 in dieser Form geän-

dert wird, die Sonderverwaltung aus den eben genannten Gründen unverzichtbar ist.

Ich habe vorhin schon gesagt: Diese Art der Unabhängigkeit gilt auch für einen Umlegungsausschuss. Der Umlegungsausschuss wird vom Rat bestellt und besteht aus unabhängigen, neutralen, sachkundigen Fachleuten und Ratsmitgliedern, die nicht der Behörde bzw. der Gemeinde angehören dürfen. Er entscheidet nach seiner freien aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugungen. Er ist nicht an Weisungen gebunden. Es gibt nur einen Unterschied zum Flurbereinigungsrecht und zur Flurbereinigungsverwaltung: Der Umlegungsausschuss besitzt keinerlei Planungsbefugnis, wie sie der Flurbereinigungsverwaltung aus den §§ 5 Abs. 3 37,38 und 41 Abs. 2 zusteht. Wenn aber schon der Umlegungsausschuss unabhängig und neutral ist, muss das umso mehr für die Flurbereinigungsverwaltung gelten. Dies ist in verschiedenen Kommentaren auch ausdrücklich so bestätigt worden.

Daraus ergibt sich, dass der Umlegungsausschuss als weisungsfreier Treuhänder mit hoheitlichen Befugnissen handelt. Er hat eine dem Eigentumsschutz dienende verfassungspolitische Bedeutung. Da die Flurbereinigungsbehörde genau wie der Umlegungsausschuss bei der Durchführung der Bodenordnungsverfahren unabhängig und interessenneutral entscheiden muss, ist eine entsprechende Sonderbehördenorganisation unverzichtbar.

Auch die §§ 20 und 21 des Bundesverfahrensgesetzes geben bestimmte Maximen bezüglich des Verwaltungshandelns. Auch hier dürfen bestimmte Personen in Verwaltungsverfahren nicht tätig werden, wenn sie einer bestimmten Behörde angehören. Ich denke, dass auch eine Behörde in einem Verwaltungsverfahren selbst nicht tätig werden darf, in dem sie selbst Beteiligter - § 10 FlurbG - und über die Kommunalaufsicht Aufsichtsbehörde über die Landkreise - § 46 Kreisordnung - ist.

In einem Flurbereinigungsverfahren - ich sagte es vorhin schon - sind sowohl das Land als auch der Kreis und die Gemeinden regelmäßig Verfahrensteilnehmer nach § 10 FlurbG. Da die Staatliche Regionaldirektion - jetzt Regierungspräsident - selbst Verfahrensbeteiligter nach § 10 FlurbG sein kann, ist meiner Ansicht nach eine Organisationsform, in der die Staatliche Regionaldirektion einerseits Teilnehmer am Verfahren und Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft und andererseits verfahrensleitende Behörde nach § 2 Abs. 1 FlurbG und Aufsicht führende Stelle über die Teilnehmergemeinschaft - § 17 Abs. 1 FlurbG - und damit über sich selbst wäre, mit rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht vereinbar. Diese Grundsätze waren übrigens 1993 ausschlaggebend dafür, dass die Sonderverwaltung in Nordrhein-Westfalen beibehalten wurde. Staatssekretär Riotte hat dies damals in dem entsprechenden Ausschuss so gesagt.

An dieser Sachlage hat sich meiner Ansicht nach überhaupt nichts geändert. Deshalb ist dieser Artikel 2 so

nicht möglich und müsste ersatzlos gestrichen werden. Ich würde empfehlen, die Sonderverwaltung als eine Verwaltung zur Entwicklung des ländlichen Raumes bzw. der ländlichen Räume weiter zu entwickeln, das Verfahrensgesetz und das Flurbereinigungsgesetz in dem von Ihnen vorgesehenen LÖFEL unter dem Begriff der Landentwicklung als Abteilung der oberen Flurbereinigungsbehörde voll auszunutzen und die Ämter für Landentwicklung als untere Flurbereinigungsbehörde auszuführen. Ich würde Sie bitten, die Verfahren zu nutzen, um die Entwicklungschancen im ländlichen Raum, die belegbar sind, für das Land Nordrhein-Westfalen weiterzubringen. Es gibt Untersuchungen, die belegen, dass der Entwicklungsvorsprung von Gemeinden, die eine Flurbereinigung hatten, um mehrere Jahre vor dem anderer Gemeinden liegt und nicht aufgeholt wird. Weiterhin gibt es Beschäftigungseffekte durch Flurbereinigung. Hierzu liegt eine Untersuchung des ifo-Instituts vor. Ich zitiere daraus. Danach werden je einer Million DM öffentliche Mittel ca. 75 Personen direkt und indirekt beschäftigt und durch die zusätzliche Produktion erhöht sich das Steueraufkommen, sodass 62 % der öffentlichen Mittel wieder in die Kassen des Staates zurückfließen. - Diese Untersuchung ist zwar schon etwas älter und stammt auch aus Bayern. Aber ich denke, die Zahlen werden in etwa so nach wie vor gelten.

Mein Fazit: Ich halte die vorgesehene Integration der Abteilung Landesamt für Agrarordnung und der Ämter in die Staatliche Regionaldirektion aus rechtlichen, auch aus verfassungspolitischen Gründen für äußerst bedenklich und würde Ihnen raten, nicht so zu verfahren. - Ich hoffe, ich habe mich im Rahmen meiner Redezeit bewegt.

Erwin Kophstahl (Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich bin Direktor der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen, abgekürzt LGN, der niedersächsischen Schwesterorganisation der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen, und nehme zu der im Gesetzentwurf formulierten Absicht Stellung, die Landesvermessung in einen Landesbetrieb zu überführen.

Ich kann das Fazit vorwegnehmen und mich meinen Vorrednern in diesem Anhörungsblock anschließen: Die Überführung der Landesvermessung in einen Landesbetrieb ist ausgesprochen zu begrüßen. Die Erfolge werden sich in relativ kurzer Zeit einstellen. Deswegen werde ich mich auf ein paar Worte zu den Erfahrungen, die ich als Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen seit 1977 gemacht habe, beschränken.

Am 1. April 1997 ist die Landesvermessung im Zuge der Verwaltungsreform in Niedersachsen in einen Landesbetrieb umgewandelt worden. Die Aufgaben der LGN sind vergleichbar den Aufgaben der Landesvermessung hier in Nordrhein-Westfalen und - was wohl auch weiter fortgeschrieben werden soll - denen

der Einrichtung des Landesbetriebes Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen. Die Ziele der LGN in Niedersachsen sind ebenfalls relativ identisch mit den Zielen des Landesbetriebes hier in Nordrhein-Westfalen, nämlich wirtschaftlicher zu arbeiten und den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Wir haben in drei Jahren des Wandlungsprozesses die betriebswirtschaftlichen Steuerungselemente eingeführt, so wie wir sie vorher als Behörde nicht gekannt haben - die Kosten- und Leistungsrechnung, die kaufmännische Rechnungsführung, Marketing- und Controllingverfahren -, und werden die Einführung dieser Steuerungselemente im nächsten Jahr abschließen. Man muss mit zwei bis drei Jahren der Einführung dieser Steuerungselemente schon rechnen.

Die Erfahrungen aus diesem Wandlungsprozess sind ausgesprochen positiv, insbesondere auch im Hinblick auf die Aufsicht seitens des Innenministeriums - so ist es in Niedersachsen und auch in Nordrhein-Westfalen geregelt - und auch im Hinblick auf die Kostentransparenz. Die durch diese betriebswirtschaftlichen Steuerungselemente dokumentierten wirtschaftlichen Ergebnisse und Erfolge erlauben der Aufsicht jederzeit, darauf zu achten, dass sich der Landesbetrieb entsprechend seinen Zielen verhält, sich insbesondere auf die Wahrnehmung der amtlich-hoheitlichen Kernaufgaben beschränkt und daneben - das ist der ausdrückliche Auftrag der LGN - auch marktwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt, damit entsprechend dem Auftrag die Investitionen mit Steuermitteln in den Aufbau der Infrastruktur und in die Bereitstellung der Geobasisdaten fließen und dann auch entsprechend ein Refinanzierungsanteil herbeigeführt wird, sodass die Zuführungsmittel des Landes entsprechend reduziert werden können.

Im Zeitalter des Eintritts in die Informationsgesellschaft, in dem Wandlungsprozess, in dem wir uns gerade befinden, ergibt sich die Möglichkeit, aus der Bereitstellung der Geobasisdaten in digitaler Form auch erhebliche Mehrwertschöpfung durch Abgabe der Daten an die Verwaltung und an die Wirtschaft herbeizuführen. Dies, meine ich, tun wir zur Zeit mit großem Erfolg. Die laut Wirtschaftsplan in Niedersachsen dokumentierten Vorgaben sind im letzten Jahr erheblich übertroffen worden. Das ist mit Sicherheit nicht nur auf eine Verschlankung des Personalkörpers zurückzuführen. Auch das sei hier besonders hervorgehoben: Wenn sie erst einmal an diesen Wandlungsprozess herangeführt worden sind und entsprechend auch das neue Denken für sich mit realisieren, stehen die Mitarbeiter den Zielen eines Landesbetriebes ausgesprochen positiv gegenüber, und ihr Denken und Handeln wird erheblich kundenorientierter und kostenbewusster. Ich meine, das ist auch schon ein Erfolg, der im Zusammenhang mit dem Fortschritt der Verwaltungsreform sehr wichtig ist.

Als Fazit kann ich es also nur begrüßen, wenn, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen in einen Landesbetrieb überführt

und wenn vor allen Dingen die Eigenständigkeit dieses Landesbetriebes gewahrt wird.

Hansjörg Schönherr (Landesvermessungsamt Baden-Württemberg): Frau Vorsitzende! Meine Damen, meine Herren! Ich möchte mich ausschließlich zum Thema der Umwandlung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen in einen Landesbetrieb äußern und darf in meinen Ausführungen sehr stark auf meine Erfahrungen in Baden-Württemberg abheben.

In Baden-Württemberg ist die staatliche Vermessungsverwaltung seit dem 1. März 1996 Landesbetrieb. Zu diesem Landesbetrieb gehört ein anderes Aufgabenspektrum, als es zum Landesbetrieb in Niedersachsen gehört und auch ein anderes, als Sie es in Nordrhein-Westfalen beabsichtigen. Zu unserem Landesbetrieb gehören zunächst einmal alle Aufgaben eines Landesvermessungsamtes im klassischen Zuschnitt, also die Besorgung der Grundlagennetze, die topografische Landesaufnahme und die Bearbeitung und Herausgabe von amtlichen topografischen Karten. Zu unserem Landesbetrieb gehört aber auch die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Vermessungsämter, und zu unserem Landesbetrieb gehören auch diese staatlichen Vermessungsämter, 35 an der Zahl, mit 30 weiteren Dienststellen. Der Landesbetrieb ist mit anderen Worten eine Institution mit etwa 3 500 Mitarbeitern und einem Haushaltsvolumen von knapp 300 Millionen DM pro Jahr. Er existiert mittlerweile, wie gesagt, seit knapp vier Jahren. Ich kann all das, was mein Vorredner bezüglich der Steigerung der Motivation und der Initiativen aus dem Kreis der Bediensteten heraus gesagt hat, nur voll und ganz bestätigen. Das Personal, das ja nach wie vor dasselbe ist wie zuvor beim klassischen Aufgabenbereich eines Landesvermessungsamtes, hat insbesondere die Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln sehr schnell akzeptiert. Ich möchte ein einziges Beispiel benennen.

Jede und jeder von uns im Betrieb weiß, dass die Personalkosten am intensivsten zu Buche schlagen, und jeder weiß deshalb, dass nichts konsequenter geplant werden muss als der Einsatz des Personals: Wer erledigt welche Aufgabe? Wie viele Personen sind notwendig, um beispielsweise eine Vermessung vor Ort durchzuführen? Lässt sich aufgrund der Gegebenheiten vielleicht einer einsparen und damit das Ganze finanziell günstiger erledigen?

Man kann hier vieles an Theorien und an Erfahrungen schildern; letzten Endes ist für mich der schlagende Beweis dafür, dass es sich lohnt, aus unserer Institution einen Landesbetrieb gemacht zu haben, die Tatsache, dass wir mittlerweile im dritten vollen Kalenderjahr weniger Geld benötigt haben, als uns nach unserem Wirtschaftsplan zugestanden wurde.

Heute früh ist in der Diskussion mehrfach die Befürchtung angeklungen, dass ein umgewandeltes Landesvermessungsamt Konkurrenz zu wem auch immer

sein könnte. Sie mögen bei unserer Aufgabenstruktur, bei der die staatlichen Vermessungsämter, bei der also der Betrieb Katasterfortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen durchführt, die ja auch der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur durchführt, unter Umständen noch eine Konkurrenzsituation erkennen wollen. Ich kann es nicht einmal an der Stelle tun, unserer inneren Organisation wegen und auch der klaren politischen Zielvorgabe in Baden-Württemberg wegen, nicht zuletzt aber natürlich der Tatsache wegen, dass ja alle Vermessungsaufgaben in Gesetzen vorgegeben sind. Bezogen auf Nordrhein-Westfalen stelle ich für mich fest, dass das Landesvermessungsamt Aufgaben hat - gesetzlich geregelt -, für die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure heute gar keine Zuständigkeit haben. Das heißt also, die Arbeitsgebiete des Landesvermessungsamtes und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure überschneiden sich heute nicht. Wenn Sie an diesem Zustand nichts ändern, überschneidet sich auch in einem Landesbetrieb nichts.

Ich wage die Prognose, dass sich auch bei Ihnen nach der Umwandlung des Landesvermessungsamtes ähnliche Erfolge wie in Niedersachsen und in Baden-Württemberg einstellen können. Im Übrigen darf ich auf meine schriftlichen Ausführungen hinweisen und mich herzlich bedanken.

Erwin Schleberger (Regierungspräsident a.D.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Zwei Vorbemerkungen.

Erstens. Ich kann leider nur heute teilnehmen. Deswegen muss ich all das, was ich zu sagen habe, heute in Einem vortragen.

Zweitens. Ich stehe hier nicht als Vertreter einer Bezirksregierung, irgendeiner anderen Behörde oder von Beschäftigtengruppen oder Interessengruppen, sondern alleine deswegen, weil ich in einer mehr als 40-jährigen Dienstzeit in drei Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen, in Düsseldorf, in Arnsberg und in Münster, als Leiter einer Landeseinrichtung und als stellvertretender Leiter einer Landesoberbehörde sowie als Beigeordneter des Deutschen Städtetages für Verfassungs- und Organisationsfragen Erfahrungen gesammelt habe. Aufgrund dieser Erfahrungen möchte ich neben den beiden Stellungnahmen, die ja vorliegen, im Folgenden Allgemeines und Grundsätzliches und danach noch etwas zu einigen Schwerpunkten vortragen.

Nach der kommunalen Gebietsreform im Jahre 1975 und der folgenden Funktionalreform, die in 15 Projektgruppen unter Federführung des Innenministers sehr gründlich vorbereitet worden war, haben wir in Nordrhein-Westfalen sehr starke kommunale Gebietskörperschaften. Die Leistungs- und Verwaltungskraft besonders der Kreise und kreisfreien Städte ist aufgrund ihrer Größe, des aufgefächerten Sach-

und Fachverbandes der Beschäftigten und der Kommunen sowie der den Kommunen zugewiesenen Aufgaben so stark wie in keinem anderen Land der Bundesrepublik.

Dagegen ist das Gesamtraster der Verwaltung im Land, der Verwaltungsaufbau und die Verwaltungsstruktur im Übrigen, bis auf einige wenige marginale Veränderungen nahezu unverändert geblieben. Das gilt für die Landschaftsverbände, die Landesmittelbehörden, die unteren Landesbehörden und die Sonderbehörden. Einige Landesmittelbehörden und untere Landesbehörden sind zwar zusammengelegt worden, die Zahl der Einheiten ist verringert worden, aber mehr nicht. Außerdem wurden Teile der Gewerbeaufsicht und der Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft zu Umweltämtern und Ämtern für Arbeitsschutz umgebaut, und aus mehreren Ämtern und Einrichtungen wurde die LÖBF geschaffen, ein Gebilde - man kann auch sagen: Konglomerat - mit fünf Standorten, die auf Dauer bestehen bleiben sollen, über das ganze Land verteilt, teils Amt, teils Einrichtung, teils Institut, teils Akademie. Dies ist fürwahr kein Modell, das sich als Vorbild für eine Verwaltungsreform eignet.

Alles in allem gibt es erhebliche Defizite in der Abgrenzung und im Aufgabenzuschnitt von Behörden. Diese Defizite sind zum Teil systemimmanent, zum Teil, zum Beispiel bei der Bewältigung von Koordinierungsbedarfen, auch strukturbedingt, weil notwendige Korrekturen aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen und Verlagerungen von Aufgabengewichten, insbesondere Modernisierungen und Strukturveränderungen, überhaupt nicht mitvollzogen worden sind. Als Beispiele nenne ich die Bergverwaltung, die sich in 20 Jahren in Gewicht und Bedeutung völlig verändert hat, die Agrarverwaltung, die immer stärker mit Stadt- und Dorfentwicklung, Naturschutzprogrammen, Regionalplanung, Wasser- und Straßenbau verflochten ist, und die Straßenplanung und der Straßenbau, die für die Infrastruktur von Städten, Gemeinden und Regionen eine immer größere Bedeutung gewonnen haben, ohne dass sie in die Regionalentwicklung integriert werden konnten. Gleichzeitig hingen andere wichtige Aufgabenfelder sozusagen in der Luft. Ich denke an die regionalisierte Strukturpolitik, an die regionalen Entwicklungsprogramme und an eine integrierte Verkehrspolitik.

Es besteht also alles in allem ein immenser Anpassungs- und Modernisierungsbedarf. Dieser Bedarf und dessen erfolgreiche Bewältigung ist für die Entwicklung unseres Landes von großer Bedeutung. Umfassende Optimierungen und Kostensenkungen sind geboten.

Optimierung und Kostenreduzierung ist indes nicht zu erreichen, wenn man allein auf die Reduzierung der Zahl von Verwaltungseinheiten abstellt. Im schlimmsten Fall könnte das zu optischen Scheinerfolgen - man könnte auch sagen: zu Augenwischerei - und zu einem bloßen Namenstausch von Behördenbezeichnungen

führen, ohne dass die eigentlichen Defizite behoben würden. Die alten Grundsätze der Kostenkonzentration oder Dekonzentration bei staatlichen Verwaltungen, der Dezentralisation der kommunalen Behörden, dazu der Ortsnähe und der optimalen Betriebsgröße gerade bei horizontaler oder vertikaler Dekonzentration müssen Leitschnur des Handelns bleiben. Freilich müssen dabei gleichzeitig die Ideen neuer Wege in der Verwaltung weiter ventiliert werden. Damit meine ich besonders die Einführung von Landesbetrieben und Privatisierungen. Schließlich bleibt zu beachten, dass alle notwendigen Veränderungen nicht in geschichts- und traditionslosen Räumen stattfinden, sondern Lebensräume von Menschen betreffen. Geschichtliche Zusammenhänge haben insoweit einen besonderen Stellenwert. Sie dürfen nicht vernachlässigt werden, wenn man nicht in politische Sackgassen geraten oder die Akzeptanz von Reformen gefährden oder verspielen will.

Nun zu einigen konkreten Schwerpunkten. Messe ich den Gesetzentwurf an den genannten Zielsetzungen und Grundsätzen, so ist zunächst zu konstatieren, dass das Gesetz wichtige und richtige Schritte zu einer Reform der mittleren Verwaltungsebene geht, die dringend einer zukunftsfähigen Gestaltung bedarf.

Bei meinen Ausführungen zu einzelnen Schwerpunkten konzentriere ich mich auf den Neuzuschnitt der Landschaftsverbände, auf die Aufhebung und Eingliederung von Sonderbehörden und unteren Landesbehörden, auf das Konzept der Bündelungsbehörde mit optimaler Betriebsgröße und einer Stärkung der Führungsverantwortung und auf den Regionalrat.

Die Landschaftsverbände. Die Bestätigung der Landschaftsverbände in ihrer herausragenden Aufgabe für die Landesteile Westfalen und Rheinland ist eine wesentliche Verbesserung der Reformbemühungen in diesem Bereich. Dabei halte ich die Konzentration der Aufgaben auf die landschaftliche Kulturpflege, auf die Kommunalwirtschaft und notwendig großräumig zu erledigende kommunale Aufgaben im Gesundheits-, Sozial-, Sonderschul- und Jugendwesen für richtig und notwendig. Die Erkenntnisse über die notwendige ortsnahе psychiatrische Versorgung, ebenso über die Möglichkeit und Notwendigkeit, bestimmte Sonderschulen insbesondere für Körperbehinderte auf die Kreisstufe zu verlagern, sollten konsequent umgesetzt werden.

Die Einwände der Fachdienstkräfte gegen solche Schritte bis hinauf zu den Fachkollegen in den Fachministerien sind bekannt, aber nicht überzeugend. Das Optimum der Lösungen aus Sicht der Fachdienstkräfte besteht meist in höchsten sächlichen und personellen Standards und deren Festlegung, nach Möglichkeit durch rechtliche, verwaltungsmäßige oder exekutive Regelungen. Eine solche Haltung - ich darf das in aller Deutlichkeit sagen - ist ausschließlich beharrend, systemkonservativ und reformfeindlich. Diese Fachsichten lassen oft die Gesamtsicht außer Betracht. Weniger Regelungen, offenere Handhabung und größere

Flexibilität sind meist nur gegen Fachbeamte durchzusetzen. Dagegen ist Vertrauen in die Leistungskraft und den Fachverstand der Verwaltungen der Kreisstufe angezeigt und in vollem Umfange gerechtfertigt.

Wichtiger noch für das Gelingen der Gesamtreform ist die Zuordnung von Straßenplanung und Straßenbau. Hier muss nach meiner langjährigen Erfahrung und festen Überzeugung eine Lösung erreicht werden, die systemgerecht ist, nämlich der Tatsache entspricht, dass Straßenbau staatliche Angelegenheit ist, den hohen Koordinierungsbedarf auf diesem Feld berücksichtigt, so wie in meinen Stellungnahmen ausgeführt, und zugleich den Grundsätzen optimaler Betriebsgröße gerecht wird sowie Kostenreduzierungen möglich macht. Das ist bei einer Integration der gesamten Straßenverwaltung in die Bündelungsbehörden Münster und Köln nicht zu erreichen. Diese würden extrem kopflastig und intern ungleichgewichtig. Sie könnten nicht mehr zureichend gesteuert werden. Wenn dagegen die Planungskompetenz, die Linienbestimmung, die Planfeststellung und die integrierte Verkehrspolitik allen Bezirksregierungen zugewiesen würden - in Münster wären 70 Kräfte auf drei Bezirksregierungen zu verteilen -, Straßenbau und Straßenunterhaltung dagegen bei den Landschaftsverbänden verblieben, könnten diese Negativeffekte vermieden werden.

Zur Bündelungsbehörde und damit zu der besonderen Stellung, die der Bündelungsbehörde Bezirksregierung zufallen soll. Es kann nicht um eine Verstärkung der Bündelungsbehörde um jeden Preis gehen. Ausschlaggebend muss vielmehr sein, ob erhebliche Abstimmungsbedarfe, Verflechtungen, Verschränkungen und Koordinierungen in der allgemeinen Landesmittelbehörde, in den Sonderbehörden oder Landschaftsverbänden durch die Integration in die Landesmittelbehörden bewältigt werden können, ob durch eine Beratungs- und Entscheidungskompetenz optimiert und dadurch eine erhebliche Verwaltungsbeschleunigung und Kostensenkung erreicht werden kann.

Wie ich in meinen schriftlichen Stellungnahmen ausgeführt habe, trifft das auf die Straßenplanung, die Bergverwaltung und die Agrarverwaltung, nicht dagegen auf die Versorgungsverwaltung zu. Hier gibt es keinen sachlichen Abstimmungsbedarf. Hier ist keine Abstimmung nötig, so wie mir scheint auch nicht beim Versicherungsamt, vom Geologischen Landesamt zu schweigen. Dieses soll ja in die Regionaldirektion Düsseldorf überführt werden, was ich auch nicht für sachgerecht halte.

Sollten komplexe Verfahren - um solche handelt es sich in aller Regel - in den genannten anderen Feldern - ich wiederhole: Bergverwaltung, Agrarverwaltung, Straßenbau - vereinfacht, beschleunigt und kostengünstiger gestaltet werden, so müsste in den genannten Aufgabenblöcken eine Integration in die Bündelungsbehörde Bezirksregierung stattfinden. Allerdings sind Vorortzuständigkeiten, wann immer möglich, zu vermeiden. Hier macht der Gesetzentwurf den großen

Fehler, dass er Zuständigkeiten in einem Ausmaß ausdehnt, wie das bisher völlig unbekannt war und wie es auch unverträglich ist. Denn nur die Vorortzuständigkeit hat den Vorteil der Koordination in der Behörde, während die anderen Behörden, die Vorortzuständigkeiten nicht haben, genau so dastehen wie vorher. Auf jeden Fall sollte also die Integration bei allen Bezirksregierungen angestrebt werden. Vorortzuständigkeiten können zudem zu enormen Schiefeastigkeiten bei der jeweiligen Vorortregierung führen.

Deswegen, aber auch aus anderen Gründen stehe ich der Auflösung der unteren Landesbehörden und ihrer Integration in die Bezirksregierungen außerordentlich skeptisch gegenüber. Sie führt nämlich zu einem Rückzug des Landes aus der Fläche, vernichtet die vielen Führungsvorteile in der Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Ortsbehörde und den Unternehmen, Betrieben und Bürgern und bläht die Zentralbehörden und Abteilungen auf. Damit wird der Grundsatz der optimalen Betriebsgröße in erheblichem Maße verletzt.

Der für eine moderne Verwaltungsführung nicht hoch genug einzuschätzende Gewinn durch eine Bündelungsbehörde wird freilich nur dann zu erreichen sein, wenn die notwendigen Koordinierungen in den verschiedenen Aufgabenfeldern durch die Führung der Bündelungsbehörde - Präsident, Vizepräsident und Abteilungsleiter - auch wirklich gesichert ist. Mit dieser Anforderung vertragen sich die Einbrüche in die Führungsverantwortung, wie sie im Gesetz vorgesehen sind - nämlich ressortorientierte Abteilungen, Einvernehmen des Fachministers bei der Bestellung von Abteilungsleitern und Hauptdezernenten und die gespaltene Dienstaufsicht - nicht. Sie machen das zu einem erheblichen Teil zunichte, was man mit der Reform eigentlich erreichen will. Unter dem Vorwand der Ressortverantwortung werden hier nämlich Fachinteressen verfolgt, die mit dem Gemeinwohl in Kollision stehen.

Nun noch einige Bemerkungen zum Regionalrat. Die vorgesehene Stärkung des Bezirksplanungsrates, jetzt Regionalrat, ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben. Der bisherige Bezirksplanungsrat hatte keinerlei Zuständigkeit für die integrierte Verkehrspolitik, d. h. dass bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen keine Trassen für Straßen und andere Verkehrswege planerisch aufgenommen, sondern nur nachrichtlich dargestellt werden durften, wenn sie bereits bestanden oder durch den Fachminister genehmigt waren. Ebenso fehlte dem Bezirksplanungsrat die Kompetenz, die regionalisierte Struktur- und Entwicklungsprogrammpolitik verantwortlich zu behandeln. Diese Defizite werden nun beseitigt. Dies ist ein in der Tat großer und wesentlicher Fortschritt für die Region und für das ganze Land.

Eine letzte Anmerkung zu den Bezeichnungen und Namen für die Bündelungsbehörde und den Landschaftsverband. Bezeichnungen und Namen sind nur

scheinbar etwas Unwichtiges, Zweitrangiges. Sie machen vielmehr Ziele und Programme deutlich, verraten zudem sehr viel über Identität des Landes, über regionales Selbstbewusstsein, über Sinn für Geschichte und Tradition und über Kontinuität des Verwaltungshandelns. Ich plädiere deswegen nachdrücklich für die Beibehaltung der Namen „Bezirksregierung“ und „Landschaftsverband“, ebenso dafür, an den Amtsbezeichnungen „Regierungspräsident“, „Regierungsvizepräsident“ sowie „Landesdirektor“ und „Landesrat“ festzuhalten. Gekünstelt und farblos wirken demgegenüber die Bezeichnungen „Direktor der Staatlichen Regionaldirektion“ oder – Spitze einer bürokratischen Wortverdrehung – „Abteilungsdirektor als ständiger Vertreter des Direktors der Staatlichen Regionaldirektion“.

(Heiterkeit)

So wird künftig der Vizepräsident heißen. Diese Begriffe werden sich, meine Damen und Herren, niemals einbürgern. Sie wirken hölzern, bürokratisch und können auf keine Akzeptanz rechnen.

Beim Landschaftsverband sollte bedacht werden, dass dieser für die Großregionen Westfalen und Rheinland und die dort lebende Bevölkerung stets weit mehr und etwas anderes war und ist als ein kommunaler Zweckverband. Er ist Träger von Regionalbewusstsein, Identität und Zusammengehörigkeit in der Region.

(Vereinzelter Beifall)

Hans Krings (SPD): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Reihe von Fragen.

Meine ersten beiden Frage richten sich an Herrn Bäumer.

Erstens. Herr Bäumer, Sie haben die Bündelungsfunktion an sich gepriesen. Nur haben Sie die Integration der Unterbehörden vor Ort in jede Bezirksregierung präferiert. Wir haben auch daran gedacht, sind aber dabei auf ein Problem gestoßen. Bei den Landesoberbehörden, die bislang vorhanden sind, verbleibt ja eine Zentralfunktion. Soll diese im Ministerium angesiedelt werden oder soll eine Bezirksregierung Pilotfunktion dafür übernehmen? Sehen Sie bei einer solchen Lösung nicht auch Schwierigkeiten?

Zweite Frage. Sie haben sich hinsichtlich der Straßenplanung für eine Art Trennmodell und dafür ausgesprochen, Bau und Unterhaltung aus den Bezirksregierungen auszulagern. Dabei habe ich den Eindruck gewonnen, dass Sie die Planung allerdings bei den Bezirksregierungen ansiedeln wollen. Uns hat eine ganze Reihe von Fachleuten vorgetragen, dass man Planung und Bau auf gar keinen Fall trennen könne. Beides gehöre zusammen und sei vor Ort bis in die Ortsräte hinunter miteinander verknüpft. Würden Sie hierzu bitte noch einmal Stellung nehmen? – Dies waren die beiden Fragen an Herrn Bäumer.

An Herrn Crostack habe ich auch eine Frage. Herr

Crostack, bei Ihnen habe ich eine gewisse Sympathie für eine Zusammenfassung des Geologischen Landesamtes und des Landesoberbergamtes zu einem Landesbetrieb herausgehört – oder zumindest für eine Zusammenfassung des Landesoberbergamtes, der oberen Bergbaubehörde und des Geologischen Landesamtes. Auch hierbei sehe ich einige Schwierigkeiten. Die eine Institution ist eine wissenschaftliche Institution, und die andere versieht hauptsächlich hoheitliche Tätigkeiten. Haben Sie hierzu schon Erfahrungen gesammelt? Gibt es andere Beispiele, und können Sie die Anteile gewichten und sagen, inwieweit das Landesoberbergamt überhaupt Geologie betreiben kann und wie hoch der hoheitliche Teil anzusetzen ist?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Völkel. Herr Völkel, Sie haben die Möglichkeit einer Interessenkollision für den Fall dargestellt, dass wir die Flurbereinigungsverwaltung in die allgemeine innere Verwaltung integrieren. Derzeit untersteht sie fachaufsichtlich dem Umweltministerium. Jetzt hat aber die Flurbereinigungsverwaltung heute schon eine ganze Reihe anderer Interessen als nur die Flurbereinigung. Insoweit bestünde also schon die Gefahr einer Interessenkollision. Das Umweltministerium hat als Fachaufsicht auch eine ganze Reihe anderer Interessen als nur Flurbereinigung. Worin besteht nun die Verschlechterung, wenn das Umweltministerium die Fachaufsicht über den Umweg einer starken Regionaldirektion oder eines Regierungspräsidenten wahrnehmen lässt, der wirklich noch eine ganze Reihe anderer Interessen hat – aber es gilt ja der Grundsatz –? Worin sehen Sie hierbei die gravierende Verschlechterung und vor allen Dingen auch die rechtlichen Schwierigkeiten?

An Herrn Kophstahl und Herrn Schönherr habe ich eine Frage zu der Konkurrenz bei der Umwandlung der Vermessungsverwaltung in einen Landesbetrieb. Dass die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure schweigen, verstehe ich. Sie sind ja auch in gewisser Weise von der Vermessungsverwaltung abhängig. Mich würde interessieren, ob das Bild so in Ordnung ist, ob es nicht doch Kritik gegeben hat.

Dann hatte ich zumindest bei Herrn Kophstahl herausgehört, dass die Vermessungsverwaltung in Niedersachsen doch auch andere Tätigkeiten versieht. Da ich das Vermessungswesen kenne, könnte auch ich mir vorstellen, dass man dort viele andere marktfähige Dinge machen kann. Frage an Herrn Kophstahl: Tun Sie das oder sind Probleme aufgetaucht, dass etwa Druckereiverlage sagen: Ihr macht Dinge, die wir auch gerne machen würden? Gibt es dabei Konkurrenzprobleme?

An Herrn Schleberger habe ich zwei Fragen. Erstens haben Sie erwähnt, dass die optimale Betriebsgröße in Gefahr geriete, würden die Bezirksregierungen vergrößert. – Über den Namen will ich jetzt wirklich nicht debattieren. Die Namensfindung haben wir zurückgestellt, bis das ganze Verfahren abgeschlossen ist. – Nur, die Landschaftsverbände haben auch heute schon eine Vielzahl von Mitarbeitern und sind 6- bis

8-fach größer als die Bezirksregierungen. Da stellt sich das Problem der optimalen Betriebsgröße nicht. Da hat man das durch Ausgliederungen, Budgetierungen und ähnliche Dinge in den Griff bekommen. Könnten Sie sich vorstellen, dass man das bei den Bezirksregierungen auch schafft?

Zweite Frage. Vorortzuständigkeit. Sie sind Regierungspräsident und damit Präsident einer Behörde gewesen, die zum Beispiel die obere Luftaufsicht hat. Soweit ich weiß, habt sich der Düsseldorfer Regierungspräsident und haben auch Sie sich viele Jahre heftig gegen den Vorstoß eines anderen Regierungspräsidenten gewehrt, dies zu ändern. Kann es denn dann in diesem Bereich so furchtbar schlecht gewesen sein?

Silke Mackenthun (GRÜNE): Ich habe zwei kurze Fragen an Herrn Völkel.

Erstens. Was Ihre Verfassungsbedenken hinsichtlich der strukturellen Veränderungen in der Flurbereinigungsbehörde angeht, würden Sie das weiterhin so sehen, auch wenn der Bundestag zu einer diesbezüglichen Beschlussfassung kommen würde?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Kosten. Sie haben in Ihrer Stellungnahme kurz ausgeführt, dass die bisher von der Flurbereinigungsverwaltung im ländlichen Raum für den Bürger und die Gemeinde erbrachten Leistungen weniger und auch teurer würden. Vielleicht könnten Sie das noch ein wenig ausführen.

Ewald Groth (GRÜNE): Ich habe nur eine einzige Frage an Herrn Schleberger, der vorausschauend schon über die Schulen gesprochen hat, weil er später nicht mehr anwesend sein wird.

Herr Schleberger, Sie haben von den Sonderschulen gesprochen, die heute bei den Landschaftsverbänden angesiedelt sind. Nach meinem Eindruck wollen die Eltern, dass das so bleibt, und auch die Kommunen werden aus unserer Sicht kein Interesse daran haben, dies anders zu regeln. Sie sind aus folgendem Grund ebenfalls sehr froh, dass der Landschaftsverband dies übernimmt – hieran knüpfe ich dann auch meine Frage –: Der Einzugsbereich dieser Sondereinrichtungen, die ja mehrfach Schwerstbehinderte beschulen, ist sehr groß, geht also weit über Stadt- oder Kreisgrenzen hinaus, die Einrichtungen verfügen über einen großen Personalschlüssel und das Personal hat auch einen besonderen Standard. Wie kann man nach Ihren Vorstellungen erstens den hohen Personalstandard, der für diese besondere Klientel unabdingbar ist, und zweitens aber auch die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten? Das heißt, dass eine Kommune dann weit übergreifend, aber nicht abgrenzbar – meinetwegen über zwei Kreise; dann könnte man noch über einen Schulzweckverband oder ähnliches nachdenken; solche Vereinbarungen gibt es ja in Nordrhein-Westfalen zuhauf

bei anderen Sonderschulen - eine solche Einrichtung vorhielte. Wie kann man das aus Ihrer Sicht überhaupt sicherstellen, und ist es realistisch, dass die Kommunen so etwas überhaupt haben wollen?

Hartmut Bäumer (BRIDGES Public Management Consulting): Es geht zunächst um die Frage, wie ich mir die Ansiedlung der Behörden in allen Mittelbehörden vorstelle und was dann mit den bestehenden Oberbehörden geschehen soll.

Ich habe Ihnen gesagt, für die Bergverwaltung in Hessen ist dies so gelöst worden, dass man für das Oberbergamt ein Referat im Umweltministerium geschaffen hat. Ich halte das im Prinzip für eine bessere Lösung, als einer Bezirksregierung die Oberbehörde zuzuweisen, weil Letztes zu Ungleichgewichtigkeiten zwischen den verschiedenen Regierungspräsidien führt. Aber das ist auch machbar. Da möchte ich einfach an Sie zurückgeben. Wie man es vor Ort löst, sollte man nach den Umständen des jeweiligen Landes entscheiden. Wichtig ist aber, dass es möglichst keine Vorortzuständigkeiten im Bündelungsbereich geben sollte, weil dann – das ist eine Ergänzung auch zu dem, was Sie den Kollegen Schleberger gefragt haben - die positiven Effekte der Bündelung aufgehoben würden. Sie müssten meiner Meinung nach insbesondere bei der Bergverwaltung und bei der Straßenverwaltung die unteren Behörden in die fünf Bezirksregierungen integrieren und sich dann, soweit es noch Oberbehörden gibt, entscheiden, ob Sie sie als ein Referat in das Ministerium nehmen oder bei einer Behörde ansiedeln.

Dann hatten Sie mich nach der Trennung der Straßenbauverwaltung in Instandhaltung und Straßenbau auf der einen Seite und Planung auf der anderen Seite gefragt. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist es ja nach Ihrem jetzigen Gesetzentwurf und auch in der Realität schon so, dass die Straßenplanung für die Kreis- und Landesstraßen in den verschiedenen Bezirksregierungen angesiedelt ist, bzw. angesiedelt werden soll. Das heißt, diese Planung müssten Sie sowieso vorhalten. Ich glaube aber, dass dies, selbst wenn es nicht so ist, überhaupt kein Problem macht. Wir werden uns zum Beispiel bei der Instandhaltung in den nächsten Jahren alle noch darüber unterhalten müssen, ob sie überhaupt weiter staatlich oder kommunal betrieben werden muss oder ob man sie privatisiert. Darüber wird man doch wohl auch nachdenken können. Deswegen ist es absolut nicht notwendig, die Straßenbauverwaltung in der gleichen Behörde zu haben, in der Planung betrieben wird. Natürlich gibt es da gewisse Interdependenzen zwischen den Mitarbeitern. Aber den Teil, der für die Planung notwendig ist, kann man vorhalten, ohne dass sich ein Wasserkopf bildet. Im übrigen ist das, wenn ich es richtig sehe, in Baden-Württemberg auch so gelöst worden.

Dr. Günther Crostack (KPMG): Herr Krings, Sie

vermuteten bei mir Sympathien für eine Zusammenlegung des Landesoberbergamtes und des Geologischen Landesamtes. Dem ist nicht so. Da haben Sie mich missverstanden. Wir meinen, dass das Geologische Landesamt als Landesbetrieb geführt werden soll. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung, hat wissenschaftliche Aufgaben, während das Landesoberbergamt eine Aufsichtsbehörde ist. Dieses sollte man in die Regionaldirektionen integrieren.

Karl-Ludwig Völkel (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg): Herr Krings, Sie haben die Interessenkollision angesprochen, die sich, wie ich ausgeführt habe, bei einer RP-Lösung möglicherweise verstärken könnte.

Wir müssen heute davon ausgehen, dass die Flurbereinigungsverwaltung in einem behördlich geleiteten Verfahren selbst keinerlei Ansprüche an Flächen stellt, weil sie selbst nicht Verwalter oder Besitzer von Flächen ist, weil sie selbst auch nicht Planungen Dritter, die vorgesehen sind, realisieren will. Sie kann diese Dinge im Verfahren berücksichtigen. Sie kann. Aber über allem stehen immer die §§ 44 ff. FlurbG, der Rechtsanspruch des einzelnen Beteiligten auf wertgleiche Abfindung im Land. Wenn diese wertgleiche Landabfindung nicht möglich ist, hat die Berücksichtigung öffentlicher Belange zu unterbleiben. Dies ist eindeutig so. Hierzu gibt es eine Rechtsprechung.

Wenn die Flurbereinigungsverwaltung in der Regionaldirektion angesiedelt ist, befürchte ich, dass über die Regionalräte, deren Kompetenzzuwachs ich ausdrücklich begrüße, Flächen für bestimmte Infrastrukturmaßnahmen bereitgestellt werden sollen, die dann in Kollision mit diesen §§ 44 ff. FlurbG kommen. Ich sage einmal ganz leger: Dabei ist die Verwaltung in einer Zwickmühle. Wie soll sich der einzelne Bedienstete entscheiden? Er muss ein Gesetz durchführen, und es gibt eine Anweisung von oben: Das hast du gefälligst zu realisieren. Diese Kollision gilt es zu vermeiden, damit beim Bürger, der Verwaltungshandeln gegenüber sowieso sehr misstrauisch ist, niemals auch nur der böse Anschein gegeben ist, dass mit dieser Verwaltung Interessen, die der Staat durchsetzen will, gegen seine berechtigten Interessen durchgesetzt werden. Das halte ich für nicht möglich. - Dies zur Interessenkollision.

Frau Mackenthun, Sie hatten Verfassungsbedenken angesprochen. Ich habe es vorhin schon einmal gesagt: Unabhängig davon schreibt § 2 Abs. 2 FlurbG vor, dass die Länder Fachbehörden zu schaffen haben, und nach allgemeiner Terminologie sind das Sonderverwaltungen. Hierzu gibt es Ausführungen. Ich habe dies im letzten Jahr auch in einem Aufsatz niedergelegt. Ich denke, dieser wird Ihnen bekannt sein.

Unabhängig davon, ob § 2 Abs. 2 FlurbG jetzt geändert wird oder nicht, halte ich die verfassungsrechtlichen Bedenken aufrecht, denn die Arbeit am Grund-

eigentum und mit den Rechten am Grundeigentum bleibt. Hierin liegt die besondere Gefahr.

Was das in meinen schriftlichen Ausführungen bezüglich mehr bzw. weniger Kosten Gesagte betrifft, so gehe ich davon aus, dass die Verwaltung, wenn sie in die Regionaldirektion eingegliedert wird, ausgeblutet wird. Die Leitlinien sind von den Agrarministern unter dem Gesichtspunkt, den ländlichen Raum zu entwickeln, beschlossen worden. Ich gehe davon aus, dass entsprechende Maßnahmen dann nicht durchgesetzt werden können, weil die Behörde vor Ort fehlt.

Erwin Kophstahl (Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen): Herr Krings, Sie haben die Frage gestellt, inwiefern seitens der LGN in Niedersachsen eine Konkurrenz zu den Vermessungsingenieuren BDVI entsteht. Insoweit gibt es keine Konkurrenz. Begründung: Die LGN hat im Gegensatz zum Landesbetrieb in Baden-Württemberg keine Zuständigkeit für die Katastervermessung. Daher ist dort keine Konkurrenzsituation gegeben. Zu den anderen, freischaffenden Vermessungsbüros pflegen wir eine intensive Partnerschaft, in der die LGN gehalten ist, das operative Geschäft, also zum Beispiel die Datenerfassung usw., zugunsten der Privatwirtschaft zurückzuführen. Dies wird nach einem entsprechenden Programm in gutem Einvernehmen umgesetzt, sodass mir in den letzten drei Jahren keine Beschwerden bekannt geworden sind.

Zur Frage der Konkurrenz zum grafischen Gewerbe, Druckerei. Auch von dort gibt es nach meinen Kenntnissen bisher keine Beschwerden. Wenn seitens der Landesverwaltung etwas gedruckt werden soll, dann werden wir in die Ausschreibung mit eingebunden, und dann bekommt das beste Angebot den Zuschlag.

Hansjörg Schönherr (Landesvermessungsamt Baden-Württemberg): Es ist schon angeklungen, dass diese „Konkurrenz“ - die ich in Anführungszeichen setzen möchte - zu den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beim Landesbetrieb Baden-Württemberg vorhanden ist. Das kommt ganz einfach daher, dass für die Aufgaben der Katastervermessung und Grenzfeststellung neben den Institutionen des Landesbetriebes natürlich auch die mittlerweile mehr als 110 in Baden-Württemberg Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zuständig sind. Das war aber schon so, bevor der Landesbetrieb gebildet wurde.

Nun ist in Baden-Württemberg auch die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine andere als hier in Nordrhein-Westfalen, aber im Kern sind beide vergleichbar, nämlich dahingehend, dass, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur entsprechende Aufgaben der Katastervermessung wahrnimmt, er hoheitlich handelt, genauso wie die Behörde. Und er handelt vor allem nach einem festgesetzten Gebührenmaßstab. Er kann seine Gebühren nicht frei vereinbaren, sondern muss die

festgesetzte Höhe verlangen. Darüber hinaus kann er bei besonderen Schwierigkeiten mit seinen Antragstellern einen höheren Satz vereinbaren.

Ich wende mich deshalb ein wenig gegen den Begriff „Konkurrenz“, weil Angebot und Nachfrage vom Preis her nicht mit sonstigen Konkurrenzverhältnissen, wie wir sie aus dem täglichen Leben kennen, vergleichbar sind.

Natürlich sind die ÖBV in Baden-Württemberg keineswegs glücklich über die jetzige Situation, und sie sind im parlamentarischen Raum auch sehr stark vorstellig geworden. Aber gleichzeitig mit der Umwandlung in den Betrieb hatten wir auch die klare politische Vorgabe bekommen, dass sich der Anteil der ÖBV an den überschneidenden Aufgaben, also an den Katasterfortführungsvermessungen, längerfristig zu verdoppeln habe, von ehemals 40 % auf einen Anteil von 80 %. Dies erreichen wir dadurch, dass Personal im Landesbetrieb, das genau diese Tätigkeiten wahrnimmt, abgebaut wird.

Aber nochmals: Nur bei der einen Aufgabenstellung der Katasterfortführungsvermessung und Grenzfeststellung kann ich eine „Konkurrenzsituation“ erkennen. Ansonsten sind die Aufgaben klar getrennt. In Baden-Württemberg herrscht eine klare konsequente Vorgabe. Sie nehmen es mir sicherlich ab, dass die ÖBV sehr stark darauf bedacht sind, dass wir an der Stelle genau der politischen Vorgabe folgen.

Erwin Schleberger (Regierungspräsident a.D.):
Zunächst zu den Fragen von Herrn Krings.

Optimale Betriebsgröße. Die Frage nach der optimalen Betriebsgröße lässt sich nicht generell beantworten. Diese hängt auch von der Personalstruktur ab. Bei einer Verwaltung, die sehr stark aus Kräften des einfachen Dienstes und vergleichbaren Angestellten besteht, kann ich sehr viel größer werden als in anderen Verwaltungen, die sehr stark vom gehobenen und vom höheren Dienst bestimmt sind. Ich persönlich würde nach meinen Erfahrungen sagen, dass eine Bundesbehörde, so wie es die Bezirksregierung heute schon ist, eigentlich nur optimal geführt werden kann, wenn sie nicht viel mehr als 2 500 Beschäftigte hat.

Sie haben dann die Frage nach den Landschaftsverbänden gestellt. Die Landschaftsverbände standen und stehen in einer gewissen Zwickmühle. Sie haben de facto eine zweistufige Verwaltung. Sie haben die Verwaltung in der Zentrale, und Sie haben die Verwaltung in Außenstellen, etwa die Landesstraßenbauämter, die aber behördlich-technisch nicht als eigene Ämter unterer Stufe geführt werden. Bezogen auf die Neuorganisation der Verwaltung bringt uns das nicht weiter. Eine Agrarverwaltung für das gesamte Land mit Ämtern für Agrarordnung, die de facto als Außenstellen im ganzen Land bestehen, lässt sich beispielsweise von Münster aus nicht optimal führen. Sie muss auf alle Bezirksregierungen verteilt sein.

Hier drängt es mich, auch etwas zu dem zu sagen, was der Herr aus Brandenburg ausgeführt hat, weil dies im Zusammenhang damit steht. Ich muss einiges richtig stellen. 1993 ist der Versuch, die Agrarverwaltung auf alle Bezirksregierungen zu verlagern, nicht gescheitert, weil man das für sachlich oder verfassungsrechtlich falsch oder bedenklich hielt, sondern aus politischen Gründen. Ich habe es damals selbst unter Minister Matthiesen mitgemacht. Wir waren als Regierungspräsidenten alle für eine Überführung in die Bezirksregierungen und für die entsprechende Zuordnung der Ämter für Agrarordnung zu der jeweiligen Bezirksregierung. Das ist damals aus politischen Gründen nicht gemacht worden.

Das, was hier an verfassungsrechtlichen Bedenken genannt wird – Sie haben es in Ihrer Frage eigentlich schon angetippt –, nämlich die Fachaufsicht durch den jeweiligen Fachminister, ist ein Scheinargument. Denn das, was dort verfassungsrechtlich zu beachten ist, lässt sich innerorganisatorisch bei den Bezirksregierungen, bei der Bündelungsbehörde, gewährleisten. Ich sehe diese Bedenken also nicht als durchgreifend an.

Nun zu den Fragen von Herrn Groth bezüglich der Sonderschule. Meine langjährige Erfahrung deckt sich mit einigen grundsätzlichen Äußerungen aus den kommunalen Spitzenverbänden. Sie besteht darin, dass bei Fachverwaltungen immer dagegen argumentiert wird, und zwar mit der Notwendigkeit, einen bestimmten Personalbesatz zu halten, bestimmte personelle Standards zu halten, bestimmte sächliche Ausstattungen zu halten. So hat man seinerzeit auch bei der Funktionalreform heftig dagegen geschossen, als die Möglichkeit eröffnet werden sollte, Jugendämter auch bei mittleren kreisangehörigen Städten einzurichten. Das ginge nicht, so hat man in den Fachverwaltungen gesagt, da dort der entsprechende Standard nicht gegeben sei. Das hat in der Masse der Argumentation schließlich dazu geführt, dass die kommunalen Spitzenverbände, unterstützt von allen Kreisen und kreisfreien Städten und allen Gemeinden, gesagt haben: Wir wollen endlich aufhören, über diese Standards zu reden. Dies führt zu gar nichts. Wir müssen, wenn wir die Aufgabe haben, sicherstellen, dass sie personell und sächlich richtig erfüllt wird.

So ist es auch bei den Sonderschulen. Die Sonderschulen für Körperbehinderte in Westfalen, 14 an der Zahl, wenn ich es richtig im Kopf habe, können nur von einigen großen Städten wie beispielsweise Dortmund oder Bochum vorgehalten werden und werden in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Grenzen der Stadt hinaus ausgreifen. Dies ist aber bei Oberzentren oder bei vergleichbaren Mittelzentren mit oberzentraler Bedeutung gar nichts Neues. Diese erbringen ja immer Dienstleistungen, die beachtlich über das Gebiet der Stadt oder des Kreises hinausgehen. Deswegen sehe ich diese Argumente nicht als stichhaltig an.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Gibt es Zu-

satzfragen oder Ergänzungsfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann danke ich den Sachverständigen dieser Fragerunde herzlich und komme zu einer Bitte.

In der ersten Runde ist der vom Reichsbund gemeldete Redner nicht zu Wort gekommen, weil er an einem Gespräch mit dem Ministerium teilgenommen hat, wie er mir gerade sagte. Ich denke, wir sollten das jetzt nachholen. – Herr Holzgreve vom Reichsbund, geben Sie bitte Ihre Stellungnahme ab, aber bitte nur zur Eingliederung der Versorgungsverwaltung. Morgen werden Sie noch zum Sozialbereich Stellung nehmen.

Berthold Holzgreve (Sozialverband VdK): Frau Vorsitzende, ich danke Ihnen sehr für diese Großzügigkeit, doch noch das Wort nehmen zu können. Hier in diesem Hause hat eine wichtige Fachbesprechung gerade zu diesem Thema stattgefunden, zu dem die Präsidenten des VdK Deutschland und des Reichsbundes sowie Herr Staatsminister Hirrlinger eigens angereist waren. Diesen Termin zustande zu bekommen war sehr schwierig; daher mein Versäumnis heute Morgen.

Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Wie dem Herrn Landtagspräsidenten schon angezeigt, möchte ich auch vor Ihnen darauf hinweisen dürfen, dass ich zugleich für den Sozialverband Reichsbund spreche. Ich selbst bin der Landesvorsitzende des Sozialverbandes VdK. Das repräsentiert nahezu 300 000 Mitglieder und verbindet in weiten Bereichen unsere Arbeit sowohl gleichgerichtete Verbandsinteressen als auch uneingeschränktes Vertrauen, das übrigens alle Sozialverbände und Gewerkschaften in unserem Lande miteinander verknüpft. Unsere Beziehungen zur Landesregierung waren deshalb auch immer von sachlichem Vertrauen und in vieler Hinsicht von persönlichem Zutrauen getragen. Diese Zusammenarbeit in sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Fragen hat sich insbesondere für betroffene und benachteiligte Bürger unseres Landes erfolgreich ausgewirkt. Nordrhein-Westfalen hat soziales Profil. Vielleicht haben wir Verbände mit den Gewerkschaften daran unseren Anteil.

(Vorsitz: Friedrich Hofmann [AKo])

Das könnte sich unter dem wirtschaftlichen Veränderungsdruck ändern, der auf die neuen Verwaltungsstrukturpläne des Landes durchzuschlagen beginnt, nach unserer Wahrnehmung besonders durch die geplante Umordnung der Versorgungsverwaltung, die im Wortsinne – so steht es im Gesetzentwurf – aufgelöst werden soll. Die Landesversorgungsverwaltung wird einheitlich, also unter Verlust ihrer Zweistufigkeit, in ein regionales Dienstleistungszentrum überführt, und zwar beim Regierungspräsidenten in Münster.

Verlust also der Eigenständigkeit sofort, Kompetenzverlust durch Demotivation der Bediensteten demnächst. Der Sozialbeamte, ein Verwaltungsbeamter der allgemeine Innen- und Ordnungsverwaltung und

demnächst unter Dienstaufsicht des Herrn Innenministers und das, jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – darauf lege ich Wert – unter Missachtung oder Umgehung von Bundesgesetzen, nämlich des Errichtungsgesetzes, und des Schwerbehindertengesetzes. Dass uns dies erschüttert und bei uns äußerstes Erstaunen hervorruft, trifft in diesem Hause sicherlich auf Verständnis. Es ist Ausdruck unseres wachsenden Unbehagens und aufkommenden Misstrauens nicht nur in unseren Führungsgremien, sondern genauso bei unseren Mitgliedern. In Berlin kürzen Sie die Sozialleistungen, und in Düsseldorf sind Sie dabei, im Kontext dazu die Verwaltung abzubauen. – So die Empfindung vieler Bürger. Die Enttäuschungen der Bürger wären nachhaltig, sollte die Landesregierung die Versorgungsverwaltung tatsächlich destrukturieren.

Wir sind über die in dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefassten Absichten auch deshalb irritiert, weil wir bisher davon ausgehen konnten, die Verwaltung solle im System modernisiert, bürgernäher und effizienter werden. Dazu sind, wie Sie wissen, bereits viele Anstrengungen unternommen und viele Geldmittel aufgewandt worden. Gesetze sollten durchforstet und vereinfacht werden. Sie sollten lesbarer, also verständlich sein. Hinderliche Durchführungsbestimmungen sollten weggeräumt und kleinkarierte Zuständigkeitsregelungen durch straffere Verwaltungsführung und neue Entscheidungsbefugnisse aufgelöst werden. Die sich daraus ergebenden Personaleinsparungen sollten den Bürgern als Leistungen an anderer Stelle wieder zufließen. Mit einem solchen Reformmodell konnten wir uns in der Tat anfreunden. Ich will, meine Damen und Herren, nur in einer Nebenbemerkung erwähnen, dass wir in unseren Verbänden einem insoweit neuen Verwaltungsverständnis bereits entsprechen. Wir versuchen mit Erfolg, durch intensivierte Beratung und persönliche Betreuung Einsichten zu fördern und im Wortsinne Streit zu vermeiden, was öffentliche Verwaltungskraft und Kosten einzusparen hilft. Nur in diesem Sinne können wir unseren Beitrag zur Reform der Verwaltung leisten. Auch wir reden einer leistungsstarken und lernfähigen, effizient arbeitenden, effektiven und finanzierbaren öffentlichen Verwaltung das Wort. Aber gerade dieses Ziel setzt Stabilität voraus, Kompetenz und Akzeptanz bei den Bediensteten und bei den Bürgern.

Wenn, wie gesagt, die sozialen Verpflichtungen gegenüber den Menschen auch zukünftig eingelöst werden sollen, ist es umso unverständlicher, weshalb dann die Sozialverwaltung systematisch umbrochen werden soll. Es kann nicht ohne Einfluss auf die tatsächliche Qualität und die rechtliche Zuverlässigkeit getroffener Entscheidungen bleiben, wenn die gesamten Versorgungsverwaltungen nur noch als eine Abteilung mit Außenstellen in der Staatlichen Regionaldirektion Münster zusammengefasst werden. Das wäre – entschuldigen Sie den etwas drastischen Ausdruck – das Messer an der Kehle einer bewährten Fachverwaltung und auch ein Stoß gegen die soziale Rechtsgewährung.

Das Sozialrecht ist komplex und kompliziert. Seine

Umsetzung erfordert nicht nur juristische Qualifikationen, sondern Mitdenken und Mitfühlen, aus Berufs- und Lebenserfahrung. Der Versorgungsbeamte war schon immer ein Sozialbeamter eigenen Typs. Im allgemeinen Sozialrecht und insbesondere im sozialen Entschädigungsrecht geht es, was viel zu wenig beachtet wird, bei den Ansprüchen um alles oder nichts. Die soziale Entschädigung und auch der Sozialprozess haben existenzielle Konsequenzen. Soziale Rechte sind entsprechend sorgsam und verantwortlich zu hüten. Es ist das Unglück unserer Zeit, Sozialleistungen häufig abfällig als Nothilfe zu definieren. Sozialrechte sind staatlich garantierte Bürgerrechte. – Aber wem sage ich das? – Sie sind der besonderen Obhut des Staates, also auch Ihrer Obhut, meine Damen und Herren Abgeordneten hier in diesem Hause, anheim gegeben. Eine Versorgungsverwaltung nur noch als eine Abteilung der Innen- und Ordnungsverwaltung könnte diesen verfassungsmäßigen Anspruch wahrscheinlich nicht mehr vollständig einlösen. Die Unterordnung der Versorgungsverwaltung in das regionale Dienstleistungszentrum hat auf weitere Sicht zudem eine gesplante Dienstaufsicht zur Folge, die nach einer gewissen Übergangsfrist nur noch im Rahmen von fachlicher Mitwirkung beim Sozialministerium verbleiben soll. Die tragenden Entscheidungen aber werden letztendlich vom insoweit fachfremden Innenministerium gefällt. Dann aber könnte die Sozialverwaltung sehr bald zur freien Verfügungsmasse werden, wenn andere Bereiche der Innen- und Ordnungsverwaltung ihre eigene Aufgabenerfüllung vorrangig zu Lasten sozialer Verpflichtungen sichern müssen.

Pikanterweise wird das bei den anderen Fachverwaltungen, nämlich bei der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung und der staatlichen Umweltverwaltung, anders verstanden. Die Erhaltung des Landeskriminalamtes ist verständlich. Dies gilt nicht von vornherein für das LEJ, aber von vornherein für das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung, das neu strukturierte Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung. Hinzu kommt, als sechste Landesoberbehörde noch zu bilden, der Maßregelvollzug, was immer gemeint ist.

Von bisher 14 Landesoberbehörden bleiben fünf, sogar sechs erhalten. Dass deren Selbständigkeit bei anerkannter Bedeutung aber wichtiger sein soll als die Selbständigkeit der sozialen Fachverwaltung, will so leicht nicht einleuchten. Argument für die Zurücksetzung der Versorgungsverwaltung sind auch die im Bereich der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen kontinuierlich zurückgegangenen Sozialfälle, aber immerhin alleine in unserem Lande noch 200 000. Dies darf aber gewiss nicht dazu führen, diesem Personenkreis weniger Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Bundesregierung hat allerdings noch am 23. Mai 1999, also vor wenig mehr als einem halben Jahr, in der Drucksache 14/640 dem Deutschen Bundestag berichtet, dass der Anteil der Berechtigten nach ande-

ren Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, zunehmen, insbesondere nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Bundesseuchengesetz, strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. All diese Gesetze bilden in ihrer Gesamtheit das soziale Entschädigungsrecht im Sinne des Sozialgesetzbuches. Dementsprechend – so die Bundesregierung mindestens noch vor einem halben Jahr – sind Versorgungsämter und Landesversorgungsämter schon seit längerem nicht mehr alleine klassische Versorgungsbehörde, sondern wie in fast allen Ländern inzwischen mit einer Vielzahl anderer Aufgaben betraut und insoweit moderne Landessozialbehörden. Und – so das Protokoll an anderer Stelle – die einheitliche Versorgung der Kriegs- und Wehrdienstopfer ist vielmehr auch weiterhin aus rechtlichen, sozialpolitischen Gründen sowie aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der Verwaltungskosten unabdingbar.

Einen weiteren Spiegelstrich will ich Ihnen ersparen. Ich darf Sie auf die genannte Bundestagsdrucksache 14/640 hinweisen. Dort finden Sie mit Belegen die eingehende Begründung dafür, dass die Bundesregierung nach wie vor die Errichtung von selbständigen Versorgungsämtern und die Zweistufigkeit mit dem Landesversorgungsamt für unumgänglich hält.

Der Begründung und dem Plädoyer der Bundesregierung für die Erhaltung der Versorgungsverwaltung – ich sage es noch einmal: abgegeben vor gut einem halben Jahr – haben VdK und Reichsbund sowie die Verbände der Kriegsblinden in Nordrhein-Westfalen eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Sie wenden sich gegen eine so radikale, die Verwaltungskraft in ihrer Verwaltungskompetenz schwächende Umorganisation der Versorgungsverwaltung mit großer Entschiedenheit.

Die Versorgungsverwaltung ist klassische Fachverwaltung und nimmt Anteil an der hohen Verwaltungstradition und Verwaltungskultur unseres Landes. Sie ist sozialer Dienstleister und Partner der Bürger. Sie zahlt jährlich rund 5,5 Milliarden DM an sozialen Leistungen aus. Im Durchschnitt suchen jedes Jahr mehr als 3 Millionen Bürger unseres Landes Hilfe und Unterstützung beim Versorgungsamt. Auf diese Weise hat in Nordrhein-Westfalen jeder fünfte Bürger mit der Versorgungsverwaltung Kontakt. Eine Auflösung der Versorgungsverwaltung brächte nichts außer Rechtsunsicherheit und – ich darf Ihnen auch das menschliche Anliegen unterbreiten – den Kummer der Betroffenen. Eine große Lücke zwischen sozialer und sozialpolitischer Aufgabenstellung und verantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, vorbei an immer noch 200 000 Kriegs- und auch Wehrdienstopfern in unserem Land, die man vergessen zu haben scheint, an 2,3 Millionen Behinderten in Nordrhein-Westfalen, an denen viele heutzutage lieber vorbeisehen möchten, den Opfern von Gewalt, den Impfgeschädigten und vielen anderen. Fragwürdig wäre es für den Bürger

obendrein, wenn unüberschaubare Mammutbehörden mit fast 10 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichsam aus dem Boden gestampft werden sollten, und das alles unter dem Etikett der Effizienz, der Bürgernähe und der Sparsamkeit. Das kann nicht alles vermeintlicher Effizienz wegen geopfert werden, schon gar nicht die sozialen Dienstleistungen unserer Verwaltung, die unsere soziale, gesellschaftliche und kulturelle Ordnung garantieren und dadurch freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie erst ermöglichen. Die Versorgungsverwaltung ist als soziale Landesverwaltung unverzichtbare Bürgerverwaltung, das Versorgungsamt ein Bürgeramt, die Hilfe unserer Bürgergesellschaft, die unser Land ausgerufen hat.

Die besondere Kompetenz einer ausgewiesenen Fachverwaltung darf nicht – darum bitte ich Sie – zerstreut oder auch nur geschwächt werden. Wer das will, macht sich nicht nur den Sozialverband VdK, auch den Sozialverband Reichsbund und unsere Kriegsblindenverbände zum Gegner. Es ist uns bis heute nicht nachvollziehbar dargestellt worden, wie durch die Auflösung einer funktionierenden Fachverwaltung und deren Integration – ich sage das mit Verlaub und mit Ihrer Erlaubnis – in den Gemischtwarenladen Staatliche Regionaldirektion eine straff organisierte, besser funktionierende und bürgerfreundliche Verwaltung entstehen kann.

Ich sehe vor mir das Zeichen aufleuchten: „Redezeit beendet“. Ich hatte Ihnen noch einiges zu unterbreiten, will aber mit Rücksicht auf den Fortgang der Beratungen und vor allen Dingen auch aus Respekt davor, dass Sie mir erlaubt haben, noch später das Wort vor Ihnen zu nehmen, hiermit enden. – Ich danke Ihnen sehr.

(Beifall)

Dr. Klaus Beckmann (RWTH Aachen): Danke sehr, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich will Ihnen das zeitliche Geschäft insofern etwas erleichtern, als ich zwei Stellungnahmen zusammenführe, nämlich die Stellungnahme der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V., Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen, und meine eigene als Leiter des Instituts für Stadtbauwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen. Ich will auch davon absehen, diese beiden Stellungnahmen vom Inhalt her wiederzugeben. Sie liegen Ihnen vor. Ich glaube, dies ist ausreichend. Ich will vielmehr einige Grundbewertungen abgeben und noch einige Akzentuierungen vornehmen. Im Übrigen bitte ich zu entschuldigen, dass ich an den weiteren Anhörungstagen selbst nicht teilnehmen kann. Die Vereinigung Stadt-, Regional- und Landesplanung wird am Freitag aber vertreten sein, gerade wenn es um die Frage der Agentur Ruhr geht. Sie werden bemerken: Dies hat auch einen Bezug zu meiner heutigen Stellungnahme.

Eingangsbeobachtung: Wenn man sich die Anforderun-

gen an eine echte Verwaltungsreform ansieht, die sich aus Aufgaben in einem Europa der Regionen unter Globalisierungsrahmenbedingungen ergeben, dann muss man, glaube ich, – gerade auch, wenn man die heutige Diskussion verfolgt hat –, gemeinsam feststellen dass eine echte Verwaltungsreform wohl nicht angegangen worden ist, sondern dass es sich um Detailänderungen handelt. Aus meiner Sicht fehlen grundsätzlich die Aufgabenkritik, die Aufgabenteilung und damit vor allem die Frage der Aufgabenteilung zwischen privaten und öffentlichen Trägern. Dies wird in den Landesbetrieben ein wenig angespielt, aber nicht konsequent genug. Ich sage dies bewusst vor dem Hintergrund, dass beispielsweise im Infrastrukturbereich auf Bundesebene die Privatisierung von Infrastrukturen überlegt wird und dass diese Privatisierung im Bahnbereich schon umgesetzt worden ist. Diese Frage wird im Gesetzentwurf in keiner Weise angegangen. Es werden also zwischen halb privat und öffentlich nicht ausreichend Verlagerungsmöglichkeiten überprüft und aus meiner Sicht sind auch insbesondere die Schnittstellen zwischen staatlichen und kommunalen Aufgaben nicht überprüft.

Ich begründe dies damit, dass meines Erachtens wesentliche Grundprinzipien für eine effiziente und auch zukunftsbezogene und nachhaltige Verwaltung nicht erfüllt sind, nämlich die Stärkung der privaten Verantwortlichkeiten und vor allem auch die privaten Trägerschaften im operativen Bereich. Damit der Verweis auf den Bereich der Landesbetriebe und auch des Straßenbaus. Sie brauchen doch nur in den Bereich der Kommunen hineinzusehen, inwieweit in den letzten Jahren – ich glaube mit guten Erfolgen – die operativen Bereiche auch von Vermessungsämtern über Straßenbauämtern, Tiefbauämtern und Entwässerungsämtern privatisiert oder jedenfalls in die Organisationsform einer Art privaten Trägerschaft – GmbH, AG – überführt worden sind. Dies fehlt hier und ist nicht ausreichend überlegt und ausgedacht.

Zweitens. Die Stärke von dezentralen, vernetzten Strukturen ist nur scheinbar vorhanden, nämlich auf der Basis von Regionen als Lebensräume, im Prinzip alltägliche Lebensräume unserer Menschen, die auch in den Köpfen präsent sind. Wenn ich vor diesem Hintergrund den Hauptpunkt der Bildung Staatlicher Regionaldirektionen auch begrifflich reflektiere und prüfe, dann komme ich zu dem Ergebnis, dass das, was als Staatliche Regionaldirektionen jetzt vorgesehen ist, mit Sicherheit in den meisten Fällen – ich nehme das Ruhrgebiet ein bisschen aus, wobei dort aber ein anderes Problem auftaucht – nicht mit Regionsgedanken und –vorstellungen der Bürger und auch der Wirtschaft zusammenhängt. Dieses Auseinanderklaffen sollte auch als Beurteilungshintergrund mit gesehen werden.

Das letzte Prinzip ist die Nachhaltigkeit. Es steht gerade mit dezentralen Strukturen im Zusammenhang. Diesem ist auch in keiner Weise gefolgt.

Vor diesem Hintergrund greife ich jetzt noch einmal

die Bildung der Staatlichen Regionaldirektionen als zentrales Element heraus. Ich sage ein wenig akzentuiert – der Vorsitzende und die Mitglieder des Landtages mögen mir dies nachsehen -: Es erscheint an vielen Stellen wie ein Etikettenaustausch, wie ein Austausch der Hausschilder, aber mehr nicht. Vor allem wird die Erwartung enttäuscht, dass die Regionen als alltägliche Lebensräume tatsächlich gestärkt werden, und zwar Regionen, die ja zum Teil querliegen zu dem, was wir als staatliche Verwaltungsebene, als Ebene der Bezirksregierungen vorfinden, die an den Grenzen des Landes querliegen können, die aber insbesondere im Ruhrgebiet zu den staatlichen Verwaltungen querliegen.

Das bedeutet für mich als erste Forderung: Wenn auf der staatlichen Ebene die derzeitigen Bezirksregierungen Grundlage bleiben sollen, müssten diese zumindest in ihren Abgrenzungen überprüft werden.

Forderung zwei: Wenn nicht durch noch weitere Zuständigkeiten verschiedener Partner für gleiche Aufgaben eine noch höhere Ineffizienz erzeugt werden soll, so bedeutet das aus meiner Sicht insbesondere eine Überprüfung der Abgrenzung im Ruhrgebiet. Die Überlagerung der Agentur Ruhr – das Thema vom Freitag – auf der einen Seite und die Beibehaltung der Bezirksregierungen oder Staatlichen Regionaldirektionen auf der anderen Seite veranschaulicht das meines Erachtens sehr deutlich.

Das Dritte ist, dass – die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben dies aus meiner Sicht heute Morgen auch angedeutet – im Augenblick völlig außer Acht bleibt, dass wir die Stärke eigentlich mehr in kommunalverfassten Regionen sehen müssten, die nämlich erst das Zusammenwirken tatsächlich staatlich-kommunal stützen.

Der gesamte Regierungsentwurf ist vor diesem Hintergrund, den ich im Wesentlichen aus Raumentwicklungs- und Infrastrukturentwicklungsgesichtspunkten sehe, nicht konsequent, nicht zukunftsorientiert. Dies gilt letztlich gleichermaßen für die Zuordnung der Landesoberbehörden, die damit keinen tatsächlichen Effekt bringt. Ich will nicht alles hierzu bereits Gesagte wiederholen.

Wenn denn die Staatlichen Regionaldirektionen bleiben, möchte die SRL die Stärkung der Regionalräte oder der Bezirksplanungsräte unterstützen, und zwar sowohl in der inhaltlichen Stärkung mit den Aufgabefeldern, die um Kultur und Tourismus erweitert sind, mit der Zuständigkeit für Fördertatbestände und auch mit deren Prioritätensetzung und insbesondere – weil das für die räumliche Entwicklung ein ganz zentraler Bereich ist, der zunehmend Bedeutung hat – der Verkehrsinfrastrukturplanung. Nur, auf die Straßeninfrastrukturplanung bezogen ist mir diese Betrachtung derzeit – das betone ich ganz bewusst – im Prinzip zu sektoral. Die Forderung wäre hier, dies zu einer integrierten Verkehrsplanung auszubauen. Das ist als Kann-Vorschrift enthalten, setzt aber Harmonisierungsfolgen voraus, nämlich Harmonisierungen mit

dem, was wir an Regelungen auch im öffentlichen Verkehr haben, im schienengebundenen oder auch im straßengebundenen öffentlichen Nahverkehr, ich sage einmal verkürzend: im Prinzip auch eine Harmonisierung mit dem, was über Nahverkehrspläne geregelt wird.

Das ist also die inhaltliche Seite. Von daher ist es nur konsequent zu fordern, den Bezirksregierungen oder Staatlichen Regionaldirektionen die Straßenplanung zuzuordnen, weil nur dort die integrierte Verkehrs-sicht, Verkehrsplanung und Verkehrsgestaltung und damit auch die integrierte Raumgestaltung gelingen kann.

In organisatorischer Hinsicht wird die personelle Stärkung der Bezirksplanungsräte unterstützt, weil damit die Präsenz der Bürgerschaft natürlich größer ist. Ich bin selbst sieben Jahre lang Bau- und Planungsdezernent in Braunschweig gewesen und halte es aus eigener Erfahrung für problematisch, dass die Verbindung zwischen Räten und Bezirksplanungsrat aufgeweicht wird, indem andere Bürger hinzugewählt werden können. Gerade dieser Konnex im Gegenstromprinzip zwischen Bezirk auf der einen Seite und Kommune auf der anderen Seite sollte auch personell zwingend gewährleistet sein. Von daher ist die Frage im Hinblick auf die Ausweitung wie folgt zu beantworten: Personell ja, aber hinsichtlich der Struktur der personellen Ausweitung habe ich durchaus Zweifel, ob dies entsprechend weiter gedeihen kann.

Mir erscheint an dieser Stelle auch noch einmal der Hinweis auf ein Problem hinsichtlich des Ruhrgebietes ganz zentral zu sein. Wenn wir davon ausgehen, dass hier drei Bezirksregierungen oder Staatliche Regionaldirektionen zuständig sind, dann sind für das Ruhrgebiet auch drei Bezirksplanungsräte zuständig. Quer dazu liegt – in welcher Form auch immer; das wird von Ihnen am Freitag diskutiert werden – die Agentur Ruhr. Das trägt nicht zur Klarheit über die Zuständigkeiten bei und auch nicht zur Klarheit bezüglich der Aufgaben. Sicherlich ist zu unterstützen – das habe ich vorhin schon indirekt gesagt –, dass das Initiativrecht und auch das Mitentscheidungsrecht der Bezirksplanungsräte letztlich vergrößert werden.

Dies mag als Stellungnahme ausreichen. Ich möchte noch eine Anregung geben und mir auch erlauben, noch einen Appell mitzugeben.

Die Anregung ist folgende: Wenn das Gesetz und der gesamte Gesetzeszusammenhang die Forderung, die eigentlich darin steckt, ernst nimmt, dass die Ebene zwischen Kommune und staatlicher Verwaltung – Kürzel Region – tatsächlich gestärkt werden soll, dann sollte man im weiteren Verfahrensgang zumindest darüber nachdenken, ob die Option, die der Bundesgesetzgeber über das Raumordnungsgesetz gibt, nämlich regionale Flächennutzungspläne aufzustellen, in diesem Zuge in die Novellierung des Landesplanungsgesetzes hineingenommen werden sollte, weil das ein Instrument wäre, um das, was das Ziel ist und aus meiner Sicht strukturell nur bedingt umgesetzt wird,

mit aufzunehmen.

Mein Appell zum Abschluss lautet: Mir erscheint die Aufgabe derzeit mit zu großer Hast angegangen und mir fehlen grundsätzliche und zukunftsorientierte Lösungen dort, wo ich es versucht habe, aus der Sicht der Raumplanung und Infrastruktur ergänzend zu meiner Stellungnahme und der Stellungnahme der Vereinigung Stadt-, Regional- und Landesplanung darzustellen. Dies ist nur eine Akzentuierung und keine vollständige Wiedergabe.

Dr. Hans-Heinrich Blotevogel (LAG NRW der Akademie für Raumforschung und Landesplanung): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mein Name ist Hans-Heinrich Blotevogel. Ich bitte, Herrn Kuhn zu entschuldigen. Er musste schon gehen. Ich bin der nächste Redner auf Ihrer Liste. Er hat mich gebeten, sein Statement mit zu übernehmen. Insofern können wir auch etwas Zeit sparen, da ich jetzt beide Akademien verrete, sowohl die Deutsche Akademie für Städtebau- und Landesplanung als auch die Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Beide Akademien haben im Wesentlichen identische Positionen. Sie finden das in den ausgelegten Papieren, deren Inhalt ich jetzt nicht wiederholen möchte.

Ich will mich im Folgenden auf einige aus unserer Sicht wesentliche Punkte beschränken. Sie betreffen vor allem die Bündelungsbehörde Bezirksregierung und die Regionalräte und sie betreffen vor allen Dingen die Artikel 1, 3 und 10. Weil ich morgen und übermorgen nicht mehr hier sein kann, werde ich am Schluss noch eine kurze Bemerkung zu den Artikeln 32 und 33 machen.

Erstens. Wir begrüßen und unterstützen grundsätzlich die Bemühungen zur Modernisierung und Effektivierung der Verwaltung im Lande. Die veränderten Herausforderungen und Rahmenbedingungen wie Globalisierung, europäische Einigung, Wertewandel der Gesellschaft usw. führen unseres Erachtens zu zwei Konsequenzen: erstens Regionalisierung und zweitens Verschiebung der Verwaltungsaufgaben. Das Erfordernis der Regionalisierung ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip. Verwaltungsaufgaben sind unter der Randbedingung höchster Effizienz so dezentral, d. h. so problemnah, so bürgernah, so kundennah wie möglich, zu erfüllen.

Zweitens. Mit der Verlagerung der Verwaltungsaufgaben ist Straffung der Aufsichts- und Hoheitsverwaltung, aber Stärkung der Dienstleistungs-, Entwicklungs- und Moderatorentätigkeit von Verwaltung gemeint. Für die Bereiche der landesweiten und der regionalen räumlichen Planung einerseits und der landesweiten und regionalisierten Strukturentwicklungspolitik andererseits heißt das konkret: Eine konsequente Regionalisierung und Verknüpfung landesplanerischer und strukturpolitischer Entscheidungskompetenz muss das Gebot der Stunde sein. Der Gesetzentwurf geht auf diesem Weg einen ganz wichti-

gen Schritt, aber er geht diesen Weg unseres Erachtens noch nicht weit und konsequent genug.

Drittens. Beide Akademien begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung, die bestehenden Bezirksregierungen zu Bündelungsbehörden zu stärken und die bei den Bezirksregierungen angesiedelten und bestehenden Bezirksplanungsräte zu Regionalräten fortzuentwickeln und ihnen erweiterte Befugnisse zuzuerkennen. Allerdings wird dieser Weg nur halbherzig und nicht konsequent gegangen. Wir meinen, den Bezirksregierungen und den Regionalräten sollte vom Gesetzgeber sowohl ein gemeinsamer eigenverantwortlicher Handlungsspielraum als auch ein wirkungsvolles Instrumentarium eingeräumt werden. Nur dann sind die Mittelinstanzen in der Lage, den Ansprüchen und Erwartungen im Wettbewerb der Regionen untereinander und für den regionsinternen Entwicklungsprozess gerecht zu werden.

Längerfristiges Ziel muss eine Ausgestaltung der Mittelbehörde als Schnittstelle zwischen der kommunalen und der staatlich Aufgabenstellung sein. Die Mittelbehörden sollten einen höheren Autonomiegrad erhalten, mit politischer Willensbildung in den Regionalräten und einer Bezirksregierung, die sowohl der Landesregierung als auch den Regionalräten gegenüber verantwortlich ist. Nur dann wird diese ihre immer wichtiger werdende Rolle als Moderator interkommunaler Kooperationsprozesse wirksam erfüllen können. Langfristig erfordert dies unseres Erachtens eine Direktwahl der Regionalräte und langfristig muss auch die Zahl der Regionen auf den Prüfstand gestellt werden. Der Kollege Beckmann hat das soeben angesprochen. Im Unterschied zu einigen Äußerungen von heute Morgen sind wir durchaus der Meinung, dass es dabei nicht nur darum gehen kann zu prüfen, ob die Zahl der Regionen im Lande verkleinert wird, sondern auch das genaue Gegenteil sollte diskutiert werden, ohne dass wir jetzt dazu abgestimmte und konkrete Vorschläge machen wollen.

Viertens. Zur Bündelung von Fachverwaltungen, speziell zur Straßenbauverwaltung, Artikel 3. Die angestrebte Konzentration und Bündelung von Fachverwaltungen und Fachplanungen zugunsten der Bezirksregierungen wird begrüßt. Ob das für die Sozialverwaltung gilt, will ich dahingestellt sein lassen. Dies ist nicht der Bereich, zu dem wir uns kompetent äußern. Es gilt aber erstens für die Bergverwaltung und zweitens für die Agrarordnung, die eine wichtige Rolle für die Entwicklung im ländlichen Raum erhält. - Hier will ich ausdrücklich dem Statement von Herrn Vökel widersprechen, der gesagt hat, man müsse sie zu einer Entwicklungspolitik für den ländlichen Raum weiterentwickeln. Das kann doch nicht in einer Sonderbehörde lokalisiert werden. Dafür ist wohl die Bündelungsbehörde der Bezirksregierung prädestiniert. - Dies gilt drittens auch für den Straßenbau, der als staatliche Fachplanung, wie das für die meisten anderen bedeutsamen staatlichen Fachplanungen auch heute schon so ist, unter das Dach jeder Bezirksregierung gehört. Das ist übrigens nicht nur kostengünstiger als

die vorgeschlagene Vorortzuständigkeit in Münster und Köln, sondern dies ist vor allen Dingen aus strukturpolitischen Gründen ein zwingendes Gebot. Nur so kann der unverändert wichtige harte Infrastrukturfaktor Straße in die regionale Entwicklungspolitik und deren Umsetzung vor Ort integriert werden.

Also: konsequente Bündelung in allen Bezirksregierungen bei Umsetzung des Prinzips der Einräumigkeit der Zuständigkeiten. Insofern stimme ich auch weitgehend den Äußerungen der Herren Bäumer und Schleberger zu.

Fünftens. Zur Frage der geteilten Dienstaufsicht, Artikel 9. Um das - ich zitiere aus dem Gesetzentwurf - „wesentliche Leistungsmerkmal“ einer Bündelungsbehörde in tatsächliche Arbeitsleistungen für die regionale Entwicklung der Regionen umsetzen zu können, muss unseres Erachtens zwingend von dem Prinzip der Ressortversäulung, auch Fachbruderschaften genannt, abgegangen werden. Eine vertikale Versäulung der Mittelbehörde würde die Chancen einer horizontalen, querschnittsorientierten Arbeit der Bündelungsbehörde nachhaltig in Frage stellen. Fortschritte der Verwaltungsökonomie und schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren würden dann schnell wieder der Vergangenheit angehören. Ich appelliere deswegen dringend, diese verhängnisvolle Fehlentscheidung mit Langfristwirkung zu vermeiden und deshalb § 8 Abs. 4 (neu) Satz 2 des neuen Landesorganisationsgesetzes ersatzlos zu streichen.

Sechstens. Zur Regionalplanung und den Regionalräten, Artikel 10. Die Erweiterung der Zuständigkeiten der Regionalräte vor allem um die Sachbereiche Kultur und Tourismus wird ohne Einschränkung begrüßt. Sie wird sicherlich zu einer Aufwertung der Regionalräte und zu einer Stärkung der kommunalen regionalpolitischen Willensbildung im Lande führen. Wenn die regionale Entwicklungspolitik eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung sein soll, wie das ja regionale Planung gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz seit langem ist, dann sind die regionale Planung und die Förderung regional bedeutsamer und strukturverbessernder Maßnahmen organisatorisch und entscheidungskompetent miteinander zu verknüpfen. Nur so können die Pläne der Landes- und Regionalplanung auch wirksam umgesetzt werden. Für eine aktive und wirksame regionale Entwicklungspolitik sind die bedeutsamen Politikfelder, wie sie in § 2 Abs. 1 Landesplanungsgesetz aufgeführt sind, unbedingt um die Infrastrukturförderung der regionalen Wirtschaftsförderung zu erweitern.

Zur regionenspezifischen Umsetzung der von Landtag und Landesregierung vorgegebenen landespolitischen Zielsetzungen sollten dem Regionalrat in § 7 Abs. 3 (neu) eigene Entscheidungsbefugnisse für regionsspezifische Fördermaßnahmen eingeräumt werden. Der Umfang dieser Entscheidungsbefugnisse sollte von der Landesregierung in jährlich zu aktualisierenden Förderrichtlinien im Sinne eines Controlling-Systems festgelegt werden.

Siebtens eine kurze Anmerkung zu den Artikeln 32 und 33. Der Vorschlag der Landesregierung zu einer Agentur Ruhr wird von den Akademien aus mehreren Gründen als nicht geeignet angesehen. In Anbetracht der anhaltenden, sehr kontroversen Diskussion im Ruhrgebiet selbst empfehlen wir, diese Entscheidung aus dem zweiten Modernisierungsgesetz auszuklamern und die politische Willensbildung im Ruhrgebiet selbst abzuwarten.

Schließlich noch zur Namengebung der Mittelbehörde. Auch wenn dies schon sehr häufig angesprochen worden ist, muss man, denke ich, noch einmal darauf hinweisen. Kein Unternehmen würde ohne Not den eingeführten und erfolgreichen Namen seines Produktes ändern.

(Gerd Wendzinski [Schutzgemeinschaft Deutscher Wald]: Wenn das Produkt gut ist!)

- Ja, eben. Man kann ja auch eine Produktpolitik betreiben. Auch das gehört zu einem zeitgemäßen Marketing. - Die Einführung neuer Bezeichnungen wie „Regionaldirektion“ birgt die Gefahr von Imageverlust und von Missverständnissen. Allenfalls könnte man an einen Zusatz denken, wie etwa: „die Bezirksregierung, das regionale Dienstleistungszentrum“.

Bernhard Schnidder (Architektenkammer): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Landtagsabgeordneten! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte für die Architektenkammer hier nur ein kurzes Statement abgeben; denn Sie haben ja bereits unsere ausführliche Stellungnahme erhalten.

Ich bin Vorstandsmitglied der Architektenkammer und gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses angestellter und beamteter Architekten und Architektinnen in der Kammer, die ebenfalls von dem Gesetzentwurf betroffen sind.

Wie Ihnen bekannt ist, vertritt unsere Kammer die Interessen der freischaffenden, der angestellten und beamteten Mitglieder der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Dies sind insgesamt mehr als 27 000 Kolleginnen und Kollegen, die das Bauen in diesem Lande besorgen. Davon sind mehr als 50 % Angestellte und Beamte. Wir sind also wirklich betroffen, wenn sich manches, was in der Gesetzesvorlage erkennbar wird, Bahn bricht.

Zunächst zu Artikel 8 - Art und Qualität der Beschäftigung. Die Zusammenführung unterschiedlicher staatlicher Behörden darf unseres Erachtens nicht zur Ausgrenzung und Abwertung von Architekten und Architektinnen sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern führen. Wir meinen damit, dass man uns eventuell auf einem Wege, den wir nicht wollen, Aufgaben wegnimmt und dass dadurch das Bauen in Rücklage kommt. Wir sind für eine Neustrukturierung ohne Wenn und Aber, aber ohne Qualitäts- und Kompetenzverlust. Auf sozialverträgliche Tarifgestaltung ist in

besonderer Weise Wert zu legen. Das haben die Kollegen des DGB und auch anderer Gewerkschaften heute Morgen schon gesagt. Unsere betroffenen Kollegen sind, wenn sie umgesetzt werden, frühzeitig zu informieren; denn sie müssen wissen, wo ihre Reise hingeht. Reduzierung oder gar Abschaffung von Fachkompetenz in Behörden bedeutet Wegfall von neutraler Fachberatung. Meine Damen und Herren, das ist sehr wichtig; denn Politiker brauchen Fachberatung und der Bürger in jedem Falle auch. Es ist wichtig, dass politische Entscheidungsträger diese Fachberatung in Anspruch nehmen können, und es geht nicht an, dass sie dies durch Reduzierung von Arbeitsplätzen nicht mehr können.

Zur Stellung der Landesbetriebe. Das Landesorganisationsgesetz sieht vor, dass Aufgaben staatlicher Bauämter und anderer Einrichtungen staatlicher Bauverwaltungen künftig von mehreren Landesbetrieben übernommen werden. Landesbetriebe sollen ihr Tätigkeitsfeld erwerbswirtschaftlich ausrichten. Dies eröffnet Möglichkeiten, Konkurrenz zu privaten Anbietern zu werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Dienstleistungen von Landesbetrieben überwiegend von anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen in Anspruch genommen werden, dass Landesbetriebe also nur kostendeckend tätig sein sollen. Im Gesetz finden wir keine eindeutige Abgrenzung der Landesbetriebe zur Privatwirtschaft. Dies ist ein Knackpunkt, auf den wir besonders hinweisen möchten. Im Gesetz ist unseres Erachtens neben der Absichtserklärung eine eindeutige Festlegung, also eine Klausel aufzunehmen, dass keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft erfolgt. Eine genaue Beschreibung des Betätigungsfeldes der Landesbetriebe erscheint uns notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen mittelständischer und Kommunalwirtschaft vorzubeugen. Unseres Erachtens ist im Bauwesen die Gefahr groß, dass Kommunen als Vergabestellen ihren Wettbewerbsvorteil einsetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die im ersten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Beschränkungen für die öffentliche Hand.

Zu den Staatlichen Regionaldirektionen haben wir folgende Meinung. Es wird nicht erkennbar, inwieweit hinsichtlich der neu zu schaffenden Staatlichen Regionaldirektionen ein Kompetenzzuwachs gegenüber den heutigen Bezirksregierungen zu sehen ist. Es besteht Informationsbedarf und Bedarf an mehr Transparenz. Wir begrüßen eine Ausweitung auf die Bereiche Kultur und Tourismus. Ich denke hierbei auch an die Bündelung von Kulturveranstaltungen, an Grubenfahrten und die touristische Erschließung vor allem des Emscher-Lippe-Raumes.

Die Architektenkammer sieht kein Erfordernis, die bisherigen Bezirksregierungen in Staatliche Regionaldirektionen umzubenennen. Statt äußerer Zeichen durch Umbenennungen sind innere Zeichen zu setzen. Dies ist unser fester Eindruck. Verwaltungsvereinfachung und betriebswirtschaftliches Handeln sind das Gebot der Stunde.

Zu Artikel 10 – Regionalräte. Die Filter- und Beratungsfunktion der Regionalräte gegenüber der Landesregierung und deren Aufgabenerweiterung im Bereich der regionalen Strukturpolitik begrüßen wir ausdrücklich, weil für die Landesregierung förderlich. In der Verkehrsplanung kann örtlichen Interessen zum Beispiel durch Übertragung der Verkehrsplanung besser entsprochen werden. Begrüßenswert ist auch die aufgestockte Mitgliederzahl der Regionalräte, die den Meinungsbildungsprozess bereichern wird. Es ist uns ein Anliegen, dass bei der Arbeit dieses Gremiums, also bei allen Planungsvorhaben, die spezifischen Interessen von Frauen Berücksichtigung finden. – Das habe ich heute noch nicht gehört. –

Wir appellieren an die Landesregierung, den Gesetzentwurf in den aufgezeigten Punkten zu überarbeiten, damit aus dem Gesetz eine eindeutige und klare Struktur zur praktischen Umsetzung ablesbar wird, dies insbesondere hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus und in Bezug auf inhaltliche Zuständigkeiten.

Meine Damen und Herren, ich möchte darauf hinweisen, dass in vielen Untersuchungen, die dieses Land durch Vergabe von Gutachten vorgenommen hat, festgestellt worden ist, dass 30 % aller behördlichen Aufgaben im Hochbau Bauherrenfunktionen sind. Das können Sie bei Mummert + Partner nachlesen. Dies ist eine interessante Aufgabe. Ich meine, Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, dass sie vom Fachmann beraten werden, in gleicher Weise aber auch unsere freiberuflichen Kollegen, die auf der anderen Seite des Schreibtisches einen Fachmann vorfinden möchten, mit dem sie in gleichem Vokabular reden können. Es ist der Architektenkammer ein besonderes Anliegen, dass die beschäftigten Kolleginnen und Kollegen, Angestellte und Beamte, bei Überführung ihrer Arbeitsplätze sowohl hinsichtlich der Wertigkeit als auch hinsichtlich der Vergütung keine Einbußen erleiden. Schaffen Sie, meine Damen und Herren Politiker, die Sie links und rechts von mir sitzen, sozialverträgliche Übergangsregelungen. Letztlich geht es für alle, die betroffen sind, um Karrieren, um Arbeitsplätze und um Lebensplanung.

Auch in der Vergangenheit hat sich die Architektenkammer nicht gegen notwendige Verwaltungsreformen ausgesprochen. Wir sind auch für eine Verschlankung der Staatsbürokratie und wir wollen daran künftig wie auch in der Vergangenheit nach besten Kräften mitwirken. Sie können auch in Zukunft auf unsere Zusammenarbeit zählen. Um Ihnen das zu sagen, stehe ich hier.

Klaus Meyer-Dietrich (Verband Deutscher Vermessungsingenieure): Danke schön, Herr Vorsitzender. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf den Verband zunächst in einem Satz vorstellen. Ich repräsentiere über 2 000 Vermessungsingenieure aus Nordrhein-Westfalen, aus allen Sparten, aus der freien Wirtschaft, Freiberufler und aus den öffentlichen Diensten. In ganz Deutschland sind annähernd 7 000 Vermessungsingenieure organisiert.

Ich möchte wenige Sätze zu unserer Stellungnahme an sich sagen und fange bei Artikel 2 an, nämlich der Auflösung der Agrarverwaltung und der Zuordnung der Agrarverwaltung zur Staatliche Regionaldirektion Münster.

Wenn dies so kommt, wird man keine Vereinfachung erhalten, sondern es wird eine Institution mehr eingebaut werden. Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass die bisherigen Ämter für Agrarordnung vor Ort aufgelöst werden sollen; denn das bedeutete - heute Morgen hat es ein Kollege schon gesagt - : Ein Bauer aus der Voreifel müsste, wenn er etwas zu lösen hätte, bis nach Münster fahren, um dort sein Anliegen vorzubringen, um dann wieder zurückzufahren. Ich denke, dass will niemand. Insofern würden sicherlich immer Außenstellen vorhanden bleiben. Das hieße, dass die Außenstelle, wenn sie etwas nicht regeln könnte, dieses an das Amt nach Münster melden müsste. Das Amt in Münster könnte es auch nicht entscheiden und gäbe es an das Landesamt weiter. Dann würde der Vorgang den selben Weg wieder zurück geleitet. Es wäre also anstatt weniger eine Stelle mehr geworden. Das kann keiner wollen. Darüber hinaus haben die Kolleginnen und Kollegen der Agrarverwaltung in den letzten Jahren schon eine große Organisationsstrukturreform hinter sich gebracht. Die Ämter wurden in Nordrhein-Westfalen auf acht geschrumpft. Wenn man die Idee von Herrn Schleberger aufgriffe, alles den Bezirksregierungen zuzuordnen, dann würde dies bedeuten, dass es noch einmal drei Ämter weniger gäbe. Ob fünf Ämter den großen Effekt bringen, wage ich zu bezweifeln. Insofern meine ich, die Ämter für Agrarordnung sollten bleiben, und das Landesamt für Agrarordnung sollte dem zu schaffenden Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung zugeschlagen werden. - Soweit meine Ausführungen zu Artikel 2.

Ich komme jetzt zu Artikel 3, der Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung. Unter anderem steht in der Begründung, weil die Straßenbauverwaltung in anderen Bundesländern staatlich sei, sollte sie in Nordrhein-Westfalen auch staatlich werden. Das kommt mir so vor, als wenn jemand sagt: Ich bin ins Wasser gesprungen; deshalb musst du jetzt auch ins Wasser springen. Das halte ich für die schlechteste Begründung. Wenn wir auch noch all das in Nordrhein-Westfalen verstaatlichen würden, was Gott sei Dank in kommunaler Hand und damit vor Ort ist, wäre noch viel zu tun. Das will aber niemand und soll um Gottes Willen auch nicht gemacht werden.

Wenn ein Vorredner gesagt hat, die Zuordnung zu den künftigen Regionaldirektionen - Bezirksregierungen oder wie sie auch immer heißen mögen - wäre kostengünstiger, dann soll er mir das einmal vorrechnen. Jetzt wird das Know-how in Köln und in Münster vorgehalten. Künftig müsste es an allen fünf Orten der Regionaldirektionen vorgehalten werden. Wie das kostengünstiger sein kann, geht nicht in meinen Kopf. Entweder kann ich nicht rechnen, oder er kann nicht rechnen.

Ich will Ihnen anhand eines Beispiels deutlich machen, wozu es dabei kommen kann.

In Westfalen-Lippe verläuft die A 2, die von Dortmund nach Hannover führt, auf etwa 20 km durch drei Zuständigkeitsbereiche der heutigen Bezirksregierungen, nämlich Arnsberg, Münster und Detmold. Hier wären also auf 20 km Länge drei Regionaldirektionen zuständig. Heute wird das alles in Münster abgestimmt. Was künftig besser sein soll, leuchtet mir nicht ein.

Im Übrigen haben die Kolleginnen und Kollegen der Straßenbauverwaltung sowohl im Rheinland als auch in Westfalen-Lippe in den letzten Jahren mit sehr hohem persönlichen Engagement eine Umstrukturierung durchgeführt, die gegenwärtig voll durchschlägt. Diesen würde vor den Kopf gestoßen, weil ihr Bemühen, etwas produktiv umzusetzen, konterkariert würde. Dies ist ein weiterer Grund dies abzulehnen.

Von einigen Vortragenden ist auch vorgeschlagen worden, die Planung und den Bau auseinander zu ziehen, die Planung bei der Regionaldirektion oder der Bezirksregierung oder wie auch immer anzusiedeln und den Bau bei der bisher zuständigen Landschaftsverwaltung zu belassen oder wo auch immer anzusiedeln. Auch das ist im Grunde abzulehnen, meine Damen und Herren. Planung und Bau gehören zusammen wie Messer und Gabel. Eines ohne das Andere geht nicht. Planung und Bau sollten also zusammen belassen werden.

Ein Letztes. Die Straßenbauverwaltungen in Nordrhein-Westfalen sind seit fast 100 Jahren bei den Landschaftsverbänden bzw. deren Vorgängereinrichtungen angesiedelt. Sie sind dort gut angesiedelt, sie waren dort gut angesiedelt. Deshalb die herzliche Bitte an Sie: Lassen Sie es so, wie es ist. Die Kolleginnen und Kollegen in den Landschaftsverbänden sind auf einem guten Weg, entsprechend effektiv zu arbeiten.

Zu Artikel 8 und damit zur Schaffung eines Eigenbetriebes Landesvermessung verweise ich auf unsere Stellungnahme und kann mich inhaltlich den Ausführungen von Herrn Kophstahl bzw. von Herrn Schönherr anschließen.

Einen letzten Satz will ich zu Artikel 26, der Abschaffung des oberen Umlegungsausschusses sagen. In der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist man den Weg gegangen, Vorverfahren einzuführen, um den Schlichtern die Möglichkeit zu geben, ein Verfahren ohne Gerichte und ohne Juristen durchzuführen. Mit der Abschaffung des oberen Umlegungsausschusses geht man genau den anderen Weg. Man nimmt das Vorverfahren weg, schafft die oberen Umlegungsausschüsse ab und muss die Aufgaben dann logischerweise den Verwaltungsgerichten übertragen. Dies führt zu einer Belastung der Verwaltungsgerichte und ist deshalb abzulehnen. Ich bitte Sie also auch hier herzlich, den Artikel nicht so zu beschließen, sondern ihn gänzlich zu streichen.

Was die weitere Begründung und auch inhaltliche

Zahlen anbelangt, will ich das, was der Kollege Dübert von der Ingenieurkammer-Bau bereits gesagt hat, unterstützen.

Michael Schult (Informationskreis für Raumplanung): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. - Verehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich darf heute den Informationskreis für Raumplanung als Sprecher des Arbeitskreises Stadt- und Regionalplanung vertreten.

Kurz zur Einordnung unseres Verbandes: Der Informationskreis für Raumplanung, kurz IfR, mit Sitz in Dortmund ist ein Zusammenschluss von rund 2 000 Planerinnen und Planern verschiedener Fachrichtungen. Als Berufsverband will der IfR planungsrelevante Fragestellungen aufgreifen und in fachlichem Austausch und Diskurs Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und weiterentwickeln. Namens des Vorstandes des Informationskreises für Raumplanung darf ich mich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und für die Einladung zur Teilnahme an der heutigen Anhörung zum Zweiten Modernisierungsgesetz herzlich bedanken.

Ich möchte nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, nun einzelne Schwerpunkte unserer Stellungnahme vom 31. Dezember 1999, die Ihnen ja bereits als Drucksache vorliegt, in ganz kurzen Stichpunkten näher erläutern und ergänzen.

Der Informationskreis für Raumplanung unterstützt nachdrücklich den Reformwillen des Landtages und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, die Verwaltung in diesem Land einem Modernisierungsprozess zu unterziehen. Im Rahmen einer ständig voranschreitenden weltweiten Globalisierung sind auch die Verwaltungsstrukturen einem ebenso ständigen Evaluationsprozess zu unterziehen. In einer Zeit, in der neben der Gemeinde- und Kreisebene, der Bezirksebene, der Landesebene und der Bundesebene immer mehr die europäische Ebene eine Rolle spielen wird, muss konsequent darüber nachgedacht werden, effiziente und - dies ist aus meiner Sicht ebenso wichtig - transparente Verwaltungsstrukturen zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger vorzuhalten. Dies darf allerdings auch nicht dazu führen, dass nur um der bloßen Veränderung willen bewährte Strukturen zerschlagen und Entscheidungswege womöglich noch länger werden. Ebenso sind bei allen Veränderungen - wie selbstverständlich sage ich dies - die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Als besonderen Punkt möchte ich an dieser Stelle die geplante verstärkte Zusammenführung von Aufgaben und Finanzverantwortung ansprechen, die ausdrücklich von uns begrüßt wird. Gerade als Planer darf ich Ihnen sagen, dass diese Thematik von besonderem Interesse ist, da es in der Vergangenheit bei der Umsetzung von Programmen und Plänen zum Teil sehr erhebliche Defizite gegeben hat. Im Übrigen verweise

ich in Bezug auf die allgemeinen Reformabsichten auf die Begründung zum allgemeinen Teil des Modernisierungsgesetzes.

Aus Sicht des Informationskreises für Raumplanung dürfen die Reformbemühungen nicht bei einer Umstrukturierung der Verwaltung stehen bleiben. Es reicht unserer Meinung nach auf keinen Fall aus, eine reine Aufgabenverlagerung von einer Behörde auf die andere vorzunehmen, unter Umständen bei bloßem Etikettenwechsel, wie dies heute auch schon mehrfach gesagt worden ist. Vielmehr muss auch eine Aufgabenüberprüfung stattfinden.

Im Klartext heißt das: Sämtliche Aufgaben müssen auf den Prüfstand. Nur so sind zukunftsfähige Handlungsspielräume für Staat und Kommunen auf Dauer gegeben. Dies bedeutet konkret, dass zunächst sämtliche Aufgaben definiert werden müssen, um hieraus entsprechende Verwaltungsstrukturen ableiten zu können, und dass umgekehrt nicht Verwaltungsstrukturen geschaffen werden dürfen, denen sich dann die einzelnen Aufgaben anzupassen haben.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich diesen Punkt an einem kurzen Beispiel aus dem Bereich der Regionalplanung erläutern.

Insbesondere im Ruhrgebiet ist derzeit eine starke Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen Städten zu beobachten, vor allem, wenn es um die Ansiedlung von Großvorhaben geht, und zwar sowohl im Bereich der Industrie als auch - nach meiner Beobachtung hier noch verstärkt - hinsichtlich Einzelhandelsprojekten. Wie die Standortentscheidungen in dieser Konkurrenzsituation häufig zustande kommen, brauche ich Ihnen, so denke ich jedenfalls, nicht näher zu erläutern. Mit räumlicher Planung und Steuerung haben diese Verfahren in der Regel allerdings kaum noch etwas zu tun. Dies mag man zwar als gegeben hinnehmen, die Probleme, die sich jedoch hieraus ergeben, müssen dann wiederum von der Allgemeinheit geduldet bzw. auf deren Kosten beseitigt werden, sofern dies dann überhaupt noch möglich ist.

Konkret meint dies, dass die Auswirkungen von Großprojekten insbesondere auf die Belange von Infrastruktur - beispielsweise ÖPNV und Individualverkehr, Wirtschaft und Einzelhandel, Natur und Umwelt - nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden. Aber gerade hier sind regionale Abstimmungsprozesse erforderlich, um die Entwicklungschancen einer gesamten Region auch tatsächlich auszuschöpfen.

Der Entwurf zum Zweiten Modernisierungsgesetz wird diesem Ansatz unserer Meinung nach nicht gerecht. Zwar sollen durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes die neuen Regionalräte gestärkt werden - im Zusammenhang mit Artikel 10 werde ich hierauf noch kurz eingehen -, eine Aufgabenüberprüfung der Regionalplanung einschließlich einer Anpassung der entsprechenden Instrumente zur Umsetzung der Regionalplanung ist - bisher zumindest - im Gesetzentwurf nicht erkennbar. Dies ist aus unserer Sicht

zwingend nachzuholen.

Zu Artikel 1 ist aus Sicht des Informationskreises für Raumplanung folgendes anzumerken.

Im Bereich der Umwelt- und Naturschutzverwaltung ist eine starke Zersplitterung festzustellen. Die Zuständigkeit ist in diesem Land auf zahlreiche Behörden aufgeteilt. Ersparen Sie mir bitte in diesem Vortrag auch nur ansatzweise eine Auflistung der entsprechenden Behörden. Auch dies ist ja heute Morgen schon einmal angesprochen worden. Ich denke, hieran wird deutlich, dass eine Zusammenführung von Zuständigkeiten zur Steigerung der Effizienz und zur Erhöhung der Transparenz dringend erforderlich ist. Aber Vorsicht, meine Damen und Herren. Gemeint ist hierbei nicht eine bloße Verfahrensbeschleunigung auf Kosten der Umwelt und der Natur sowie der Verbände und Bürgerbeteiligungen. Dies darf es auf keinen Fall geben. Nordrhein-Westfalen braucht eine starke Umwelt- und Naturschutzverwaltung. Gerade aus diesem Grunde sind Überlegungen zu begrüßen, die zu einer effektiven, mit eigenen Finanzmitteln ausgestatteten, kurzfristigen und ohne Reibungsverluste tätigen Umwelt- und Naturschutzverwaltung führen. Eine Einschränkung der fachlichen Arbeit kann und darf nicht das Ziel eines Modernisierungsgesetzes sein.

Artikel 3 sieht die Aufgabenübertragung von Planfeststellung und Plangenehmigung für Landes- und Kreisstraßen auf die jeweiligen Regionaldirektionen vor. Hierin wird eine besondere Verzahnung mit der Regionalplanung gesehen. Der Informationskreis für Raumplanung befürwortet nachdrücklich diese Aufgabenübertragung. Hier hat es in der Vergangenheit sowohl im Bereich der Straßenplanung als auch im Bereich der Regionalplanung erhebliche Abstimmungsdefizite gegeben. Vor allem im Hinblick auf eine Stärkung der nordrhein-westfälischen Regionalplanung als integrative Gesamtplanung ist der vorgelegte Ansatz uneingeschränkt positiv zu beurteilen. Im Rahmen der Zuordnung von Landesbehörden mit landesweiter Aufgabenstellung auf einzelne oder mehrere staatliche Regionaldirektionen wie zum Beispiel das operative Geschäft der Straßenbauverwaltung sind Effizienz- oder Synergieeffekte allerdings für uns nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Hier wäre insgesamt zu überlegen, diese Dienststellen als einheitliche Landesbetriebe zu führen. Diese könnten dann sicherlich wesentlich flexibler reagieren als beispielsweise die neuen personalintensiven und damit möglicherweise schwerfälligen Regionaldirektionen.

Durch Artikel 10 wird die Zusammensetzung der neuen Regionalräte, die die bisherigen Bezirksplanungsräte ersetzen sollen, geregelt. Zum einen soll die Anzahl der Mitglieder vergrößert werden, zum anderen soll die Ratsmitgliedschaft als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Regionalrat entfallen. Beides stößt auf Kritik des Informationskreises für Raumplanung. Wie ich bereits mehrfach betont habe, geht es aus unserer Sicht auch um eine Effektivierung der Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen. Diese lässt sich

jedoch nicht mit immer größeren Gremien erreichen. Der bisherige Bezirksplanungsrat ist unserer Meinung nach ohnehin an seiner Arbeitskapazitätsgrenze angelangt. Eine Vergrößerung dieses Gremiums erhöht sicherlich nicht die für die Aufgabenstellung notwendige regionale Denkweise. Im Gegenteil muss befürchtet werden, dass lokale Interessen in den Vordergrund der Beratungen gedrängt werden.

Da die Regionalräte auch weiterhin nicht direkt von den Bürgerinnen und Bürgern des Landes gewählt werden sollen, erscheint zumindest die Mitgliedschaft in einem Gemeindeparlament - wie bisher - oder in einem Kreistag - was neu wäre - für geboten, um eine gewisse demokratische Legitimation nicht völlig aufzugeben. Die beratenden Kommissionen könnten dann aus unserer Sicht frei gewählt werden.

Die geplanten erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der neuen Regionalräte werden vom Informationskreis für Raumplanung ausdrücklich begrüßt. Die Förderung des Regionalbewusstseins muss auch hier im Vordergrund stehen. Im Rahmen einer regionalen Strukturpolitik müssen die Regionalräte in der Lage sein, eigenverantwortlich Fördermittel vom Land einzufordern und dementsprechend auch zu vergeben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Informationskreis Raumplanung den Modernisierungsprozess der Landesregierung, soweit dieser den Planungsbereich betrifft, unter der Voraussetzung der zuvor genannten Punkte unterstützt. Zugleich wird dieses Vorhaben als ein momentaner Einstieg in einen umfassenden Reformprozess verstanden, in dem auch die Aufgaben und Instrumente der räumlichen Planung in einem offenen Dialog zur Diskussion gestellt werden müssen. Der Informationskreis für Raumplanung steht jedenfalls, wie wohl alle übrigen Planer auch, für diesen Dialog zur Verfügung.

Gerd Wendzinski (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst zwei Vorbemerkungen.

Herr Vorsitzender, ich bin noch zwei Mal genannt, will das aber nicht ausnutzen und meine Beiträge zusammenziehen. Sehen Sie es bitte daher mit meiner Zeit nicht so eng. Ich versuche zu straffen.

Vorsitzender Friedrich Hofmann (AKo): Ich darf einmal eine Zwischenbemerkung machen: Bisher hat, außer dem Vertreter des Städtetages am Anfang, noch niemand die Zeit eingehalten. So werden wir das natürlich auch bei Ihnen nicht korrigieren.

Gerd Wendzinski (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender.

Zweite Vorbemerkung. Wir nennen uns zwar „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“, das hat aber

lizenrechtliche Gründe; wir können den Namen nicht ändern. Wir vertreten aber die Gesamtpalette des Umweltschutzes und sind sehr stark mit kommunalen Verbänden und staatlichen Behörden verankert. Wir haben auch seit unserer Gründung staatliche Aufgaben übertragen bekommen und werden - insbesondere vom Landesrechnungshof - kontrolliert, und zwar wegen der Korrektheit der Geldausgabe.

Zu Artikel 1. Die Eingliederung der Landesoberbehörden ist seit langem dringend geboten. Frühere Versuche scheiterten stets an dem Egoismus der Fachministerien und teilweise auch an Vorortruppen, die in diesem Hohen Hause eine starke Zuneigung zu bestimmten Fachministerien hatten. Auch heute sind die selben Bedenken vorgetragen worden wie in früheren Jahren. Ganz gleich, ob man sich den Bereich der Sozialhilfe oder den Bereich der Agrarämter ansieht, muss man einfach wissen: Wenn man einen Juristen fragt, der etwas verteidigt, so sagt er: Am besten ist es, sich nicht zu bewegen, weil dann das geringste Gefahrenpotenzial vorhanden ist. Sobald man sich bewegt, gibt es ein Gefahrenpotenzial; also lassen wir alles beim Alten.

Es gibt die andere Lösung, wenn man von etwas überzeugt ist, dies fachlich begründet und dann einen exzellenten Juristen der Ministerialbürokratie, die dort eindeutig vorhanden sind, einen Gesetzentwurf entsprechend untermauern lässt. Natürlich - ich weiß es - sind alle Ministerialdirigenten und Mitarbeiter gehindert, wenn politische Leitlinien von oben kommen. Ich weiß, dass manche der Ausführungen, die heute gemacht worden sind, bei der Ministerialbürokratie insbesondere des Innenministeriums Zustimmung gefunden haben, aber ich weiß auch um ihre Schulung und darum, dass sie noch nicht einmal durch ein Lächeln oder durch Körpersprache ihre Zustimmung signalisieren dürfen.

Jetzt zur Sache. Die Lösungen im Gesetzentwurf belegen in keiner Weise, dass die angedachten Aufgabenverlagerungen bzw. die Reform der Behördenauflösungen zur Verwaltungsvereinfachung oder zu Kosteneinsparungen führen. Im Gegenteil. Der Behördenaufbau von Land, Bezirksregierungen und unteren staatlichen Behörden verliert an Klarheit sowie Effektivität. Die in den letzten zwanzig Jahren in vielen Einzelschritten teilweise mühsam verstärkte kommunale Mitwirkung in den Verbänden, Gremien und Beiräten wird reduziert und die staatliche Eingriffsmöglichkeit wird gestärkt.

Auch hier ein Beispiel, und zwar dafür, dass man auch einmal den Mut haben muss, etwas durchzuziehen.

Bei der Auflösung der Wasserverbände vor circa zwölf Jahren gab es ebenfalls große Bedenken seitens der einzelnen Fachgruppen und auch der Ministerien. Der letzte Prozess zu dem Gesetz von 1988 ist vor zwei Jahren am Verfassungsgerichtshof abgehandelt worden und die hohe Gruppe der Markscheider im Ruhrgebiet, die dagegen geklagt hat, ist zwar klüger

herausgegangen, aber mit weniger Rechten, als sie zuvor vom Gesetzgeber im Parlament bekommen hatte.

Man muss also auch einmal den Mut haben, etwas durchzuziehen. Deshalb kann ich von unserer Seite nur dafür plädieren: Haben Sie den Mut, die Landesoberbehörden aufzulösen. Es wäre sinnvoll, zu einem klaren dreistufigen Behördenaufbau - Landesregierung, Bezirksregierung und nachgeordnete staatliche Ämter - zu kommen.

Ich will noch ein Beispiel nennen, das bei den etwas Älteren hier im Hause vielleicht gar nicht so unbekannt ist.

Es besteht die Notwendigkeit, Staatliche Technische Aufsichtsämter zu schaffen, auf der anderen Seite Staatliche Umwelt- und Naturschutzämter. Die Staatlichen Technischen Aufsichtsämter könnten sich aus den früheren Gewerbeaufsichtsämtern, jetzt Staatlichen Umweltämtern, aus den Ämtern für Arbeitsschutz, den Bergämtern, oder den Ämtern für Naturschutzbelange zusammensetzen. Der Bereich der Staatlichen Umwelt- und Naturschutzämter könnte in Ämtern für Agrarordnung zusammengefasst werden, ebenso Naturschutzaufgaben aus den Dezernaten der Bezirksregierungen, frühere Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter und die Natur- und Umweltschutzaufgaben der Bergämter. Wir haben dies in unserer Stellungnahme grafisch dargelegt. Damit könnte man vielleicht zu einer klaren, eindeutigem Verwaltungsstruktur kommen.

Dass man damals die Gewerbeaufsichtsämter aufgelöst hat, lag nicht daran, dass man glaubte, die Aufgaben würden dadurch effektiver erledigt werden. Es lag einzig und allein daran, dass sich zwei starke Minister nicht einigen konnten und sowohl die Fach- als auch die Dienstaufsicht haben wollten.

Das Modell, das ich vorgetragen habe, wäre eine konsequente Verwaltungsreform und würde dem Anspruch, zukunftsorientiert zu sein, gerecht werden. Alle Umwelt- und Naturschutzbelange einschließlich derer, die zu Zeit bei den Bezirksregierungen angesiedelt sind, sollten in Staatlichen Umweltämtern zusammengefasst werden. Die Auflösung des Landesamtes für Agrarordnung und bedingt auch des Landesoberbergamtes werden von uns als ein erster Schritt zur sinnvollen Organisation angesehen. Da aber die dabei notwendige Integration dieser Ämter in die Regierungspräsidien nicht vollzogen wird, führt die Reform zu Unübersichtlichkeit und Ineffizienz.

In Zukunft sind für den Bereich der aufzulösenden Sonderbehörden einzelne Bezirksregierungen für das ganze Land Nordrhein-Westfalen zuständig, mit Ausnahme von Detmold. Ich wundere mich, dass die Detmolder noch nicht unruhig geworden sind. Denn alle bekommen mehr Zuständigkeiten, alle Regierungspräsidenten werden sozusagen aufgabenmäßig zwei Stufen höher befördert, nur die Detmolder bleiben bei ihrem jetzigen Aufgabenbereich. Wenn ich an die

Lippische Punktation denke, müsste eigentlich viel mehr Kraft und Gegenwind aus Detmold hier auflaufen.

Die Zuordnung zu den Regierungspräsidien war bisher die Ausnahme, wenn wegen geringer Fallzahlen die Fachlichkeit der Mitarbeiter zu konzentrieren war. Von der Effizienz her ist es auch nicht vertretbar, wenn zum Beispiel ein Teil des Amtes für Agrarordnung in Recklinghausen verbleibt, aber der Staatlichen Regierungsdirektion in Münster zugeordnet wird. Statt zu Verwaltungskosteneinsparungen wird dies eher zu Mehrkosten und Ineffizienz führen. Der klare dreistufige Verwaltungsaufbau aus der steinschen Verwaltungsreform hat sich bis heute bewährt.

Auch Namensänderungen - Regierungspräsident, Bezirksregierung, Staatliche Regionaldirektionen - führen nicht automatisch zu mehr Bürgernähe oder größerer Effektivität. Auch wer argumentiert, seit Jahrzehnten habe sich nichts geändert, muss erst den Beweis erbringen, dass es besser werden wird. Man kann höchstens sagen: Die steinschen Reformen von vor 180 Jahren haben sich durchgesetzt, und diejenigen, die damals entschieden haben, haben eine hohe Kompetenz und Weitsicht gezeigt, indem sie diese Verwaltungsstruktur eingeführt haben.

Es ist daher zu empfehlen, die Auflösung der Landesoberbehörden konsequent durchzuführen und die Ämter in die Zuständigkeit der jeweiligen Regierungspräsidien einzugliedern. - In unserer Vorlage heißt es noch „Regierungsdirektion“. Wir versuchen, etwas entgegen zu kommen. - Wir begrüßen die Entscheidung der Landesregierung, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Forstwirtschaft zu erhalten. Im Rahmen der Straffung der Landesoberbehörden empfiehlt es sich allerdings, Aufgaben wie die Aus- und Fortbildung sowie weitere betriebliche Bereiche - EDV - von der LÖBF in die Zuständigkeit der Kammer zu verlagern. Eine moderne, zukunftsweisende und effiziente Verwaltung wird nicht alleine durch veränderte Organisationsstrukturen geschaffen. Wichtig sind - daran haben wir den Gesetzentwurf gemessen -: ein klarer, für den Bürger nachvollziehbarer Behördenaufbau, die Konzentration der Regierung, der Ministerien, auf politische staatliche Vorgabe und Kontrolle der Landesbehörden und die strikte Vermeidung von Einzelfallentscheidungen auf der Regierungsebene. - Es gibt genügend Beispiele dafür, dass Minister durch das Land fahren und entscheiden wollen, ob ein bestimmtes Haus drei- oder viergeschossig gebaut wird. Das hat es alles schon gegeben. In einem Bereich, in dem ein Regierungsmitglied ein wenig tätig ist, und in dem kein Kinderkarten gebaut werden kann, weil kein Geld vorhanden ist, wird darüber nachgedacht, ob diese Aufgabe nicht zentralisiert und auf die Landesebene gehoben werden sollte. Ich spreche nur aus Erfahrung. - Dies beinhaltet auch Veränderungen in den Entscheidungsabläufen und den Aufgabenstellungen hier im Parlament. Außerdem müssen Beamte in den staatlichen Ämtern und Regie-

rungspräsidien in ihrer Gesamtverantwortung ein höheres Maß an Entscheidungskompetenz erhalten. Die konsequente Einführung der Informationstechnologien in den Ämtern und die Fähigkeit aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, den Computer optimal und nicht als bessere Schreibmaschine zu nutzen, ist erforderlich.

Zu Artikel 8. Die Ausgliederung des Landesamtes für Agrarordnung ist fachlich sinnvoll und politisch-ökologisch geboten. Diese Lösung wurde schon in früheren Legislaturperioden angestrebt, scheiterte aber an der damaligen starken Stellung der Personalräte und ihrer Rückendeckung im politischen Bereich. Als Konsequenz wurden die Agrarämter in ihrer Zahl stark reduziert und ihre Stellenpläne - erlauben Sie mir den etwas weniger fachlichen Ausdruck - als Abbruchpotenzial zur Stärkung von Stellenplänen in anderen Fachbereichen genutzt. Die Schaffung der LÖFEL als Landesoberbehörde widerspricht allerdings der Grundtendenz der Gesetzesinitiative, Landesoberbehörden abzubauen. Andererseits fordert die Agenda 21 einen größeren Partizipation aller Beteiligten. Dem entspricht in besonderem Maße das Modell einer Selbstverwaltung. Der Bereich Forsten, Ernährungswirtschaft und Landesentwicklung sollte daher statt der LÖFEL den Landwirtschaftskammern als Selbstverwaltungskörperschaften zugeordnet werden.

Nun zu den Namen. Namen ersetzen kein politisches Handeln. Die Umbenennung der Regierungspräsidien in Bezirksregierungen erfolgte nur aus Gleichstellungsründen. Aus Kostengründen und wegen des Gewohnheitseffektes sollte es daher jetzt bei der Bezeichnung „Bezirksregierung“ bleiben.

Artikel 9. Geteilte Dienstaufsicht. Hier folgen wir weitestgehend den Ausführungen von Herrn Schleberger. Nach unserer Auffassung sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben, die eine stärkere Qualifizierung der Beschäftigten dadurch ermöglicht, dass diese in unterschiedlichen Fachbereichen tätig sind. Gerade eine Bündelungsbehörde benötigt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Querschnittaufgaben denken und handeln können. Fachbeamte, die in der Dienst- und Fachaufsicht einem Fachministerium zugeordnet sind, sind eine Behörde in der Behörde, ein Fremdkörper. Das Verbund- und Querschnittdenken war und ist die Stärke der Regierungspräsidien. Die reine Fachlichkeit von Landes(fach)oberbehörden und ihre geringe Flexibilität bei dringend notwendigen Problemlösungen führte stets zur Forderung nach Auflösung bzw. Integration in die Bündelungsfunktion der Mittelinstanz. - Eine etwas andere Aussage müsste ich zum Landesoberbergamt treffen. - Ein gutes Beispiel waren die StaWA sowie die Gewerbeaufsicht. Die Gewerbeaufsicht bekam ein Problem eingereicht, sollte genehmigen. Sie prüfte es und versuchte, nach Lösungen Ausschau zu halten, die das staatliche Interesse beinhalteten, aber auch die Weiterentwicklung unserer Industrielandschaft. Die StaWA als nächste Fachoberbehörde sagte einfach aus fachlichen Gründen nein. Wenn man sich bei ihr erkundigte, wurde gesagt: Wir sind nur Fachbehörde. Querdenken, Verbunddenken,

im System zu denken - Wie können wir unsere Fachlichkeit durchsetzen und trotzdem dem Anliegen dienen? - ist nicht unsere Aufgabe.

Der Gesetzgeber, das Parlament, der Ausschuss, hat damals weise entschieden. Ein neues StaWA wurde in der Leitungsfunktion nicht von einem Wasserwirtschaftler besetzt, sondern von einer Person aus dem Bereich der Gewerbeaufsicht. Das führte bei den Fachbeamten der StaWA zu so viel Unruhe, dass von da an etwas mehr Beweglichkeit vorhanden war.

Artikel 10. Kulturbereich, Regionalräte und die sonstigen Institutionen. Hier sagen wir klar nein. Ein mehr an Kulturbürokratie ist zugleich ein weniger an Kulturförderung. Die Kulturverwaltung sollte sich auf die drei Ebenen - Land, Landschaftsverbände und Kommunen - konzentrieren. Die seit Jahrzehnten bestehende Benachteiligung Westfalens in der Kulturförderung wird durch Organisationsveränderungen nicht beseitigt. Ich spreche hier nicht für das ganze Land und bitte meine Freunde im Rheinland, dies zu entschuldigen. Westfalen ist in der Kulturpolitik seit Jahrzehnten eindeutig benachteiligt. Wer das nicht glaubt, soll sich die Gutachten ansehen, die in der Staatskanzlei vorhanden sind.

Johannes Rau war immer sehr weise, auch was die Belastung der Bürger in diesem Lande angeht. Er hat den Auftrag des Parlaments vollzogen und durch die Ministerialbürokratie genau festlegen lassen, wie viel Geld in die einzelnen Regionen des Landes für Wirtschaftsförderung, Sport, Städtebau und Kultur fließt. Ergebnis war: Westfalen ist eigentlich überall gut mit vertreten, mit Ausnahme der Kulturförderung. Um keinen Kulturstreit im Lande zu erzeugen, war es dann gemeinsame Auffassung, diese Untersuchungsergebnisse sollten gut gebündelt werden und in Leder gebunden in der Staatskanzlei verbleiben.

Zu den Regionalräten und zu § 7 Abs. 4 Landesplanungsgesetz. Die Instrumente sind, wenn sie optimal genutzt werden, ausreichend. Der Verzahnung zwischen Regionalräten und den kommunalen Parlamentsgremien ist allerdings nicht optimal gegeben und führt daher zu Umsetzungsverlusten. Durch die Aufhebung der Bindung zwischen Ratsmitgliedschaft und Regionalrat sind für die gewählten Ratsmitglieder vor Ort der demokratische Bindungs- und Informationsfluss sowie die Informationssicherheit nicht mehr gegeben.

Ein Letztes zu den berufenen und mitberatenden Mitgliedern in den Verbandsgremien und im Bezirksplanungsrat. Die Regelung war ein Kompromiss zur Verhinderung eines Landesplanungsgesetzes und sozusagen eine Zusage an die CDU, eine regionale Verantwortung beim RP anzubinden, wenn die CDU bei der Gebietsreform verstärkt miteinsteigen und Lasten tragen würde. Dabei hatte man das "Bayern-Modell" im Hinterkopf. Parallel dazu wurden die Naturschutzverbände immer stärker einbezogen. Man wollte damit erreichen, dass der Sach- und Fachverstand der Umweltschützer in die Gremien einfließt. Das war die Idealvorstellung. Mittlerweile stellt sich aber heraus,

dass auch in diesem Bereich sehr vieles nach dem Motto "Ich trage alles mit - nur nicht bei mir vor Ort" läuft und dass viele Verhinderungs- und Behinderungsmaßnahmen abgegeben werden.

In einigen Gremien - Bezirksplanungsrat und Braunkohlensausschuss - ist nur einer vertreten. Dort müssen sich BUND, NABU und LNU immer einigen, wer von ihnen einen Vertreter entsendet. Wenn keine Einigung erreicht werden kann, dann wird die Position nicht besetzt. Auch das kommt ab und zu vor. Es wäre sinnvoll, wenn alle drei Verbände auch in diesen Gremien vertreten wären, weil dann diejenigen, die entscheiden, ein breiteres Meinungsbild bekommen würden. Denn nicht jeder Umweltverband ist zugleich auch ein staatsunterstützender Umweltverband. Wir brauchen Weiterentwicklung, Industrieansiedlung, Straßenbau und S-Bahn-Linien; man kann nicht alles verhindern. Wenn aber alle drei Verbände vertreten sind, ist die Informationspalette der offiziell gewählten Mandatsträger breiter, so dass sie sich ein besseres Bild machen können.

Ein Letztes. Es gibt einige Bezirksplanungsräte - besonders im Landschaftsbeirat, dort auf höherer Ebene - in denen Landesbeamte oder Leiter von Landesoberbehörden sitzen. Ich möchte Sie, meine Damen und Herren Parlamentarier, bitten zu prüfen, ob es sinnvoll ist, dass Landesbeamte oder Präsidenten von Landesoberbehörden als Vertreter der Umweltschutzverbände Mitglied in einem Landesorgan sind. Die Landespolitiker scheidet man aus, Beamte aber dürfen es. Dabei weiß ich oft nicht, wessen Hut sie tragen: Denn als Beamte - egal, welcher Behörde - sind sie letztlich weisungsgebunden.

Ich bedanke mich recht herzlich. Ich weiß zwar, dass Anhörungen nicht das bewirken, was derjenige, der befragt wird, erwartet. Aber die Zeit ist kurz; Muttertag rückt näher. Die heutige Anhörung muss ausgewertet werden. Vielleicht kann von der Oppositionsseite dazu beigetragen werden, noch juristische Gutachten einzuholen. Denn als 1947/49 dieses Land neu gegründet wurde - Herr Krings, ich nenne nur ein Beispiel -, da gab es einen SPD-Innenminister Menzel, der unbedingt den Zentralismus in Düsseldorf einführen wollte und grundsätzlich gegen die Provinzialverbände - sprich: Landschaftsverbände - war. Das war ein sozialdemokratischer Freund; auch Arnold konnte ihn nicht bremsen. Das Parlament hat dann Jahre gebraucht, bis es dieses Gesetz verabschiedet hat. Anschließend kamen die Landschaftsverbände dabei heraus. Daran hat es sich bereits gezeigt: Im Rheinland ist alles leichter. Damals haben die Westfalen dem Rheinland die Treue gehalten. Die Rheinprovinz war durch Teilung von Trier, Koblenz und Düsseldorf/Köln nicht mehr eins. Das Westfalenland aber war staatlich immer selbständig und wurde nie aufgelöst. Preußen hingegen ist aufgelöst worden. Die Westfalen haben sich durchgesetzt. Dazu ein Zitat von Johannes Rau: Man sollte an die "Empfindlichkeit der Menschen" denken. Der wer Namen abschafft, die sich in der Region gefestigt haben, der will damit

doch etwas abschaffen, was ihm unbequem ist. Denn sonst kann ich doch mit allen Namen leben. Dies als kleiner Vorspann auf das, was wir morgen in einer sicherlich breiteren Debatte erleben werden.

Herr Vorsitzender, recht herzlichen Dank – auch für Ihre Geduld.

Dr. Wolf Eckelmann (Bundesverband Boden e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich werde sicherlich sehr viel weniger als 20 Minuten reden. Sie wollen die Verwaltungsstruktur straffen. Ich kann Sie ermutigen: Tun Sie das! Aber tun Sie es bitte nicht ohne eine angemessene Aufgabendiskussion – allein deswegen, um Synergieeffekte besser zu nutzen, als dies in Ihrem Verwaltungsentwurf erkenntlich wird. Ich möchte mich heute nur zum Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalens äußern und will Synergie dadurch hervorrufen, dass ich Herrn Professor Doherr für seine Präsentation sehr dankbar bin. Wesentliche Argumente kann ich gutheißen und werde diese deswegen nicht wiederholen.

Die Aufgaben, die das Geologische Landesamt wahrzunehmen hat, sind Aufgaben einer Fachbehörde, die nicht in die normalen Kategorien einer regionalen Vollzugsbehörde integriert werden können – auch dann nicht, wenn Sie diese neue Behörde mit einem landespolitischen Mandat versehen wollen. Das gilt in Teilen übrigens auch für Z-Bereiche, denn auch dort sind immer wieder Fachentscheidungen zu bewerten und umzusetzen.

Die Unterstellung einer landesweit operierenden Fachbehörde unter ein regionales Dienstleistungszentrum muss zu erheblichen Interessenkonflikten führen, die fachgerechte Entscheidungen behindern werden. Die ihm zugewiesenen Aufgaben kann ein Landesdienst nur leisten, wenn ihm eine Position an verwaltungsstrukturell prägnanter Stelle ohne die Gefahr regionalpolitischer Abhängigkeiten eingeräumt wird. Diese Sicherheit ist bei der geplanten Umstrukturierung aus unserer Sicht nicht gewährleistet.

Das Geologische Landesamt muss wie alle staatlichen geologischen Dienste Deutschlands Datenbanken – zum Beispiel die Datenbank aller geowissenschaftlichen Disziplinen – landesweit aufbauen und verfügbar halten. Der Aufgabe, derartige Datenbanken aufzubauen, ist zeit- und kostenintensiv und nach aller Erfahrung ungeeignet für die Übertragung an Dienstleistungszentren oder vergleichbare Strukturen. Insofern ist es für uns auch nicht eindeutig so, dass man ein Geologisches Landesamt als Landesbetrieb führen kann. Das ist anders als zum Beispiel bei einem Landesvermessungsamt, wo man das ohne Frage machen kann. Wir sehen eher die Möglichkeit, Teilaufgaben auszusourcen oder zu privatisieren und an Ingenieurbüros zu vergeben.

Wir haben Bedenken, ob ein auf regionaler Ebene eingebundener geologischer Dienst die fachlich notwendige Arbeitsbreite aus ökonomischen Gründen

auch längerfristig halten können wird. Die Unterordnung unter eine Verwaltungsbehörde würde auch im Rahmen der Personalgewinnung erhebliche Nachteile mit sich bringen, da erfahrungsgemäß verwaltungsorientierte Fragen gegenüber fachlichem Sachverstand Oberhand gewinnen. Fachleute – das haben wir immer wieder beobachten müssen – wandern in solchen Fällen zunehmend ab. Insofern haben wir Bedenken, ob das Geologische Landesamt im Fall eines Rückbaus auf eine Regionalbehörde seine Fachkompetenz halten können würde. Als Folge daraus müssen Sie damit rechnen, dass das Geologische Landesamt als Folge der strukturellen Änderung des Amtes die zukünftigen Aufgaben vor dem Hintergrund des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Landesbodenschutzgesetzes fachlich nicht ausreichend leisten können wird. Diese Bedenken gründen sich auf vergleichbare Erfahrungen, die wir in anderen Bundesländern und in der Europäischen Union haben.

Wenn ich vor Ihnen als Vertreter des Bundesverbandes Boden spreche, so möchte ich nicht verschweigen, dass ich lange Zeit in einem Geologischen Landesamt, nämlich in Niedersachsen, gearbeitet habe und dass ich gegenwärtig bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, die die Arbeiten der 16 Bundesländer für bundesweite Betrachtungen koordiniert, tätig bin. Exemplarisch möchte ich das Beispiel des Saarlandes nennen: Vor zirka zehn Jahren wurde das dortige Geologische Landesamt zur Abteilung umgewidmet. Seither ist aufgrund der dominant vollzugsorientierten Aufgaben kein Mitarbeiter dieses Geologischen Landesamt mehr an Bund-Länder-Abstimmungsgesprächen zum Thema Boden beteiligt gewesen. Das Saarland hat dadurch ganz deutlich nicht mehr am fachlichen Informationsgewinn teilgehabt.

Über meine Tätigkeit auf Bundesebene habe ich auch Erfahrungen aus England. Nach Auflösung des britischen bodenkundlichen Dienstes und seiner Umwandlung in ein Dienstleistungszentrum haben die britischen Kollegen wesentliche fachliche und administrative Kontakte – zum Beispiel wichtig, um Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, was bedeutet, Geld von der Europäischen Union ins eigene Land zu holen – verloren. Diese Reihe ließe sich sehr leicht verlängern. Aus Zeitgründung will ich das nicht machen, möchte aber ein sehr gutes Gegenbeispiel aus Italien anführen. Die italienische Politik hat kürzlich die unzureichende Situation in den Länderfachbehörden erkannt und 12 Millionen Euro bereitgestellt, um die Länderfachbehörden substanziell zu stärken. Italien hat darüber hinaus – mit 50 Prozent Beteiligung der EU – 2 Millionen Euro für den Aufbau der länderbezogenen Bodeninformationssysteme und – mit 75 Prozent Beteiligung der EU aus dem Interreg-Programm – weitere 1,5 Millionen Euro ebenfalls für den Aufbau einzelner Länderinformationssysteme eingestellt. Diese Quellen, meine Damen und Herren, würden Sie sich aller Voraussicht nach verbauen – viel

leicht nicht formal, aber faktisch. Wir glauben, dass dies so passieren wird, weil sich die EU auf nationaler sowie auf Länderebene nur mit Partnern befassen wird, die organisatorisch angemessen angebunden und fachlich kompetent sind.

Erlauben Sie mir bitte auch noch den folgenden Hinweis: Im Rahmen der Koordination von Bundesaufgaben zusammen mit den 16 Bundesländern haben wir trotz aller Probleme das Föderalprinzip Deutschlands schätzen gelernt. Wir werden den Eindruck nicht los, dass die Auflösung des Geologischen Landesamtes allein schon optisch ein ganz erhebliches Maß an föderaler Struktur verschwinden lässt. Politik bei Bund und Ländern ist angetreten, um ein gleichwertiges Nebeneinander von Ökonomie und Ökologie zu ermöglichen. Mit der einseitigen Degradierung des Geologischen Landesamtes zur Abteilung einer Mittelbehörde bei gleichzeitigem Erhalt des Umweltbereiches als Landesoberbehörde schaffen Sie ein Ungleichgewicht, das Ihnen nachhaltig Streit zwischen dem Umweltbereich einerseits und Wirtschaft, Landwirtschaft und Raumplanung andererseits verschaffen wird.

Unser Meinungsbild zu diesem Verwaltungsvorschlag wäre unvollständig, wenn wir nicht gleichermaßen Hinweise auf strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten geben könnten. Wir sind – das muss deutlich sein – überhaupt nicht gegen Einsparung; wir halten sie sogar – nicht nur in Ihrem Lande – für sehr notwendig. Wir sind auch überhaupt nicht gegen Strukturveränderungen. Allerdings sind wir der Meinung, man sollte nur das zusammenlegen, was wirklich zusammenpasst. Ich fühle mich insofern in einer ausgesprochen guten Gesellschaft mit einer ganzen Reihe von Vorrednern, denn heute ist schon mehrfach die Möglichkeit der Fusion des Geologischen Landesamt mit der Landesoberbergbehörde angesprochen worden. Ich unterstütze das ausdrücklich, denn beide Behörde zusammenzulegen ist sicherlich besser, als sie an verschiedenen Regionaldirektionen anzugliedern. Auch die Zuordnung des Geologischen Landesamtes zu einer Landesumweltbehörde wäre ohne Frage denkbar. Das wäre sicherlich sachlich gerechtfertigt.

Unser Verband hat den Eindruck, dass Ihr Konzept gegenwärtig vorwiegend verwaltungsorientiert ist und notwendige fachliche Komponenten deshalb vermissen lässt. Für ein Geologisches Landesamt, das wissenschaftliche Fachbehörde ist, ist in jedem Fall eine Konzeption vorzuziehen, die der Vertretung geowissenschaftlicher Belange eine strikt neutrale Position einräumen würde. Nur dann können Sie sicher sein, in geowissenschaftlichen Dingen regelmäßig gut beraten zu werden. Das Loch von Bochum – in Hannover sagen sie immer Wattenscheid; das Ding muss also unheimlich groß sein – sollte Ihnen Mahnung und Hinweis genug sein zu erkennen, wozu man eine solche Behörde dringend benötigt. Natürlich ist zunächst die Bergbehörde dafür zuständig, doch sie erhält für die Beantwortung ihrer Fragen wesentliche Informationen vom Geologischen Landesamt.

Lassen Sie mich abschließend noch ein Beispiel für echte Synergie nennen. In Hannover hat man, eben um Synergieeffekte hervorzurufen, das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung, das das Pendant zum hiesigen GLA ist, mit der Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe zusammengelegt. Beide Behörden haben einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und naturgemäß eine gemeinsame Verwaltung und ein Gebäude. Das ist Synergie. Es gibt eine hervorragende Zusammenarbeit, weil man sich fachlich und thematisch mit ähnlichen Dingen befasst. So etwas möchte ich auch für Ihr Land vorschlagen.

Vielen Dank.

Dr. Matthias Hartung (Rheinbraun): Herr Vorsitzender! Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich danke für die Möglichkeit, heute vor Ihnen sprechen zu dürfen. Zunächst möchte ich nochmals festhalten, dass wir die mit der Verwaltungsstrukturreform verfolgten grundsätzlichen Zielsetzungen klar begrüßen. Allerdings vertreten wir bezogen auf die Bergverwaltung und das Geologische Landesamt, zu denen ich primär Stellung nehmen möchte, die Auffassung, dass die Zielsetzung einer Steigerung der Effizienz nicht durch die in Art. 1 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Strukturveränderung erreicht werden kann. Wir sehen andere Wege, auf denen die Effizienzsteigerung erreicht werden kann. Ich möchte dies primär bezogen auf die Bergverwaltung, aber auch bezogen auf das Geologische Landesamt im Einzelnen begründen und werde mich strikt an die Zeitvorgaben halten.

Bergbaubetriebe weisen besondere Sachgesetzhkeiten und Sachverhalte auf, die nicht mit anderen Industrien vergleichbar sind. Es gibt dynamische Betriebe, die aufgrund ihres Fortschreitens im Raum täglich mit einer Vielzahl von wechselnden Interessen in Berührung kommen, die einen Ausgleich verlangen. Dies gilt insbesondere aufgrund der ständig neuen räumlichen Inanspruchnahmen, aber auch aufgrund der gleichzeitig einhergehenden Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen mit Schaffung beispielsweise neuer Landschafts- und Wirtschaftsstrukturen. Durch diese Tätigkeit ist ein kurzfristig andauernder Ausgleich der davon berührten Interessen erforderlich.

Gleichzeitig besteht – auch das unterscheidet Berg- und Tagebaubetriebe, für die ich insbesondere spreche, von anderen Industriezweigen – ein deutlich anderer Gefährdungsgrad für die Arbeitnehmer. Bei den von der Bergbehörde auszusprechenden Genehmigungen müssen eine Vielzahl unterschiedlichster Aspekte – aus dem Arbeitsschutz, aus Sicherheitsbestimmungen, aus dem Umweltschutz und aus anderen Bereichen – gebündelt berücksichtigt werden. Die Entscheidungen müssen oftmals kurzfristig, kompetent und auch verbindlich getroffen werden. Diese Aspekte bilden die Berechtigung – das herauszustellen war mir wichtig – der heutigen bewährten Gliederung der Bergverwaltung in Bergämter und Landesoberbergamt

mit der dazugehörigen sachlich begründeten Kompetenzverteilung. Der Kompetenzverteilung folgend hat sich eine entsprechende Fachkompetenz herausgebildet. Diese Organisation und Kompetenzverteilung ermöglichen ein hohe Bündelungsfunktion in den immer komplexer werden Genehmigungsverfahren.

Wir sprechen aus einer großen Erfahrung – insbesondere aufgrund der letzten Jahre. Auch in der heutigen Anhörung ist diese Bündelungsfunktion schon mehrfach angesprochen worden. Sie ermöglicht das Treffen dieser kurzfristig notwendigen Genehmigungsentscheidungen. Für Nordrhein-Westfalen als bedeutendes deutsches Bergbauland ist das aus unserer Sicht als Industrieunternehmen von besonderer Wichtigkeit.

Bei der vorgesehenen neuen Struktur besteht unseres Erachtens die begründete Gefahr, dass eine Schwächung der heute effizienten Arbeit der Bergverwaltung eintritt. Dies zeigen konkrete Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen entsprechende und ähnliche Strukturveränderungen der Bergverwaltung bereits vorgenommen worden sind. Ich möchte ausdrücklich dem widersprechen, was Herr Bäumer, ehemaliger Regierungspräsident in Hessen, heute in der Mittagszeit ausgeführt hat. Ich kann das – wir haben uns natürlich mit unseren Kollegen in den Unternehmen abgestimmt und das auch mit den Behörden besprochen – nicht bestätigen; ich bin, sofern es erwünscht ist, gerne bereit, dazu in der Diskussion Stellung zu nehmen.

Unser Petition lautet daher: Beibehaltung der Struktur der Bergverwaltung und ihrer Aufgabenzuständigkeit mit gebündelten Kompetenzen und örtlichen Entscheidungszuständigkeiten bei gleichzeitig fortgesetzter Effizienzsteigerung, um das gewollte Ziel der Strukturreform zu erreichen. Sollte entgegen diesem Petition weiter eine Integration der Bergverwaltung in die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg verfolgt werden, ist es aus unserer Sicht zumindest erforderlich, eine eigenständige Abteilung Bergbau mit der bewährten Aufgabenverteilung und den bewährten Zuständigkeiten unter Beibehaltung – auch darauf legen wir besonderen Wert – der bestehenden Dienst- und Fachaufsichten zu bilden. Das, was bisher in Art. 1 § 3 des Gesetzentwurfes enthalten ist, ist für uns insofern nicht weitgehend genug. Es bietet insbesondere im Hinblick auf Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Dienst- und Fachaufsicht keine klaren Regelungen. Wir sehen aufgrund dieser fehlenden Regelungen die große Gefahr einer Auflösung der eigenständigen Bergverwaltung und der Verteilung der Zuständigkeiten auf andere Stellen innerhalb der neuen Verwaltungseinheit. Damit wäre der Bündelungsvorteil, der heute vorhanden ist, nicht mehr existent. Wir plädieren, wenn es zu dieser Integration in die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg kommt, dafür, dass eine eigenständige Abteilung Bergbau gebildet wird.

Zu der vorgesehen Auflösung des Geologischen Landesamtes und der Übertragung der Aufgaben auf die Regionaldirektion Düsseldorf haben wir vergleichbare

Argumente wie bei der Bergverwaltung vorzutragen. Mein Vorredner ist darauf schon eingegangen. Deshalb verzichte ich – ohne die Argumente schwächen zu wollen – aus Zeitgründen darauf, das erneut anzuführen. Wir regen an, diese Strukturveränderung nicht durchzuführen und stattdessen das Geologische Landesamt zu erhalten oder allenfalls – auch das ist in der heutigen Diskussion schon genannt worden – mit dem Landesoberbergamt zusammenzulegen. Dies gebietet die Aufgabe und erforderliche Objektivität des Geologischen Landesamtes.

Damit komme ich fast schon zum Schluss, möchte aber noch einen weiteren Aspekt ansprechen, der in dem Fragenkatalog enthalten ist und der in Richtung Beibehaltung einer gesonderten Braunkohlenplanung und des Braunkohlenausschusses bei der Bezirksregierung Köln zielt. Die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung für die Braunkohlenplanung auf landesplanerischer Ebene wurde bereits früh erkannt. Sie hat ihren Grund in der Bedeutung und den großen Auswirkungen eines über Jahrzehnte hin andauernden dynamischen Tagebaubetriebs in Bezug auf den Raum, die Menschen, die Umwelt und die Wirtschaftsstruktur. Die Gründe, die schon 1950 für die Aufnahme besonderer Regelungen für die Braunkohlenplanung gesprochen haben, gelten heute unverändert fort. Dies zeigt die intensive Arbeit des Braunkohlenausschusses und der Geschäftsstelle bei der Erstellung der bisherigen Braunkohlenpläne für die unterschiedlichsten Vorhaben, bei denen aufgrund der auch in diesem Bereich immer komplexer werdenden Verfahren immer höhere Anforderungen gestellt werden.

Aus unserer Sicht besteht daher keinerlei Anlass und gibt es auch kein Argument dafür, die durch den Braunkohlenausschuss wahrgenommene Funktion des Interessenausgleichs und die durch den Verfassungsgerichtshof bestätigte Rechtssicherheit des Planverfahrens durch eine Auflösung dieses Ausschusses oder eine Abschaffung der Regelungen für die Braunkohlenplanung in Frage zu stellen. Es ist für uns nicht erkennbar, wie die Braunkohlenplanung unter Beibehaltung der heutigen Qualität und unter Einbeziehung der regionalen Betroffenheit auf landesplanerischer Ebene anders oder besser ausgestaltet und durchgeführt werden könnte. Eine Neustrukturierung würde auch eine erhebliche Unsicherheit in den laufenden bzw. bald anstehenden Braunkohlenplanverfahren bringen. Daher lautet unser Petition an dieser Stelle, dass die bewährten und verfassungsrechtlich bestätigten Sondervorschriften für das rheinische Braunkohlenplangebiet im Landesplanungsgesetz und insbesondere die Vorschriften über den Braunkohlenausschuss beibehalten werden müssen.

Ich danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit.

Wilfried Jacobs (AOK): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich spreche im Namen aller landesunmittelbaren Krankenkassen Nordrhein-Westfalens, also der AOK, der Betriebskrankenkassen und

der Innungskrankenkassen, und zwar zur geplanten Auflösung des Landesversicherungsamtes und dies in fünf Minuten. Die Krankenkassen sind durch die geplante Modernisierung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen nicht institutionell, sondern aufgabenbezogen betroffen. Das Landesversicherungsamt übt die Rechtsaufsicht über die Krankenkassen aus. Mit aufsichtsrechtlichen Aufgaben muss man auch organisationspolitisch sorgfältig umgehen. Aufsichtsbehörden darf man nicht ohne Not in Orientierungskonflikte bringen.

Mit diesem Statement möchten die Krankenkassen die Landesregierung darauf aufmerksam machen, dass die Auflösung des Landesversicherungsamtes und die Zuordnung seiner Aufgaben zur Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf aufsichtsrechtlich und damit inhaltlich höchst bedenklich sind. Die künftig für die Aufsicht über die Krankenkassen zuständige Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf ist gleichzeitig Genehmigungsbehörde für die Budgets und die Pflegesätze der Krankenhäuser. Ein Drittel ihrer gesamten Ausgaben geben die Krankenkassen mittlerweile für die Krankenhauspflege aus. Dies sind in unserem Lande 20 Milliarden DM. Es ist in höchstem Maße bedenklich, dass die Institution, die an den Ausgaben der Krankenkassen für die Krankenhausbehandlung direkt beteiligt ist, gleichzeitig die Krankenkassen aufsichtsrechtlich prüft. In einen solchen Konflikt sollte man die dem Landesversicherungsamt nachfolgende Institution nicht bringen.

(Vorsitz: Renate Drewke [AVSR])

Das Argument in der Begründung des geplanten Gesetzes, dass auch bisher schon das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit für die Krankenhausversorgung zuständig sei, ist nicht überzeugend. Denn es schon ein großer Unterschied, ob es sich wie beim Ministerium um eine planerische, gesundheitspolitische Aufgabe oder – wie bei einer Staatlichen Generaldirektion der Fall – um eine Behörde handelt, die direkt auf die Finanzentwicklung der Krankenkassen einwirken kann. Aus Gründen des aus aufsichtsrechtlicher Sicht denkbaren Konfliktes bitten die Krankenkassen die Landesregierung, die Ausübung der hoheitlichen Aufgaben in ihrer Neutralität nicht durch die geplante Zuordnung des Landesversicherungsamtes zur Regionaldirektion Düsseldorf zu gefährden.

Organisationen müssen so strukturiert sein, dass sie die gestellten Aufgaben inhaltlich wie auch ökonomisch am besten für die Beteiligten erfüllen. Wenn man davon ausgehen kann, dass das neue Gesetz auch zum Ziel hat, die Kosten der Verwaltung zu reduzieren, spielt dieser Effekt durch die geplante Zuordnung des Landesversicherungsamtes keine Rolle, da die Kosten des Landesversicherungsamtes, was die Prüfungsaufgaben betrifft, von den zu prüfenden Institutionen, also von den Krankenkassen, selbst getragen werden. Die Krankenkassen sprechen sich nachdrücklich dafür aus, die wichtige Rolle der Staatsaufsicht im Bereich

der sozialen Krankenversicherung nicht ohne Not einer wie auch immer angelegten Zusammenlegungsphilosophie zu opfern. Die Zusammenlegung von Institutionen an sich ist noch keine organisationspolitisch große Leistung. Dies wird sie erst, wenn auch die sachliche Sinnhaftigkeit Auslöser dafür ist. Die Zuordnung der Aufgaben des Landesversicherungsamtes zur Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf ist in der Sache nicht sinnvoll und aufsichtsrechtlich nicht zweckmäßig.

Danke schön.

Alfred Geißler (IG Bergbau, Chemie, Energie):
Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich darf mich ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, Ihnen heute für die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie die Ihnen schriftlich vorliegende Stellungnahme in ihren Kerngedanken vorzutragen. Ich will mich dabei in besonderer Weise auf die uns besonders betreffenden Fragen der zukünftigen Struktur der Bergverwaltung in Nordrhein-Westfalen und ihrer Stellung innerhalb der Landesverwaltung konzentrieren. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich der Bergbau in Nordrhein-Westfalen, also insbesondere der Steinkohlen- und der Braunkohlenbergbau, zurzeit in einer ganz besonders schwierigen, aber auch entscheidenden Phase befindet: der Steinkohlenbergbau in einer Anpassungsphase und der Braunkohlenbergbau in einer Weiterentwicklungsphase. Die Bergverwaltung hat in diesen Phasen entscheidende und wichtige Funktionen.

Die Auflösung der selbständigen Bergverwaltung und ihre Eingliederung in die geplante Staatliche Regionaldirektion Arnberg ist deshalb aus unserer Sicht das falsche Signal. Gerade diese entscheidenden Umstrukturierungsphasen bedürfen der Begleitung durch eine Bergverwaltung, die mit hoher Kompetenz, auf kurzen Entscheidungswegen und in effizienten Entscheidungsstrukturen ihre Bündelungsfunktion wie bisher wahrnehmen kann. Die Eingliederung in eine Großbehörde und der Verlust der Eigenständigkeit der Bergverwaltung gefährden diese Bündelungsfunktion in hohem Maße. Es ist bei der geplanten Struktur der Staatlichen Regionaldirektion unseres Erachtens nicht auszuschließen, dass verwaltungsintern konkurrierende Zuständigkeiten zum Tragen kommen und eine ganzheitliche Betrachtung der bergbaulichen Aktivitäten so von vornherein gefährdet werden könnte. Die mit der Eingliederung der Bergverwaltung einhergehende Entstehung zusätzlicher Hierarchieebenen fördert sicher nicht die Entscheidungsgeschwindigkeit. Insofern ist für uns im Hinblick auf die Bergverwaltung nach dem vorliegenden Entwurf der Ansatz einer Verwaltungsmodernisierung nicht erkennbar.

Diese Problematik würde mit Sicherheit verstärkt, wenn, wie bisher beabsichtigt, die Fach- und die Dienstaufsicht für die Bergverwaltung gespalten und dem bisher zuständigen Wirtschaftsministerium weit-

gehend entzogen würde. Ich will darauf aufmerksam machen, dass für uns als die Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Bergbau die Überwachung der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes im Bergbau eine wesentliche Funktion der Bergverwaltung ist. Ich darf Sie daher in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Ausschusses für Grubensicherheit dieses Hauses hinweisen.

Neben der hohen fachlichen Kompetenz der Bergverwaltung ist für eine wirksame Überwachungstätigkeit auch die heute gegebene besondere rechtliche und organisatorische Stellung der Mitarbeiter der Bergverwaltung ausschlaggebend. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Funktion als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, insbesondere bei Unfallermittlungen und bei der Gefahrenabwehr, die von hoher Bedeutung bei der Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen ist. So haben zum Beispiel die jüngsten Ereignisse in Bochum-Wattenscheid – diesen Begriff habe ich bewusst gewählt, um den Streit, der vorhin angesprochen wurde, nicht zu vertiefen – auf wohl eindrucksvolle Weise bewiesen, wie effizient, schnell und kompetent die Bergverwaltung in dieser Krisensituation reagiert hat. Alle Beteiligten und Betroffenen – Bürger, andere Behörden und Unternehmen – hatten einen Ansprechpartner, der nachvollziehbar Entscheidungsträger war.

Das Ziel der angestrebten Verwaltungsstrukturreform lässt sich nach unserer Auffassung durch die Eingliederung der Bergverwaltung in die Staatliche Regionaldirektion Arnsberg und die Umwandlung der Bergämter in bloße Außenstellen nicht realisieren. Es geht uns dabei nicht um den Erhalt eines Status quo. Wir regen deshalb an, die neuen Möglichkeiten nach Art. 8 des vorliegenden Entwurfs des Zweiten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes zu nutzen und zu prüfen, inwieweit die Bergverwaltung in einen Landesbetrieb des dort neu beschriebenen Typus umgewandelt werden kann. Nach unserer Auffassung kann so einerseits der Dienstleistungscharakter deutlicher herausgestellt und können zum Beispiel Leistungen im Interesse Dritter – etwa fachtechnische Stellungnahmen, Industrierecherchen oder Bau- und Kartographieanfragen – auch wirtschaftlich im Landesinteresse verwertet werden. Eine mögliche und in diesem Zusammenhang sicher auch sinnvolle Zusammenführung mit der Aufgabenstellung des Geologischen Landesamtes ist dabei unbenommen. Andererseits könnten so die unverzichtbare Bündelungsfunktion, die interdisziplinäre Fachkompetenz und die schnelle Entscheidungskompetenz aus einer Hand erhalten bleiben.

Der Entwurf des Zweiten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes gewährleistet nach unserer Auffassung die Erreichung dieser Ziele für die Bergverwaltung nicht. Wir lehnen ihn in der vorliegenden Form deshalb ab, sind aber selbstverständlich gern bereit, uns weiterhin an einer konstruktiven Diskussion zur Weiterentwicklung der bewährten Strukturen der Bergverwaltung zu beteiligen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Glück auf!

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Wir sind eigentlich noch im Vormittagsblock, der mit der jetzt anstehenden Fragerunde zu Ende gehen wird. Zu Beginn der Anhörung habe ich schon darauf hingewiesen, dass die Statements zu Block I und II ineinander übergehen. Aufgrund von terminlichen Vorgaben, aber auch aufgrund der Inhalte der Neuorganisation der staatlichen Verwaltung ist das schwer zu trennen. Gerade ist mir nun der Hinweis gegeben worden, dass Herr Prof. Dr. Brümmer zu dem Themenkomplex, den wir gerade angesprochen hatten, Stellung beziehen könnte. Bestehen Ihrerseits Bedenken dagegen, dass wir dieses Statement vor die Fragerunde schieben? – Das ist nicht der Fall. Herr Prof. Dr. Brümmer, bitte.

Dr. Gerhard Brümmer: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte etwas zum Art. 1 § 1 des Gesetzentwurfes und zu dem Problembereich Landesregierung/Geologisches Landesamt sowie zur geplanten Auflösung bzw. gleichzeitigen Neuorganisation des Geologischen Landesamtes als Abteilung der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf sagen. Dieser Staatlichen Regionaldirektion in Düsseldorf soll – wie aus dem Entwurf hervorgeht – das Landesversicherungsamt, die Seemannsämter und Weiteres zugeordnet werden. Damit ist die Schaffung einer Großbehörde mit sehr divergierenden Abteilungen mit dem Ziel vorgesehen, eine möglichst deutliche Kostensenkung und gleichzeitig eine Effizienzsteigerung zu erreichen. Ein Parkinson'sches Gesetz besagt: Ab mehr als 1000 Mitarbeitern ist jede Institution in der Lage, sich selbst zu beschäftigen. Eine solche Großbehörde, wie sie vorgesehen ist, wird bei einer so heterogenen Zusammensetzung den angestrebten Synergieeffekt wohl kaum erreichen können. Im Gegenteil: Es ist vorauszusetzen, dass ein Effizienzverlust des Geologischen Landesamtes eintreten wird. Ich denke, das kann sicher nicht als ein Weg zur Modernisierung der Verwaltung bezeichnet werden.

Meine Vorredner haben schon auf die Aufgaben des Geologischen Landesamtes hingewiesen. In Kürze lauten die wichtigen Aufgaben geowissenschaftliche Information für Politik, Planung, Wirtschaft, Umweltschutz und Bürgergruppen und damit die Information zur Landesplanung sowie für eine Politikberatung. Ein Aspekt, der trotz der vielen fachkundigen Statements vielleicht immer noch zu kurz gekommen ist: Gerade für hochentwickelte Industrieländer ist eine eigenständige Fachbehörde wie das GLA unbedingt erforderlich. Es sei auf den "Geological Survey" in den USA und ähnliche Institutionen – Herr Kollege Eckelmann hat schon das Beispiel Italien genannt –, die in verschiedenen andere Industrieländern existieren, hingewiesen. Auch in fast allen Bundesländern Deutschlands gibt es geowissenschaftliche Landesbehörden oder eigenständige geowissenschaftliche Landesdien-

ste, die im engen Verbund zusammenarbeiten, sich austauschen und kooperieren. Gerade Nordrhein-Westfalen als das bevölkerungsreichste Bundesland soll nun aus dieser Reihe ausscheren. Das ist meines Erachtens nicht vertretbar und kann so nicht akzeptiert werden. Nordrhein-Westfalen ist seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, seitdem Lagerstättenutzung dazu geführt hat, dass sowohl im Untergrund als auch an der Oberfläche gravierende Veränderungen aufgetreten sind, und seitdem unter verschiedensten Aspekten eine wichtige Aufgabe zu erfüllen ist, das am höchsten industrialisierte Bundesland.

Die unabhängige, fachlich kompetente geologische Landesbehörde hat damit in dichtbesiedelten Ländern bei allen Fragestellungen, die von der Bodenoberfläche bis zum Grundwasser und bis zum tieferen Untergrund reichen, eine Vielzahl von Aufgaben hinsichtlich Planung, Vorsorge und Sicherung sowie Beratung und Beurteilung zu erfüllen. Für diese so komplexen und vielschichtigen Problembereiche ist eine Institution wie das GLA mit integriert arbeitenden Abteilungen für Geologie und Lagerstättenkunde, Bodenkunde, Ingenieur- und Hydrogeologie sowie geowissenschaftlichen Laboratorien nötig. Nur diese Abteilungen im Verbund miteinander können die erforderlichen Informationen und Daten liefern, wie sie für Landesplanung und Politikberatung erforderlich sind.

Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass nach der Verabschiedung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie nach dem zu erwartenden Landesbodenschutzgesetz Behörden zum Vollzug des Bodenschutzes dringend erforderlich sind. Es ist zu erwarten, dass diese Aufgaben im Umgang mit Böden wachsen werden. Hierfür existiert bislang, wenn wir vom Geologischen Landesamt absehen, keine ausreichend tätige Behörde. Bei belasteten Böden wird dabei der Bereich Schadstofftransfer Boden-Pflanze fachkompetent durch das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen abgedeckt. Die wichtige Folge, nämlich der Schadstofftransfer Boden-Grundwasser, wird bisher aber nur sehr unzureichend bearbeitet und ebenso unzureichend in der Beratung sowie in der Beurteilung von Problemfällen berücksichtigt. Für diese schwierige Aufgabe ist außer dem Geologischen Landesamt mit seiner Abteilung für Bodenkunde und seiner Abteilung für Hydrogeologie kaum eine andere Landesbehörde entsprechend ausgestattet und geeignet. An dieser Stelle zu kürzen wäre ganz sicher der falsche Weg. Ebenso ist das Geologische Landesamt prädestiniert, einen flächenhaften Bodenschutz in seinen Abteilungen zu betreiben.

Ich denke, es ist schon gesagt worden, dass die Stellung und das Ansehen des Geologischen Landesamtes von Nordrhein-Westfalen besonders zu betonen sind. Denn im Konzert aller übrigen Geologischen Landesämter besitzt gerade das GLA Nordrhein-Westfalen ein außerordentlich hohes Ansehen – nicht nur in Deutschland, sondern auch über Deutschland hinaus. Diese so renommierte Behörde in ihrem Bestand zu gefährden und ihrer Aktivität einzuschränken ist ein-

fach nicht tolerierbar. Ich möchte sehr davor warnen, weiter in diese Richtung zu gehen.

Sicherlich sind Einsparungsmöglichkeiten zu eruieren; Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung sind zu betrachten; und es sind Lösungen zu suchen. Die aus fachlicher Sicht ganz eindeutig beste Lösung wäre aber, das Geologische Landesamt in seiner Substanz, so wie es jetzt ist, als eigenständige Behörde, zu erhalten. Sollte das nicht möglich sein, wenn also diese beste Lösung nicht erreichbar ist, dann wäre die zweitbeste Lösung, fachverwandte Behörden möglichst unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zusammenzulegen. Unter dem Aspekt, nur fachverwandte Behörde zusammenzulegen, ist – auch das klingt schon an – eine Zusammenlegung des Landesoberbergamtes mit dem Geologischen Landesamt sinnvoll. Denn in Nordrhein-Westfalen sind beträchtliche Bergbaufolgelasten vorhanden. Dabei sind nicht nur Bodenrekultivierung, das Halden- und Abbaumanagement und viele andere Dinge wie der Einsturz oberflächennaher Stollen wie in Wattenscheid – die nächste Geokatastrophe kommt bestimmt – zu betrachten; in der Kombination und Zusammenlegung beider Institutionen wäre eine Verknüpfung der Bergbaufolgelasten mit geologischen Fragestellungen und auch mit Problemen aus dem Bereich Bodenbelastung und Bodenschädigung möglich. Eine solche Zusammenlegung – als zweitbeste der bislang vorgetragenen Möglichkeiten – könnte dann zu einer fachkompetenten selbständigen Landesbehörde führen, beispielsweise zu einem Landesamt für Geologie, Bergbau, Boden und Grundwasserschutz. Diese zweitbeste Lösung bedürfte allerdings noch einer näheren Eruierung und insbesondere einer Betrachtung der Aufgabenverteilung der beiden dann ineinander integrierten Behörden.

Eine Zusammenlegung des Geologischen Landesamt und des Landesoberbergamtes ist als zweitbeste Lösung sinnvoller, als beide fachverwandte Institutionen, die dasselbe geowissenschaftliche Instrumentarium nutzen und benötigen und deshalb eigentlich zusammengehören, auf verschiedene Regionaldirektionen – einmal nach Düsseldorf und einmal nach Arnsberg – zu verlegen und darunter die gewünschte Effizienzsteigerung in diesen heterogenen Gebilden, wie sie die Regionaldirektionen darstellen, zu subsumieren.

Resümee meines Statements ist also: Insgesamt sind in Nordrhein-Westfalen so viele dringende Aufgaben von einer fachlich kompetenten und personell in verschiedenen Abteilungen ausreichend auszustattenden geowissenschaftlich arbeitenden Landesbehörde zu erfüllen, dass ich ganz dringend vor eine Fortsetzung der bisherigen Planungen warne. Ich möchte noch einmal sagen, dass die beste Lösung wäre, die Eigenständigkeit des Geologischen Landesamt zu erhalten. Wenn das nicht möglich ist, dann wäre es eine noch vertretbare Lösung, die beiden eben genannten Ämter zusammenzulegen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Wir danken Ihnen, Herr Prof. Dr. Brümmer. Ich darf nun um Wortmeldungen für die Fragerrunde bitten. Herr Krings, bitte.

Hans Krings (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herr Prof. Blotevogel. Zunächst einmal zu den Regionalaufgaben, wie Sie sie definiert haben. Ich sehe da eine gewisse Konkurrenzbeziehung zu den höheren Kommunalaufgaben, die die Landschaftsverbände für sich reklamieren. Wo sehen Sie die Schnittstelle bzw. den Unterschied zwischen diesen beiden Aufgaben? Dann komme ich zu der Mittelverteilungskompetenz durch die Regionalräte. Intern haben wir das ausführlich diskutiert. Von den Fachressorts und auch von den Fachausschüssen ist uns immer entgegengehalten worden, dann würden keine Schwerpunkte mehr gebildet, dann gebe es Koalitionen nach dem Prinzip der Gleichverteilung und Absprachen nach dem Motto "Tust du meinem Projekt nichts, dann tue ich deinem Projekt auch nichts" und dann würden die Mittel ineffizient verteilt. Wie sehen Sie das?

Zudem habe ich zwei Fragen an Herrn Hartung. Sie haben angedeutet, dass die Integration der Bergverwaltung in Hessen zu Defiziten geführt habe. Könnten Sie das noch etwas näher erläutern? Wie intensiv sind Ihre Arbeitskontakte zum Geologischen Landesamt als Planer im Bergbaugeschehen?

An Herrn Geißler habe ich folgende Frage: Sie hatten die Stellungnahme des Ausschusses für Grubensicherheit zitiert. Von der SPD-Seite ist diese mit den Verwaltungsreformern abgestimmt. Könnten Sie mit den Kautelen, die in dieser Stellungnahme niedergelegt sind, leben?

Ewald Groth (GRÜNE): Ich möchte die Frage nach der Mittelverteilungskompetenz in den Regionalräten noch einmal anschnitten. Wir haben das im Vorfeld innerhalb der Koalitionsfraktionen sehr intensiv und auch kontrovers diskutiert. Deshalb lautet meine Frage an Sie, ob es Sinn macht, Fördermittel in einem bestimmten Teilbereich - ich meine also nicht die Gesamtvergabe aller Fördermittel, nicht alle Mittel für die regionalisierte Strukturpolitik und nicht andere Fördertöpfe, die auf Landesebene vorhanden sind - in einem Budget an die Regionalräte, an die Bezirksregierung zu geben, so dass dort zumindest ein Teil in eigener Verantwortung vergeben werden kann? Ist das nicht ein Kompromiss? Es geht doch um Konsensbildung in der Region und nicht darum, "Stimmst du für mein Projekt, stimme ich für dein Projekt" zu sagen. Vielmehr gilt es doch zu fragen: Wie können wir die Region wieder gemeinsam nach vorne bringen?

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Wenn ich es richtig sehe, gibt es jetzt keine Fragen der Abgeordneten mehr. - Herr Prof. Dr. Blotevogel, Sie sind an-

gesprochen worden.

Dr. Hans Heinrich Blotevogel (LAG NRW der Akademie für Raumforschung und Landesplanung): Zu der ersten Frage. Ich sehe eigentlich keine breiten Überlappungen zwischen den Aufgaben der Regionalräte mit erweiterter Kompetenz und denen der Landschaftsverbände. Die Schwerpunkte bei den Landschaftsverbänden liegen ganz klar im sozialen Bereich. Es gibt eine gewisse marginale Überlappung bei den kulturellen Aufgaben, wenn man den Bereich Kultur den Regionalräten zusätzlich zuordnet. Man muss ganz klar sagen, dass wir in der Kulturpolitik zurzeit zwei Schienen haben. Es gibt Bestrebungen, die Kulturpolitik zu regionalisieren, obwohl die Landschaftsverbände eine Kompetenz in der regionalen Kulturpflege haben. Das ist eine gewisse Inkonsistenz, die auch durch den jetzigen Gesetzentwurf nicht letztlich beseitigt wird. Ansonsten sehe ich die Aufgaben bei den Regionalräten ganz eindeutig in der Entwicklungspolitik und in der Strukturpolitik. Dort und in der Planung - die schließe ich natürlich mit ein - müssen die Schwerpunkte liegen und insofern gibt es überhaupt keine Überlappungen zu den Landschaftsverbänden.

Zur zweiten Frage. Unser Vorschlag geht in etwa in die Richtung, die Herr Groth eben angesprochen hat. Ich glaube nicht, dass eine Ausstattung der Regionalräte mit einer sehr begrenzten Mitwirkung bei den Regionalförderprogrammen dazu führt, dass Mittel nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners sozusagen mit der Gießkanne verteilt werden. Ich glaube im Gegenteil, dass das ganze Verfahren auf der regionalen Ebene aufgewertet wird und dass die regionalen Akteure auf diese Weise veranlasst werden, sich tatsächlich über Prioritäten einig zu werden und sich abzustimmen. Im Übrigen meine ich, dass Haushaltskontrolle durch das Land nach wie vor gewährleistet werden muss. Das kann aber durchaus im Rahmen von Controlling-Maßnahmen geschehen. Deshalb habe ich nicht die Befürchtung, dass bei einer begrenzten Budgetausstattung das Geld ineffizient verwendet wird. Ganz im Gegenteil: Wir brauchen eine Aufwertung der regionalen Ebene.

Dr. Matthias Hartung (Rheinbraun): Herr Krings, zu Ihrer ersten Frage und damit zum Stichwort "Hessen", das heute Morgen schon von Herrn Bäumer angesprochen wurde. Ich kann einen Punkt jetzt etwas ausführlicher als in meinem Statement von eben ansprechen. Das betrifft die Repräsentanz und Berücksichtigung der Bergbaubelange bei raumordnerischen Planungen. Das ist ein Punkt, den Herr Bäumer genannt und der auch unsere Kollegen in Hessen - ob sie aus dem Braunkohlenbergbau oder auch aus anderen Bergbauzweigen kommen - angeht. Die Bezirksregierung oder die Regionaldirektion kann ja nur mit einer Stimme sprechen, wenn es um die Abwägung von raumbedeutsamen Planungen geht. Verständlicher-

weise ist unsere Sorge groß, dass die Belange des Bergbaus zu kurz kommen. Uns ist klar, dass die Umstrukturierung erst einige Jahre vollzogen ist. Darauf müssen wir wegen der Bedeutung des Bergbaus in Nordrhein-Westfalen – ob es Braunkohlenbergbau ist, ob es Betriebe im Bereich Steine und Erden sind, ob es Steinkohle ist – deutlich hinweisen.

In diesem Zusammenhang gibt einen weiteren Gesichtspunkt, der stärker unsere betriebswirtschaftlichen Belange betrifft. Natürlich setzt die "Betreuung vor Ort" – so nenne ich das einmal; das betrifft, wie eben auch von Herrn Geißler von der IGBCE angesprochen, Sicherheit und Unfallverfahren – hochqualifiziertes Personal, regelmäßige Befahrungen und gute Kenntnisse vor Ort voraus. Auch insofern sind Defizite aufgetreten, die auch von den Bergbauunternehmen angesprochen werden.

Die Gefahr der Verlängerung der Genehmigungsverfahren ist nahe liegend; das habe ich in meinem Statement kurz angesprochen. Natürlich ist durch die Integration der Bergverwaltung in eine Bezirksregierung die Gefahr höher, dass zum Beispiel Wasser- oder Abfallverfahren in den dort schon vorhandenen Abteilungen durchgeführt werden. Die Gefahr, das, was heute die Bündelungsfunktion der Bergverwaltung ausmacht, durch die Bestrebungen, dies unter den Deckel der Staatlichen Regionaldirektion zu bringen, von der Bergverwaltung wegzuholen, ist sehr groß. Das ist unsere Sorge, die durch die bisherigen Verfahren in Hessen bestätigt wird. Ein letzter Punkt dazu, und zwar übertragen auf Nordrhein-Westfalen. Natürlich ist es problematisch, dass die Bezirksregierung Arnsberg bei braunkohleplanerischen Abwägungen Entscheidungen trifft, die, wo Bergbauvorhaben tangiert sind, Einflüsse auf die Bezirksregierungsgebiete Köln oder Düsseldorf haben. Soweit zur ersten Frage.

Zur zweiten Frage und damit zum GLA. Geologische Grundlagen nutzen wir in vielfältigster Form und greifen dafür auf Informationen des GLA zurück. Wir sind in engem Kontakt mit dem GLA und tauschen uns aus. Ich will ein paar Beispiele anführen. Das fängt bei der Lösbilanz, die wir im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung aufstellen, an. Bei der Grundwassermodellierung – wir führen Grundwasserabsenkungen durch – bedarf es einer äußerst detaillierten geologischen Darstellung. Auch in diesem Bereich arbeiten wir sehr eng mit dem Geologischen Landesamt zusammen. Im Monitoring, das wir für das Vorhaben Garzweiler II durchführen, ist das Geologische Landesamt ebenfalls vertreten und erarbeitet mit uns gemeinsam die geologischen Grundlagen. Gleiches gilt für die Nutzung der Rohstoffe Kies und Sand. Letztlich gibt es eine Zusammenarbeit bei Sicherheitskategorien, wo sich das Landesoberbergamt des Geologischen Landesamtes als sachkundige Stelle und als Gutachter bedient. Das betrifft zum Beispiel die Standsicherheitsuntersuchungen für die großen Böschungen, die wir im Lockergestein herstellen. Das sind nur einige Beispiele.

Alfred Geißler (IG Bergbau, Chemie, Energie): Herr Krings, der Ausschuss für Grubensicherheit hat in seiner Empfehlung an die Landesregierung im Wesentlichen drei Eckpunkte herausgearbeitet: zum Ersten Übertragung der gesamten bisherigen Aufgaben und Zuständigkeiten auf eine neue Bergbau- und Energieabteilung, zum Zweiten Erhalt der Vor-Ort-Zuständigkeit der Bergämter/Außenstellen und zum Dritten die Eigenständigkeit der Bergaufsicht. Das sind ganz entscheidende und wichtige Eckpunkte, für die man im Rahmen eines solchen Weges sicher eine gesetzliche Grundlage finden müsste, um nicht das, was heute Morgen vielfach angesprochen worden ist, im Raum stehen zu lassen, nämlich die Gefahr, dass das irgendwann im Rahmen der organisationsinternen Regelungen wieder aufgeweicht wird.

Ich möchte aber hinzufügen, dass damit gewissermaßen eine Behörde in der Behörde entsteht. Vielleicht muss man dann auch die letzte Konsequenz dieser Überlegung ziehen, die der Ausschuss so nicht zum Ausdruck gebracht hat, nämlich zu sagen: Es macht keinen Sinn und widerspricht allen organisationswissenschaftlichen Grundsätzen, eine solche Behörde in einer Behörde existieren zu lassen. Aus unserer Sicht ist zu bevorzugen, diese Behörde eigenständig zu lassen. Die Eckpunkte, die der Ausschuss für Grubensicherheit zum Ausdruck gebracht hat, sind sicherlich ganz wesentlich; wir können sie tragen.

Gabriele Sikora (SPD): Ich möchte auf den Aspekt der regionalen Förderung zurückkommen. Die Raumplaner und Raumforscher haben sich sowohl mündlich als auch in ihren schriftlichen Stellungnahmen sehr deutlich für eine Stärkung der interkommunalen und regionalen Kooperationsformen ausgesprochen. An Herrn Prof. Blotevogel, an Herrn Prof. Beckmann und an den Vertreter des IfR habe ich die Frage: Welche Bedeutung räumen Sie der seit 1987 eingeführten regionalisierten Wirtschafts- und Strukturpolitik ein? Herr Prof. Beckmann kommt ja aus der Teilregion Aachen/Düren und wird sicherlich direkte Erfahrungen mit dieser regionalisierten Wirtschafts- und Strukturpolitik gemacht haben. Das trifft, denke ich, für die Region Hamm/Unna/Dortmund auch auf den Vertreter des IfR zu.

Dr. Hans Heinrich Blotevogel (LAG NRW der Akademie für Raumforschung und Landesplanung): Ich habe einige Erfahrungen mit der regionalisierten Strukturpolitik gemacht – ich habe seinerzeit das regionale Entwicklungskonzept für die Region Niederrhein entwickelt – und habe auch enge Kontakte zur Regionalplanung. Insofern kann ich, glaube ich, beurteilen, dass die Abstimmung zwischen regionalisierter Strukturpolitik und Regionalplanung in der Vergangenheit ausgesprochen defizitär war. Die regionalisierte Strukturpolitik ist vom Wirtschaftsministerium konzeptionell entwickelt worden; ich halte sie für einen großen Fortschritt. Sie ist aber, ursprünglich

jedenfalls, neben der schon länger etablierten Regional- und Landesplanung entwickelt worden und hatte anfangs nur sehr wenig Berührungspunkte mit ihr. Das ist in den letzten Jahren sukzessive dadurch verbessert worden, dass die regionalen Entwicklungskonzepte auch in den Bezirksplanungsräten beraten werden. Man muss aber deutlich sagen, dass die bisherigen Bezirksplanungsräte in der regionalen Wirtschaftspolitik keine Kompetenzen haben. Daher liegt da etwas im Argen, zwei Politikbereiche, deren Ansprüche zunehmend verschmelzen, auch administrativ miteinander zu verknüpfen.

Nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in den anderen Bundesländern, läuft die Diskussion dahin, die traditionelle Regionalplanung zu flexibilisieren und zu modernisieren und sie zusammen mit der regionalisierten Strukturpolitik zu einer integrierten regionalen Entwicklungspolitik zu entwickeln. Dabei kann man nicht mehr sagen, das betreffe nur die Wirtschaft, nur die Infrastruktur oder nur den Arbeitsmarkt. Das ist dann eine Querschnittspolitik, die im Grunde alle Bereiche umschließt. Meines Erachtens brauchen wir eine institutionelle Ordnung, die dieser Integrationsaufgabe gerecht wird. Nach meinem Eindruck geht das Gesetz, das wir heute beraten, ein ganzes Stück in diese Richtung, weil die Regionalräte zusätzliche Kompetenzen erhalten, aber meines Erachtens geht es noch nicht weit genug. Denn mittelfristig brauchen wir eine echte Integration dieser beiden Politikfelder in einer einheitlichen regionalen Entwicklungspolitik.

Gabriele Sikora (SPD): Eine Nachfrage dazu: Ich sehe die Verknüpfung ähnlich wie Sie. Das heißt aber doch nicht, dass wir auf das, was in vielen Jahren durch regionalisierte Wirtschafts- und Strukturpolitik in den Teilregionen an Entwicklungskonzepten, an Prioritätensetzung und an Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Gruppen geschehen ist, zugunsten der Regionalräte verzichten können. Vielmehr muss diese Arbeit auch weiterhin geleistet werden, ohne dass bewährte Strukturen und eine bewährte Zusammenarbeit zerschlagen werden. Sehen Sie das ähnlich?

Dr. Hans Heinrich Blotevogel (LAG NRW der Akademie für Raumforschung und Landesplanung): Selbstverständlich stimme ich Ihnen absolut zu. Wir werden die Regionalkonferenzen nicht durch die Regionalräte ersetzen können. Das wäre ein Missverständnis. Mittelfristig benötigen wir jenseits von formellen gesetzlichen Regelungen weiche Kooperationsformen, mit denen vor allem die interkommunale Kooperation gestärkt wird. Das sind Instrumente der Konsensbildung, die mit den Regionalkonferenzen begonnen haben und die sich in den Regionen unterschiedlich gut, aber insgesamt mit einem – wie ich meine – positiven Resultat entwickelt haben. Daneben – sozusagen hintereinandergestaffelt – brauchen wir auf formalrechtlicher Ebene gesetzlich zuständige Re-

gionalräte, die in Konflikten verbindliche Entscheidungen treffen. Diese beiden Ebenen müssen sinnvoll aufeinander bezogen und miteinander verzahnt werden. Es kann aber nicht die eine Ebene die andere Ebene ersetzen.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Nun Herr Prof. Beckmann. – Ich sehe gerade, dass Herr Prof. Beckmann, den Frau Sikora ja auch befragen wollte, nicht mehr anwesend ist. Deshalb gleich Herr Schult, bitte.

Michael Schult (Informationskreis für Raumplanung): Ich kann es ziemlich kurz machen, denn ich möchte mich meinem Vorredner, Prof. Blotevogel, inhaltlich voll anschließen. Ich und teilweise auch unsere Mitglieder haben die gleichen Erfahrungen gemacht: Die regionalisierte Strukturpolitik ist sicherlich sehr erfolgreich verlaufen, aber sie hat im Bereich der Regionalplanung keine Anbindung gefunden. Im Rahmen der neuen Struktur der Regionalplanung will man das zusammenführen. Es ist die Ansicht aller Planerverbände, dass das integriert werden muss und nicht mehr parallel laufen darf. Bisher haben wir unterschiedliche Abgrenzungen hinsichtlich der beiden Bereiche gehabt. Ich denke, es geht darum, das zusammenzuführen und sozusagen an einem Strick zu ziehen. Dementsprechend kann man dann mit Fördermitteln umgehen, wobei ich – das ist klar – kein Interesse daran habe, das Haushaltsrecht des Landes auszuhebeln. Aber das einmal budgetorientiert zu versuchen, so wie das Herr Groth angesprochen hat, ist ein Ansatz, den wir begrüßen.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Ich sehe keine weiteren Fragen. Damit ist die Vormittagsrunde nun tatsächlich um. Wir haben aber, wie gesagt, schon sehr viel von dem, was wir uns für den Nachmittag vorgenommen haben, erledigt.

Ich rufe jetzt den Block II auf. Sie haben die entsprechenden Unterlagen vorliegen. Als erster Redner ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der kommunalen Spitzenverbände an der Reihe. Frau Dr. Witte, ich bitte Sie, kurz zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie im Namen aller kommunalen Spitzenverbände sprechen.

Dr. Gertrud Witte (Städtetag NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Die kommunalen Spitzenverbände sind wahrscheinlich diejenigen Verbände, die durch das Zweite Modernisierungsgesetz am stärksten betroffen sind. Gleichwohl wollen wir den Ruhm erringen, am kürzesten zu reden. Ich versuche, für die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände mitzusprechen, und zwar nur zu Art. 10 des Gesetzentwurfes, also zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Dazu ist in der vorhergehenden Runde

schon einiges gesagt worden.

Eine Vorbemerkung: Im Wesentlichen begrüßen wir die Änderungen, die im Landesplanungsgesetz vorgesehen sind, müssen aber – gerade als Städtetag – darauf hinweisen, dass wichtige Problembereiche wie zum Beispiel die uns sehr berührende Stadt/Umland-Problematik überhaupt nicht angesprochen sind. Beim Landesplanungsgesetz ist die Umwandlung der Bezirksplanungsräte in Regionalräte das Wichtigste. Zunächst ist das nur eine Namensänderung. Die Regionalräte bekommen aber erweiterte Befugnisse, im Wesentlichen allerdings nur Mitberatungsbefugnisse bei staatlichen Entscheidungen. Wir begrüßen die Erweiterung, insbesondere die eben schon angesprochene Erweiterung bei der regionalisierten Strukturpolitik und bei der Verkehrsplanung. Das ist sicherlich sehr wichtig und ein Schritt in die richtige Richtung.

Lassen Sie mich auf zwei Schwierigkeiten hinweisen. Eine Schwierigkeit besteht dann, wenn regionale Themen oder Aufgaben über die Grenzen eines Regierungsbezirks oder – wenn man dieses schreckliche Wort will – einer Regionaldirektion hinweg zu behandeln sind. Diese Problematik wird nach unserer Auffassung besonders im Ruhrgebiet relevant, das in die Zuständigkeit von drei Regionaldirektionen fällt. Da es gerade ein Anliegen des Zweiten Modernisierungsgesetzes sein soll, das Ruhrgebiet zu stärken, es eine starke Klammer bilden zu lassen, sehen wir in diesem Punkte Schwierigkeiten, weil drei Regionalräte für das Ruhrgebiet zuständig sein werden. Wenn sie gemeinsam etwas planen wollten, müssten sie also wieder ein gemeinsames Gremium, eine gemeinsame Kommission oder ähnliches bilden. Das wäre eine ganze Menge Verwaltungsaufwand.

Die zweite Schwierigkeit, die wir sehen, ist ebenfalls schon kurz angesprochen worden: Sie betrifft den Bereich der Kulturpolitik. Sicherlich ist es vom Ansatz her richtig, wenn die Regionalräte auch im Bereich der Kulturpolitik Zuständigkeiten bekommen. Wir weisen aber darauf hin, dass das für Kultur zuständige Ministerium bereits zehn Kulturregionen im Lande installiert, entsprechende Kooperations- und Steuerungsgremien geschaffen und dafür Geld ausgegeben hat. In diesem Bereich wird es also – das haben wir auch vorher schon ausgeführt – Überschneidungen erheblicher Art mit den für Kulturpolitik zuständigen Regionalräten und auch mit den Landschaftsverbänden, die im Bereich der Kultur eigene Zuständigkeiten haben, geben. Das ist ein Punkt, der noch zu klären ist.

Ich bedanke mich.

Jürgen Behnes (Verband der Landesbeamten, -angestellten und -arbeiter NRW): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wenn ich in manchen Punkten das wiederhole, was wir heute schon gehört haben, so möchte ich im Namen der Fachgruppe der Verwaltungsbeamten der Verwaltung

für Agrarordnung sagen, dass wir uns mit Art. 2, mit Art. 8 und mit Art. 9 des Entwurfs in der gegenwärtigen Form nicht abfinden können. Ich möchte kurz darauf hinweisen, dass die Ansicht von Herrn Bäumer von uns nicht geteilt wird. Ländliche Entwicklung heißt Anpassung der Landwirtschaft an die Agenda 2000. Flächenbeschaffung für öffentliche Interessen, Ökonomie und Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege, Industrie, Gewerbe, Wohnen sowie Verkehrsinfrastruktur, mindestens aber Ersatzflächen für Landwirte und Flächen für ausgleichenden Ersatz durch Eingriffe nach dem Landschaftsgesetz müssen in irgendeiner Form beschafft werden, wenn wir ländliche Entwicklung machen wollen. Ich denke, wir wollen das machen. Das dient auch der Nutzungsentflechtung.

Aus Erfahrung kann ich sagen, dass die Eigentümer ihre Flächen nicht dort veräußern, wo sie benötigt werden. Es gibt dann drei Möglichkeiten: Entweder man zahlt hohe Preise – das widerspricht einem sparsamen Umgang mit öffentlichem Geld –, oder man enteignet – das dauert zu lange – oder man wählt – zumindest bei Beanspruchung von größeren Flächen wie bei Flussauenrenaturierung, Flughafenerweiterung, Autobahnverbreiterungen usw. – ein verhältnismäßiges Mittel – das wäre die Bodenordnung. Die Bodenordnung kann aber nur gemacht werden, wenn sie nicht mit einer Behörde, in der eine Reihe anderer Interessen vertreten werden müssen, in Interessenkollision kommt. Ich verweise auf die Umlegungsausschüsse nach dem Baugesetzbuch. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in weiser Voraussicht Umlegungsausschüsse installiert und gesagt, eine solche Umlegung können nur durch Umlegungsausschüsse oder durch die beauftragte Flurbereinigungsbehörde gemacht werden. Diese Ausschüsse sind – anders geht es nicht – organisatorisch weisungsfrei. Das ist eine wichtige Sache. Ich bin selbst Vorsitzender eines Umlegungsausschusses und weiß, wovon ich rede.

Ich kann nur davor warnen – das möchte ich bei dieser Gelegenheit als Nebenbemerkung anfügen –, die Oberen Umlegungsausschüsse aufzulösen. Sie sind wie die Spruchstelle bei der Flurbereinigungsbehörde Ausdruck der Bürgerfreundlichkeit. 80 bis 90 Prozent aller Streitigkeiten werden dort erledigt. Die Eingliederung der Flurbereinigungsbehörde in eine Staatliche Regionaldirektion kann dazu führen – damit ist sogar zu rechnen –, dass vom Landesverfassungsgerichtshof überprüft werden wird, ob sich der Schutz des Eigentums in der Ausgestaltung der Behörde noch ausreichend widerspiegelt.

Ich kann meinen Vorrednern, Herrn Schleberger und Herrn Wendzinski, zustimmen, dass mindestens selbständige Ämter vor Ort bleiben müssen. Die Ergebnisse der bisherigen Arbeit sind sehr gut. Man möge eine Gemeinde, einen Kreis und eine Bezirksregierung nennen, mit der bzw. dem in der Vergangenheit nicht ganz hervorragend, einvernehmlich und gut abgestimmt zusammengearbeitet worden ist!

Im Hinblick auf Art. 8 des Gesetzentwurfes denke ich, es sollte ein LÖFEL bleiben. Es wäre dann im Grunde genommen nur konsequent, die Ämter für Agrarordnung unter diesem LÖFEL, wo ja Landentwicklung der letzte Punkt ist, zu lassen. Unserer Meinung nach ist die in Art. 9 des Entwurfes bei der Staatlichen Regionaldirektion vorgesehene Trennung von Fach- und Dienstaufsicht. Man kann die gesamte Fach- und Dienstaufsicht zum MURL packen, was wir dann für richtig hielten und was aus der Sicht einer Sonderbehörde ja auch verständlich ist. Allerdings haben wir dann das alte Landesamt in der Behörde und damit – das ist schon einmal angeklungen – lediglich einen Schilderwechsel. Das sollte man sich gut überlegen.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Armin Huber (BTB-Fachgruppe Verwaltung für Agrarordnung): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte die rechtlichen Argumente des Experten Völkel voll unterstützen. Ich möchte die Abgeordneten bitten, diese Argumente ernst zu nehmen. Alle Gewerkschaften – Sie können das nachlesen – unterstützen diese im Hinblick auf die Verwaltung für Agrarordnung. Ich habe auch Verständnis dafür, dass die Abgeordneten nicht genau wissen, was in einem Flurbereinigungsverfahren passiert. Es muss bitte hängen bleiben, dass wir in einem Flurbereinigungsverfahren treuhänderisch mit dem Eigentum der Bürger umgehen. Mir ist aufgefallen, dass selbst Experten wie Herr Schleberger und Herr Bäumer immer von der Agrarverwaltung sprechen. Wir sind die Agrarordnungsverwaltung. Ich glaube, Herr Schleberger hat bezüglich der Direktion über Namen gesprochen; man erkennt, dass dahinter immer noch ein mangelndes Verständnis unserer Rolle steckt. Unsere bisherige Rolle, um das einmal mit einem Bild aus dem für sicher verständlicheren Umfeld zu beschreiben, ist die eines Notares. Die Landesregierung drängt uns die Rolle eines Immobilienhändlers des Landes, dem der böse Schein möglicher Parteilichkeit anhaftet. Diese Rolle könnte besser die Immobilienabteilung der WestLB übernehmen.

Selbst Herr Schleberger hat eben in einem Gespräch vorhin außerhalb des Saales zugegeben, dass in der jetzigen Konstruktion die Behördenleitung bei bestimmten Entscheidungen hinsichtlich von Bodenordnungsverfahren von der Entscheidung auszunehmen wäre. Ich bitte Sie: Was ist das für eine Konstruktion? Ich denke, Entscheidungen für den Bürger und mit dem Bürger zusammen müssen übersichtlich sein. Das sind sie, wenn sie in einer Fachbehörde, in einer Fachverwaltung wahrgenommen werden, aber nicht, wenn sie Ergebnis eines Bündelungseffekts sind. Wir wollen lieber nach dem Unbefangenenprinzip handeln und nicht in eine institutionelle Befangenheit abgleiten.

Zudem: Das Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswissenschaft und Landentwicklung gibt es und soll es auch weiterhin geben. Unsere Aufgaben passen

prima dazu. Das wird eine Behörde mit ungefähr 1500 Beschäftigten. Ich denke, das ist ein gut zu führender mittelständischer Betrieb. Wir würden dann nicht in einem "diffusen Laden" mit etwa 8000 Bediensteten und über 30 Außenstellen landen. Ich kann jedenfalls für meine Mitglieder sagen, dass es schier unmöglich scheint, eine Identifizierung mit einer solchen Direktion, die landesweit irgendwo agiert, zu finden. Wenn die Mitwirkung der Betroffenen ernst gemeint ist, dann müssen wir, denke ich, auch diese Aspekte berücksichtigen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit Blick auf das Zeitbudget und mit Blick darauf, dass die Nachmittagsveranstaltung zur Abendveranstaltung wird, will ich mich kurz fassen. Ich möchte daran erinnern, dass die Zielsetzungen für diese Reform, die die Regierung angestoßen hat und die wir begrüßen, heißen: mehr Transparenz, mehr Bürgernähe, mehr Effektivität sowie Stärkung und Erhalt der Schutzaufgaben. Die ganze Diskussion, die geführt wird, richtet sich immer sehr nach außen. Da Ihnen meine Stellungnahme im Namen des Bundes Deutscher Forstleute vorliegt, möchte ich darauf nur verweisen.

Ich denke, dass die Zielsetzung dieser Reform auch nach innen, das heißt, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, gilt. Für sie gilt auch die Transparenzzielsetzung der Reform, doch diese ist verloren gegangen. Durch jeden neuen Vorstoß, Reformen zu unternehmen, sinkt die Motivation und damit die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und so auch der Verwaltung. Diese Leistungsfähigkeit geht letztlich dem Bürger verloren. Genau das kommt mir bei der ganzen Diskussion zu kurz. Ich bin der Meinung, dass Reformen nur dort sinnvoll sind und Erfolg haben können, wo die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes fair, offen und ehrlich beteiligt werden. Darauf möchte ich meinen heutigen Appell beschränken.

Ich bedanke mich.

Heinrich Karbig (Braunkohlenausschuss): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ein jeder, der heute hierher gekommen ist, hat etwas auf dem Herzen und trägt das auch entsprechend vor. Ich will es mir ersparen, auf die Notwendigkeit der Bergämter einzugehen, denn ich möchte mich recht kurz fassen. Wie Sie vielleicht wissen, hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 7. Mai 1998 die Klage des Braunkohlenausschusses über die Zuständigkeit zur Einrichtung eines Monitorings zu Garzweiler II abgewiesen und erklärt, dass die Mitglieder des Ausschusses weisungsgebunden sind, weil sie – und das war den wenigsten bekannt und kaum einem begreiflich – Teile der Landesverwaltung wären. Das heißt: Ein Landtagsabge-

ordneter aus Ihren Reihen kann im Braunkohlenausschuss mitarbeiten, ist aber weisungsgebunden.

Dieser Sachverhalt ist im Braunkohlenausschuss beraten worden. Das hat dann am 17. März 1999 zu der Entscheidung geführt, einen Antrag zur Änderung Landesplanungsgesetzes zu stellen. Mit Schreiben vom 23. März 1999 habe ich den Präsidenten des Landtages, die Fraktionen und auch die Landesregierung gebeten, ein Verfahren in die Wege zu leiten, um das Landesplanungsgesetz zu ändern. Der Vorsitzende der SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 28. April 1999 mitgeteilt, die Fraktion werde diesen Antrag beraten. Die CDU-Fraktion hat einen entsprechenden Antrag zur Beratung eingebracht, der am 6. Mai 1999 in erster Lesung beraten wurde und an die zuständigen Ausschüsse zur Beratung überwiesen wurde. Ich glaube, einer der Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist heute anwesend.

Für mich als Vorsitzenden des BKA war es aufgrund der Spannungen, die zwischen dem MURL und dem BKA bestanden, nicht immer leicht, die Sitzungen zu leiten. Trotzdem sind, so glaube ich, im Braunkohlenausschuss gute Entscheidungen getroffen worden. Ich kann sagen: Diese Spannungen sind zum Teil auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurückzuführen. Deshalb muss es zu einer Klarstellung kommen. Im Interesse der weiteren sachkundigen Arbeit in der Braunkohlenplanung, die nach den neuen Prognosegutachten an Bedeutung gewonnen hat, bitte ich, das Landesplanungsgesetz in der beantragten Form zu ändern. Da das rheinische Braunkohlenrevier im Gebiet von zwei Regionaldirektionen liegt, bitte ich im Interesse der Betroffenen und im Interesse einer orts-nahen politischen Beteiligung, die geleistete Arbeit des Braunkohlenausschusses anzuerkennen und ihn weiter zu erhalten. Außerdem bitte ich Sie, einmal zu bedenken, dass die Mitglieder bei dieser nicht leichten Arbeit Motivation brauchen. Diese sollten Sie stärken. Im Übrigen können Sie den Antrag zur Änderung des Landesplanungsgesetzes auf der Zuschrift 12/3527 lesen.

Ich darf mich für Ihre Aufmerksamkeit bedanken. Nun aber noch eine persönliche Anmerkung, Frau Vorsitzende: Ich komme aus dem südwestlichsten Bergland unseres Landes. Man sagt den Bewohnern nach, sie wären etwas hartleibig. Aus diesem Grunde werden Sie sicher Verständnis dafür haben, dass ich nicht bereit bin, Weisungen in der Art, wie sie in der letzten Zeit an mich ergangen sind, ausführen, und dass ich nicht bereit bin, mich an der schwarzen, grünen oder roten Leine führen zu lassen.

Herzlichen Dank.

Christel Steylaers (LAG kommunaler Frauenbüros): Meine Damen und Herren! Ich nehme für die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen zu dem Gesetzentwurf Stellung. Dabei beziehe ich mich auf Art. 10 des Entwur-

fes. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regionalräte um frauenpolitischen Sachverstand ergänzt werden sollen; ich meine die beratende Stimme. Wir freuen uns sehr, dass die Regionalstellen "Frau und Beruf" in diesen Gremien vertreten sein sollen. Wir bitten Sie jedoch zusätzlich um eine kleine Ergänzung. Wir halten die Beteiligung eines Mitglieds unserer Landesarbeitsgemeinschaft für erforderlich, und zwar aus zwei Gründen.

Zunächst einmal gehen die Aufgabenbereiche der Regionalräte deutlich über die Politikfelder, die von den Regionalstellen "Frau und Beruf", nämlich Wirtschafts- und Strukturpolitik, abgedeckt werden, hinaus. Wir möchten darauf hinweisen, dass zum Beispiel die Bereiche Städtebau, Wohnungsbau, Verkehr usw. schon seit Jahren von den kommunalen Frauenbeauftragten mitbearbeitet werden. Kommunale Frauenbeauftragte haben insoweit wesentliche Aktivitäten entwickelt und frauenpolitischen Sachverstand in die Maßnahmen der Gemeinden eingebracht. Das umfassende Aufgabengebiet der kommunalen Frauenbüros wird durch § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung definiert. Dort heißt es in Satz 1:

"Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben."

Diese Aufgabendefinition lässt eine beratende Mitwirkung auch in den Regionalräten als außerordentlich sinnvoll erscheinen, um frauenpolitische Ansätze in alle Handlungsfelder der Regionalräte hineinzutragen.

Weiterhin sind die bisher gemachten Erfahrungen mit der Beteiligung von Fachfrauen an den Gremien der regionalisierten Strukturpolitik insgesamt sehr positiv. Allerdings wird diese positive Bewertung besonders dort deutlich, wo die Regionen sowohl die Regionalstellen "Frau und Beruf" als auch die kommunalen Frauenbüros in diese Gremien einbezogen haben. Vor dem Hintergrund des gerade verabschiedeten Landesgleichstellungsgesetzes werden sich auch für diese Gremien Konsequenzen in Bezug auf die stärkere Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten ergeben. Wir fänden es sehr sinnvoll, wenn sich die Konzeption des Landesgleichstellungsgesetzes, in dem Sie die fachliche Weisungsfreiheit für kommunale Gleichstellungsbeauftragte festgelegt haben, wiederum niederschlagen würde und wenn eine Beteiligung in den Regionalräten – zumindest mit beratender Stimme – möglich wäre.

Vielen Dank.

Dr. Christoph Mecking (früher: Stiftungsverwaltung): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Besten Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Leider war es mir aufgrund starker beruflicher

Beanspruchung nicht möglich, eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Ich darf aber auf den von mir verfassten Band "Die Regionalebene in Deutschland" sowie konkret auf meine Ausführungen bei der Expertenanhörung im Ausschuss für Verwaltungsstrukturreform am 11. Juni 1997 – das ist das Ausschussprotokoll 12/592 – verweisen. Auch heute werde ich mich nicht der Abarbeitung des umfassenden und detailgenauen Fragenkatalogs widmen können. Das will ich auch gar nicht. Vielmehr setzen meine Überlegungen im Grundsätzlichen an. Vielleicht kann das nach den vielen Detailfragen, die ich heute schon gehört habe, ganz erfrischend sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als vertiefter und ernst zu nehmender Versuch der Landesregierung, die Struktur der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, zu begrüßen. Bei aller Kritik im Detail ist insbesondere das Vorhaben zu begrüßen, die staatlichen Aufgaben auf der mittleren Verwaltungsebene zu konzentrieren und staatliche Fachbehörden in die Mittelinstanz zu integrieren. Zuschnittsinkongruenzen und Integrationsdefizite können so beseitigt, der Grundsatz der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung im Lande gestärkt werden. Die Herabzonung von Aufgaben auf die untere kommunale Ebene schafft Bürgernähe und kann der Qualitätsverbesserung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren dienen. Dieser Herabzonungsprozess sollte allerdings stärker als bislang auch die Ministerien erfassen. Schließlich ist der Weg zu begrüßen, die Wahrnehmung erweiterter, über die Regionalplanung hinausgehender parlamentarischer Funktionen in einem Regionalrat vorzusehen.

Allerdings – und an dieser Stelle setzt meine Kritik an – bleibt der Entwurf auf halbem Wege stehen. Er versucht sich letztlich daran, Symptome zu kurieren, und geht nicht wirklich tief. Die entscheidende Frage nach der Struktur einer einheitlichen regionalen Verwaltungsebene in Nordrhein-Westfalen, die Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung und staatlicher Auftrags- und Eigenverwaltung unter einem Dach zusammenführt, wird letztlich nicht beantwortet. Wenn man sich verdeutlicht, dass sich die wesentlichen Faktoren einer sachgerechten Verwaltung auf zwei Beurteilungsmaßstäbe, nämlich die Effektivität und den Integrationswert von Verwaltung, zurückführen lassen, wird man nicht bei der Bearbeitung von Effektivitätsgesichtspunkten, von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit stehen bleiben dürfen.

Auch wenn Kostengesichtspunkte zurzeit die Diskussion beherrschen, darf nicht vergessen werden, Reformen wie die angestrebte im Hinblick auf politisch-kulturell wirksame Maßnahmen – eben solchen, um die es beim Integrationswert von Verwaltung geht – abzusichern und zu stabilisieren. Es geht darum, demokratische Strukturen auch auf regionaler Ebene stärker zu sichern, eine auf Partizipation, Kommunikation und Akzeptanz gerichtete Planungs- und Verwaltungskultur zu stärken, Transparenz der Verwaltung zu steigern und das Subsidiaritätsprinzip durch die Förderung kommunaler und dezentraler Wahr-

nehmung öffentlicher Aufgaben zu verwirklichen. Der Integrationswert korrespondiert mit einem raumbezogenen, historisch wie sozial begründeten Gemeinschaftsbewusstsein. In dieser Hinsicht sehe ich in dem Entwurf kaum Ansätze – ganz im Gegenteil! Darauf werde ich gleich noch kurz im Zusammenhang mit der Namensgebung zurückkommen.

Es gibt eine ganze Reihe von Anzeichen dafür, dass ein Raum mittlerer regionaler Dimension, also der Raum unterhalb der Landesebene, für viele Menschen eine besondere Bedeutung als Integrationsraum besitzt. Ich denke, wenn man diesen Punkt stärker in den Blick nehmen würde, dann darf man um das Hauptproblemfeld und den räumlichen Ankerpunkt einer grundlegenden Verwaltungsstrukturreform, die den Namen verdient, nicht herumgehen. Ich meine das Ruhrgebiet. Dieser größte deutsche Wirtschafts- und Verdichtungsraum bildet den politisch-ökonomischen Kern des Landes. Seine Belange – das kann man auch den einzelnen Stellungnahmen entnehmen – werden heute von den Landschaftsverbänden und von den Bezirksregierungen wahrgenommen. Daran wird sich auch nichts ändern. Im Gegenteil: Der Kommunalverband Ruhrgebiet, der das Ruhrgebiet auf der Verwaltungsebene abdeckt, wird weiter geschwächt.

Meines Erachtens sollten an die Stelle des angestrebten Zustandes von Staatlichen Regionaldirektionen und Kommunalverbänden bei fehlender Übereinstimmung der Verwaltungsräume, die ja nach wie vor nicht geändert werden, Verwaltungsregionen bzw. Regionalverwaltungen treten, bei denen die beiden Grundprinzipien einer guten Verwaltung verwirklicht sind, nämlich die Einheit der Verwaltung und die Einräumigkeit der Verwaltung. Letztlich schlage ich nach wie vor vor, sich radikaler und grundsätzlich zu überlegen, ob man nicht ein Kreismodell auf regionaler Ebene verwirklichen kann.

Lassen Sie mich ganz kurz auf Namensfragen eingehen. Es ist vorgesehen, die beiden Landschaftsverbände in Kommunalverbände und die Bezirksregierungen in Staatliche Regionaldirektionen umzufirmen. Ganz unabhängig von den damit entstehenden erheblichen Umstellungskosten halte ich die Namensänderung auch ansonsten für unglücklich. Bei den Landschaftsverbänden handelt es sich um traditionsreiche Einrichtungen regionaler Selbstverwaltung, die zwar als sogenannte Bundkörperschaften durch die angeschlossenen Kommunen, die Kreise und kreisfreien Städte gebildet werden, deren Eigenart aber weniger der Charakter einer kommunalen Körperschaft als vielmehr die Repräsentation und Aufgabenwahrnehmung für einen größeren regionalen Raum ist, der eine geographische, landesgeschichtliche, kulturelle und mentale Prägung aufweist. Der Verband steht für eine politische Landschaft und führt zu Recht einen Namen, der diesen Zusammenhang erkennbar werden lässt. Dass jetzt die Bezeichnung des vor der Auflösung stehenden, in der Vergangenheit ständig geschwächten Kommunalverbandes Ruhrgebiet, der bei weitem nicht die quantitative, qualitative und admini-

strative Bedeutung der Landschaftsverbände erreicht, übernommen werden soll, scheint mir ein bedenkliches Menetekel. Sind auch die Landschaftsverbände, respektive Kommunalverbände, auf dem Weg in die Bedeutungslosigkeit und spätere Auflösung zugunsten eines immer stärker funktional gegliederten Staates Nordrhein-Westfalen? Manches scheint dafür zu sprechen.

Im Übrigen scheint mir auch die Namengebung "Staatliche Regionaldirektion" kritikwürdig. Es findet sich ein stark funktional geprägter Klang, der an Oberfinanz-, Bahn- und Postdirektionen – also an fachbezogene Einrichtungen, die als Orte starren bürokratischen Handelns und Denkens gesehen werden – denken lässt. Das herkömmliche positive Funktionsbild der Mittelbehörden, nämlich die Bündelungs-, Integrations- und Repräsentationsfunktion, scheint sich im neuen Namen zu verlieren. Ich schlage daher vor, es bei den bisherigen Namen zu belassen bzw. von "Region" zu sprechen.

Vielen Dank.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Damit kommen wir zur Fragerunde. Zunächst Herr Krings.

Hans Krings (SPD): Ich habe zwei kurze Fragen. Die eine davon richtet sich an Herrn Behnes. Sie haben die Verfassungswidrigkeit bei der Integration der Agrarverwaltung angesprochen. Uns ist klar, dass wir das nicht ohne Bundesgesetzänderung machen können. Den Bedenken, die heute Morgen im Hinblick auf die Interessenkollision aufkamen, haben wir Rechnung getragen; insofern habe ich sorgfältig zugehört. Beim Stichwort Verfassungswidrigkeit komme ich nicht mit. Wir haben in der Bezirksregierung heute ein Dezernat, das wesentlich stärker in die von Art. 14 des Grundgesetzes geschützten Eigentumsverhältnisse eingreift; das ist der Enteignungskommissar. Es moniert niemand, dass es Probleme gebe oder dass dieses Dezernat nicht weisungsfrei entscheiden würde. Diese Entscheidungen werden seit Jahren vor Gerichten angefochten, weil sie nicht sonderlich beliebt sind. Ich kann nicht nachvollziehen, wie durch die Integration einer Agrarverwaltung, die in die Eigentumsrechte wesentlich weniger eingreift, irgendwelche verfassungsrechtlichen Probleme entstehen können.

Meine nächste Frage geht an Herrn Karbig. Herr Karbig, Sie werden bei mir eine gewisse Sympathie für Ihren Antrag feststellen können. Ich beschwöre damit aber keinen Koalitionskonflikt herauf. Die Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN wissen, dass ich diese Feindseligkeit locker und offen austrage und auch schon drei Jahre lang ausgetragen habe; das gibt keine Probleme. Ich habe in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs in Sachen Braunkohlenplan Garzweiler II hingeschaut. Die Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN haben den Braunkohlenplan Garzweiler II mit der Begründung angefochten, darüber

könne nicht die Verwaltung und nicht der Braunkohlenausschuss entscheiden; dies müsse durch ein Gesetz und durch den Landtag geschehen. Ich habe bei der Verkündung im Gerichtssaal gesessen und das Urteil nachher sehr sorgfältig gelesen. Meines Wissens steht da drin, dass man kein Gesetz bräuchte, da die Braunkohlenplanung der dem Gesetzgeber verantwortlichen Landesregierung unterworfen wäre und der Braunkohlenausschuss unter der Fachaufsicht der Obersten Landesplanungsbehörde stünde. Ist das bei Ihnen im Braunkohlenausschuss einmal diskutiert worden? Haben die Juristen, die Sie beraten, dies einmal problematisiert und Ihnen dazu eine Handreichung geliefert? Könnten wir die nachträglich noch bekommen?

Franz-Josef Britz (CDU): Ich habe zwei Fragen; davon richtet sich eine an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Vorhin ist herausgestellt worden, dass Sie begrüßen, dass die Regionalräte, die jetzt neu geschaffen werden sollen, stärkere Kompetenzen als die bisherigen Bezirksplanungsräte haben sollen. Ich will das in der Aussage nicht bewerten. Bisher habe ich aber immer gehört, dass die Bezirksplanungsräte sehr wenig Kompetenzen und die Regionalräte nur ein wenig mehr hätten. Ich bringe die Aussage aber nicht mit der schriftlichen Stellungnahme des Städtetages überein, in der es heißt, dass der Städtetag – und ich vermute, die anderen kommunalen Spitzenverbände in ähnlicher Form – die grundsätzliche Forderung nach einer "kommunalverfassten politisch-administrativen Planungs- und Handlungseinheit 'Region'", die "demokratisch legitimiert und mit einem eigenen Finanzbudget ausgestattet" sein soll, aufrecht erhält. Sind Sie der Meinung, dass das, was jetzt geschaffen werden soll, also die Staatlichen Regionaldirektionen mit Regionalrat so auszugestalten, wie es im Entwurf steht, dieser Forderung Genüge tut?

Die andere Frage geht an Herrn Dr. Mecking. Sie haben im Gegensatz zu manch anderem, der sich heute geäußert hat, eine Zusammenfassung von staatlichen und kommunalen Aufgaben für durchaus möglich gehalten. Könnten Sie sagen, welche Begründung Sie dafür haben, dass das möglich ist? Andere befürchten ja immer ein Übergewicht der einen oder der anderen Seite.

Marianne Hürten (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Frau Steylaers von der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Regionalstellen "Frau und Beruf" als die Fachfrauen aus dem Bereich regionalisierte Wirtschafts- und Strukturpolitik an den Regionalräten beteiligt sind und dass über dieses wichtige Thema hinaus eine ganze Reihe anderer Fragen – Städtebau, Wohnungsbau, Schul- und Sportstättenbau, Krankenhausbau, Kultur und Tourismus – dort erörtert und beraten werden. Diese Fragen sind frauenrelevant. Sie klagen ein, dass die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden. Aus den Beratungen im

Vorfeld habe ich gehört, dass angezweifelt wird, dass eine regionalisierte Struktur dahintersteht, die eine geeignete Gleichstellungsbeauftragte in dieses Gremium entsenden könnte und bei den Themen, die besprochen werden müssen, eine Rückkopplung herstellen könnte. Könnten Sie vielleicht dazu noch einige Ausführungen machen?

Silke Mackenthun (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen. Die erste geht an Herrn Mecking. Die von Ihnen favorisierte Bündelung von Fachaufgaben auf mittlerer Ebene birgt in meinen Augen die Gefahr, dass damit Meinungen schnell und zu einem sehr frühen Zeitpunkt "weggebündelt" werden können. Was schlagen Sie vor, um dieser Gefahr zu begegnen?

Die zweite Frage richtet sich an die Herren Behnes, Huber und Dierdorf. Sie plädieren eher für eine Bündelung auf fachlicher Ebene, wie wir es heute schon mit LÖBF, UA usw. haben. Könnte eine weitere Bündelung auf dieser fachlichen Ebene sinnvoll erscheinen? Wo würden Sie die Grenze des Sinnvollen und Machbaren sehen?

Albert Leifert (CDU): Ich habe Frage an Herrn Dr. Schink. Frau Dr. Witte hat in ihrem Statement für den Städtetag die fehlende Lösung des Problems Ballungszentrum/Umland angesprochen. Teilen Sie die Meinung von Frau Dr. Witte oder wie steht der Landkreistag zu diesem Problem?

Ewald Groth (CDU): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Witte und an Herrn Dr. Mecking. Sie haben uns geschildert, dass es für das Ruhrgebiet nicht zuträglich sei, wenn es drei Planungsorte, nämlich Arnsberg, Düsseldorf und Münster, gebe. Sie haben uns aber nicht die Lösung für dieses Problem präsentiert. Gleichwohl haben wir heute gehört, dass die Regionalräte und die Bezirksregierungen bei der Landesplanung in der integrierten Planung – Verkehr, Wirtschaftsförderung und Gebietsentwicklungsplanung – in ihren Aufgaben gestärkt werden sollen; Kultur soll zum Beispiel dazu kommen.

Der Siedlungsverband Ruhr hat ja einmal die Planungskompetenz für das Ruhrgebiet gehabt. Kann man sich vorstellen – und diese Frage geht, wie gesagt, auch an Herrn Dr. Mecking –, dass dieser kommunale Zwangsverband, den wir heute haben, die zumindest in Nordrhein-Westfalen staatlich organisierte Aufgabe der Gesamtplanung wieder übernimmt? Das wäre ein kommunaler Träger für die Planung. Wäre damit das eingangs meiner Frage angesprochene Problem gelöst?

Dr. Gertrud Witte (Städtetag NRW): Zunächst zu der Frage von Herrn Britz. Herr Britz, Sie haben zu Recht gesagt, dass der Städtetag in seiner schriftlichen Stellungnahme eine kommunalverfasste Regionalebene

gefordert hat. Das ist in der Tat unsere Forderung. Da wir die aber nicht erfüllt sehen, sehen wir die Stärkung der Regionalräte als ein Minus zu unserem Vorschlag an, das aber doch noch positiv zu bewerten ist. Wir hätten also lieber kommunalverfasste Regionalebenen gehabt. Da wir sie nicht bekommen, sagen wir: Die Stärkung der früheren Bezirksplanungsräte – jetzt Regionalräte – mit den Zuständigkeiten im Bereich der Strukturpolitik und der Verkehrsplanung sehen wir insgesamt als positiv an.

Auf die Frage von Herrn Groth kann ich keine abschließende Antwort geben. Herr Groth, Sie haben nach der Ruhrgebietsproblematik gefragt. Sie können sich denken, dass diese Problematik im Städtetag ebenso umstritten ist wie in der Regierungskoalition. Wir haben nur darauf hingewiesen, dass drei Regionalräte für das Ruhrgebiet bestehen, die zusätzliche Kompetenzen bekommen sollen, und dass andererseits eine "Agentur Ruhr" geplant ist, die ebenfalls für das Ruhrgebiet zuständig sein soll. Da sehen wir gewisse Widersprüche, haben aber keinen eigenen Vorschlag unterbreitet, wie der Widerspruch gelöst werden könnte.

Ewald Groth (CDU): Ich möchte an dieser Stelle direkt noch einmal nachfragen. Frau Dr. Witte, vielleicht können Sie nicht weiter Stellung nehmen, aber meine Frage lautete ganz gezielt: Können Sie sich vorstellen, dass die Planungskompetenz zu dem kommunalen Verband, zu dem KVR, kommt – so wie es früher mit dem Siedlungsverband Ruhr gewesen ist. Wenn Sie dazu keine Verbandsmeinung äußern können, dann möchte ich Sie ganz herzlich um Ihre persönliche Meinung bitten. Wir wollen Sie nicht festnageln; es geht nicht darum, jemanden zu verhaften. Aber ist das eigentlich vorstellbar? Oder glauben Sie, dass das ein Schritt zurück wäre und dass das so nicht richtig ist?

Dr. Gertrud Witte (Städtetag NRW): Herr Groth, wir haben gestern noch mit den Oberbürgermeistern aus dem Ruhrgebiet zusammengesessen. Es gibt auch bei den einzelnen Oberbürgermeistern im Ruhrgebiet teilweise eine sehr viel stärkere und teilweise eine sehr viel schwächere Bindung an das Ruhrgebiet. Wenn jemand zum Beispiel aus Duisburg oder Hamm kommt, dann hat er nicht so eine starke Bindung zum Ruhrgebiet wie beispielsweise die Oberbürgermeister aus den Kernstädten Essen und Gelsenkirchen. Deswegen ist es wahrscheinlich sehr schwierig, eine eigene regionale Planungsebene für das gesamte Ruhrgebiet zu schaffen. Ich glaube, das würden bei uns auch nicht alle Städte mittragen wollen.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Zunächst zu der Frage, die Herr Leifert gestellt hat. Wir sehen die Problematik Stadt/Umland – auch was die Regionalräte angeht – nicht wie der Städtetag. Sie

wissen, dass die kommunalen Spitzenverbände, die wie der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund eher den ländlichen Raum vertreten, zur Frage der Stadt/Umland-Problematik traditionell und auch heute noch eine andere Auffassung als der Städtetag haben. Was die Regionalräte angeht, will ich gerne untermauern, warum wir keine Defizite im Bereich des Stadt/Umland-Problems sehen. Zum einen haben die Regionalräte über die Gebietsentwicklungsplanung gerade im Stadt/Umland-Bereich in der jetzigen Struktur regionale Steuerungsmöglichkeiten, indem sie die Entwicklung der Region über die Zuweisung von Planungsflächen und über andere infrastrukturmäßigen Festlegungen in den Gebietsentwicklungsplänen prima steuern können und damit die Planungsfragen, die das Stadt/Umland-Problem betreffen, wesentlich beeinflussen können. Die Ausweitung der Zuständigkeiten tut ein Übriges dazu. Wenn Sie an die regionalisierte Strukturpolitik denken, die durch die Regionalräte mitentschieden werden soll, und wenn Sie an die Verkehrsinfrastrukturplanung denken, dann erkennen Sie weitere Instrumente, die im Bereich der Stadt/Umland-Verwaltung wirksam werden können. Von daher sehen wir in diesem Bereich überhaupt keine Defizite, was die Regionalräte angeht. Wir glauben nicht, dass insoweit Verbesserungen nötig sind.

Ich möchte noch zu einigen weiteren Divergenzen etwas sagen. Es ist ja nach den kommunalverfassten Regionen gefragt worden. Auch in dieser Frage unterscheiden sich die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände sehr stark. Das Modell, das im Zweiten Modernisierungsgesetz verfolgt wird, beruht auf der traditionellen Trennung zwischen staatlicher Verwaltung einerseits und kommunaler Verwaltung andererseits und vermeidet Mischformen zwischen beiden Verwaltungen. Die Regionalräte sind für uns eine Kompensation der Einflussmöglichkeiten des Landes über die Gebietsentwicklungsplanung auf die kommunale Planungshoheit. Deshalb sind sie seinerzeit auch als Bezirksplanungsräte geschaffen worden. Es bleibt aber nach wie vor eine staatliche Einrichtung und eine staatliche Planung. Natürlich findet eine Kooperation im Rahmen des Gegenstromprinzips statt, aber es ist nun einmal eine staatliche Ebene. Dabei sollte es nach unserer Auffassung auch bleiben.

Wenn über kommunalverfasste Regionen nachgedacht würde, würde das zu ganz erheblichen Verschiebungen in der Verwaltungslandschaft, und zwar auch in der Struktur der Verwaltungslandschaft – sowohl auf der Ebene der kreisfreien Städte als auch auf der Ebene der Kreise – führen und es würde zu ganz erheblichen Kompetenzverschiebungen zwischen den Ebenen führen. Das ist eine Sachlage, die wir als Vertreter des eher ländlichen Raumes, nicht wünschen. Wir sind dafür, dass in Nordrhein-Westfalen die traditionellen Verwaltungsstrukturen, die bislang strikt zwischen staatlicher Verwaltung einerseits und kommunaler Verwaltung andererseits getrennt haben, weiter fortgeführt werden.

Nun zu der Frage von Herrn Groth. Ich halte es über-

haupt nicht für vorstellbar, dass der KVR die Planung für das Ruhrgebiet, insbesondere die Gebietsentwicklungsplanung für das Ruhrgebiet, wahrnimmt. Dabei möchte ich im Moment gar nichts zu den Kompetenzen und zu der Frage "KVR – ja oder nein?" sagen. Ich halte es aus systematischen Gründen für nicht vorstellbar. Es würde ein Abschied-Nehmen von der Struktur der Gebietsentwicklungsplanung bedeuten, wie wir sie derzeit in Nordrhein-Westfalen wenigstens für die Bereiche des Ruhrgebietes haben. Ich halte es nicht für vorstellbar, dass im Ruhrgebiet eine kommunalverfasste Gebietsentwicklungsplanung stattfindet, während in den anderen Teilregionen des Landes eine eher staatlich zugeordnete Gebietsentwicklungsplanung gegeben ist. Dies kann nicht das Ergebnis einer Verwaltungsmodernisierung sein. Es sollte jedenfalls eine einheitliche Systematik für alle Bereiche geben. Das ist ein sehr entscheidender Gesichtspunkt.

Im Übrigen: Angesichts der räumlichen Struktur des KVR scheint es mir auch kaum möglich, etwa im Verkehrsbereich, aber auch in der Infrastrukturentwicklung, die Verbindungslinien zum Umland über ein solches Modell tatsächlich in die Planung hinein zu bekommen. Auch deshalb ist dieses Planungsmodell mit Sicherheit schlechter als die jetzigen Planungszuständigkeiten der drei Bezirksregierungen, die bisher eigentlich ganz gut funktioniert haben. Ich habe jedenfalls nichts von großen Missständen im Ruhrgebiet hinsichtlich der Gebietsentwicklungsplanung gehört. Sie haben auch deshalb ganz gut funktioniert, weil es landesplanerisch Vorgaben durch den LEP gibt, wo großräumige Vernetzungen und großräumige Planungen durchgeführt werden, und weil das Landesplanungsrecht im Übrigen auch so etwas wie ein Abstimmungsgebot bei grenzüberschreitenden Planungen und Beeinflussungen kennt. Auch dies führt dazu, dass die bei drei Regierungspräsidenten liegende Planungszuständigkeit für die Region Ruhrgebiet eigentlich ganz gut funktioniert hat. Deshalb und aus anderen Gründen, die ich aber nicht vertiefen möchte, meinen wir, dass man es bei dieser Systematik belassen sollte.

Jürgen Behnes (Verband der Landesbeamten, -angestellten und -arbeiter NRW): Herr Krings, wenn ich das richtig verstanden habe, hatten Sie angesprochen, dass es bei der Bezirksregierung ein Enteignungsdezernat gibt, das unkompliziert und ohne Probleme gesehen wird, obwohl es in deutlich größerem Maße in das Eigentum eingreift als eine ländliche oder städtische Bodenordnung.

Dazu Folgendes: Bei der Enteignung wird vorher schon entschieden, dass der Eingriff als solcher rechtmäßig ist, weil etwa eine Planfeststellung zugrunde liegt. Die Fronten sind klar; es geht nur noch darum, ob jemand eine Entschädigung erhält und wie hoch sie ist. Dagegen geht es bei der städtebaulichen und ländlichen Bodenordnung gerade darum, die Enteignung zu vermeiden. Eine Vielzahl von Bürgern und Grundstücken sind beteiligt, und hier besteht die hohe Kunst

darin - deswegen auch die Ausstattung der Umlegungsausschüsse und der Flurbereinigungsbehörde mit Fachleuten verschiedener Richtung -, Enteignung gerade zu vermeiden und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und der zugrunde liegenden Planung wertgleiche Landabfindungen zu geben. Daher rührt der Unterschied.

Wenn das angegriffen wird und von außen beeinflussbar ist - aus gutem Grunde darf die Gemeinde dem Umlegungsausschuss keine Weisung erteilen -, könnte ein Bürger sagen: Warum wird diese Art der Gestaltung des Grundeigentums gewählt und nicht eine andere, die mir in meinem Eigentum viel besser passen würde? Das ist sicherlich durch eine Weisung der Institution, wo dieser Ausschuss oder diese Behörde dann beheimatet ist, irgendwie zu beeinflussen. Das möchte ich gerne einmal überprüft wissen. - Das sind die Hintergedanken.

Nun zur Frage von Frau Mackenthun, ob man sich vorstellen könnte, dass verschiedene andere Behörden eventuell zusammengefasst werden könnten und dort gebündelt werden könnte. Habe ich das richtig verstanden?

(Silke Mackenthun [GRÜNE]: Ich will wissen, ob auf Landesebene im Umweltbereich fachlich gebündelt werden könnte!)

- Das müsste man sich grundsätzlich vorstellen können, aber unter dem Aspekt dieser bodenordnerischen Tätigkeit kann ich wieder nur sagen: Wir sollten aufpassen, dass da nicht irgendein Belang den Vorrang erhält. Auch wenn in den Ems- oder Rurauen noch so wichtige Naturschutzbelange verfolgt werden, hat der Bürger wegen Artikel 14 GG grundsätzlich den Anspruch, in seinem Grundeigentum geschützt zu sein. Erst wenn das in anderer Weise wertgleich hergerichtet ist, kann ich die Wiese, die ich dann zum Biotop machen will, oder die Flughafenerweiterung FMO ausweisen; vorher kann ich das nicht.

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Ich kann mir fachliche Bündelungen auf Landesebene sehr gut vorstellen. Ich denke, dass zum Beispiel vor allem die hoheitlichen Aufgaben gebündelt werden könnten: von der LÖBF zu den Landwirtschaftskammern, und zwar zu den Kammerdirektoren als Landesbeauftragte. Ich kann mir im Umwelt- und Naturschutz vorstellen, dass auf der Ebene der Ämter für Agrarordnung und der Staatlichen Umweltämter eine sinnvolle Bündelung angestrebt werden sollte, gerade auch dort wieder die Standortnähe im Interesse der Bürger nutzend.

Heinrich Karbig (Braunkohlenausschuss): Das Gesetz weist dem Braunkohlenausschuss die Aufgabe zu, die Durchführung der Braunkohlenplanung zu überwachen. Das ist ein ganz klarer gesetzlicher Auftrag an den Braunkohlenausschuss. Diese Aufgabe kann aber

nur erfüllt werden, wenn er sich nicht erst irgendwo irgendeine Weisung holen muss. Die vom Verfassungsgerichtshof angesprochene Fachaufsicht ist im Zusammenhang mit der Genehmigung der Braunkohlenpläne zu sehen, und sie soll und muss auch bleiben. Ich würde vorschlagen, Herr Krings, dass sich die Juristen Ihrer Fraktion mit den Juristen der Geschäftsstelle über diesen Punkt unterhalten und dann zu einem vernünftigen, der Sache dienenden Kompromiss kommen.

Christel Steylaers (LAG kommunaler Frauenbüros): Frau Hürten, wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, geht es darum: Gibt es unter kommunalen Frauenbeauftragten überhaupt Fachfrauen, die diese Arbeit in den Regionalräten sinnvoll und kompetent wahrnehmen und das vernetzt zu anderen Frauenbeauftragten rückkoppeln können?

Lassen Sie mich meine Antwort, die selbstverständlich Ja lautet, kurz erläutern: Die Frauenpolitik macht nicht an den Stadtgrenzen Halt. Das heißt, auch jetzt beschäftigen sich kommunale Frauenbeauftragte mit den Themen, die in der Kommune entstehen, und tragen sie auf Landes- oder Bundesebene weiter, oder umgekehrt werden Dinge, die auf Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene entstehen, in die Kommunen getragen. Die Vernetzung unserer Arbeit ist uns ein sehr wichtiges Anliegen, und ich denke, wir haben da innerhalb der letzten zehn Jahre Beachtliches geleistet und sind auch durchaus in der Lage, das so zu organisieren, dass auch in den Regionalräten vernünftig gearbeitet werden kann.

Zum Inhaltlichen handelt es sich ja um eine riesige Bandbreite von Themen, die wir auf kommunaler Ebene wiederfinden. Unsere Aufgabe verstehen wir nicht darin, immer Hauptsachbearbeiterin für einzelne Themen zu sein und perfekte Lösungen für Probleme zu liefern, sondern unser Anliegen auch in den Regionalräten ist, den Gedanken des Gender Mainstreaming in alle Politikbereiche zu tragen, also dafür Sorge zu tragen, dass Frauenpolitik nicht in eine Nische geschoben, sondern in allen Politikbereichen umgesetzt und verwirklicht wird. Das würden wir gerne in die Regionalräte tragen, und da sehen wir die Regionalstellen Frau und Beruf als nicht in allen Politikfeldern zuständig an.

Dr. Christoph Mecking (früher: Stiftungsverwaltung): Vielleicht beginne ich mit dem politisch und fachlich äußerst umstrittenen und schwierigen Problem Ruhrgebiet. Meine Antwort fällt tendenziell gegen das aus, was Herr Dr. Schink gerade gesagt hat. Mein Modellbau sieht in diesem Zusammenhang institutionell vor, dass auf regionaler Ebene letztlich das Modell Kreis nachgebaut wird, in einer Kombination von kommunalen und staatlichen Elementen und einer Zusammenführung sozusagen unter einem Dach unter Verschmelzung von bisher bestehenden Landschafts-

verbänden, Kommunalverband Ruhrgebiet, Bezirksregierungen und Sonderbehörden zu einer einheitlichen Verwaltung auf mittlerer Regionalebene zwischen Land und Kreis. Gebietlich wird das für Nordrhein-Westfalen heißen - hier spielt das Ruhrgebiet eine besondere Rolle -, dass es den Raum nördliches Rheinland, den Raum Ruhrgebiet und den Raum Westfalen gibt: die klassische Dreierlösung. Es werden noch andere Modelle diskutiert, von dem Regionalkreismodell bis zu Zweier- und Fünferlösungen. Damit sich das Dreiermodell einigermaßen im Gleichgewicht befindet, muss man bei dem konkreten Zuschnitt darauf achten, dass im Lande eine gewisse Gleichgewichtigkeit in ökonomischer und sonstiger Richtung vorherrscht; man kann dabei auf die Kriterien zurückgreifen, die auch in Artikel 29 Grundgesetz genannt sind. Vorbild oder Anknüpfungspunkt ist sicher der bisherige Raum des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, wobei man die Umlandbeziehungen noch einmal genauer in den Blick nehmen müsste.

Gefragt worden ist, ob man sich die Kombination von kommunalen und staatlichen Elementen und Aufgaben vorstellen kann. Ich denke, das geht und funktioniert insbesondere auch auf der Kreisebene. In der Region haben wir die besondere Situation, dass wir eine starke kommunale und eine starke staatliche Ebene haben und dazwischen diese beiden Mischmodelle Kreis und bei einer entsprechenden Reform auch die Region. Ich glaube nicht, dass eine Aufgabenausrichtung, also kommunale oder staatliche Aufgabenausrichtung, ein Übergewicht bekommen würde, da die Aufgaben in der Region einigermaßen austariert sind von der leistungsorientierten Ausrichtung, wie sie insbesondere

bei den Landschaftsverbänden abgearbeitet wird, und in den hoheitlichen Aufgaben, die über die Bezirksregierungen laufen.

Institutionell müsste gewährleistet sein, dass der kommunalen Ebene über eine parlamentarische Form wie etwa einen Regionalrat Einfluss und Gehör verschafft wird. Der Regionalpräsident als Haupt einer solchen Behörde wäre durch das Land im Einvernehmen mit dem Regionalrat zu bestellen. Bei den Mischmodellen zeigt sich in der Regionalplanung, dass es in den verschiedenen Bundesländern die unterschiedlichsten Modelle mit stärkerer staatlicher und stärkerer kommunaler Ausrichtung gibt. In Nordrhein-Westfalen gehen sie eher in die staatliche Richtung. Auch hier hätte man eigentlich einen Verwaltungsraum bei einer entsprechenden Reform, der diese Funktion über entsprechende Ausschüsse dieses Regionalrates in gemischter Form gut wahrnehmen könnte. Zur Frage, ob der KVR die Gesamtentwicklungsplanung wiederbekommen sollte, würde ich in der Tat allerdings auch sehen, dass das mit dem Grundmodell der Regionalplanung in NRW abgeglichen werden müsste. Es muss strukturell auch in der entsprechenden Ausrichtung eine Verzahnung geben.

Vorsitzende Renate Drewke (AVSR): Gibt es noch Nachfragen? Gibt es noch das Bedürfnis, uns irgendetwas zu sagen? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann wären wir am Ende der ersten beiden Blöcke unserer Anhörung zum Zweiten Modernisierungsgesetz. Ich danke Ihnen, dass Sie so engagiert mitgearbeitet haben und wünsche Ihnen einen schönen Abend.

gez. Renate Drewke
Vorsitzende (AVSR)

gez. Friedrich Hofmann
Vorsitzender (AKo)

18.01.2000

650